

Zahl der Verord.		Seite
	nen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderungen geleistet wurden. Vom 8	1
3	Vorschrift in Absicht auf das Benehmen der Stände bei Ertheilung von Adels - Certifikaten, Bestätigungen der Stammbäume und bei Ertheilung von Abschriften von Adelsdokumenten. Vom 10.	4
4	Anlegung städtischer Gemeindkapitalien auf Realitäten der eigenen Stadtbürger. Vom 12	7
5	Ueber die Anbringung förmlicher Klagen und Einwendungen gegen Exekutions - Bescheide. Vom 14	8
6	Um sich für die Stadt Brünn um ein Handlungsbesugniß bewerben zu können, ist eine Nachweisung von Kenntnissen in der Waarenkunde und in der kaufmännischen Buch - Korrespondenz und Rechnungsführung nicht erforderlich. Vom 21	10

Zahl der Verord.		Seite
7	Die Verleihung der sistemisirten Adjuten an Magistrats-Auskultanten ist ohne Unterschied bei der Landesstelle nachzusehen. Vom 21.	11
8	Abstellung des Bezuges der Gebühren und Taxen bei Gewerbeverleihungen in Mähren, und Belassung derselben in Schlesien. Vom 21.	12
9	Behandlung der Gesuche, mittelst welcher in den verschiedenen Strafhäusern von den Sträflingen eine Begnadigung oder Nachsicht, der Strafe angefleht wird. Vom 26.	13
10	Allerhöchste Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung freiwilliger Ablösungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Natural-Frohnen und Natural-Zehente. Vom 31	14
11	Allerhöchstes Patent vom 19. Oktober 1846, wegen Erweiterung des Schutzes des literarischen und ar-	

Zahl der Verord.		Seite
	juridisch-politischen Studien, wird auf alle Gefällsamtspraktikanten ohne Unterschied ausgedehnt. Vom 5.	72
20	Bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär sind demselben jederzeit die Gründe, worauf ein solcher Verdacht beruht zu eröffnen. Vom 9.	73
21	Verfahren bei Konfursprüfungen für die technischen Lehrerstellen an Hauptschulen. Vom 12.	74
22	Polizei = Gesetz für Eisenbahnen. Vom 15.	80
23	Weitere Erhöhung des Ausgangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl. Vom 16.	109
24	Erneuerung des Verbots, die schulbesuchenden Kinder zum Ankauf von nicht vorgeschriebenen Lehr- oder Hilfsbüchern zu veranlassen, und die vorgeschriebenen Schulbücher um einen höhern als den,	

Zahl der Verord.		Seite
	auf denselben vordruckten Preis zu verkaufen. Vom 23.	110
25	Bei unehelichen Zwillingen oder Drillingen die auf einem der zahlenden Abtheilungen des Gebärthauses geboren werden, ist nur für eines dieser Kinder die sistemisirte Aufnahmegebühr abzuführen. Vom 26.	113
	April.	
26	Bei Dienstreisen der Beamten außer der Poststraße findet die Aufrechnung der im §. 40 der Fahrpostordnung vom 1. Dezember 1838 bemessenen Gebühren nur bei wirklicher Benützung der Postanstalt und in der Beschränkung auf Entfernungen von 4 Meilen Statt. Vom 2.	115
27	Bestimmung wie sich bei den königlichen Städten und deren Landgüter hinsichtlich der Verrechnung der zu Ballistketten aus den eigenen obrigkeitlichen Vorräthe	

Zahl der Verord.		Seite
	Nemter gelangenden Geld- und sonstigen Werthsendungen. Vom 28.	133
38	Festsetzung des Zeitpunctes, mit welchem die Waisenamts-Rechnungen bei den Landgütern der königlichen Städte abzuschließen, und an die Prov. Staatsbuchhaltung zu leiten sind. Vom 28	136
39	Die Besorgung spezieller Geschäfte kann außer den öffentlichen Agenten auch andern Individuen, mit Rücksicht auf ihre persönliche Eignung, Bildung und guten Ruf, überlassen werden. Vom 30.	137
40	Die bei den sämtlichen, der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordneten Kassen befindlichen Kassa-Offiziere sind von nun an, Kassa-Officiale zu benennen. Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Kassa-Offiziere der politischen Fonds, dann der städtischen- und ködtlichen Kassen. Vom 30.	139

Zahl der Verord.		Seite
41	Ausdehnung der Stämpelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen, welche von den politischen Behörden über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden. Vom 30	140
	Ma i.	
42	Bestimmung bezüglich des Anspruches des Findelfondes auf Vergütung der Verpfleggebühren aus dem Vermögen eines abgeschriebenen Findlings. Vom 6	141
43	Die direktivmäßig bestehenden Filial- oder Gemeindschulen sind durch den Schuldistriktsaufseher in Loco zu visitiren, und darf dem Letztern für die Visitation solcher Schulen die gesetzliche Gebühr erfolgt werden. Vom 6	142
44	Erhöhung des Ausgangszolles für Getreide Hülsenfrüchte und Mehl. Vom 6.	143

Zahl der Verord.		Seite
45	Brau- und Branntweinhäuser, welche im Besitze einer Korporation befindlich sind, und von derselben nicht als Singular-Rechte, sondern gemeinschaftlich benützt werden, wird an Juden zu verpachten als zulässig erklärt. Vom 7,	145
46	Gänzlichcs Verbot der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Kartoffeln. Vom 9. . .	146
47	Ausschließung der Kupferzünbhütchen von dem Transporte mit der Fahrpost. Vom 10 . . .	147
48	Bestimmung des Verfahrens gegen die in Konkurs verfallenen Schuldner. Vom 12 . . .	148
49	Regulirung und Evidenzhaltung der dem getheilten Grundbesitzer an der preussisch-schlesischen Gränze zustehenden Zollbegünstigungen. Vom 12.	155
50	Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften auf dem,	

Zahl der Verord.		Seite
	mit dem geschnittenen Stämpel versehenen Papiere. Vom 14.	161
51	Bestimmung in wie weit dem Schutzvereine für entlassene Sträflinge von den Kriminal- und Polizei-Behörden Auskünfte ertheilt werden dürfen. Vom 15 . . .	163
52	Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch hochstaste Beschädigung an Eisenbahnen. Vom 15 . . .	163
53	Dürkische Handelsleute sind hinsichtlich jener Waaren, mit welchen sie in den österreichischen Staaten Handel treiben können, in Bezug auf die gesamtlich angewiesenen Waaren den inländischen Handelsleuten gleich zu behandeln. Vom 15.	166
54	Eröffnung einer neuen Zollstrasse von Czicza in Ungarn über Mosty nach Zabunkau. Vom 17.	168
55	Stämpelpflicht der Zeugnisse über mündliche letztwillige Anordnungen. Vom 25	172

Zahl der Verord.		Seite
56	Die a. h. Entschliessung vom 14. Dezember 1846 wegen Ablösung der Natural-Trohnen und Zehente findet auch auf die geistlichen Zehente Anwendung. Vom 26.	173
57	Holzdiebstähle, welche den Werth von 3 fl. C.M. übersteigen, oder die Entwendung aus einer eingekriedeten Waldung geschah, sind erst als schwere Polizei-Übertretungen zu behandeln. Ermächtigung der Kreisämter zur Untersuchung solcher Diebstähle auch das Ortspolizeigericht des Beschuldigten zu delegiren. Vom 27	174
58	Allerhöchstes Patent vom 14. Mai 1847 wegen Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien. Vom 27	176
59	Ermächtigung der Landesstelle den aus der Kammeral- oder Gefällskasse, oder aus einem städtischen, ständischen oder politischen Fonde mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben theilten Individuen einen Urlaub zur Reise in das Ausland in	

Zahl der Verord.		Seite
	der Art zu bewilligen, daß ihnen nach zu rechter Zeit erfolgten Zurückkunft, der einstweilen zurückbehaltene Betrag nachträglich wieder verabfolgt werde. Vom 30	188
	J u n i.	
60	Stämpelbehandlung der Wanderbücher und der Eintragung jener Zeugnisse in dieselben, welche Meister oder Fabrikanten ihren Gesellen oder Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienstaustritte ausstellen. Vom 4	190
61	Die im Auslande oder im Stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Wechsel, unterliegen bei Erhebung des Protestes dem vorgeschriebenen Stämpel Vom 7	192
62	Bei Natural- und Materialien-Transportirungen mittelst halber Wagenspannwägen deren Ladung das Normalgewicht von 10 Ctr. nicht	

Zahl der Verord.		Seite
	Landschafts - Einnehmerämter und Kreisassen in Währen und Schlessen. Rom 14.	210
71	Änderung der Straffanktion, welche für die Dominien bei Ueberschreitung des Termins zur Einbringung der Berechnungen über das an die Religionsfonds - Schulen verabreichte Brennholz verhängt war. Rom 23	211
72	Stämpelpflichtigkeit der Nachtragserklärungen zu vollständig ausgefertigten Urkunden. Rom 26	213
73	Ausschreibung der Erwerb- und Zudensteuer für das Jahr 1848. Rom 27	215
74	Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Hohenzollern - Sigmaringen und Gehingen als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österr. Monarchie. Rom 28.	216

Zahl der Verord.		Seite
75	Das Verbot besoldeter Beamten oder angestellten Pensionisten ein Diurnum zu verleihen, ist auf Provisionisten nicht auszudehnen. Rom 29.	217
76	Bestimmungen über das Benehmen bei beabsichtigter Erbauung von Pulvermagazinen in der Nähe von Merarialstrassen oder Staats- und Privat - Eisenbahnen. Rom 30.	218
	August.	
77	Wirkungskreis des für Nieder- Oesterreich und Salzburg errichteten Fuhrwesens Landes-Postkommando. Rom 9	219
78	Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten bei der Verhandlung der Individuellen Einsprüche gegen die Katastral - Vermessungs- und Schätzungs - Ergebnisse. Rom 12.	220
79	Bestimmungen über das Verfahren bei Veräußerung der den städtischen und unterthänigen Gemeinden gehörigen Realitäten und sonstigen Objekte Rom 13	227

Zahl der Verord.		Seite
	dem Empfange der für die Militär-Verpflegbranche bestimmten Marktpreistabellen. Vom 30.	274
	O k t o b e r:	
89	Belassung der Taxe der letzten Klasse bei den Findelanstalten für Aufnahme von Findlingen. Beschränkung der unentgeltlichen Aufnahme von Findelkindern. Vom 4.	273
90	Neue Zollbestimmungen für mehrere Artikel im Verkehr des gesammten Zollgebietes mit dem Auslande und den Zollausschlüssen. Vom 12.	276
91	Einführung eines neuen von Professor Adam Burg bearbeiteten Lehrbuches der Mechanik für die 4te Klasse der Hauptschulen. Vom 14	280
92	Für Jahr- und Wochenmarktsprivilegien, mit welchen die Bewilligung, an denselben Tagen Vieh zu Märkten zu bringen ertheilt wird,	

Zahl der Verord.		Seite
	Ist die Taxe nur mit dem einfachen Nißmaße einzuhoben. Vom 16.	280
93	Bestimmungen zur Evidenzhaltung der Geschäftsstücke, welche von den Behörden mittelst der, bei der Fahrtpost aufgegebenen Amtspakete versendet werden. Vom 21.	281
94	Wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gegen Revers. Vom 27	283
95	Die Apothekerinnen der Frauenklöster dürfen nach einer Lehrzeit von 3 Jahren zur selbstständigen Besorgung der Kloster-Apotheken zugelassen werden. Vom 28	284
96	Bestimmungen zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphthen). Vom 28.	285
97	Jede Abschrift eines Kontraktes, welche ein Kontrahent mit der eigenhändig gefertigten Klausel, daß selbe dem Originale gleichlautend sey, dem anderen Kontrahent,	

Zahl der Verord.		Seite
	ten verabsolgt, ist bezüglich auf den Stempel dem Originale gleich zu halten. Vom 28.	288
98	Bestimmungen über die Anwendung des Stempels in Angelegenheiten des Gemeinvermögens. Vom 29.	289
November.		
99	Neue Gebühr-Bestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen. Vom 10	291
100	Weitere Maßregeln rückständig der Ein- und Durchfuhr des pohlischen Schlachtviehes in Schlesien und Mähren und Benützung der Eisenbahn hierzu. Vom 12.	296
101	Behandlung der Invaliden, die in eine Civil-Bedienstung treten, mit welcher die Einstellung des Patentalgehaltes gesetzlich verbunden ist, in Bezug auf die Auszahlung desselben. Vom 17	297

Zahl der Verord.		Seite
102	Auf gestempeltem Papier darf weder gedruckt noch lithographirt werden. Vom 25	299
103	Bestimmung der Kompetenz in Landemial-Streitigkeiten, wenn die Person, gegen welche selbe anhängig gemacht werden, nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, oder der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Vom 26.	300
104	Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr in das Ausland von sämmtlichen Getreidegattungen, Hülsenfrüchten und Mäherzeugnissen mit Ausnahme der Kartoffeln und des Kartoffelmehls, dann die neuen Ausfuhrzollsätze dafür betreffend. Vom 26	301
105	Bedingungen unter welchen ein mit einer Lottokollektur theiliger Pensionist Anspruch auf einen ferneren Bezug eines Theils seiner Pension habe. Vom 30	302

Zahl der Verord.		Seite
106	Normalvorschrift bezüglich der Kon- kurrenzvertheilung bei Kirchen-, Pfar- und Schulbauten. Vom 30. D e z e m b e r.	303
107	Aufhebung des Verbots der Gezeu- gung künstlicher Mineralwässer. Vom 2	306
108	Stämpelpflichtigkeit der gerichtlichen Schriften in den Verhandlungen bei Eintreibung der Aktivforde- rungen einer Konkursmasse. Vom 11	307
109	Aufhebung des landesfürstlichen Ab- fahrtsgeldes in dem Verkehre zwischen den österreichischen und ungarischen Provinzen. Vom 14 .	308
110	Die Studienzeugnisse des sändischen Boänneums zu Gratz haben mit jenen von Staatsanstalten ausge- stellten gleiche Gültigkeit. Vom 17.	308

Zahl der Verord.		Seite
111	Mit der Auszahlung von Gnaden- gaben an, in der Armeedie- nende, und vom Militär beurlaubte Staatsdienerwaisen, ist stets zu stipiren. wenn denselben wegen des Urlaubs auch die Militärbezüge eingestellt werden. Vom 23.	309
112	Verabredete Bestimmungen zwischen der k. k. österreichischen und der königl. preussischen Regierung in Gränzverlehrsachen zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen im Allgemeinen. Vom 25	311
113	Verabredete Bestimmungen zwischen der k. k. österreichischen und königl. preussischen Regierung zur gegen- seitigen Erleichterung für den Gränzverkehr mit Leinengarnen und rohen ungebleichten Leinwan- den. Vom 25	323
114	Provisorische Bestimmungen über Pri- vatanleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen. Vom 28	330

Bestimmung über die Berichtigung der Insertionsgebühren für, durch landesfürsliche Behörden in die veranlaßte Einschaltungen in privatrechtlichen (Partei) Angelegenheiten in die Wiener Zeitung. — Abstellung der bisher auf Grund des hohen Hofkammerdekrets vom 8. Juli 1842, B. 24535 durch die k. k. Kammeralbezirksverwaltungen besorgten Berechnung und Einhebung derselben. Vom 30.

1.

Verboth des Verkaufes der explodirenden oder Schieß-Baumwolle.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat sich in Rücksicht der Gefährlichkeit der explodirenden oder Schießbaumwolle bestimmt gefunden, das Verboth des Verkaufes derselben, bis zur Erlassung bestimmter Normen über die Erzeugung und den allenfälligen Verkauf dieses Produktes, mit Dekret vom 28. vor. Mts., Zahl 43157 anzuordnen.

Gubernial-Cirkular vom 2. Jänner 1847, Zahl 56795.

2.

Verfahren bei Löschung von Quittungen über Abschlagszahlungen, welche an Besitzer von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die k. k. Staatsbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderung geleistet wurden.

Es ist vorgekommen, daß den Besitzern von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die Prov. Gesetz. XXIX. Theil.

l. l. Staatbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderung, Abschlagszahlungen gegen ihre Quittungen geleistet, und diese zur Sicherheit des Arars auf den Realitäten derselben intabulirt oder pränotirt worden seyen, welche bei Vornahme der Abschreibung und rücksichtlich Ausbückerung der zum Behufe der l. l. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Realitäten wieder gelöscht werden müssen.

Sinsichtlich des hierüber zu beobachtenden Verfahrens wurde von der hohen l. l. vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem Präsidium der l. l. allgemeinen Hofkammer, und der l. l. obersten Justizstelle, folgendes eröffnet.

Die Löschung solcher Quittungen ist von den betreffenden Kreisämtern gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Abschreibung und rücksichtlich Ausbückerung der für die l. l. Staatseisenbahn bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude, obrigkeitlichen Siebigkeiten und Gerechtsamen in den herrschaftlichen Grundbüchern, und in der l. l. Landtafel zu veranlassen.

Zu diesem Zwecke ist in dem, nach Hofdekret vom 25. November 1845, Zahl 36294 beizubringenden tabellarischen Verzeichnisse den abzuschreibenden expropriirten Grundtheile in einer eigenen Columne, bei jenen Grundtheilen, für welche die Ablösungssumme ganz oder theilweise bezahlt wurde, und die diesfällige Quittung auf der Realität, zu welcher die expropriirten Grundtheile gehörten, intabulirt oder pränotirt erscheint, mit Beziehung auf die gerichtliche Bewilligung

anzumerken, daß eine solche Intabulation oder Pränotation besche, und in der, vom Kreisamte an die betreffende Realbehörde zu erlassenden Zuschrift das Ansuchen um die Löschung der Intabulation oder Pränotation solcher Quittungen, zu stellen, wenn solche nicht etwa zur Sicherstellung einer anderweitigen, auf dem uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltenden dinglichen Last in das öffentliche Buch eingetragen worden sind, in welchem Falle dies insbesondere zu bemerken, und nur der übrige Inhalt der Quittung als zur Löschung geeignet zu bezeichnen ist.

Hievon wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 12. Dezember 1846, Zahl 37311 mit dem Beifügen verständiget, daß bereits von der l. l. obersten Justizstelle das Entsprechende an das l. l. Appellationsgericht erlassen wurde, damit die Realkinstanzen dem Ansuchen der Kreisämter um die Löschung solcher Quittungen, wodurch nur die gänzliche oder theilweise Zahlung der Entschädigungssumme für die zur Staatseisenbahn abgelösten Grundstücke in den öffentlichen Büchern ersichtlich gemacht, und nicht etwa eine besondere, auf dem uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltende dingliche Last eingeräumt werden wollte — ohneweiters entsprechen, und in dem Urkundenbuche den kreisämtlichen Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses eintragen.

Gubernialbetret an das olmüger und brünner Kreisamt vom 8. Januar 1847, Zahl 56151

3.

Vorschrift in Absicht auf das Benehmen der Stände bei Ertheilung von Adels-Zertifikaten, Bestätigungen der Stammbäume und bei Ertheilung von Abschriften von Adelsdokumenten.

In Absicht auf das Benehmen der Stände bei Ertheilung von Adelszertifikaten, Bestätigungen der Stammbäume und bei Ertheilung von Abschriften von Adelsdokumenten haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 21. November 1846 laut hohen Hofkanzleidekret vom 4. Dezember 1846, Zahl 29304 folgende a. h. Bestimmungen zu erlassen geruht.

1. Den zwei obern Ständen jener Provinz — wo es einen abgeordneten Herren- und einen abgeordneten Ritterstand giebt, — wird das ihnen durch das Patent vom 31. Mai 1766 S. III. und IV. zugestandene Recht, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen, zum Behufe der Ahnenprobe zu bestätigen, aufrecht erhalten.

2. So lange nichts anderes angeordnet wird, werden die Stände auch ermächtigt, Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Inkolat, jedoch unter den nachfolgenden Vorständen zu ertheilen.

Wenn es sich darum handelt Jemanden ein Zeugniß auszustellen, daß derselbe, nach Inhalt des bei

den Ständen befindlichen, und in dem Zeugnisse zu zitirenden Aktes, wirklich das Inkolat besthe, so kann ein solches Zeugniß ohne Anstand ausgefertigt werden, dasselbe muß aber mit jenen Förmlichkeiten und Unterschriften versehen sein, welche es als eine von der ganzen Körperschaft der Stände, durch das Organ des verordneten Kollegiums (oder des ständischen Landesausschusses oder der ständischen Aktivität — in Tyrol das Landmarschallamt) — ausgegangenen Bestätigung erscheinen lassen.

Demjenigen aber, welcher ein Zeugniß darüber zu erlangen wünscht, daß einer seiner Abzendenten nach den bei den Ständen befindlichen (und in dem Zeugnisse zu zitirenden) Akte das Inkolat wirklich erworben hatte, wäre dieses Zeugniß nur dann auszufolgen, wenn der Bittsteller über seine eheliche Abstammung von dem angegebenen Abzendenten sich ausweisen kann, und sein Filiationsbeweis von dem Fiskalamte als ausreichend anerkannt werden sollte.

Die Stände haben sich daher in solchen Fällen mit dem Fiskalamte unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Nur wenn die Stände mit dem Antrage des Fiskalamtes nicht einverstanden wären, wäre die Verhandlung mittelst der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei gutächtlich vorzulegen.

In jedem Falle ist aber der von den Ständen gefasste Beschluß dem Fiskalamte per Videat zur Kenntniß zu bringen.

3. Werden bei den Ständen Abbildungen der bei ihnen immatrikulirten Wappen ständischer Familien, so auch Abschriften von den bei ihnen befindlichen Inkolats und von jenen Adelsurkunden, welche von einzelnen Familien oder Korporationen bei ihnen niedergelegt wurden, von Seiten der Abstammlinge der betreffenden Familien verlangt, so soll der Grundsatz gelten, daß die Einsichtnahme oder Abschriften allen Jenen bewilliget werden können, welche darthun können, daß sie dieses Zugeständniß zu einem erlaubten Zwecke nach ihren Familienverhältnissen wirklich bedürfen.

In einem solchen Falle ist der Beweis der Abstammung des betreffenden Bittstellers von demjenigen auf den die Urkunde lautet, so wie auch eine vorläufige Rücksprache mit dem Fiskalamte nicht nothwendig.

4. Bei der Widimirungsklausel ist aber jedesmal der Beisatz zu machen, daß die Abschrift für sich allein für denjenigen, welchem sie ausgefolgt worden ist, keinen Beweis über die Zuständigkeit des Adels oder Wappenbilde, so lange nicht dessen Abstammung von dem Erwerber nachgewiesen und anerkannt ist.

5. Andere Ausfertigungen über den Adel und Wappen, womit ein Anspruch über die Zuständigkeit derselben an eine bestimmte Person verbunden ist, dann die Beglaubigung von Stammbäumen, bleiben jedoch nur der besondern Verhandlung bei der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten, und die Stände haben einschlägige Gesuche der Partheyen hiernach zu bescheiden.

Subernial-Eröffnung an den mähr. ständ. Landesauschuß, den schlesischen öffentlichen Convent, und das Fiskalamt vom 10. Jänner 1847, Zahl 35435.

4.

Anlegung städtischer Gemeindkapitalien auf Realitäten der eigenen Stadtbürger.

In Beziehung auf die Anlegung städtischer Gemeindkapitalien auf Realitäten der eigenen Stadtbürger hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Dekret vom 4. Jänner l. J., Zahl 41435 im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkommission in Gesetzgebungssachen folgende Bestimmungen erlassen.

1. Der Absatz 2 der a. h. Entschließung vom 8. Juni 1833 (Gbr. Circulare vom 30. August 1833, Zahl 27896 *) betrifft nur die Patrimonialgerichte und findet auf Magistrate hinsichtlich der aus der Gemeindefasse dargeliehenen Kapitalien keine Anwendung.

Die Magistrate der königlichen und Municipalstädte sind berechtigt, Intabulationen, Pränotationen und Lösungen von Schuldburkunden über aus der Kommunkassa entlehnte Kapitalien auf die in ihren Grundbüchern erscheinenden Realitäten zu bewilligen und vorzunehmen.

2. Sowohl das Geschäft der Aufkündigung der Gemeindefapitalien, als auch jenes ihrer Anlegung wird für die Zukunft ohne Unterschied der Kategorie der Städte und Märkte den Magistraten und Gemeindevorständen überlassen, und ein solcher Akt ist nur

*) S. V. G. S. für Mähren und Schlessen. XV. Band, Zahl 102, Seite 183.

dann durch das Kreisamt und die Provinzial-Kammerprokuratür der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, wenn die Repräsentanten der Gemeinde mit dem Magistrate oder dem Stadtrichteramt nicht einverstanden sind, oder wenn der Fall selbst zweifelhaft befunden wird. Ubrigens ist zur Überwachung dieser Gebahrung den jährlichen Gemeinde-Rechnungen ein Ausweis über die während des Jahres angelegten und zurückgezahlten Kapitalien anzuschließen.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, das Fiskalamt und die Protr. Staats-Buchhaltung vom 12. Jänner 1847, Gb. Zahl 1300.

5.

Ueber die Anbringung förmlicher Klagen und Einwendungen gegen Executionsbescheide.

Da vorgekommen ist, daß sachfällige Partheien, um den Lauf des Executions-Verfahrens zu hemmen, förmliche Klagen zur Erwirkung einer Erklärung der Nullität oder der Widerrufung der bereits rechtskräftigen Executionsbescheide anbringen, und hierüber ein ordentliches Verfahren gepflogen werde, was mit den Vorschriften der Gerichtsordnung nicht vereinbarlich ist; so hat zu Folge h. Hofdekrets vom 2. Jänner l. J., Zahl 59 die k. k. oberste Justizstelle über Rücksprache mit der k. k. Hofkommission in Justizgesefschachen unterm 22. Juni 1836, Zahl 3345 zu verfügen befunden.

1. Wider Executionsbescheide des Richters erster Instanz haben die Partheien gegen welche sie ergehen wenn sie sich dadurch beschwert halten, den Rekurs an das Appellationsgericht zu ergreifen.

Gene Klagen also, mittelst welchen die Erklärung der Nullität oder Ungültigkeit oder die Widerrufung solcher Bescheide begehret wird, sind von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurückzuweisen.

2. Wenn die Parthey behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch, dem Urtheile oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte facta, z. B. durch Zahlung, Navotion, Erlassung der Schuld ic. ic. erloschen sey; so kann sie zwar zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen, allein das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren, hemmt, soferne der Gegentheil nicht einwilliget, in der Regel den Lauf der Execution nicht.

Diese Regel leidet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Execut durch vollkommen beweisende Urkunden das von seinem Gegner verschwiegene spätere factum, Kraft welchem sein Executionsrecht erloschen ist, darzuthun vermöchte.

In diesem Falle kann der Execut sich an den Richter erster Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Execution wenden. Ueber ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch hat der Richter einzuweisen die weiteren Executionsakte zu suspendiren, hievon den Gegentheil zu verständigen, und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, sonach

durch Bescheid zu erkennen, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht.

Gubernial-Circular vom 14. Januar 1847, Gubernial-Zahl 4172.

6.

Um sich für die Stadt Brünn um ein Handlungsbefugniß bewerben zu können, ist eine Nachweisung von Kenntnissen in der Waarenkunde und in der kaufmännischen Buch-Correspondenz und Rechnungsführung nicht erforderlich.

Laut des über einen speciellen Fall herabgelangten hohen Hofkammerdekretes vom 8. Jänner l. J., Zahl 52931 muß ein Handlungs-Concessionswerber nebst dem Großjährigkeitsalter oder der erwirkten Miterbnachschicht, eine unbescholtene Morallität, und — in so fern es sich um ein Handlungsbefugniß für eine Provinzial-Hauptstadt handelt — den Besitz des vorgeschriebenen Fonds, insbesondere auch anweisen, daß er das Handlungsgewerbe ordnungsmäßig erlernt, und sich sodann durch mehrere Jahre als Comis bei diesem Fache mit gutem Erfolge verwendet, oder im gesetzlichen Wege die Dispens von den Lehr- und Servirjahren erlangt habe.

Von einer Verpflichtung zur speciellen Nachweisung von Kenntnissen in der Waarenkunde und in der kaufmännischen Buchcorrespondenz und Rechnungsfüh-

rung kommt in den Gewerbedirectiven durchaus nichts vor, und es erscheint auch nur solche Nachweisung um so mehr überflüssig, als die für einen solchen Handlungsbetrieb erforderliche Aneignung der besagten Fertigkeiten bei einem Individuum welches, wie im vorliegenden Falle die Handlung gehörig erlernt und sodann durch fast volle fünf Jahre zur vollen Zufriedenheit seiner Dienst-Principale servirt hat, vorauszusehen, und eine förmliche wissenschaftliche Erlernung solcher Kenntnisse nirgend vorgeschrieben ist.

Gubernialdekret an den brünner Magistrat vom 21. Jänner 1847, Zahl 1866.

7.

Die Verleihung der sistemisirten Adjuten an Magistrats-Auskultanten ist ohne Unterschied bei der Landesstelle nachzusuchen.

Für die Sicherung der Gleichförmigkeit in dem Verfahren bei Verleihung sistemisirter Adjuten der Magistrats-Auskultanten findet die k. k. Landesstelle im Einverständnisse mit dem k. k. M. S. Appellations- und Kriminal-Obergerichte zur Darnachachtung bei vor kommenden Fällen von Adjutantenverleihungen im Nachhange des Gubernialdekretes vom 30. Juli 1846, Zahl 31501 *) zu bedeuten: daß die Verleihung der Adjuten an einen Auskultanten — da solche dem Wirkungskreise beider Länderstellen zugewiesen ist — ohne Un-

*) S. V. G. S. für Mähren und Schlesien, XXVIII. Band, Zahl 74, Seite 181.

terschied, ob der Genuß eines solchen Adjutums definitiv (im wirklichen Erledigungsfalle) oder bloß provisorisch (im Falle einer anderweitigen auswärtigen zeitlichen Verwendung des damit Beihelften) zugewendet werden soll, daher auch dann, und jedesmal, wann und so oft derlei Adjutumsgegenstände an einen anderen wenngleich nur zeitlich und provisorisch, übertragen werden sollen, endlich auch in Fällen, wo ein schon beihelfter Auskultant in ein höheres Adjutum provisorisch oder definitiv vorrücken soll, — bei dem k. k. Landesgubernium, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse hiefür und unter Beilegung eines Schema der mit und ohne Adjutum daselbst bestehenden Auskultanten mit Inbegriff ihrer Dienstzeit nachzusehen sein werde.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und den brenner Magistrat, dann Gubernial-Eröffnung an das k. k. Appellationsgericht vom 21. Jänner 1847, Gb. Zahl 1943.

8.

Abstellung des Bezuges der Gebühren und Taxen bei Gewerbs-Verleihungen in Mähren. Belassung derselben in Schlessien.

In Gemäßheit hohen Hofkanzleidrets vom 31. Dezember 1846, Zahl 37801 wird der, einer gesetzlichen Grundlage entbehrende Bezug von Expedit- und Zustellungs-Gebühren bei Verleihung von Gewerben, so wie der Bezug von Gewerbs-Verleihungs-Taxen ein-

gestellt; jedoch mit Ausnahme jener Taxen, welche in Schlessien in dem Urbarialpatente gegründet sind, deren Einhebung noch ferner Statt haben kann.

Gubernial-Circular vom 21. Jänner 1847, Zahl 2247.

9.

Behandlung der Gesuche, mittelst welchen in den verschiedenen Strafhäusern von den Sträflingen eine Begnadigung oder Nachsicht der Strafe angesucht wird.

Zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidrets vom 10. Dezember 1846, Zahl 41197 haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 5. nämlichen Monats zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens in den verschiedenen Strafhäusern a. g. zu genehmigen geruht, daß die Gesuche der Sträflinge, welche Gründe zu haben vermeinen, eine Begnadigung oder Nachsicht der Strafe anzufuchen, bei der ohnehin monatlich Statt findenden Visitation des Strafhauses sammt allen zur Unterstützung derselben angebrachten Gründen und Umständen durch den Strafhau-Referenten oder den abgeordneten Untersuchungskommissär in Beiseyn des Strafhauverwalters und Seelsorgers zu Protokoll genommen, und diese Protokolle mit der Auskuust über die Aufführung des Sträflings während der Strafzeit, einem Auszuge aus dem Strafprotokolle und dem Gutachten der Kommission im Wege der Landesstelle an das betreffende Gericht zur Amtshandlung geleitet werden sollen. Bei den Verhand-

lungen über einlangende Strafnachichts-Gesuche dürfen aber die Pflichten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nicht weniger als die Gründe des Gnadenwerbers berücksichtigt werden.

Gubernial-Erledigung vom 26. Jänner 1847, Gb. Zahl 1557.

10.

Allerhöchste Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Natural-Frohnen und Natural-Zehente.

Laut eines hohen Hofkanzlei-Präsidialdekretes vom 18. Dezember 1846, Zahl 1552, sind Allerhöchst Seiner k. k. Majestät von mehreren Seiten bezüglich auf die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften und Zehentherren in Natur zu leistenden Frohnen und Zehente, Wünsche sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten bekannt geworden, welche dahin abzielen, daß in der Art der Abstattung dieser Verpflichtungen, dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Kultur die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde.

So wie nun Seine Majestät einerseits fest und unabänderlich entschlossen sind, alle wohl begründeten grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, eben so finden sich Allerhöchst Diefelben andererseits geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehent-

herren und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohnen und die Naturalzehente, theils durch Beseitigung einiger, solche (auch bisher gestatteten) Abfindungen erschwerenden Vorschriften, theils durch neue, sie erleichternde Bestimmungen, in so weit es ohne Gefährdung der Rechte eines Dritten möglich ist unter Mitwirkung der k. k. Behörden zu befördern.

Zu diesem Ende haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliefung vom 14. Dezember 1846 die Kundmachung nachstehender Vorschriften allergnädigst zu befehlen geruht:

1. Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Roboten) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Kapitals, durch Grundabtretung, oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen abgelöst werden.

2. Derlei Uebereinkommen bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes, welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig verfaßt sind und nichts geschwidriges enthalten, ohne Anstand zu ertheilen ist. Durch diese Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die Robot oder der Zehent mittelst einer zugesicherten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöst worden ist, die Eintreibung dieser Letzteren im politischen Wege zu geschehen habe.

3. Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreisamt vorläufig die Aeußerung des Landrechtes, in dessen Landtafel das Gut des

Grund- oder Zehentherrn gehört, darüber einzuholen ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten:

a) wenn das Gut, dessen Besitzer Robot oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist, und die Uebereinkunft sich nicht auf die im § 6 bezeichnete Art der Robot- oder Zehent-Ablösung beschränkt;

b) wenn das Gut Fideicommiss, oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist;

c) wenn sich unter Miteigenthümern eines Gutes Verschiedenheit der Meinungen äußert;

4. Auf gleiche Art hat das Kreidamt, wenn der eine oder der andere Theil aus was immer für einem Grunde über das Seinige zu verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen.

5. Das Landrecht hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Curator zu bestellen und dessen Aeußerung abzufordern. Die Frist binnen welcher die Gläubiger oder der Curator sich äußern sollen, ist auf wenigstens neunzig Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden.

Die Genehmigung kann mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Behörde, ungeachtet der von

einzelnen Gläubigern oder dem Curator verweigerten Bestimmungen dann erteilt werden, wenn das Landrecht findet, daß davon kein Nachtheil für die Widersprechenden zu besorgen sey.

Wird Zehent oder Robot ein für alle Mal mit einem Kapitale abgelöst, so muß dasselbe wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt, und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und andere dinglichen Rechte sich auch auf dieses Kapital erstrecken.

Eben so sind, wenn dieses Kapital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundeigenthum durch Tausch an die Stelle des Zehentes oder der Robot tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu verzeichnen.

6. Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besitzer eines freieigenen Gutes anstatt der Robot oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert, oder von dem Unterthan gegen Aufhebung der Robot, auf ein ihm gegen den Grundherrn zustehendes Weide-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird.

Hiezu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Bestimmung der Gläubiger oder des Landrechtes.

7. In Rücksicht der zu Fideicommiss-Gütern gehörigen Roboten und Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Curatoren des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, über die Genehmigung des Ablösungs-Vertrages zu entscheiden. Die von dem Fideicommiss-Besitzer angesuchte Genehmigung kann ungeachtet der, von Anwärtern oder Curatoren verweigerten Bestimmung ertheilt werden, wenn das Landrecht fluet, daß sie dem Fideicommiss nicht nachtheilig sey. Zur Ablösung des Zehents oder der Robot für ein Fideicommiss bedungene Kapitalien sind als Stammvermögen des Fideicommisses zu Gericht zu deponiren, zur Abfindung überlassene Grundstücke dem Fideicommiss in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideicommiss-Besitzern für aufgehobene Zehente oder Roboten, eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideicommiss einverleibt werden. Diese Bestimmungen finden auch auf Güter, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung.

8. Bei Lehengütern ist über den Ablösungsvertrag auch der Lehensherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideicommiss ertheilten Vorschriften zu verfahren.

In Rücksicht aller landesfürstlichen Lehen oder Austerlehen ist mit der kaiserlichen Bestätigung des Vertrages auch die lehensherrliche Bewilligung als ertheilt zu betrachten.

Das Kreisamt wird jedoch hierbei Sorge zu tragen haben, daß wenn die Ablösung der Frohne oder des

Zehents bei einem Lehengute mit einem Kapitale ein für alle Mal geschehe, das Kapital im geeigneten Wege sogleich mit dem Lehensbände vinkulirt werde, da es hinfür einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird.

9. Ueber die Rechte der Miteigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur.

10. In Rücksicht der, anstatt der Robot oder des Zehentes bedungenen Jahresrenten gehören dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Roboten oder Zehente selbst zugestanden sind.

Wird zur gänzlichen Abfindung für die Roboten oder Zehente ein, dem Grund- oder Zehentherrn ver-schriebenes oder zur Befriedigung desselben von Andern geborgtes Kapital auf das bisher mit Robot oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken.

Ein solches Kapital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die, nach Bestimmung der Jurisdiktionsnorm berufene Gerichtsbehörde einzutreiben, und hat darauf die politische Exekutionsordnung, welche für Unterthansforderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden.

11. Zum Behufe der Robot- und Zehent-Ablösungen können auch unterthänige (Musikal-) Grund-

stücke verwendet, und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß Letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalentes in Dominikal-Grundstücken gehalten sind.

Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Statt finden.

Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungsverträge im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet, und ihre Wirthschaften in aufrechtem Stande erhalten werden.

12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Robot- und Zehentenschuldigkeit freimachen, und dazu ihr Gemeindevermögen, es mag dieses in Grundstücken und Servituts-Rechten oder Kapitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche in so fern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeinbedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Auch die Borräthe und Kapitalien der unterthänigen Kontributionsfonde dürfen zur Ablösung solcher Schuldbigkeiten benützt werden, in so weit dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen Saamenbedarfes zu gefährden, geschehen kann.

Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung Theil nehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann das Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst wenn sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben.

13. Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die darauf entfallenden landesfürstlichen Steuern und Viebigkeiten zu übernehmen.

Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten treffende Vorspann- und Einquartierungsleistungen, so wie Schub-, Botenlohn und andere Gemeinde-Umlagen von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der §. 11 erwähnten Vorsicht, nicht zu beanstanden.

14. Die über Ablösung von Roboten und Zehenten gepflogenen Verhandlungen, haben, so wie die darüber errichteten Verträge die Stempelfreiheit zu genießen.

Gubernial-Circular vom 31. Jänner 1847, Zahl 55891.

11.

Allerhöchstes Patent vom 19. October 1846 wegen Erweiterung des Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

Das beiliegende, mit hohem Hofkanzlei-Präsdialschreiben vom 9. Jänner 1847, Zahl 38221, herabgelangte Allerhöchste Patent vom 19. October 1846 sammt dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums, welches vom Tage der Kund-

machung in Wirksamkeit tritt, wird den (Behörden) zur Wissenschaft, den (Kreisämtern) zur Kundmachung zugestellt.

Gubernial-Eröffnung an alle Landesbehörden und Aemter, vom 31. Jänner 1847, Gubernial-Zahl 4426.

Beilage zur Zahl 11.

Wir Ferdinand der Erste *rc. rc.*

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiemit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militär-Gerichtbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 19. Oktober, im Eintausend achthundert sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Beilage zur Zahl 11.

G e s e z

zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

I. A b s c h n i t t.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors) d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

- a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat;

- b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;
- c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§ 14, a), b).

§. 2.

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließlich das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3.

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes, wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behan-

delte, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

- a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie
- b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Veranschaulichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

- c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen.

- d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht.
- e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Einteilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesprodukt erachtet werden muß.

§. 5.

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;
- b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte und so weiter, in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unter-

- richts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahres zusammengenummen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;
- e) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (S. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Ue-

bersetzungen die später erschienen als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheiden;

- d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich notwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesekwidrige Absicht unterlaufen ist der Zivilrichter zu entscheiden.

§. 6.

Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdruck gleichgesetzt.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachsich nicht anzusehen, somit gestattet:

- a) die Aufnahme einzelner Thematika musikalischer Compositionen, in periodisch erscheinende Werke;
- b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris u. u., welche als selbstständige Geistes-Produkte angesehen werden;

- c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

- d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d) ihre Anwendung.

§. 7.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der

Aufführung des Tonwerkes mit Audeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8.

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Produktion) und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgiebt, und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9.

Bei Zeichnungen; Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinlithen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen.

- a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunstzeugniß betrachtet werden kann;
- b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;
- c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder
- d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbs-Produktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erschei-

nungsjahres in Ausführung bringen, wdrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11.

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12.

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, Kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden seyn.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13.

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

Prov. Gesetz. XXIX. Theil.

C

- a) jenen Werken, bei welchen auf dem Mittelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);
- b) dem unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier so wie im vorhergehenden Absätze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Mittelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt;

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors, dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.

- c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphen - Absätze bestimmte Weise ersichtlich ist;
- d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich
- e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15.

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehen-

den wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16.

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den Paragraphen 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände

wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorklagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18.

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Akte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdruckverbotes, in so lange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der

Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20.

Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 A. B. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdruck der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21.

Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung wenn sich zeigt, daß hiebei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung Statt fand.

§. 22.

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

- a) wenn das betreffende Werk mehrer genannte Urheber hat;
- b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird, oder nicht.
- c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24.

Die Vorschrift des Paragraphes 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen

oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25.

Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wesentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfall (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. der Zerlegung des Druckfahes und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den Paragraphen 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten eintrete, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§ 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26.

Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27.

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a) und b)

und daß im zweiten Absätze des Paragraphes 29 vorbehaltene gütliche Einverständnis nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorrätigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberszahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaftung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es

dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscripts oder einer Nachschrift (S. 4, a) und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissenschaftlich Handel treibt (S. 12), ist außer dem Verfall der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnismäßiger Arreststrafe (S. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche

Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl. oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnismäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes, sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung, Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theils St. G. vom 3. September 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34.

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Be-

gehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits gescheneher Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35.

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1 und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtmäßiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche

gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigelegt seyn.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt,

durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichhaltene Bervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38.

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Bervielfältigung auf mechanischem Wege, wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

U e b e r s i c h t

des Inhaltes nach den Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes.

I. A b s c h n i t t.

Bezeichnung und Umfang des Autor-Rechtes.

- §. 1. Bezeichnung des Urhebers (Autors) eines literarischen oder Kunstwerkes.
- §. 2. Rechte des Autors bezüglich der Veröffentlichung und Vervielfältigung seines Werkes.
- §. 3. Verbotener Nachdruck und Vervielfältigung im Allgemeinen.
- §. 4. Insbesondere bei literarischen Werken.
- §. 5. Ausnahmen hiervon.
- §. 6. Bei musikalischen Compositionen. Ausnahmen.
- §. 7. Gesangstext.
- §. 8. Recht der öffentlichen Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. Ausnahmen davon.

- §. 9. Bei Werken der zeichnenden und plastischen Kunst.
- §. 10. Vorbehalt der Veröffentlichung eines Kunstwerkes.
- §. 11. Vervielfältigungsrecht mit oder ohne Uebersetzung des Eigenthums.
- §. 12. Handel mit unerlaubtem Nachdruck.

II. A b s c h n i t t.

Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

- §. 13. Dauer der Schutzfrist, 30 Jahre nach dem Tode des Autors.
 - §. 14. Fortsetzung. 30 Jahre nach dem Erscheinen.
 - §. 15. Fortsetzung. 50 Jahre nach dem Erscheinen.
 - §. 16. Fortsetzung. Bei Werken in Abtheilungen, Sammlungen.
 - §. 17. Privilegium auf eine verlängerte Schutzfrist.
 - §. 18. Von der Staatsverwaltung oder auf deren Veranlassung herausgegebene Werke.
 - §. 19. Aufhören des Verlagsrechts nach Ablauf des gesetzlichen Termines.
 - §. 20. Schutz für die zweite und weitere Auflage oder Ausgabe eines Werkes.
- Prov. Gesetz. XXIX. Theil. D

- §. 21. Die erhaltene Censur-Bewilligung zur Drucklegung eines Werkes entschuldigt den verbotenen Nachdruck nicht.
- §. 22. Dauer des Rechtes zur Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. 10 Jahre nach dem Tode des Autors.
- §. 23. Fortsetzung. 10 Jahre von der ersten öffentlichen Aufführung.
- §. 24. Anwendung des §. 21 bezüglich der Aufführung musikalischer und dramatischer Werke.

III. A b s c h n i t t.

Bestimmungen über die Strafe und das Entschädigungsrecht.

- §. 25. Bestrafung des verbotenen Nachdruckes ic.
- §. 26. Verhältniß der Geld- zur Arreststrafe.
- §. 27. Entschädigung des durch den Nachdruck ic. Beschädigten.
- §. 28. Fortsetzung. Antheil des Verlegers.
- §. 29. Vertilgung der confiscirten Exemplare, oder Uebernahme derselben vom Beschädigten.
- §. 30. Bestrafung des Verschleisses. Rechte des Beschädigten.

- §. 31. Strafe der unbefugten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes.
- §. 32. Entschädigung des hiedurch Beeinträchtigten.

IV. A b s c h n i t t.

Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren.

- §. 33. Bestimmung der Untersuchungsbehörde und der Norm des Verfahrens.
- §. 34. Die Untersuchung wird nicht von Amteswegen eingeleitet.
- §. 35. Bedingungen zur sogleichen Beschlagnahme und Gattung der Beweismittel.

V. A b s c h n i t t.

Von dem Eintritte und dem Umfange der Wirksamkeit des Gesetzes.

- §. 36. Beginn und Wirksamkeit des Gesetzes.
- §. 37. Rückwirkung auf früher erschienene Werke.
- §. 38. Gleichstellung der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten.
- §. 39. Reciprocität bezüglich der in anderen auswärtigen Staaten erscheinenden Werke.

12.

Verboth der Errichtung von Telegraphen ohne allerhöchster Erlaubniß.

Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, finden sich Seine k. k. Majestät laut allerhöchstem Kabinettschreibens vom 16. Jänner d. J. zur Anordnung bestimmt, daß von nun an ohne vorher von Seiner Majestät selbst erwirkter Erlaubniß, keinem Privaten weder einem Einzelnen noch einer Gesellschaft gestattet seyn soll, Telegraphen zu errichten.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 25. v. M., Zahl 2521 mit dem Befehle allgemein kund gemacht; daß im Falle der Uebertretung, alle für die Errichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden würden.

Gubernial-Circular vom 6. Februar 1847, Zahl 4256.

13.

Licitationsbedingungen für Neubauten und Reparaturen der Aerarial-Fondsgebäude.

Die insbesondere in der letzteren Zeit gemachte Wahrnehmung, daß so viele Anstände, welche bei dem

Neubau, so wie bei bedeutenderen Reparaturen der Aerarial-Fondsgebäude und Objekte eintraten, nur dadurch herbeigeführt wurden, daß die in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften nicht gehörig beobachtet, und vorzüglich die Licitationsbedingungen über die Sicherstellung dieser Herstellungen mangelhaft entworfen wurden, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, diese, zum Theil aus speciellen Anlässen erlassenen mithin zerstreuten Vorschriften zusammen zu stellen, und mit Berücksichtigung derselben zur Erleichterung der hiezu berufenen Organe die vorzüglichsten Bedingungen zu entwerfen, auf welche bei der Sicherstellung der Fondsbaulichkeiten und deren Reparaturen im Versteigerungs- oder Afordwege Rücksicht genommen werden soll.

Das Kreisamt erhält im Anschlusse diesen in Druck gelegten Entwurf mit der Weisung, ihn nicht nur selbst bei vorkommenden Fondsbaulichkeiten entsprechend zu benützen, sondern ihn zu gleichem Zwecke auch allen jenen Dominien mitzutheilen, in deren Jurisdiktionsbezirke sich öffentliche Fondsgebäude befinden, bei deren Herstellung oder Reparatur auch ihre Intervention in Anspruch genommen werden könnte.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, die Pr. St. Buchhaltung, das Gubernial-Bauhilfsamt, die Prov. Bau- direktion und das Fiskalamt vom 15. Februar 1847, Gb. Zahl 46194.

.) Beilage zur Zahl 13.

Zusammenstellung

der vorzüglichsten Lizitationsbedingnisse, auf welche bei Neubauten und Reparaturen der Merarial-Fondsgebäude Rücksicht zu nehmen ist.

Nach dem, mit hohem Dekrete vom bewilligten Bauantrage werden nachstehende Baugesenstände im Wege der Herabmin- derung am im Amtslokale N. N. an den Mindestfordernden überlassen werden.

1. Die Bauarbeiten und Material-Lieferungen sind nach dem adjustirten Kostenüberschlage, und zwar:

- a) die Maurerarbeit sammt Mate-
riale auf — fl. — fr.
- b) die Pflasterarbeit sammt Mate-
riale auf — fl. — fr.
- c) die Steinmeharbeit sammt Ma-
teriale auf — fl. — fr.
- d) die Zimmermannsarbeit sammt
Materialie auf — fl. — fr.

- e) die Schiefer-, Ziegel- und Schin-
deldeckerarbeit sammt Materialie
auf — fl. — fr.
 - f) die Tischlerarbeit auf — fl. — fr.
 - g) die Schlosserarbeit auf — fl. — fr.
 - h) die Glaserarbeit sammt Materialie
auf — fl. — fr.
 - i) die Hafnerarbeit auf — fl. — fr.
 - k) die Spenglerarbeit auf — fl. — fr.
 - l) die Gusseisenwaaren auf — fl. — fr.
 - m) die Ausreicherarbeit auf — fl. — fr.
- entziffert worden.

2. Diese Bauarbeiten und Materiallieferungen werden zuerst einzeln, dann aber im Ganzen lizitirt, und dem Mindestbiethenden überlassen werden. Bei den einzelnen Verpachtungen werden die oben entzifferten Beträge; bei der Verpachtung im Ganzen aber der Gesamtbetrag aller durch die einzelnen Lizitationen erzielten Mindestbothe zum ersten Andrusse angenommen werden.

3. Zur Lizitation können nur Individuen zugelassen werden, welche rücksichtlich ihrer bewährten Redlichkeit und ihres unbescholtenen Rufes bekannt sind, oder sich hierüber durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

4. Die zur Herstellung der Arbeiten nicht befugten Ersther müssen die übernommenen Arbeiten durch befugte Sachkundige herstellen lassen, diese Letzteren aber zuvor der Behörde und Bauleitung nament-

lich anzeigen; Professionisten, gegen welche Bedenken obwalten, sind von dieser Arbeit auszuschließen. Immer aber bleibt der Ersteher mit seiner Caution und mit seinem ganzen Vermögen für die richtige und vertragmäßige Ausführung der übernommenen Arbeit verantwortlich und haftend.

5. Unternehmungslustige, welche verhindert sind, bei der öffentlichen Lizitation persönlich zu erscheinen, können schriftliche, mit den Eingaben-Stempel, dann mit dem Tauf- und Familien-Namen, dem Wohnorte und Charakter des Offerenten versehene Offerte versiegelt und portofrei an die Lizitations-Kommission vor oder bis zur Eröffnung der Lizitation einsenden, oder sich von dritten Personen, welche sich vor der Lizitations-Kommission mit der gehörigen legalisirten Vollmacht ihres Machtgebers auszuweisen haben, vertreten lassen.

Nach geschlossenem Lizitationsprotokolle wird kein höherer Anboth und kein schriftliches Offert mehr angenommen.

Die schriftlichen Offerte werden erst nach beendigter mündlicher Lizitation eröffnet, in das Lizitationsprotokoll aufgenommen, und gehen nur dann den mündlichen Anbothen voran, wenn das Offert den geringsten Anboth macht, und der 10 pCt. Betrag des Ausrufspreises als Caution beigelegt ist.

Falls die Anbothe des schriftlichen Offertes und des anwesenden Lizitanten gleich sein sollten, wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, dem Offerenten aber

die beigebrachte 10 pCt. Caution gegen Entrichtung des Postporto zurückgestellt.

Bei gleichen schriftlichen Anbothen hat die, das Lizitationsprotokoll genehmigende Behörde über die Annahme des Anbothes zu entscheiden.

Uebrigens müssen sich die schriftlichen Anbothe genau auf das Object, für welches der Anboth gemacht wird, entweder nach den einzelnen Kostenausschlägen oder nach der Bauarbeit und Materiallieferung im Ganzen, dann auf die Bedingungen beziehen, die der Versteigerung zum Grunde gelegt wurden, und nebst dem Versprechen ihrer genauen Erfüllung einen ganz bestimmten, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückten, von jedem Bezuge auf ein anderweitiges Anboth unabhängigen Preis in Conventions-Münze enthalten.

6. Vor der Lizitation hat jeder Erstehungslustige den zehnten Theil der zum Ausrufspreise bestimmten Kostenüberschläge zu Handen der Lizitationskommission entweder baar oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und den Uebringler lautenden haftungsfreien Staatspapieren, mit Ausnahme jener zu 1 pCt. — nach ihrem künftigen Werthe, die Staatsschuldverschreibungen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach ihrem Nennwerthe als Kaution zu erlegen, oder eine, auf diesen Betrag lautende vorläufig von dem k. k. mähr. schles. Fiskalante geprüfte, und nach den SS. 230 und 1374 a. b. G. B. für annehmbar erklärte Sicherstellungsurkunde beizubringen.

Dem Ersteher kann diese 10 pCt. Geld-Kauzion zurückgegeben werden, wenn er eine Realkauzion leistet, die von Seite der competenten Behörde als hinreichend erkannt, und hierüber ein rechtsförmig versichertes Kauzions-Instrument beigebracht wird.

Jenen Lizitanten, welche nichts erstehen, wird der erlegte 10 pCt. Kauzionsbetrag gleich nach Abschluß der Lizitation zurückgestellt werden.

7. Den Unternehmungslustigen ist, auch schon vor der Lizitation die Einsicht in den Bauplan, in das Voraußmaß und in den Bauanschlag (das Baudevis) zu gestatten; die Einsicht in die Kostenanschläge bleibt ihnen aber untersagt.

Alle Arbeiten müssen genau nach den genehmigten ersterwähnten drei Bau-Entwürfen gut und standhaft hergestellt, so wie auch das Materiale hierzu von der besten Qualität und in den vorgeschriebenen Maßen und Gewichten verwendet werden.

8. Ueberdieß haften die Pächter für die vollkommene Standhaftigkeit ihrer Arbeiten, wie auch der hierzu verwendeten Materialien vom Tage des übernommenen Baues an durch Jahre Monate mit ihrer erlegten Kauzion und im unzureichenden Falle mit ihrem Gesamt-Vermögen. Sie sind verpflichtet, jeden Schaden, welcher sich während der bedungenen Haftungszeit mit Ausnahme der Elementarunfälle nach Verhältnis des Objektes an den hergestellten Arbeiten zeigt, und erweislich entweder von einer nachlässigen Arbeit oder ver-

wendeten unechten Materialien entstehen sollte, vollständig zu ersetzen.

9. Der Bauersteher darf durchaus kein Material verwenden, welches nicht von der aufgestellten Bauaufsicht besichtigt und gut befunden wurde. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, bei der Verwendung des Materials mit aller Vorsicht umzugehen, daher darauf zu sehen, daß die Steine, Ziegeln, Dachschiefeln, das Zimmermanns-Materiale zc. nicht unnöthig oder muthwillig zerschlagen und unbrauchbar gemacht, daß der Kalk gehörig gelöschet, dann der Mörtel bei der Bereitung so wie bei dem Gebrauche den technischen Grundsätzen gemäß behandelt werde; der Pächter bleibt daher für jeden, wie immer verursachten größeren Materialbedarf verantwortlich, da mit der abzurufenen Quantität desselben ausgelangt werden muß.

Zu der, dem Pächter der Maurearbeit obliegenden Gerüstung zu der Einschalung und zu den Gewölbbögen ist das Material in der erforderlichen Stärke und Menge zu verwenden, und bei der Aufstellung zur Vorbeugung eines Schadens oder Unglücks mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht und mit genauer Beobachtung der polizeilichen Bauvorschriften vorzugehen.

10. Das im Gewichte angeschlagene Materiale ist vor der Ablieferung abzuwägen, und das Gewicht nachzuweisen; das über die bedungene Gewichtsmasse vorgefundene Materiale wird nicht vergütet und fällt dem Kontrahenten zur Last.

11. Eine während des Baues eintretende Aenderung der Material-, Tag- und Fuhrlohn-Preise soll auf den geschlossenen Vertrag keinen Einfluß nehmen.

Zeigt sich während des Baues, daß mehr Arbeit und mehr Material erforderlich werde, als in dem genehmigten Voranschlage enthalten sind, so werden diese nach vorläufiger Erhebung, Konstatirung und Anzeige der Bauaufsicht dem Kontrahenten nach Abschlag des proportionalen Lizitationsnachlasses in den adjustirten Einheitspreisen des ursprünglichen Voranschlages vergütet, so wie auch im Gegentheile dem Kontrahenten für alle weniger geleisteten Arbeiten und weniger verwendeten Materialien die hiefür nach obigem Verhältnisse ausfallenden Geldbeträge von ihren Forderungen abgeschlagen werden, ohne daß die Kontrahenten des sich hiebei ergebenden minderen Verdienstes wegen einen Vergütungs-Anspruch zu machen berechtigt sein sollen.

Eigenmächtige Ueberbauungen bleiben unvergütet und machen den Kontrahenten nach Umständen mit der Haftungspflicht verantwortlich. Nothwendige Bauabweichungen (Bauänderungen) sind nur dann zur Vergütung geeignet, wenn sie über vorangegangene Anzeige und Nothwendigkeits-Befund von der Bauaufsicht bewilliget und angeordnet sind.

Es steht den politischen und sonstigen, mit der Erfüllung des Kontraktes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle

Ansprüche, die er aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offenstehen soll.

Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitationsprotokolls, für das Aerar aber vom Tage der Ratifikation verbindlich. Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratifizierte Lizitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das höchste Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Bauherstellung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Kanjionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestanboth keines Erfahes bedürfte, als versallen einzuziehen.

Bei neuerlichen Versteigerungen Ararischer Fondsobjekte auf Kosten und Gefahr vertragsbrüchiger Kontrahenten wird sich nach dem hohen Hoflammer-Dekrete vom 24. Juli 1832, Z. 30833, Gub. Dekret vom 17. August 1832, Zahl 24212 *) benommen werden.

12. Alle Arbeiten werden unter der besonderen Aufsicht und Leitung des Wirthschaftsamtens zu . . . (oder des Kreidamtes oder einer besonders hiezu aufgestellten Bauaufsicht) ausgeführt, welchem die Pächter

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien. XIV, Band, Zahl 66, Seite 207.

daher die nöthige Folge zu leisten, und ohne seinem Vorwissen und Zustimmung nichts zu unternehmen haben.

13. Unterpachtungen sind nur mit besonderer Bewilligung zu gestatten, bei eingetretenen gegründeten Umständen hat der Kontrahent die Anzeige an das vorsehende Amt zu erstatten, vor erhaltener Bewilligung keinen Unterpächter aufzustellen.

Für die kontraktmäßige Ausführung der dem Unterpächter überlassenen Arbeiten bleibt jedoch immer der Hauptpächter haftend.

14. Geldvorschüsse werden dem Pächter nicht zugestanden; jedoch wird ihm die Verabfolgung einer Abschlag-Zahlung nach Verhältniß der bereits hergestellten Arbeiten oder gelieferten Materialien zugesichert.

Die vollständige Zahlung erhalten die Pächter nach gänzlicher Herstellung und gehöriger Uebernahme der bedungenen Arbeiten oder Material-Lieferungen wenn hierbei kein Anstand befunden wird, oder aber nach erfolgter Erledigung der Baurechnung, wenn eine Abweichung von dem abjustirten Kostenüberschlage eintreten sollte.

Die Kautionen hingegen werden denselben erst nach anstandslosen Verlaufe der bedungenen Haftungsfrist zurückgestellt oder behoben.

15. Der Kontrahent ist verbunden, mit einer angemessenen Anzahl von Arbeitern den Bau ununterbrochen, und mit thunlichster Beschleunigung, dagegen

aber auch mit aller Zweckmäßigkeit und Solidität in der Art fortzusetzen, daß derselbe bis seiner Vollendung zugeführt werde.

16. Bei allen Neubauten und selbst bei den bedeutenderen Reparaturen ist gleich nach Bestätigung des Vizitazionsaktes ein eigener Bauvertrag in zwei gleichen Partien auf der Grundlage des Vizitazions-Protokolls auszustellen, wovon das eine, auf klassenmäßigen Stempel auszustellende Exemplar dem Ersteller zuzustellen, das andere aber zum Amtsgebrauche zu dienen daher in den Händen der, den Versteigerungsakt zu genehmigenden Behörde zu verbleiben hat.

17. Sollte ein Theil des Baues aus was immer für zufälligen Ursachen, die keinem der kontrahirenden Theile zur Last gelegt werden können, oder aus administrativen Rücksichten, deren Würdigung der Behörde zusteht, der ganze Bau oder ein Theil sistirt werden, oder auch ganz unterbleiben müssen, so hat der Kontrahent jeder Gattung auf eine Entschädigung für den Entgang eines größeren Gewinnstes keinen Anspruch, sondern es werden ihm nur die am Bauplätze bereits geleisteten Arbeiten, das eingebaute oder zugeführte oder endlich auch vorbereitete Material vergütet ohne daß er sonst auf einen Ersatz unter was immer für einen Namen Anspruch zu machen berechtigt sey.

14.

Bekanntgebung der Bedingungen, unter welchen dem Doktor der Arzneikunde Karl Warburg die Erzeugung und der Verkauf der von ihm gegen Wechsel- und typhöse Fieber entdeckten Tinktur gestattet wurde.

Seine K. K. Majestät haben mit a. h. Entschlie-
ßung vom 30. Jänner L. J. zu Folge hohen Hofkanz-
leidkrets vom 2. Februar L. J., Zahl 3747 dem ge-
genwärtig in Wien befindlichen Doktor der Arznei-
kunde Karl Warburg, jedoch nur für seine Person
nicht aber für allenfällige Nachfolger und Erben, die
Erzeugung und den Verkauf der von ihm gegen Wech-
sel und typhöse Fieber entdeckten Tinktur, unter der
Bedingung der genauen Beobachtung der nachstehenden
Modalitäten a. g. zu gestatten geruht.

1. Daß Dr. Warburg in Wien ein Laboratorium
zur Verfertigung seiner Tinktur errichte, und stets mit
einem dem Bedarfe der Monarchie entsprechenden Vor-
rathe der Ingredienzien versehen sey.

2. Daß er diese Tinktur nur unter seiner un-
mittelbaren Aufsicht und Leitung in gleich guter Qua-
lität, wie sie bisher an die hiesigen öffentlichen Spitä-
ler abgeliefert wurde, verfertige und keine anderen wie
immer gearteten gesundheitschädlichen Beimischungen sich
dabei erlaube.

3. Daß diese Tinktur in die von ihm einge-
führten, eigends gepreßten Fläschchen gefüllt, ordentlich
verkorft, mit seinem Familien-Siegel und der hiezu
zur Hintanhaltung von Verfälschungen mit einer be-
sonderen Maschine gedruckten Etiquette versehen werde.

4. Wird der von ihm festgesetzte Preis von 2 fl.
30 Kr. Conv. Münze per Fläschchen allgemein zur
Basis angenommen, und darf somit nicht überschritten
werden.

5. Hat Dr. Warburg in Wien oder dessen
nächster Umgebung ein Haupt-Depot, welches derselbe
nachträglich der Landesstelle anzeigen soll, zu errichten,
von wo aus die zum Bezuge, Hintangabe an Kranke
und zum Handel mit Arzneien Berechtigten diese Tink-
tur in stets guter Qualität erhalten können.

6. Darf diese Tinktur nur allein unter der
Benennung „Warburgs Fieber-Tinktur“ und
außer den zur Ausfolgung an Kranke ermächtigten
Apothekern, so wie den zur Haltung von Hausapotheken
nach den bestehenden Vorschriften berechtigten
Ärzten und Wundärzten von Niemanden unmittelbar
an Kranke, von Ersteren aber nur gleich den, mit
einem † in der österreichischen Medikamenten-Taxord-
nung vom Jahre 1836 bezeichneten Arzneikörpern, über
ordentliche Verschreibung eines hiezu befugten Arztes
oder Wundarztes hintangegeben, oder nach Umständen
aus ihren Hausapotheken dispensirt werden.

7. Wird ausnahmsweise den Materialisten der
Verkauf dieser Tinktur im Großen, jedoch blos an
Prov. Gesells. XXIX. Theil. G

Apotheker und an zur Haltung von Hausapotheken berechnete Aerzte und Wundärzte unter genauer Ueberwachung der Sanitätspolizei gestattet.

8. Der nicht erlaubte unmittelbare Verkauf an Kranke oder zum Handel und zum Bezuge von Arzneien Nichtberechnete von Seite des Erzeugers oder aus seinem Depot oder von Materialisten wird nach den Bestimmungen der §§. 109 und 110 des St. G. II. Th., die Ausfolgung dieser Arznei von Seite der Apotheker ohne ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes aber als schwere Polizei-Übertretung nach dem 13. Absätze des der Medicamenten-Exportierung vom Jahre 1836 vorgebrachten Circulars des k. k. Guberniums vom 29. July 1836, Zahl 27859 *) bestraft werden.

9. Jede erwiesene Verfälschung dieser Arznei wird, nach den bestehenden Vorschriften, gleich denen, welche sich die Verfälschung einer falsch oder schlecht zubereiteten Arznei zu Schulden kommen lassen, somit nach §. 104 II. Theils St. G. bestraft.

10. Den öffentlich angestellten Aerzten wird es gestattet, diese Tinktur, gleich wie alle übrigen officinelle Präparate in dazu geeigneten Fällen aus den öffentlichen Apotheken zu verschreiben, oder nach Umständen auch in Epidemie-Vorfällen auf Rechnung

*) S. P. G. S. für Währen und Schlesien, XVIII. Band, Zahl 66, Seite 370.

öffentlicher Fonde gegen dem zu dispensiren, daß dabei kein Perzentenabzug Statt zu finden hat.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, die brünner Polizeidirektion, das troppauer Polizeicommissariat, die Pr. St. Buchhaltung, die brünner Versorgungs-Anstalten-Direktion, das Obervorsteheramt des olmüher allgemeinen Versorgungshauses und das olmüher medizinisch-chirurgische Studientdirectorat vom 18. Februar 1847, Gb. Zahl 6370.

15.

Bemessung der Tagelder für mehrere Beamten-Kategorien bei königlichen und Municipalstädten.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei findet vermöge Dekrets vom 11. Februar d. J., Zahl 3194 in Ergänzung der untern 11. Februar 1839, Zahl 4402 *) und 14. Februar 1840, Zahl 5514 **) von der k. k. Landesstelle kundgemachten hohen Hofkanzleidekrete vom 18. Jänner 1839, Zahl 20146 und vom 31. Jänner 1840, Zahl 497 bei der dargestellten, sich praktisch ergebenden Nothwendigkeit für die nachfolgend benannten städtischen Beamten-Kategorien die beigefügten Tag-

*) Siehe P. G. S. für Währen und Schlesien, XXI. Band, Zahl 9, Seite 16.

**) Siehe P. G. S. für Währen und Schlesien XXI. B., Zahl 16, Seite 47.

gelder auf die seltenen Fälle gesetzlicher Diätenansprüche wegen Reisen oder Dienstverrichtungen außer dem Amtssitze zu bestimmen, und zwar:

- a) für den Vorstand des Expedits, Protokolls oder der Registratur in Brünn und Olmütz Zwei Gulden, in den übrigen Städten Einen Gulden dreißig Kreuzer —
- b) für die Adjunkten dieser drei Hilfsämter in Brünn und Olmütz Einen Gulden dreißig Kreuzer, in den übrigen Städten, wo sie etwa bestehen Einen Gulden —
- c) für Auskultanten und Conceptspraktikanten in den beiden Hauptstädten Einen Gulden dreißig Kreuzer, bei anderen organisirten Magistraten Einen Gulden fünfzehn Kreuzer Konventions Münze.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, die Pr. Staatsbuchhaltung und den brünner Magistrat vom 22. Februar 1847, Gb. Zahl 7850.

16.

Die a. h. Entschliessung vom 15. September 1846 welcher zu Folge das Tragen der Uniform ausländischer Orden nur bei Ordensfesten, außer dem aber in den österreichischen Staaten nicht Staat findet, hat auf den Johanner Orden keine Anwendung.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die a. h. Entschliessung vom 15. September 1846, welcher zu Folge das Tragen der Uniform ausländischer Orden nur bei Ordensfesten, außerdem aber in den österreichischen Staaten nicht Staat findet, auch auf den Johanner-Orden Anwendung habe.

Zur Beseitigung aller allfälligen Zweifel und Lösung etwaiger Anfragen wurde mit hohem Hofkanzleierlasse vom 20. Jänner l. J., Zahl 43378 Nachstehendes bemerkt.

Mit dem Johanner-Orden war, als einem besonders privilegierten Institute, immer das Recht, den Uniform zu tragen, verbunden.

Wenn daher Seine k. k. Majestät Jemanden die a. g. Bewilligung zur Aufnahme in den genannten Orden zu ertheilen geruhen, wird des Befugnisses, die Ordens-Uniform zu tragen gar nicht erwähnt, während

bei anderen ausländischen Orden zugleich mit der Bewilligung zur Annahme derselben, auch die Erlaubniß die diesen Orden entsprechende Uniform jedoch nur bei Ordensfesten zu tragen ausdrücklich ertheilt wird.

Gubernial-Erledigung vom 25. Februar 1847, Gubernial-Zahl 7925

17.

Erhöhung des Ausgangs-Zolles für mehrere, den Hauptgetreidegattungen gleichkommende Nahrungsmittel.

In Folge der von Seiner kais. k. Majestät erlassenen Allerhöchsten Anordnungen (Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 26. Februar 1847, Zahl 1618 p.p.) werden mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung an der ausländischen Gränze von Mähren und Schlesien der für die Hauptgetreidegattungen bereits verfügten Erhöhung des Ausgangszolles noch mehrere Nahrungsmittel zugereihet, und somit die Ausgangszölle für sämtliche nachbenannte Gegenstände dem Betrage der für dieselben bestehenden Eingangszölle gleichgestellt.

Es sind dem gemäß an Ausgangszoll zu entrichten:

für Weizen und Spezkörner	22 1/2 fr.
" türkischen Weizen (Kukuruz oder Mais)	17 fr.
" Roggen und Halbgetreide auch Schwarzgetreide	16 fr.
" Gerste und Spelz in Hülsen	15 fr.
" gerollte oder gebrochene Gerste u. Hafsergrüße	40 fr.
" Hafer	11 fr.
" Weizenkorn oder Buchweizen	13 fr.
" Hirse	17 fr.
" Weizen und Hirse gebrochen	24 1/2 fr.
" Weizen	12 1/2 fr.
" Bohnen oder Fisolten und Biseru	13 1/2 fr.
" Erbsen und Linsen	32 1/2 fr.
" Erbsen	1 fl. 21 fr.
" Malz	12 fr.
" Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten aller Art wie auch Kartoffelmehl	24 fr.

vom Centner sporce

Dies wird mit dem Beisage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Ausgangszoll-Erhöhungen bis Ende August 1847 in Wirksamkeit zu bleiben haben.

Gubernial-Circular vom 28. Februar 1847, Zahl 9322.

18.

Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Anhalt-Bernburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeiten auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie.

Nach einer der hohen Hofkanzlei gemachten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-

Kanzlei vom 11. Februar d. J. ist vermöge h. Hofkanzleidefrets vom 20. Februar 1847, Zahl 4960 die k. k. österreichische und die herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der genannten Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 28. Jänner d. J. ausgetauschter Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1817 über die den Untertanen der Deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insofern jene Abgaben in die landesfürstlichen Kassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

Gubernial-Circular vom 4. März 1847, Gubernial-Zahl 9071.

19.

Die den Amtspraktikanten der Gefällsämtler zugestandene Begünstigung der Nachtragung der juristisch-politischen Studien wird auf alle Gefällsamtpraktikanten ohne Unterschied ausgedehnt.

Laut eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer der k. k. Studienhofkommission mitgetheilten Allerhöchst-

resolvirten Vortrages, haben Seine k. k. Majestät die mit den a. h. in Folge Verordnung der k. k. Studienhofkommission vom 30. Oktober 1839, Zahl 7195 unterm 13. Dezember 1839, Zahl 46166 *) von hieraus bekannt gegebenen, Entschlüssen vom 29. Juni und 3. Oktober 1839 den Amtspraktikanten der ausübenden Gefällsämtler zugestandene Begünstigung der Nachtragung der juristisch-politischen Studien, auf alle Gefällsamtpraktikanten ohne Unterschied, ob dieselben zur Zeit des Ansuchens um die Bewilligung zu dieser Nachtragung sich gerade bei einem ausübenden Amte oder bei einer Gefällsbehörde, oder bei einer andern Gefälls-Geschäfts-Abtheilung im Dienste befinden, auszudehnen geruhet.

Gubernialdefret an das olmücker juristisch-politische Studien-Direktorat vom 5. März 1847, Gubernial-Zahl 9327.

20.

Bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär, sind demselben jederzeit die Gründe worauf ein solcher Verdacht beruht zu eröffnen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst einer an den k. k. Hofkriegsrath erlassenen a. h. Entschliebung vom

*) Siehe Pr. G. S. für Mähren und Schlesien. XXI. Band, Zahl 79, Seite 321.

8. Februar l. J. gemäß hohen Hofkanzleidekrets vom 3. März l. J., Zahl 6989 zu bestimmen geruht: daß bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militair, diesem Letzteren jederzeit die Gründe, worauf ein solcher Verdacht beruhet zu eröffnen, und von dem Militair sich darnach zu benehmen sein werde.

Subernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 9. März 1847, Gb. Zahl 10437.

21.

Verfahren bei Konkursprüfungen für die technischen Lehrerstellen der Hauptschule.

Die mit dem hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 14. Dezember 1844, Zahl 8324 und bezüglich mit Subernial-Erlaß vom 7. Jänner 1845, Zahl 55938 eröffnete a. h. Entschliebung Seiner k. k. Majestät vom 7. Dezember 1844, wornach an Hauptschulen mit vier Classen, für jeden Jahrgang der 4ten Classe ein Lehrer der technischen Gegenstände, und für beide Jahrgänge zusammen, ein Lehrer der übrigen Gegenstände, statt der früher nebst einem Zeichnungslehrer gewesenen zwei Klassenlehrer anzustellen ist, und der Umstand, daß nunmehr den technischen Lehrern mehrere Gegenstände zum Unterrichte zugewiesen sind, welche früher von dem Zeichnungslehrer nicht zu lehren waren, haben gemäß herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 2. Jänner d. J., Zahl 8740 die Nothwendigkeit herbeigeführt, das bisherige Verfahren bei den

Konkursprüfungen für technische Lehrerstellen an den Hauptschulen zu vervollständigen, damit den Behörden eine größere Bürgschaft für die gehörige Eignung der Bewerber um solche Lehrerstellen gewährt, und mit mehr Beruhigung bei der Besetzung solcher Stellen vorgegangen werden könne als bisher der Fall war. Während nun bis jetzt den Konkurrenten für technische Lehrerstellen an Hauptschulen bloß drei, vom Direktor der Volkszeichnungsclassen an der hiesigen Normalhauptschule entworfene theoretische Fragen aus dem Zeichnungsfache, der Stereometrie und Mechanik, die in drei Stunden beantwortet werden sollten, nebst fünf in vier Tagen (den Tag per sechs Stunden) zu vollendenden Zeichnungen, aufgegeben wurden, und die Beurtheilung der Prüfungselaborate lediglich durch den besagten Zeichnungsdirektor geschah, über die Lehrmethode und den mündlichen Vortrag der Kandidaten aber gar keine Ueberzeugung genommen wurde; wird für die Zukunft folgendes Verfahren bei den Konkursprüfungen für die technischen Lehrerstellen an Hauptschulen zur genauen Beobachtung unter Beziehung auf die untern 10. Februar 1838, Zahl 4645 bekannte Vorschrift über die Abhaltung der Konkursprüfungen hiemit vorgezeichnet, und zwar:)

§. 1.

Hat die dießfällige Konkursprüfung, wie bisher zunächst aus einer schriftlichen Prüfung der Konkurrenten zu bestehen. Da es aber in der Natur der Sache liegt, daß sich diese schriftliche Prüfung über alle jene Gegenstände erstreckt, welche der Kandidat

lehren soll, so ist hiebei den Konkurrenten wenigstens eine Frage aus allen jenen Gegenständen zur Aufgabe zu stellen, welche nach Inhalt des h. Hofdekrets vom 14. Dezember 1844, Zahl 8324 nunmehr den technischen Lehrern zum Unterrichte zugewiesen sind; deshalb werden aber auch den Konkurrenten künftighin zwölf Stunden zur Beantwortung der schriftlichen Fragen zu gönnen sein.

§. 2.

Die praktischen Aufgaben haben, wie bisher, in Zeichnungen zu bestehen, zu deren Ausarbeitungen unter gehöriger Aufsicht nach Umständen drei bis vier Tage, der Tag zu sechs Stunden, einzuräumen sind.

§. 3.

Um über die Lehrmethode und den Vortrag der Konkurrenten eine Ueberzeugung zu gewinnen, ist mit der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche in Verbindung zu bringen. Da es aber bei dieser letzteren Prüfung nicht so sehr darauf ankömmt, die Kenntnisse des Konkurrenten in seinem Fache, zu deren Erprobung ohnehin schon die schriftliche Prüfung vorgenommen wird, sondern vielmehr die Fehlerlosigkeit seines Sprachorganes, seinen mündlichen Vortrag und seine Geschicklichkeit zu beurtheilen, mit welcher derselbe einen Gegenstand für die Schüler klar, ordentlich und gründlich zu entwickeln versteht; so hat sich diese mündliche Prüfung nicht, wie die schriftliche, auf alle, dem technischen Lehrer zugewiesene, Unterrichtsgegenstände auszudehnen, — wozu es übrigens bei mehreren Kon-

kurrenten ohnehin auch an Zeit gebrähe, — sondern es genügt, hiebei einen oder den andern Gegenstand zum mündlichen Vortrage zu bestimmen, und kann die Wahl der dienstfälligen Materie dem Konkurrenten selbst überlassen werden. Der Gegenstand des mündlichen Vortrags muß jedoch den technischen Lehrgegenständen entsprechend sein. Der Prüfungskommission wird übrigens freigestellt, nach Umständen auch noch über ein praktisches Thema den Kandidaten vortragen oder einen Versuch machen zu lassen.

§. 4.

Die Prüfung soll nur an Normal-Hauptschulen, und Hauptschulen, wo eine 4te Klasse mit zwei Jahrgängen besteht, abgehalten werden.

§. 5.

Die Prüfungskommission hat mindestens aus drei Individuen zu bestehen, nämlich den Schul- Ober- oder Distriktsaufseher, den Haupt-Schul-Direktor, und den Lehrern der 4ten Klasse.

Zur Nothfalle kann auch ein anderer Hauptschul-Lehrer beigezogen werden.

§. 6.

Die Aufgabe der Prüfungskommission wird seyn, bei der mündlichen und schriftlichen Prüfung nach der Vorschrift vom 14. November 1837, Zahl 7283 zu interveniren.

Ueber die Abhaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu verfassen, und in dasselbe auch die Beurtheilung der mündlichen Prüfung aufzunehmen.

§. 7.

Da die 4ten Classen der Hauptschulen sich auch als Vorbereitungsschulen für die eigentlich technischen Lehranstalten darstellen, sonach beide diese Lehranstalten schon an und für sich in einem natürlichen Zusammenhange stehen, so wird die Verfassung der Fragen zur schriftlichen Konkursprüfung und der Entwurf der praktischen Zeichnungsaufgaben für die Bewerber um technische Lehrerstellen an Hauptschulen, gleich wie ferner auch die, soviel als thunlich, nach der Vorschrift vom 14. November 1837, Zahl 7283 vorzunehmende Beurtheilung und Vergutachtung der schriftlichen Konkurs- und der praktischen Zeichnungs-Elaborate, den technischen Lehranstalten der betreffenden Provinzen, und rücksichtlich den Direktionen derselben in der Art zugewiesen, daß hiebei die Länderstellen jener Provinzen in welchen bis nun keine eigentliche technische Lehranstalt besteht, und in so lange dieses der Fall seyn wird, sich der in der Nachbar-Provinz befindlichen technischen Lehranstalt zu bedienen haben.

§. 8.

Das über die schriftlichen Prüfungs- und praktischen Zeichnungs-Elaborate von der technischen Lehranstalt erstattete Gutachten, und das, über die schriftliche und mündliche Prüfung von der Prüfungskom-

mission aufgenommene Protokoll (§. 7.) werden den bezüglichen Besetzungsvorschlägen zur Grundlage zu dienen haben.

Hiedurch soll jedoch an dem Einflusse, welchen bisher die Konsistorien auf die Besetzung der bezüglichen Lehrstellen genommen haben, nichts geändert werden, weshalb die bezüglichen Konkurs-Elaborate und die darüber eingeholten Gutachten sammt den Kompetenzgesuchen den Konsistorien, wie bisher, zur Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages zuzustellen seyn werden.

§. 9.

Nur in den Fällen, in welchen die Ernennung eines technischen Lehrers oder Gehülfsen nach §. 185 der Schulverfassung der Studienhofkommission vorbehalten ist, nämlich wenn es sich um eine technische Lehrerstelle an einer Normal-Hauptschule handelt, sind die dießfälligen Kompetenzgesuche, Konkurs-Elaborate, Gutachten über Letztere, und Prüfungsprotokolle sammt den von den Konsistorien und Länderstellen zu erstattenden Besetzungsvorschlägen zur Schlußfassung derselben vorzulegen.

In allen übrigen Fällen ist die Ernennung der Lehrer- oder Gehülfsenstelle auf Grund der, über die Konkurs-Elaborate eingeholten technischen Gutachten und der Prüfungsprotokolle, dann der Besetzungsvorschläge der Konsistorien von der Landesstelle sogleich im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, ohne, wie es bisher geschah, das Gutachten des Zeichnungsdirektors über die Konkurs-Elaborate einzuholen.

§. 10.

Durch dieses neue Verfahren bei Vornahme der Konkursprüfungen, und Besetzung der technischen Lehrer- und Gehülfsstellen soll jedoch an den bisherigen dienstfälligen Verfahren bezüglich der Lehrer der übrigen Gegenstände (grammatischen Lehrer) an den 4ten Classen der Hauptschulen in der Voraussetzung Nichts geändert werden, daß bisher nebst der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche stattgefunden, und daß man sich bei Beurtheilung der schriftlichen Elaborate auch sachverständiger Hauptschullehrer bedient habe.

§. 11.

Die gegenwärtige Vorschrift hat gleich nach ihrer Bekanntmachung für künftige Fälle in Wirksamkeit zu treten.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, das olmitzer fürst-erzbischöfliche und brünner bischöfliche Konsistorium, dann das Breslauer fürstbischöfliche General-Vikariat vom 12. März 1847, Gb. Zahl 3932.

22.

Polizei-Gesetz für Eisenbahnen.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 7. März l. J., Zahl 5805, mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. nach-

stehendes **Polizeigesetz für Eisenbahnen** zu erlassen geruht, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Darnachachtung kundgemacht wird.

Gubernial-Circular vom 15. März 1847, Zahl 11410.

•• Beilage zur Zahl 22.

Zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, und zur Erhaltung der bei dem Betriebe notwendigen Ordnung und Sicherheit, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1847 angeordnet, das gegenwärtige Gesetz zu erlassen, und befohlen, daß dasselbe in den allerhöchsten Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen, oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen vom Tage der Kundmachung an, genau und in so lange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrungen die Erlassung anderer Bestimmungen notwendig oder räthlich machen.

Verpflichtungen der Unternehmungen und ihrer Angestellten.

§. 1.

Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den

Prov. Gesetz. XXIX. Theil.

Behörden genehmigten Projekt vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröffnung statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem Gebiete von mehr als einer Landesstelle in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen Landesstelle, die in dem Standorte der Direktion der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen.

§. 2.

Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, so wie die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schnelle Hilfe geleistet werden kann.

In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen, daß der Gebrauch von

Lokomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist.

§. 3.

Nach Maasß des Erfolges der Untersuchung hat die Landesstelle die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen, oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten sein wird.

§. 4.

Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen, ist unter der von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung, daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät einzuholen.

§. 5.

Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schnell als möglich zu beseitigen.

Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle im §. 2 bezeichneten sonstigen Ge-

genstände, stets in einem guten zur Benützung geeigneten, und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden.

Es ist endlich das Betriebspersonale jederzeit in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

§. 6.

Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedesmal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene, und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden soll, ist nebst den Fahrpreistarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in allen Bahnhöfen und Aufnahmestellen zur allgemeinen Einsicht anzuhängen. Außerdem sind die Bedingungen der Ausnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während und bei der Beendigung der Fahrt, dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet sein müssen, endlich jene der Erfolglassung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen.

Zu diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rücksichtlich der Reiseurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen haben, und die einer gefällsämlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen sind.

Änderungen des Fahrpreistarifes, insoferne sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Änderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher, bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit stattfinden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine Wegelänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegelänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder, wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten.

Die Fälle in welchen die Schnelligkeit jederzeit zu ermäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstvorschriften (§. 8.) zur Nichtschnur vorzuzeichnen.

§. 8.

Die verschiedenen Classen des Betriebspersonales sollen mit Dienstvorschriften betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind.

Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stationsbeamten, für diejenigen, welche die Züge vor der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heizer, Lokomotiv-Führer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Lokomotive, aufgestellt werden müssen; dann für das Zugbegleitungs-personale (Condukteure, Packmeister und Oberkondukteure) endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung, sind der Landesstelle, in deren Sitz die Direktion der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen die Genehmigung erteilen, oder diejenigen Erinnerungen machen wird, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebsausübung zu machen findet.

§. 9.

Das Betriebspersonale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu

erfüllen, jeder Angestellte in seinem Wirkungskreise und in so weit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten, und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann.

§. 10.

Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, sowie jene, welche mit dem Publikum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen, zu verrichten.

§. 11.

Die Angestellten der Betriebsunternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu erteilen.

§. 12.

Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebsunternehmungen der Staatseisenbahnen und die Entlassung derselben den betreffenden Direktionen oder denjenigen, denen sie diese

Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Versetzung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staatsverwaltung gefordert wird.

§. 13.

Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personals sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußern Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden.

Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Klassen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht stattfindet, sowie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betrogen werden.

§. 14.

Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, insoweit es Briefe, Schriften und Amtspakete betrifft, nur wenn die Aufforderung hiezu von der Postgefällsverwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur, insofern ein Uebereinkommen mit der Postgefällsverwaltung getroffen worden ist, befördert werden.

§. 15.

Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht feuerfangenden, oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszuschließen.

Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen, und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung alle nöthigen Vorrichtungen angewendet werden.

Vorschriften für diejenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehungen treten.

§. 16.

Diejenigen, welche die Bahn zur Reise, oder zu Versendung von Sachen benutzen, haben sich nach den, für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten.

§. 17.

In jedem Bahnhofe, und an jedem Aufnahmestelle haben die von der Landesstelle genehmigten Instruktionen für das Bahnbetriebs-Personale (§. 8) zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Namens, Standes, und Wohnortes des Beschwerdeführenden eingetragen werden können.

§. 18.

Jedermann hat sich des Betretens der Bahn, der dazu gehörigen Mäule, Böschungen, Wermen,

Gräben u. s. w. zu enthalten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge, und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Lokalitäten der Bahnhöfe, sowie an den zum Uebergange über die Bahn bestimmten Punkten. Das eigenmächtige Eröffnen der Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur wenn die Absperr-Schranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichts-Personale stattgefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schranken-Eröffnung dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh, der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Schenwerden der Thiere zu vermeiden, daher den Warnungen des Aufsichts-Personals in dieser Beziehung Folge zu leisten ist.

§. 19.

Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn, hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehöres derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Schenwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, stattzufinden.

§. 20.

Jede Beschädigung und jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich

nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjekten, Einfriedungen, Verschluß-Schranken, Warnungstafeln, Gefälls-Säulen, Weisenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w., sowie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres derselben ist verboten.

Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solche Anstalten getroffen, oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuergefahr herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrainsveränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Gränze des zur Bahn gehörigen Eigenthums verringert, oder jene Stelle dieser Grenze näher gerückt würde, oder wenn die Lehtern in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hiezu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß,

welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staatseisenbahnen aber mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuergefahr der Bahn, ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuer sichereren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten Räume stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche stattfinden, und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträucher, das Fällen der Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auslockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen an Bergabhängen, oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Punkten, der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt, und

mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, unter sagt.

Verantwortlichkeit.

§. 23.

Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt, und die Direktion derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende, oder sonst zu derselben in Beziehung tretende (§. 18, 19, 20, 21 und 22) Publikum verantwortlich.

Insbefondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Befugniß oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten, zur Beschaffung derjenigen Mittel, die der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit, die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse

und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Grenzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verbot verübten Handlung, oder gegen ein Gebot stattgefundenen Unterlassung. Die in diesem §. angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes II. Theiles zur Nichtschmurr zu dienen haben.

A u f s i c h t.

§. 24.

Die Angestellten und die Direktion der Unternehmung sind zunächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschrift die Aufsicht zu pflegen.

§. 25.

Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet, Uebertretungen der erwähnten Vorschriften (§. 24) wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weiteren Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat.

Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine, die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten, und an die Ortsobrigkeit oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Ist das Aufsichts-Individuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nöthig, so ist mit Zuhilfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter, oder durch Anrufung der Ortsobrigkeit oder der benachbarten politischen Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiktion zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken,

§. 26.

Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen werden eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den in dem §. 5 ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird, dann ob das Betriebspersonale in jener Anzahl

und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes bereitgestellt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann.

§. 27.

Alle politischen Behörden und Ortsobrigkeiten sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen, und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet den im §. 26 erwähnten Beamten auf deren Aufforderung den geschmäßigen Beistand zu leisten.

§. 28.

Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschriften (§. 26) wird unter der Leitung der politischen Landesstelle der Provinz, durch welche die Bahn oder Bahnstrecke führt, der Polizeidirektion der Hauptstadt dieser Provinz übertragen.

§. 29.

Die Direktion der Unternehmung und die zur Aufsicht berufenen Angestellten derselben, letztere Kets durch ihre Vorgesetzten, haben sich rücksichtlich aller Prov. Gesess. XXIX. Theil. G

Kommenheiten, welche den Vollzug der im §. 26 erwähnten Vorschriften betreffen, mit der im §. 28 bemerkten Polizeidirektion, und Beziehungsweise mit den, im §. 26 angeführten Beamten, im steten Verkehr zu erhalten.

Maßregeln, welche gegen die Unternehmung oder die Direktion derselben, wegen Außerachtlassung der erwähnten Vorschriften als nöthig sich darstellen, können nur von der Polizeidirektion der Hauptstadt der Provinz (§. 28) getroffen werden.

§. 30.

Inwieferne den bei den Eisenbahnunternehmungen und den rücksichtlich der Staatsbahnen bei den Betriebsunternehmungen bestellten landesfürstlichen Kommissären die Aufsicht und Ueberwachung des Vollzuges der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften obliegt, bestimmen die bestehenden Gesetze und die den landesfürstlichen Kommissären ertheilten Instruktionen.

Strafbestimmungen.

§. 31.

Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für das Bahnbetriebs-Personale fest-

gesetzten Instruktionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist, oder nicht über vorausgegangene Untersuchung der gesetzlichen Strafe.

§. 32.

Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des ersten Theiles des allgemeinen Strafgesetzes stattzufinden.

§. 33.

Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31), welche schon nach den Vorschriften des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizeiübertretung begründen, sind, insoferne hier nichts anders darüber verfügt, oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34.

Jedes von den, bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verbrechen, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht, oder Vorkehrungen,

oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 St. G. B. II. Theil mit einfachem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von 6 Monaten bis auf 2 Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von 6 Monaten bis auf 3 Jahre zu erkennen, je nach dem Maße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35.

Hat das begangene Verschulden zwar nicht den Tod, oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizeiübertretung gegen die körperliche Sicherheit, nach den Bestimmungen des §. 183 St. G. B. II. Theil mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 fl., oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest von 3 bis zu 6 Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere

Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 36.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37.

Folgende Übertretungen sind an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den, im §. 183 St. G. B. II. Theil festgesetzten Strafen nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

- a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen.
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln, und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen.
- c) Die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung, die in so ferne sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachge-

wiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden.

- 4) Die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wagen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38.

Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Besorgung des Verkehrs auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizeiübertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 St. G. B. II. Theil zu bestrafen.

§. 39.

Übertretungen der durch die Dienstesvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art, begründen ein Polizeivergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von 2 bis 100 fl., oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40.

Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizeiübertretung gegen das

Leben oder die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode, der schweren Verwundung oder körperlichen Verletzung eines Menschen oder doch an einem Unfälle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41.

Übertretungen der in den Paragraphen 16, 19, 20, 21 und 23 gegebenen Vorschriften sind, auch wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 St. G. B. II. Theil als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 fl., oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§. 42.

Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen, und zur Besorgung des Verkehrs auf denselben Angestellten der Unternehmungen insoferne sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizeiübertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 St. G. B. II. Theil zu behandeln.

§. 43.

Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (§. 28) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personales, die sich eine Uebertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt, oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt, oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit, oder für immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen seyn werden.

§. 44.

Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige, in jenem Dienste, von welchem sie aus-

geschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner, in den Staaten für welche das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft in Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45.

In Fällen, in welchen eine Unternehmung, die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz, in deren Bereiche die Direktion der Unternehmung ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung, ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welche einzelne Mitglieder, die Direktoren oder andere zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den gegebenen Bestimmungen etwa unterliegen, auf einen Erlaß zum Lokal-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist von 100 bis 2000 fl. zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Erlaß des erwähnten Erlages zum Lokal-Armenfonde gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

§. 46.

Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die

Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde; so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen.

Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntnisses zu verfügen sein, welches von der politischen Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direktion der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direktion der Unternehmung zur Rechtfertigung und nach Festsetzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen zu fällen ist.

V e r f a h r e n .

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungsfällen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften steht der Polizeidirektion der Provinz zu in welcher, wenn sich die Angestellten der Unternehmung eine Uebertretung zu Schulden kommen ließen, diese ihren Wohnort oder Standort haben, oder in welcher, wenn anderen Personen eine Uebertretung zur Last fällt, die strafbare Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat.

Die Polizeidirektionen sind befugt, die Erhebung des Thatbestandes, und die Untersuchung durch die zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten (§. 26) oder durch die politischen Behörden vornehmen zu lassen.

§. 48.

Die Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen wird der Polizeidirektion, insofern die, dieser Vergehen beschuldigten Angestellten der Unternehmung im Ortsbereiche derselben ihren Wohnort oder Standort haben, oder insofern andere Personen im Ortsbereiche der Polizeidirektion die Uebertretung verübten, außer diesem Bereiche aber der betreffenden Ortsobrigkeit (im lombard. venetianischen Königreiche der betreffenden politischen Autorität) in deren Bezirke die Angestellten der Unternehmung ihren Wohn- oder Standort haben, oder andere Personen die Uebertretung verübten zugewiesen.

§. 49.

In Uebertretungsfällen einzelner Mitglieder der Unternehmung, oder einzelner Direktoren derselben, hat jederzeit die Polizeidirektion der Hauptstadt der Provinz, wo die Direktion der Unternehmung ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 50.

Auf die schweren Polizeiübertretungen, gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, haben

die im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe, so wie das im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebene Verfahren, insofern nicht dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleidet, Anwendung zu finden.

§. 51.

Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit; und macht einen vollen Beweis, insofern es sich blos um den Beweis über den Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aufsicht zur besondern Dienstpflicht des aussagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung des aussagenden Angestellten bestätigt wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

§. 52.

Das Verfahren über Polizeivergehen, hat nach den hierüber bestehenden Vorschriften stattzufinden.

23.

Weitere Erhöhung des Ausgangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl.

Auf der Grundlage der von Sr. Majestät erlassenen allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung gemäß h. Hofkammer-Präsidialdekrets vom 14. März l. J., Zahl 2117 an der ausländischen Gränze von Mähren und Schlessen die Ausgangszölle für sämtliche nachbenannte Gegenstände dem doppelten Betrage der für dieselben bestehenden Eingangszölle gleichgestellt, wonach an Ausgangszoll folgende Gebühren zu entrichten sind:

für Weizen und Spelzbrüer	— — —	45 fr.
• türkischen Weizen (Kukuruz oder Mais		34 "
• Roggen und Halbgetreide, auch Schwarzgetreide	— — — — —	32 "
• Gerste und Spelz in Hülsen	— —	30 "
• gerollte oder gebrochene Gerste und Hafergrüte	— — — — —	1 fl. 20 "
• Hafer	— — — — —	22 "
• Heidekorn oder Buchweizen	— —	26 "
• Hirse	— — — — —	34 "
• Heide und Hirse gebrochen	— —	49 "
• Wicken	— — — — —	25 "

vom Schiner sporco.

für Bohnen oder Pisolen und Piseru	—	27 fr.	} v. Str. sporco.
• Erbsen und Linsen	— — —	1 fl. 5	
• Gries	— — —	2 fl. 42	
• Malz	— — —	24	
• Mehl aus Getreide und Hülsenfrüch-			
ten aller Art, wie auch Kartoffel-			
mehl	— — —	48	

Dies wird mit dem Besage zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht, daß die vorstehenden Ausgangszoll-Erhö-
hungen bis Ende August 1847 in Wirksamkeit zu blei-
ben haben.

Gubernial-Circular vom 16. März 1847, Zahl 11780.

24.

Erneuerung des Verboths die schulbesuchen-
den Kinder zum Ankaufe von nicht vorge-
schriebenen Lehr- oder Hülfsbüchern zu ver-
anlassen, und die vorgeschriebenen Schul-
bücher um einen höheren als den auf den-
selben vorgedruckten Preis zu verkaufen.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom
6. März l. J., Zahl 1143 wurde anher bedeutet:

Die Absicht der Staatsverwaltung die Anschaf-
fung der Unterrichtsmitteln nach Möglichkeit durch bil-
lige Preise der Schulbücher zu erleichtern, wird nach
gemachter Wahrnehmung oft dadurch beeinträchtigt,
daß

1) die Eltern der schulbesuchenden Kinder an
manchen Schulen zum Ankaufe von nicht vorgeschriebe-
nen Lehr- oder sogenannten Hülfsbüchern von den
Lehrern, welche meistens die Verfasser dieser Bücher
sind, oder wenigstens von der Abnahme einen pekuni-
ären Nutzen ziehen, nebst den vorgeschriebenen Schul-
büchern veranlaßt werden und daß

2) die Verkaufspreise der Schulbücher in nicht
seltenen Fällen von den Verlegern, ungeachtet der von
dem Schulbücher-Verlage zugestandenen Verschleiß-Pro-
vision, oder auch dadurch überhalten werden, daß die
Pächter und Alleinverschleißer ihre Sub-Verleger auf
geringere als die kontraktmäßig nachzulassenden Pro-
visionen beschränken, oder ihnen das Verschleißperzent
ganz verweigern, wodurch die Unterverleger gezwungen
sind, die Bücher nach Verhältniß ihrer gehaltenen Spre-
sen theurer zu verkaufen.

Da nun laut §. 224 der polit. Verfassung der
deutschen Schulen, und nach den Bestimmungen des
Gymnasial-Kodex in den Schulen nur die vorgeschrie-
benen Lehrbücher gebraucht und ebenso alle Lehrbücher
für Elementarschulen und Gymnasien und Realschulen
nur um die festgesetzten Normalpreise verkauft werden
sollen, so wird hiemit in Gemäßheit hohen Studien-
hofkommissionsdekrets vom 6. März l. J., Zahl 1143
verordnet, daß in erster Beziehung von Seite der
Gymnasiums-Vorstände, der Oberrichtern, Schulaufsichtern
und Seelsorger die dießfalls etwa bestehenden Miß-
bräuche abgestellt, und auch für die Zukunft hintange-

halten, — in zweiter Beziehung aber die Bestimmungen der §§. 320, 330 und 334 des Schulcodex allgemein in Erinnerung gebracht werden, nach welchen die Schulbücher nur um den auf denselben vorgedruckten Preis verkauft werden dürfen.

Indem das 1c. 1c. angewiesen wird, diese hohe Vorschrift Allen jenen, welche einen Einfluß auf das Unterrichtswesen haben, zur genauen Darnachhaltung neuerdings anzuempfehlen, erhält die Schulbücherveranschleiß-Administration, und der Normalschulbücher-Öberverleger gleichzeitig den Auftrag, auf der Rückseite des Titelblattes der vorgeschriebenen Lehrbücher in Einkunft folgende Bemerkung beizudrücken.

Anmerkung. „In den öffentlichen Schulen sind nur die vorgeschriebenen, mit dem Stempel des Schulbücher-Verlags versehenen Bücher zu verwenden, auch dürfen diese Bücher nicht gegen höhere, als die auf dem Titelblatte angegebenen Preise verkauft werden.“

Gubernialbrevet an sämtliche Kreisämter, das ösmüger fürst-erzbischöfliche und brünner bischöfliche Constistorium, das Breslauer fürstbischöfliche General-Bikariat, das Gynnasial-Studienbirektorat und den Normal-Schulbücher-Verleger vom 23. März 1847, Zahl 12079.

25.

Von unehelichen Zwillingen oder Drillingen, die auf einer der zahlenden Abtheilungen des Gebährhauses geboren werden ist nur für eines dieser Kinder die sistemisirte Aufnahme abzufordern.

Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Erlaß vom 12. März l. J., Zahl 8529 bewilliget, daß die in Nieder-Oesterreich bestehende Übung, welche sich auf die Verordnung der Regierung vom 3. April 1829, Zahl 16725 gründet, und wornach von unehelichen Zwillingen oder Drillingen, die auf einer der zahlenden Abtheilungen des Gebährhauses geboren werden, nur für eines dieser Kinder die sistemisirte Aufnahme abgefordert, die Zwillinge- oder Drillings-Geschwister aber unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen werden, auch auf die Provinz Mähren und Schlesien ausgedehnt werde.

Die nämliche Bestimmung hat aber auch hinsichtlich der unehelichen Zwillinge und Drillinge, die außer dem Gebährhause bei wem und wo immer entbundenen Schwangeren, rücksichtlich ihrer Aufnahme in das k. k. Findelhaus einzutreten.

Was jedoch die Abgabe der in der Frage stehenden unehelichen Zwillinge- oder Drillings-Geschwister in die auswärtige entgeltliche Pflege und insbesondere das Präsentationsrecht der Pflege-Partei bei Entrichtung der höheren Aufnahmestaxe betrifft, so sind derlei Zwillinge- oder Drillings-Geschwister in diesen Beziehungen so wie die übrigen unehelichen Kinder der k. k. Findelanstalt, nach den diesfalls bestehenden Direktiven zu behandeln und es versteht sich von selbst, daß im Falle der bezahlten höheren Aufnahmestaxe das Präsentationsrecht der Pflege-Partei, nur für ein Kind für welches die Aufnahmestaxe wirklich bezahlt worden ist, ausgeübt, nicht aber auch für die Zwillinge- und Drillings-Geschwister, die unentgeltlich aufgenommen worden sind, ausgedehnt werden könne.

Diese Bestimmung wird im Nachhange der unterm 2. Oktober 1835, Zahl 39624 *) erlassenen Cirkularverordnung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe sich auf alle drei der bestehenden Aufnahmeklassen beziehe und daher auch für die zur Kreisauftheilung gelangenden Findeltaxen bei Zwillingen und Drillingsen nur die dermal bestehende einfache Taxe pr. 20 fl. C. M. von der brünner und olmüger Findelanstalt angesprochen werden darf.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und die k. k. Versorgung-Anstaltendirektion vom 26. März 1847, Sub. Zahl 12489.

*) S. V. G. S. für Mähren und Schlesien, XVII, Band, Zahl 110, Seite 529.

26.

Bei Dienstreisen der Beamten außer der Poststraße findet die Aufrechnung der in §. 40 der Fahrpostordnung vom 1. Dezember 1838 bemessenen Gebühren nur bei wirklicher Benützung der Postanstalt und in der Beschränkung auf Entfernungen von 4 (vier) Meilen statt.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, betreffend die Anwendung des §. 40 der Fahrpostordnung vom 1. Dezember 1838 (kundgemacht mit Gubernialdekret vom 7. März 1839, Zahl 9228 *) wurde dem Landesgubernium mit hohem Hofkammerdekrete vom 29. Jänner l. J., Zahl 598 bedeutet: daß die Aufrechnung des mit dem §. 40 dieser Fahrpostordnung für die Beförderung außer der Poststraße gegen das gewöhnliche Ausmaß der Extrapostgebühren um ein Viertel erhöhten Ritt- und Trinkgeldes, bei Dienstreisen der Beamten nur für die Fälle der wirklichen Benützung der Postanstalt, und zwar gegen legale Nachweisung der bestrittenen Auslagen mittelst Post-

*) Siehe V. G. S. für Mähren und Schlesien, XXI, Band, Zahl 14, Seite 32.

quittungen, und in der Beschränkung auf Entfernungen von vier Meilen gestattet ist.

Gubernial-Eröffnung an sämtliche Behörden, Aemter und Anstalten vom 2. April 1847, Gubernialzahl 6188.

27.

Bestimmung wie sich bei den königl. Städten und deren Landgütern hinsichtlich der Berechnung der zu Baulichkeiten aus den eigenen obrigkeitlichen Vorräthen verwendeten Baumaterialien und Requisiten zu benehmen sei.

Wie sich bei den königl. Städten und deren Landgütern, wo Baulichkeiten vorkommen, hinsichtlich der Berechnung der aus den eigenen obrigkeitlichen Vorräthen verwendeten Baumaterialien und Requisiten zu benehmen sei, darüber sind dem Kreisämte (dem Magistrate) mit dem Gubernialerlasse vom 31. März 1837, Zahl 11047 die von der k. k. Pr. St. Buchhaltung entworfenen Behaltungsregeln für das Bau und Kassaamt nebst Formularien zur Daranachachtung hinausgegeben worden.

Es haben sich jedoch in der praktischen Anwendung dieser Normalvorschrift so manche Schwierigkeiten und insbesondere das Erforderniß gezeigt, ein einfacheres und auch solches Verfahren hiebei eintreten zu

lassen, welches mit dem, gemäß Gubernialdekrete vom 26. Juli 1844, Zahl 30464 *) von hohen Orten vorgeschriebenen neuesten Rubriken-Schema für die Kommunal-, dann landgüterlichen Jahrs- (Präliminar- und Schluß-) rechnungen der königl. Städte und ihrer Landgüter in gehörigen Einklang gebracht werden kann,

Es hat daher künftig, und zwar vom Verwaltungsjahre 1847 anzufangen, von der speciellen Beschreibung des Werths aller Gattungen von Baumaterialien in den Kommunkassa- und landgüterlichen Rentamtskassa-Konferenzbüchern, sowohl bezüglich der minderen als größeren Baulichkeiten abzukommen, jedoch ist der Werthansatz im Einzelnen auch noch ferner wie bisher in dem vorgezeichneten Baumaterial- und Lohnarbeiten Register, und zwar abge sondert für jede dieser zwei Baulichkeitsgattungen einzuzeichnen, und der hierfür entfallende Geldbetrag sodann bloß summarisch nach der Spalte 8 dieses Registers in den Kommunal und Rentamtsrechnungen beim Empfange zur Gebühr und Abstattung zu bringen.

Behufs dessen hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 5. Juni 1846, Zahl 18911 zu genehmigen geruht, daß in dem neuen Rubriken-Schema für die obgedachten Jahresrechnungen unter dem Titel „**Geldwerth der eigenen für sich verwendeten Baumaterialien**“ mit den Unterabtheilungen

*) S. V. G. S. für Währen und Schlesien, XXVI. Band, Zahl 55, Seite 165.

1) bei gewöhnlichen Bauverbesserungen

2) bei Neubauten und Hauptverbesserungen

(zu jenen ad 1 gehören solche, welche den Wirkungsbereich der Magistrate bis 50 fl. nicht überschreiten, zu jenen ad 2 worüber die höhere Bewilligung einzuholen ist) — eine neue Rubrik eröffnet werde, welche Rubrik nach jener sub. X. somit als die XI. Rubrik einzureihen seyn wird.

Bei dieser nun angeordneten bloß summarischen Durchführung des Werths der aus obrigkeitlichen Vorräthen zu eigenen Bauten verwendeten Baumaterialien in den betreffenden Rechnungen fällt daher das mit obigem Gubernial-Normativ vom 31. März 1837 vorgezeichnete Formulare III. nunmehr hinweg und an dessen Stelle ist das hier angegeschlossene Formulare in Anwendung zu bringen.

Gubernialdekret an die Kreisämter zu Olmütz, Grabsch, Znaim, Sglau und an den Brünnner Magistrat vom 12. April 1847, Gb. Zahl 15060.

•|. Beilage zur Zahl 27.

Formular III.

Baumaterialien = Rechnungs - Approbationsbuch.

Posten Nro.	Nachweisung der Empfangs- und Ausgabrubriken.
	An Baumaterialien.
	Empfang.
	Erkauft.
	Aus eigener Erzeugung.
	Von den Bauten zurückerhalten.
	An Mängelverbesserungen.
	Unterschiedlich.
	Ausgabe.
	Verkauft an Fremde.
	Zu den gewöhnlichen obrigkeitlichen Gebäudereparaturen.
	Zu den Neubauten und Hauptreparaturen.
	Zur Beschötterung der Straßen.
	An Mangelguthabungen.
	Unterschiedlich.

1. Partie.

Art. 1

" 2

" 3

" 4

" 5

6

" 7

" 8

" 9

" 10

" 11

Posten Nro.	Nachweisung der Empfangs- und Aus- gabrubriken.
2. Parthie.	Eiserne Waaren.
	E m p f a n g.
Art. 12	Erkauft.
• 13	Von den Bauten zurückerhalten.
• 14	An Mängelversägen.
• 15	Aus einer Gattung in die An- dere transferirt.
• 16	Unterschiedlich.
	A u s g a b e.
• 17	Verkauft an Fremde.
• 18	Zu den gewöhnlichen Gebäude- reparaturen.
• 19	Zu den Neubauten und Haupt- reparaturen.
• 20	Zu den Jahr- und Wochenmarkts- bänden.
• 21	An Mängelverbesserungen.
• 22	Unterschiedlich.
• 23	Zur Verarbeitung

28.

Bestimmung bezüglich der Stempelbefreiung der Einschreiten der Dominien und Magistrate bei andern Behörden, wegen Einbringung der den Partheien vorgeschriebenen Taxen.

Seine K. K. Majestät haben mit Allerhöchster Entscheidung vom 23. Februar (Hofkanzleidekret vom 12. April 1847, Zahl 11787) zu bestimmen geruht, daß die Einschreiten der Dominien und Magistrate bei andern Dominien und Magistraten, oder auch bei landbesfürstlichen Behörden um die Einbringung von Taxen welche die Dominien und Magistrate in Folge vorgenommener gerichtlicher, oder sonstiger obrigkeitlicher Akte von Partheien zu fordern haben, als Schriften in der offiziellen Amtskorrespondenz im Sinne des §. 81 Z. 5 dem Stempel nicht unterliegen, es möge dieses Ansuchen mittelst erster, oder erneuerter Instanzen, Ersuchsschreiben u. s. w. gestellt, oder der offiziellen gerichtlichen Korrespondenz beigelegt sein.

Nach denselben Grundsätzen sind auch die Zuschriften dieser Behörden, womit die gedachten eingehobenen Taxen überschickt, oder saldirte Taxnoten zurückgeschickt werden, stempelfrei.

Gubernial-Circular vom 20. April 1847, Zahl 16889.

1847. April 20. 16889.

29.

Bezeichnung derjenigen vormals reichsständisch fürstlichen und gräflichen Familien, deren Häuptern die Prädikate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ zustehen

Die mediatisirten, vormals reichsländisch fürstlichen und gräflichen Familien, deren respectiven Häuptern nach den Bundestagsbeschlüssen die Prädikate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ zustehen, sind ihrem Domizile nach in den verschiedenen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zerstreut.

Was die in der österreichischen Monarchie domicilirten Häuser betrifft, so wurde das Erforderliche mit den Gubernial-Circularien vom 29. Oktober 1825, Zahl 5003 *) und vom 30. Oktober 1829, Zahl 42282 **) bekannt gegeben.

Da aber laut der, an den geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler herabgelangten a. H. Entschliebung vom 1. Februar 1847 die obigen Prädikate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ den betreffenden fürstlichen und gräflichen Häusern, wenn sie auch nicht in dem öster-

*) Siehe Pr. G. S. für Mähren und Schlesien. VII. Band, Zahl 125, Seite 237.

**) Siehe Pr. G. S. für Mähren und Schlesien XI. Band, Zahl 119, Seite 837.

reichschen Kaiserstaate domicilirt sind, ertheilt werden sollen, so wird in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidialschreibens vom 22. Februar l. J., Zahl 4640 anruhend das Verzeichniß dieser fürstlichen und gräflichen Häuser in alphabetischer Ordnung zur Kenntniß gebracht, damit den, in gedachte Kategorie gehörenden standesherrlichen Häuptern dieser Familien, die ihnen Bundesbeschlusmäßig zukommende Courtoisie jederzeit ertheilt werde.

Landes-Präsidialerlaß vom 19. März 1847, Zahl 1043.

Gubernial-Erledigung vom 21. April 1847, Gb, Zahl 16052.

.. II: Beilage zur Zahl 29.

Alphabetisches Verzeichniß

fürstlichen und gräflichen Familien,

deren Häuptern in Folge von Bundestags-Beschlüssen
das Prädikat „Durchlaucht“ und „Erlaucht“
ertheilt wird.

A. Fürstliche Häuser.

Arenberg, Herzog.
 Auersperg.
 Bentheim-Steinfurt.
 Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Nebeda.
 Colloredo-Mansfeld.
 Croÿ-Dulmen, Herzog.
 Dietrichstein.
 Esterhazy von Galantha.
 Fürstenberg.
 Fugger-Babenhausen.
 Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg.
 Hohenlohe-Langenburg-Langenburg.
 Hohenlohe-Langenburg-Dehringen.

Hohenlohe-Waldenburg-Vartenstein.
 Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.
 Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
 Isenburg-Birstein.
 Kannik-Nietberg.
 Rhevenhüller.
 Leiningen,
 Leyen.
 Lobkowitz.
 Löwenstein-Berthelm-Freudenberg.
 Löwenstein-Berthelm-Rosenberg.
 Loos-Cordwarem, Herzog.
 Metternich.
 Dettingen-Spielberg.
 Dettingen-Wallerstein.
 Rosenberg.
 Salm-Salm.
 Salm-Horstmar.
 Salm-Nyrburg.
 Salm-Reifferscheid-Krautheim.
 Salm-Reifferscheid-Krautheim-Rath.
 Sayn-Witgenstein-Berleburg.
 Sayn-Witgenstein-Hohenstein.
 Schönburg-Gartenstein.
 Schönburg-Waldenburg.
 Schwarzenberg.
 Solms-Braunfels.
 Solms-Lich und HohenSolms.
 Starhemberg.
 Thurn und Taxis.
 Trauttmansdorf.

Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
 Waldburg-Zeil-Trauchburg.
 Warburg-Zeil-Wurzach.
 Wied.
 Windischgrätz.

B. Gräfliche Häuser.

Bentink.
 Castell.
 Erbach-Erbach, sonst Erbach-Warttemberg-Roth.
 Erbach-Fürstenau.
 Erbach-Schönberg.
 Fugger-Blött.
 Fugger-Kirchheim.
 Fugger-Nordendorf.
 Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.
 Giech.
 Harrach.
 Hsenburg-Büdingen.
 Hsenburg-Meerholz.
 Hsenburg-Philippseich.
 Hsenburg-Wächtersbach.
 Königsegg-Aulendorf.
 Knefflein.
 Leiningen-Willigheim.
 Leiningen-Neudenu.
 Leiningen-Westerburg (Alt-).
 Leiningen-Westerburg (Neu-).

Reipperg.
 Ortenburg.
 Pappenhaim.
 Platten-Hallermund.
 Plettenberg-Rietingen.
 Pückler-Bimpurg.
 Quadt-Föny.
 Rechberg.
 Rechteren-Limburg.
 Schädberg-Thannheim.
 Schlig, gen. Götz.
 Schönborn-Buchheim.
 Schönborn-Wiesentheid.
 Schönburg.
 Solms-Laubach.
 Solms-Nödelheim.
 Solms-Wilbenfels.
 Stadion-Thannhausen.
 Stadion-Warthausen.
 Sternberg-Manderscheid.
 Stolberg-Gedern.
 Stolberg-Ortenberg.
 Stolberg-Rosla.
 Stolberg-Stolberg.
 Stolberg-Wernigerode.
 Törring-Guttenzell.
 Waldbott-Wassenheim.
 Waldeck-Pyrmont.
 Wallmoden-Gimborn.
 Wurmbbrand.

30.

Erläuterung des §. 786 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich der Notherven, in wie fern sie an dem Gewinn und Verlust der Erbschaft Theil zu nehmen haben.

Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des §. 786 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner (Hofkanzleidekret vom 10. April 1847, Zahl 11537) zu erklären geruht, daß der Notherbe nach den §§. 786 — 830 und 837 des bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt sei, über den ihm vom Tode des Erblassers an, bis zur wirklichen Zuthheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil an Gewinn und Verlust, und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern.

Gubernial-Circular vom 21. April 1847, Zahl 16711.

31.

Bezeichnung der Geschäfte, in welchen die Kirchenvermögens-Verwaltungen stempelfrei sind, und in welchen dieselben der Stempelpflicht unterliegen.

Gemäß hohen Hofkanzleidekrets vom 11. April l. J., Zahl 12174 haben Seine k. k. Majestät mit a.

h. Entschliessung vom 22. Dezember 1846 zu gestatten geruht, daß die zur Verwaltung des Kirchenvermögens im lombardisch-venetianischen Königreiche bestellten Fabricerie in Absicht auf die Stempelpflicht nach den Grundsätzen behandelt werden, welche mit der Hofkammerverordnung vom 20. Oktober 1840, Zahl 41287 für öffentliche Anstalten, die aus den Finanzen nicht dotirt werden, ausgesprochen wurden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nun im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß derselben in Absicht auf die Stempelpflicht ausgesprochene Grundsatz, auch auf die Kirchenvermögensverwaltungen in den übrigen Stempelpflichtigen Ländern ausgedehnt werde.

Diesem Grundsatz gemäß werden die Kirchenvermögensverwaltungen stempelfrei sein, in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, und bezüglich der Ausfertigungen an Private insoferne das Gesetz die Ausfertigungen nicht ausdrücklich dem Stempel unterwirft.

Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden als Verträgen, Schuldscheinen Quittungen und dergleichen, im Rechtsstritte oder in Gegenständen des adelichen Richteramtes und somit auch bei fiskalämterlichen Vertretungen werden dagegen die Kirchenvermögensverwaltungen der Stempelpflicht unterliegen.

Der Stempelpflichtigkeit haben ferner alle Eingaben und Schriften zu unterliegen, welche von den Prov. Gesetz. XXIX. Theil. J

Parteien bei den Kirchenvermögensverwaltungen ein-
gebracht werden.

Gubernial-Eröffnung an das Appellationsgericht, das mähr.
schles. Landrecht, das Fiskalamt, die Pr. St. Buchhal-
tung, sämtliche Kreisämter, das olmüger fürsterzbischöf-
liche und brünner bischöfliche Consistorium, dann das
breslauer fürstbischöfliche Generalvikariat vom 22. April
1847, Zahl 16708.

32.

Pensionen der Wittwen-Societät der juridi-
schen Fakultät der wiener Hochschule sind
bei Bemessung der aus dem Staatschaze
zu bezahlenden Pensionen nicht in Abrech-
nung zu bringen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschlie-
fung vom 2. Jänner l. J. (Hofkanzleidekret vom 10.
April 1847, Zahl 10644) zu bewilligen geruht, daß
die Pensionen der Wittwen-Societät der juristischen
Fakultät der wiener Hochschule bei Bemessung der,
aus dem Staatschaze oder aus politischen Fonden zu be-
zahlenden Pensionen der Wittwen und Waisen nicht
in Abrechnung zu bringen sind.

Gubernial-Erledigung vom 23. April 1847, Zahl 16891.

33.

Porto-Ermäßigung für die zur Fahrpost
aufgegebenen Drucksachen.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 31. März
1847, Zahl 7548, haben an der im §. 54 des Porto-
Regulativs vom Jahre 1842 bewilligten Porto-Ermässi-
gung, außer Büchern, Broschüren und Musikalien,
auch die Sendungen aller sonstigen Drucksachen Theil
zu nehmen, insofern sie sich auf eigentliche Drucksachen
beschränken, und nicht in die Kategorie der Dokumente
oder sonstigen Urkunden gehören, für welche in dem ge-
dachten Tax-Regulativ eigene Porto-Gebühren bestimmt
sind.

Die Parteien, welche auf diese Begünstigung An-
spruch machen, haben daher den Inhalt ihrer Sendun-
gen in einer Art anzugeben, welche ihre Eigenschaft
als einfache Drucksachen unzweifelhaft erkennen läßt,
widrigens bei der Porto-Bemessung einer Ermäßigung
der Gebühr nicht Statt gegeben werden darf.

Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht
daß die unrichtige Deklaration von Schriften, Doku-
menten oder Urkunden als solche Drucksachen, denen die
obige Porto-Ermäßigung zugestanden ist, nicht nur in
Gemäßheit des §. 423, Z. 2 des Gefälle-Strafgesetzes

als eine Gefällsverfälschung behandelt wird, sondern auch die im §. 13. der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 *) für falsche Deklarationen im Allgemeinen festgesetzte Conventionalstrafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht.

Gubernial-Circular vom 26. April 1847, Zahl 17439.

34.

Verboth der Erzeugung sowohl, als des Verkaufes und des Gebrauches explodirender Stoffe.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. mittlerweile bis auf eine weitere allerhöchste Verfügung, sowohl die Erzeugung, als den Verkauf und den Gebrauch explodirender Stoffe strenge zu untersagen geruht, was zu Folge hohen Hofkanzleibekretes vom 15. April l. J., Zahl 12284 im Nachhange des Gubernial-Circulars vom 2. Jänner l. J., Zahl 56795 **) zur allgemeinen genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Gubernial-Circular vom 26. April 1847, Zahl 17446.

*) S. V. G. S. für Mähren und Schlesien. XX. Band, Zahl 65, Seite 199, Z. 13.

**) S. diesen Band. Zahl 1, Seite 1.

35.

Verzollung der bei dem Oderberger Zollamte vorkommenden Waaren.

Aus Anlaß der nächstzugewärtigen Eröffnung der Ferdinands-Nordbahn bei Oderberg, hat das hohe Hofkammer-Präsidium mit dem Erlasse vom 8. April 1847, Zahl 2439, dem dormalen in Oderberg selbst befindlichen, in der Folge aber in dem Oderberger Bahnhofs zu errichtenden Zollamte, in Beziehung auf die Verzollungsvornahme sämtlicher bei demselben vorkommenden Waaren, mit Ausnahme der Passagiergüter, provisorisch das Befugniß einer Zoll-Verzollung und in Beziehung auf die Passagiergüter, mit Ausnahme der einer Censur unterliegenden Gegenstände, provisorisch das Befugniß eines Hauptzollamtes eingeräumt, und ferner das Amt ermächtigt, auch jene außer Handel gesetzten Waaren, (mit Ausnahme der Monopols- und Censur-Gegenstände) welche Reisende mit sich führen, sogleich, ohne vorläufige Intervenirung der Kammeral-Bezirksverwaltung in Teschen, in Verzollung zu nehmen, wenn der für die Waaren entfallende Zoll den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt.

Hinsichtlich des fremden Tabaks, welchen Reisende mit sich führen, ist, wenn keine Bewilligung der k. k. Hofkammer-Präsidium zur Einfuhr dieses Tabaks vorliegt, nach der Bestimmung des §. 19 der Zoll- und Staats-

Monopols-Ordnung von dem Oberberger Amte vorgehen.

Gubernial-Cirkular vom 26. April 1847, Zahl 17838.

36.

Verpflichtung der politischen Behörden den Aufforderungen der k. k. Postkommissäre zu entsprechen, sobald Letztere deren Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Die h. Hofkanzlei hat mit Dekret vom 24. Dezember v. J., Zahl 42626 verordnet, daß für den Fall, als die k. k. Postkommissäre in ihren Amtshandlungen nach der für dieselben erlassenen Instruktion vom 18. Juni 1846 *) die Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch nehmen werden, die k. k. Kreisämter und die Unterbehörden, die es betrifft, diesen Anforderungen um so mehr zu entsprechen haben, als nach dem hohen Hofkammer-Präsidialdekrete vom 21. April l. J., Zahl 2707 die Postkommissäre in solchen Angelegenheiten mit ihrer Instruktion oder mit speziellen Aufträgen, im Falle einer Aufforderung von Seite der politischen Behörde sich immer ausweisen werden.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 27. April 1847, Zahl 17932.

*) S. v. G. S. für Mähren und Schlesien, XXVIII. B., Zahl 117, Seite 310.

37.

Abänderung des §. 1. der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1845, Zahl 33441 erlassenen Bestimmungen zur Versicherung der richtigen Journalisirung der an Kassen und Aemter gelangenden Geld- und sonstigen Werthsendungen.

Aus Anlaß der in einer Provinz vorgekommenen Anstände hat die k. k. vereinte hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer und mit der k. k. hohen Studienhofkommission beschlossen, den §. 1 der am 3. November 1845, Zahl 13441 erlassenen Bestimmungen zur Versicherung der richtigen Journalisirung der an Kassen und Aemter gelangenden Geld- und sonstigen Werthsendungen — dahin abzuändern, daß die Postabgaberezepte für solche, an die Kreisämter unmittelbar gelangenden Sendungen, auf welche die Kreisassire oder deren Stellvertreter nach der bestehenden Instruktion, oder nach der bisherigen Übung gar keinen Einfluß nehmen, welche somit auch keinen Gegenstand der Kreisassamanipulation bilden, lediglich von dem, für derlei Gelder oder Werthe allein verantwortlichen Kreishauptmanne oder dessen Stellvertreter unterfertigt werden sollen.

Von diesem hohen Hofkanzleidekrete vom 11. April l. J., Zahl 12322 wird das k. k. Kreisamt im Nachhange des unterm 24. November 1845, Zahl 50486 *) intimirten h. Hofkanzleidekrete vom 3. November 1845 Zahl 13441 in Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 28. April 1847, Zahl 17442.

38.

Festsetzung des Zeitpunktes mit welchem die Waisenamtsrechnungen bei den Landgütern der königl. Städte abzuschließen und an die Prov. Staats-Buchhaltung zu leiten sind.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat vermöge Eröffnung vom 19. April l. J., Zahl 13426 im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium genehmiget, daß vom Jahre 1847, angefangen die Waisenamtsrechnungen bei den Landgütern der königlichen Städte mit Ende Dezember jeden Jahrs abzuschließen, und läng-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien, XXVII. Band, Zahl 91, Seite 467.

stens bis 16. Februar des darauf folgenden Jahrs an die Prov. Staats-Buchhaltung zu leiten seyen.

Gubernial-Eröffnung an das olmüger, hrabischer, zuamer und iglauer Kreisamt, an den brünner Magistrat, die Pr. St. Buchhaltung und das M. S. Appellationsgericht vom 28. April 1847, Zahl 17763.

39.

Die Besorgung specieller Geschäfte kann außer den öffentlichen Agenten auch andern Individuen mit Rücksicht auf ihre persönliche Eignung, Bildung und guten Ruf überlassen werden.

Zur Behebung des Zweifels ob seit dem mit hohem Hofkanzleidekrete vom 16. April 1833, Zahl 5782 (Gubernial-Cirkulare vom 11. Mai 1833, Zahl 14283 *) festgesetzten Bestande der öffentlichen Agenten, diese allein zu Privat-Geschäftsführungen berechtigt sind, und ob außer ihnen zu speciellen Zwecken keine anderen Geschäftsvermittler bestehen dürfen, wird in Gemäßheit des anher gelangten hohen Hofkanzleidekrete vom 5. Hornung l. J., Zahl 24671 folgendes bedeutet:

Die öffentlichen Agenten sind in Folge ihrer Beglaubigung allerdings allein berechtigt, die Partheien,

*) Siehe Pr. G. S. für Mähren und Schlesien, XV. Band, Zahl 58, Seite 84.

welche sich nicht selbst vertreten wollen oder können, bei den Behörden in allen jenen Geschäften zu vertreten, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind,

Dieses schließt aber nicht aus, daß sich auch Andere zur Beforgung specieller Geschäfte und Verrichtungen im Gebiete der Rural-Ökonomie, des Handels, der technischen Industrie, der Komptabilität, oder zur Vermittlung von theatralischen und musikalischen Unternehmungen, so wie überhaupt für analoge Gegenstände als Geschäftsvermittler im Privatleben anbieten, und insoferne hie und da eine solche Gewerbsunternehmung von einer speciellen Bewilligung der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion, wo eine solche besteht, bezüglich der persönlichen Eignung, der Bildung und des guten Rufes abhängig ist, hat es dabei noch ferner zu verbleiben, so wie auch der Widerruf der Bewilligung eintreten kann, wenn gegen das Individuum gegründete Bedenken vorkommen. Den auf diese Art Konzessionirten bleibt es überlassen, ihre Unternehmungen anzukündigen.

Subernialdekret an sämtliche Kreisämter, das Fiskalamt, die Polizeidirektion zu Berlin und das Polizei-Kommissariat zu Troppau vom 30. April 1847, Gb. Zahl 9849.

40.

Die bei den sämtlichen, der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordneten Kassen befindlichen Kassa-Offiziere sind von nun an Kassa-Offiziale zu benennen. — Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Kassa-Offiziere der politischen Fonds-, dann der ständischen und städtischen Kassen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 20. Hornung l. J. a. g. zu befehlen geruhet, daß bei den sämtlichen der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordneten Kassen, wo Kassa-Offiziere bestehen, diese Letzteren von nun an, Kassa-Offiziale zu benennen sind, wodurch in ihrem Range und Bezügen keine Veränderung vor sich geht.

In Ansehung der, den k. k. Kammeral-Gefallenverwaltungen untergeordneten Kassen hat es bei den bisherigen Benennungen der dortigen Kassa-Beamten zu verbleiben, wobei die k. k. allgemeine hohe Hofkammer in dem diesfalls außer gelangten Dekrete vom 26. Februar l. J., Zahl 7189 zu bemerken geruhte, daß auch die kontrollirenden Kassa-Offiziere bei den gegachtten Länderkassen, wo solche bestehen von nun an den Namen eines kontrollirenden Kassa-Offizials zu erhalten haben.

Diese a. h. Bestimmung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach einem anher gelangten Dekrete vom 12. April l. J., Zahl 11053 die vereinte k. k. Hofkanzlei, dieselbe auf Grundlage der obbezogenen a. h. Entschliesung auch auf die politischen Fonds-, dann die ständischen und städtischen Kassen, wo sich Kassa-Offiziere befinden, auszudehnen fand.

Gubernial Eröffnung an sämtliche landesfürstliche Behörden und Aemter vom 30. April 1847, Gubernialzahl 16984.

41.

Ausdehnung der Stempelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen, welche von den politischen Behörden über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Untertanen gepflogen werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 13. Februar dieses Jahres (Hofkanzleidekret vom 14. April 1847, Zahl 11707) allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit dem §. 81, Z. 8 des Tax- und Stempel-Patentes bestimmte Stempelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Untertanen gepflogen werden.

Diese Ausdehnung der Stempelfreiheit habe sich jedoch nicht auf die Vergleiche, oder andere, zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei solchen Verhandlungen zwischen den streitenden Theilen zu Stande kommen.

Weiter haben Seine k. k. Majestät zu bestimmen geruht, daß die Stempelfreiheit auf die Verhandlung der erwähnten Streitigkeiten im Rechtswege keine Anwendung finde.

Gubernial-Circular vom 30. April 1847, Zahl 17447.

42.

Bestimmung bezüglich des Anspruches des Findelfondes auf Vergütung der Verpflegungsgebühren aus dem Vermögen eines abgeschriebenen Findlings.

In Betreff des Anspruches des Findelhaus-Fondes auf Vergütung der Verpflegungsgebühren eines abgeschriebenen Findlings, wurde dieser k. k. Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit hohem Hofkanzleidekrete vom 9. April d. J., Zahl 10972 bedeutet, daß es von der in dem Hofkanzleidekrete vom 21. November 1839, Zahl 35640 (Gubernial-Circular vom 10. Jänner 1840, Z. 46933*) ausgesprochenen Rückver-

*) Siehe P. G. S. für Mähren und Schlesien XXII. Band, Zahl 7, Seite 21.

gütung der Verpflegskosten aus dem, einem noch nicht abgeschriebenen Findlinge zugefallenen Vermögen, in so weit es den Zeitpunkt vor der Vermögens-Erwerbung anbelangt, einstweilen abzukommen hat.

Gubernial-Circular vom 6. Mai 1847, Zahl 17444.

43.

Die direktionsmäßig bestehenden Filial- oder Gemeindschulen sind durch den Schuldistriktsaufseher in loco zu visitiren, und darf, dem Letzteren für die Visitation solcher Schulen die gesetzliche Gebühr erfolgt werden.

Die hohe Studienhofkommission hat mit dem Dekrete vom 16. April d. J., Zahl 2865 die mit dem Gubernialdekrete vom 22. September 1826, Zahl 27467 *) bekannt gegebene hohe Studienhofkommissionsverordnung vom 19. August 1826, Zahl 3850 in Betreff der Schulvisitationsgebühren der Schuldistriktsaufseher dahin erläutert: daß auch sogenannte Filial- oder Gemeindschulen, die mit Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und der Ortsverhältnisse nach Vorschrift der §§. 337 und 338 der Schulverfassung di-

*) Siehe P. G. S. für Mähren und Schlesien, VIII. Band, Zahl 105, Seite 192.

rektivmäßig bestehen, mögen sie einen Lehrer oder exponirten Gehülfen haben, durch den Schuldistriktsaufseher in loco zu visitiren sind, wofern die Ortsverhältnisse bei der günstigen Jahreszeit das Erscheinen der Schulkinder bei der Pfarrschule nicht gestatten, und daß sonach den Schuldistriktsaufsehern auch für die Visitation solcher direktivmäßig bestehenden Filialschulen die gesetzliche Gebühr von 3 fl. aus dem theilhaftigen Kirchenvermögen oder bei Unzulänglichkeit desselben aus dem Schulsonde erfolgt werden darf.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, die Pr. St. Buchhaltung, das olmücker fürsterbischöfliche, dann das brünner bischöfliche Konsistorium und das Breslauer fürstbischöfliche General-Bikariat vom 6. Mai 1847, Zahl 18049.

44.

Erhöhung des Ausgangs-Zolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl.

In Folge höchster Anordnungen werden mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung an der ausländischen Gränze von Mähren und Schlesien für sämtliche nachbenannte Gegenstände an Ausgangszoll nunmehr folgende Gebühren zu entrichten sein:

für Weizen und Spelzbrüner	— —	1 fl. 54 fr.
= türkischen Weizen (Kukuruz oder Mais)	— — — —	1 = 26 =
= Roggen und Halbgetreide, auch Schwarzgetreide	— — — —	1 = 47 =
= Gerste und Spelz in Hülsen	— —	1 = 45 =
= gerollte oder gebrochene Gerste und Hafergrütze	— — — —	4 = 40 =
= Hafer	— — — —	1 = 3 =
= Heidekorn oder Buchweizen	— —	1 = 15 =
= Hirse	— — — —	1 = 35 =
= Heide und Hirse gebrochen	— —	2 = 17 =
= Wicken	— — — —	1 = 12 =
= Bohnen oder Fisoln und Zisern	— —	1 = 18 =
= Erbsen und Linsen	— — — —	3 = 8 =
= Gries	— — — —	9 = 26 =
= Malz	— — — —	1 = 9 =
= Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten aller Art, wie auch Kartoffelmehl	— — — —	2 = 18 =

vom Centner sporcio.

Dies wird mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Ausgangs-Zollsätze bis auf weitere Bestimmung in Wirksamkeit zu bleiben haben.

Gubernial-Circular vom 6. Mai 1847, Zahl 19833.

45.

Bräu- und Brantweinhäuser, welche im Besitze einer Korporation befindlich sind, und von derselben nicht als Singularrechte, sondern gemeinschaftlich benützt werden, wird an Juden zu verpachten als zulässig erklärt.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat sich mit dem Dekrete vom 11. Jänner l. J., Zahl 7723 dahin ausgesprochen, daß die Verpachtung solcher Bräu- und Brantweinhäuser, die ohne städtische, einen Bestandtheil des Gemeindvermögens ausmachende, und mit ihrem Ertrage der Gemeindefasse zufließende Einnahmequelle zu sein, — doch im Besitze einer Korporation befindlich, und von derselben auch gemeinschaftlich (keineswegs von Jedem allein auf eigene Rechnung — als Singularrechte —) benützt werden, an die Judenchaft zulässig sei.

Gubernialbefehl an sämtliche Kreisämter vom 7. Mai 1847, Zahl 19148.

46.

Gänzlichcs Verboth der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Kartoffeln.

In Folge einer allerhöchsten Anordnung vom 6. d. M. wird von dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung angefangen für unbestimmte Zeit an der ausländischen Grenze von Mähren und Schlessen die Ausfuhr der sämmtlichen nachbenannten Gegenstände gänzlich verboten, und zwar:

Von Weizen und Spelzfrüchern,

- türkischem Weizen (Kukuruk oder Mais),
- Roggen und Halbgetreide, auch Schwarzgetreide,
- Gerste und Spelz in Hülsen,
- gerollter oder gebrochener Gerste und Haferrgrübe,
- Hafer
- Heidekorn oder Buchweizen,
- Hirse,
- Heide und Hirse gebrochen,
- Wicken,
- Bohnen oder Fisolcn und Biseru,
- Erbsen und Linsen,
- Gries,
- Malz,

Von Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten aller Art, wie auch Kartoffelmehl, und
• Kartoffeln.

Welches gänzliche Ausfuhrverbot hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Circular vom 9. Mai 1847, Zahl 20283.

47:

Ausschließung der Kupferzündhütchen von dem Transporte mit der Fahrpost.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat in dem anhergelangten Dekrete vom 22. April l. J., Zahl 587 bestimmt, daß Kupferzündhütchen zu jenen Sachen gehören, welche nach dem §. 2 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 *), vom Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen sind.

Gubernial-Circular vom 10. Mai 1847, Zahl 19599.

*) Siehe V. G. S. für Mähren und Schlessen. XX. Band, Zahl 65, Seite 199.

48.

Bestimmung des Verfahrens gegen die in
Conkurs verfallenen Schuldner.

Seine k. k. Majestät haben nach der mit h. Hofkanzleidekrete vom 17. April l. J., Zahl 12858 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 13. März 1847 in Beziehung auf die Verpflichtung in Konkurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes, und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung, und Bestrafung folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1.

Jeder in Konkurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Konkurses noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichnis überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten.

Dieses Verzeichnis muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet sein, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Aktivstande nichts verschwiegen, und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläu-

biger verlangt, wirklich abzulegen. (St. G. B. I. Theil §. 178.)

§. 2.

Bei Eröffnung des Konkurses hat die Konkursinstanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten, und den Grund seiner Zahlungsunvermögenheit zu erforschen.

§. 3.

Er hat sich zu diesem Ende seiner Person zu verschern und ihn, wenn er seine Schuldblosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen.

Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten, die Kosten der Verfolgung des Gemeinschuldners, und seiner Verpflegung im Arreste sind, so ferne er sich nur der Untersuchung oder Strafe wegen im Gefängnisse befindet bei l. f. Gerichten und der Staatskasse, bei anderen von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

§. 4.

Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er bloß durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Aktiv-

stand bereits überstieg, den Konkurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Konkursrichter zu strengem Arreste von 3 Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Fassen, oder schwere Arbeit zu verschärfen.

§. 5.

Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so sind die Untersuchungsakten dem Kriminalgerichte zu übergeben, welches die Vorschriften der §§. 178, 181, 182 und 183 des I. Th. des St. G. B. mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen hat.

Das Kriminalgericht soll die getroffene Verfügung und den Erfolg der von ihm eingeleiteten weiteren Untersuchung, wenn es sich auf eine Strafe zu erkennen nicht bestimmt fände, der Konkursinstanz eröffnen, von welcher in solchem Falle die Vergehen des Gemeinschuldners, immer nach der Vorschrift des §. 4 zu bestrafen sind. Gegenworfstellungen der Gläubiger, oder eingeleitete Vergleichsunterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern.

§. 6.

Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Konkursinstanz auch andere, obgleich unter keiner

freunden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinschuldners Theil genommen haben, oder davon unterrichtet sind, vorladen und vernehmen. Insbesondere soll seine Ehegattin bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervorthheilung der Gläubiger zur Rede gestellt, und ter Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung, so sind sie dem Strafgerichte mitzutheilen.

§. 7.

Die im §. 4 festgesetzten Strafen sollen auch bei, in Konkurs verfallenen Handelsteuten die strengste Anwendung finden, und insbesondere auch dann eintreten:

- a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder sofern nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben, und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;
- b) wenn er schon einmal in Konkurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, insoferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

- e) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes, und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;
- d) wenn er bei der Büchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz, oder theilweise vernichtet, unterdrückt, oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat,
- e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren, oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;
- f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach, auf bloße Betten gerichtete Lieferungsverträge über Creditpapiere, oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;
- g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war daß der Passivstand den Aktivstand übersteige, die Eröffnung des Konkurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere, seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrüglische Mittel zu verzögern gesucht hat.

§. 8.

Welche Handlungen einen, in Konkurs verfallenen Handelsmann als das Verbrechen des Betruges zugerechnet werden, wird durch das St. G. B. bestimmt.

§. 9.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Konkurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Konkurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

§. 10.

Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Konkurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes, oder zur Erlangung der Wiederbefähigung (S. 7 lit. b) falls er schon einmal in Konkurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht habe, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines, von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes durch Behändigung von Geldern, oder Effekten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen, oder sonst auf was

immer für eine Weile mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen, (§. 4) sondern auch den Konkursgläubigern zum Erfolge desjenigen Vermögensbetrages, zu dessen erdichteter Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§. 11.

Gläubiger, welche sich, um den Verschuldeten zur Wiederbefähigung (§. 7 lit b) behilflich zu sein, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Konkurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erhalten.

§. 12.

Die Konkursinstanzen sollen am Schlusse eines jeden Jahres bei Ueberreichung der Justiztabellen auch eine Tabelle über alle wider Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchungen vorlegen, und darin den Fortgang derselben, und die verhängten Strafen, oder wenn ein Gemeinschuldner weder bestraft, noch an das Kriminalgericht abgegeben worden ist, die Gründe hiervon anzeigen.

In Ansehung der noch anhängigen Untersuchungen haben sie sich über die, der Beendigung entgegenstehende Hindernisse auszuweisen, und den Erfolg der fort-

gesetzten Untersuchung in der Tabelle des nächsten Jahres anzuführen.

§. 13.

Die Appellationsgerichte haben diese Tabellen genau zu prüfen, allenfalls Akten und Untersuchungsprotokolle abzufordern, die wahrgenommen Gebrechen der Untersuchung zu rügen, und die ersten Behörden nachdrücklich zur genauen und strengen Befolgung des Gesetze für künftige Fälle anzuweisen.

Gubernial-Circular vom 12. Mai 1847, Zahl 19137.

49.

Regulirung und Evidenzhaltung der dem getheilten Grundbesitze an der preussisch-schlesischen Grenze zustehenden Zollbegünstigungen.

Behufs der Regulirung und Evidenzhaltung der dem getheilten Grundbesitze an der preussisch-schlesischen Grenze zustehenden Zollbegünstigungen hat die h. Hofkammer mit Dekret vom 30. April l. J., Zahl 7301 im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei nachstehende Grundsätze und Bestimmungen zu erlassen befunden:

I.

In Betreff des Grundsatzes der Zuständigkeit und der Ausdehnung der Zollbegünstigung wird festgesetzt.

- a) den Eigenthümern solcher russisch- oder dominikal-Besitzungen längst der preussisch-schlesischen Grenze, welche vergestalt durch den Grenzzug durchschnitten sind, daß dadurch einzelne Grundstücke oder Theile von Grundstücken auf die eine Seite der Grenze zu liegen kommen, welche mit den auf der andern Seite liegenden, zur Zeit der Bekanntmachung dieser Bestimmungen einen zusammengehörigen Wirtschaftskomplex bilden, soll für die eigenen, zur Bearbeitung seiner abgetheilten Grundstücke über die Gränze hin- und hergebrachten Gegenstände die Befreiung von dem österreichischen Ein- und Ausgangszolle, dann für die auf den abgetheilten Grundstücken gewonnenen rohen Naturprodukte die Befreiung vom österreichischen Eingangszolle, wenn seine Grundstücke jenseits, die Wirtschaftsgebäude aber diesseits der Grenze liegen, und die Befreiung vom österreichischen Ausgangszolle, wenn die abgetheilten Grundstücke diesseits, und die Wirtschaftsgebäude jenseits der Grenze liegen, zustehen.

Diese Begünstigungen sollen nicht nur auf die nach der Landesverfassung untrennbar verbundenen Grundstücke beschränkt sein, sondern auch auf die freiveräußerlichen, aber nach dem im gegebenen Zeitpunkte bestehenden Bestande zu einem betreffenden Wirtschaftskomplex gehörigen, und vom Grenzzuge durchschnittenen oder abgetheilten Grundstücke jedoch nur in so lange Anwendung finden, als sie diesem Wirtschaftskomplexe einverleibt bleiben.

- b) für selbstständige Güter oder Wirtschaftskomplexe, welche nicht durch den Grenzzug durchschnitten sind, sondern ganz auf der einen Seite der Grenze liegen, während ihr Eigenthümer auf der andern Seite ebenfalls begütert und ansässig ist, hat im Allgemeinen jede Zollbegünstigung aufzuhören, und die Fortdauer einer dießfälligen Befreiung der von dem Eigenthümer aus seiner jenseits der Grenze liegenden Bestzung zum eigenen Gebrauche bezogenen Naturprodukte ist jedenfalls von einer speciellen Bewilligung der allgemeinen hohen Hofkammer als abhängig zu betrachten, um welche bei besonders rücksichtswürdigen Umständen eingeschritten werden kann.

II.

In Betreff der Konstatirung und Evidenzhaltung des an der Begünstigung Theil habenden Grundbesizers wird angeordnet:

a) Die sub I. erklärten Grundsätze der Regulirung sind allen, im faktischen Genuße einer Zollbegünstigung befindlichen Grundbesizern an der fraglichen Grenze im Wege der politischen Behörden bekannt zu geben, und ist ihnen ein Präklusivtermin von 6 Monaten zu bestimmen, innerhalb welchem sie ihre Besitzungen, wosür sie nach jenen Grundsätzen einen gegründeten Anspruch auf die Begünstigung zu haben vermeinen, anzumelden haben, und zwar mit Angabe

- 1) des Namens des Eigenthümers
- 2) des Flächenraums der durch den Grenzzug abgetrennten Theile der Besitzung
- 3) der Kulturartgattung derselben
- 4) der durchschnittlichen Erzeugnisse derselben.

b) Von Seiten der politischen Behörden ist die Prüfung und allenfällige Rectificirung der Angaben ad 1 und 2 und wo möglich auch jener ad 3 und 4 und die Beifügung der kompetenten Bestätigung, ob und welche der angemeldeten Grund-

stücke und Besitzungen sich wirklich in den ad I. erörterten Besitznexen befinden, mit aller Beschleunigung zu veranlassen, und die dergestalt rectificirten und bestätigten Anmeldungen sind sodann der betreffenden k. k. Kammeral-Bezirksverwaltung zu übergeben.

c) Bei der k. k. Bezirksverwaltung ist hiernach die Zuständigkeit der Begünstigung oder deren Unzulässigkeit auszusprechen, und den Partheien kundzugeben, von den an der Zollbegünstigung Theil habenden Besitzungen und deren Eigenthümer aber ein genaues Verzeichniß anzulegen, dessen Inhalt in Zukunft als die Norm der Ausübung der Begünstigungen zu dienen haben wird, so daß für die darin nicht aufgenommenen Besitzungen jede derartige Begünstigung aufzuhören haben wird. Es wird die Sache der Kammeral-Bezirksverwaltung sein die betreffenden Aemter mit den nöthigen Auszügen aus jenem Verzeichnisse zu theilen.

d) Es ist die Vorsorge zu treffen, daß die betreffenden Aemter, und die k. k. Bezirksverwaltung von jeder eintretenden Aenderung in der Person der zollbegünstigten Grundbesitzer zum Behufe der Berichtigung des Verzeichnisses benachrichtiget werden.

e) Es ist ferner die Vorsorge zu treffen, daß jede Veränderung in dem, als zusammengehörig ausgewiesenen Grundbesitze, wodurch zollbegünstigte

Grundstücke oder Theile davon, aus den zu Folge der Bestimmungen ad I. zum Anhaltspunkte dienenden Verhältnissen treten, ebenfalls den Aemtern und der k. k. Kammeral-Bezirksverwaltung sofort mitgetheilt werden, damit die entsprechende Löschung aus dem Verzeichnisse erfolge.

- f) Von dem Verzeichnisse hat die k. k. Kammeral-Bezirksverwaltung zwei Abschriften an die k. k. Kammeral-Gefällenverwaltung einzusenden, wovon Eine bei dieser zu verbleiben hat, die andere aber der k. k. Gefällen- und Domänen Hofbuchhaltung einzusenden ist. Ebenso sind alle eintretenden Aenderungen ad d und e zur Kenntniß dieser beiden Behörden zu bringen.

Zur Vereinfachung der Konstatirung und Evidenzhaltung des zollbegünstigten Grundbesitzes hat die k. k. hohe vereinte Hofkanzlei noch besonders die Benützung der Katastralmappen anempfahlen, indem aus denselben die Grundparzellen sowohl als deren Besitzer, welche an der Zollbegünstigung Theil nehmen, ohne weitere Erhebungen ausgezogen werden können, so wie sich hinsichtlich der vorkommenden Aenderungen in den einzelnen Besitzern durch das k. Kreisamt die fortwährende Uebersicht erhalten läßt, wozu auf diesem einfachen aber doch ganz sicherem Wege die Ausfolgung der zum Genuße der Zollbegünstigung erforderlichen amtlichen Urkunden ohne Bedenken stattfinden kann.

Subernial-Eröffnung an die k. k. Kreisämter zu Olmütz, Troppau und Teschen, dann an die n. sch. Kammeral-Gefällenverwaltung vom 12. Mai 1847, Zahl 20017.

50.

Ausfertigung stempelpflichtiger Urkunden oder Schriften auf dem, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat nach dem hohen Hofkanzleidekrete vom 29. April l. J. Zahl 13820 mit Dekret vom 29. März n. J., Zahl 4711, an sämtliche Kammeralgefällenverwaltungen die Weisung erlassen, daß nach dem §. 92 des Stempel- und Tax-Gesetzes, deutscher Text, jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift, gleich bei der Ausfertigung auf dem, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden müsse.

Ferner sehen die §§. 19, 23, 26, 40, 50, 69, 70, 72, 76 deutscher Text, und andere, die in denselben aufgeführten Stempelbeträge für den einzelnen Bogen mit den Ausdrücken: „für den Bogen, für jeden Bogen“ fest.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist sonach jeder Bogen für sich als ein abgeordnetes, der Stempelgebühr zu unterziehendes Objekt anzusehen, welches mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sein muß; Prov. Gesetz. XXIX. Theil.

wornach die Verwendung eines Stempelbogens nach dem Gesamtbetrage der übrigen Bögen, oder die Cumulirung der Stempel mehrerer Bögen auf Einem, als ungesetzlich erscheint, somit auch die Kompensazion der höher gestempelten Bögen mit den gar nicht, oder zu niedrig Gestempelten unzulässig ist.

Gubernial-Circular vom 14. Mai 1847, Zahl 20329.

51.

Bestimmung in wie weit dem Schutzevereine für entlassene Sträflinge von den Kriminal- und Polizeibehörden Auskünfte ertheilt werden dürfen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß eines herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 17. April l. J. Zahl 13187 aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles mit a. h. Entschließung vom 13. v. M. zu gestatten geruhet, daß dem Schutzevereine für entlassene Sträflinge von den Kriminal- und Polizeibehörden die angesuchten Auskünfte in so weit ertheilt werden dürfen als die Mittheilung für die bloß die Person des Sträflings im Auge habende Zwecke dieser Vereine sich als nothwendig darstellt, und wegen noch hängenden

Untersuchungen oder aus anderen Gründen keinem Bedenken unterliegt.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, die böhmische Polizeidirektion, das troppauer Polizeikommissariat und die Direktion des Schutzevereins für entlassene Sträflinge vom 15. Mai 1847, Zahl 18366.

52.

Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen.

Mit Beziehung auf das mittelst Circulare dieses k. k. Landes-Guberniums vom 15. März l. J., Zahl 11410 *) bekannt gegebene Polizeigesetz für Eisenbahnen, wird im Anhange das mit hohem Hofkanzleidekrete vom 2. Mai l. J., Zahl 14076 herabgelangte Circular der k. k. obersten Justizstelle vom 18. März d. J. über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung kundgemacht.

Gubernial-Circular vom 15. Mai 1847, Zahl 20214.

*) S. diesen Band, Zahl 22, Seite 80.

Beilage zur Zahl 52.

A b s c h r i f t

eines Circulars der k. k. obersten Justizstelle vom 18. März 1847 zur Zahl 1929 an sämtliche Appellations-Berichte.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 30. Jänner 1847 haben Seine Majestät über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen folgende Bestimmungen zu erlassen geruht.

§. 1.

An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis

fünf Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 2.

Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflistentliche Auserachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3.

Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehnjährigen und nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer auf zehn bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4.

Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5.

Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde so unterliegt er im Falle, einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa verwirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos. —

53.

Türkische Handelsleute sind hinsichtlich jener Waaren mit welchen sie in den österreichischen Staaten Handel treiben können, in Bezug auf die gefällsämlich angewiesenen Waaren den inländischen Handelsleuten gleich zu behandeln.

Die nebenliegende Abschrift des mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 21. April l. J., Zahl 12684

herabgelangten Erlasses an die österreichische Kammeralgefällenverwaltung wird dem Kreisamte zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 11. Mai 1847, Zahl 20644.

Beilage zur Zahl 53.

A b s c h r i f t

eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer an die österreichische Kammeralgefällenverwaltung vom 21. April 1847, Zahl 12684.

In Erledigung des Berichtes vom 3. April 1846 Zahl 4678, dessen Beilagen zurückfolgen, wird der k. k. Kammeralgefällenverwaltung bedient, daß die türkischen Handelsleute, deren Firmen bei dem k. k. österreichischen Wechselgerichte protokolliert sind, hinsichtlich jener Waaren, mit welchen sie nach den mit der Pforte abgeschlossenen Staatsverträgen in den österreichischen Staaten Handel treiben können, in Bezug auf die gefällsämlich angewiesenen Waaren nach den Bestimmungen der Zoll- und Monopolsordnung den inländischen Handelsleuten gleich, und somit insbesondere nach den §§.

134 und 135 der Zoll- und Monopolsordnung zu behandeln sind. Die durch den §. 134 der Zoll- und Monopolsordnung angeordneten obrigkeitlichen Zeugnisse sind für die in Wien sich aufhaltenden türkischen Handelsleute gleich, wie hinsichtlich der inländischen Handelsleute von der Wiener Ortsobrigkeit, nämlich von dem Wiener Magistrate auszustellen.

Die k. k. Kammeral-Gefällenverwaltung wird übrigens auch aufmerksam gemacht, daß durch die Verfügung der Verwendung von deutschen Beamten des hiesigen Haupt-Zollamtes zu Dreistigt-Expeditionen die hinsichtlich der Einhebung und Sicherstellung der Dreistigt-Gefällsgebühren erlassenen Vorschriften nicht geändert worden sind, und auch die deutschen Zoll-Beamten nach den gedachten Vorschriften sich zu nehmen haben.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Wien am 5. Mai 1847.

W i n z i m. p.

54.

Eröffnung der neuen Zollstraße von Ezaeza in Ungarn über Mosly nach Jablunkau.

Die neuerbaute Poststraße von der ungarischen Grenze durch das Podeschwa-Thal nach Mosly und Jablunkau, wird zu Folge des §. 20 der mit Aller-

höchsten Patente vom 11. Juli 1835 *) kundgemachten Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und im Nachhange zum Gubernial-Circular vom 31. August 1836, Zahl 33312 **) als Zollstraße mit dem Bedeuten erklärt, daß die dormalige über die Jablunkauer Schanze führende Straße bis auf Weiteres gleichfalls dem zollpflichtigen Verkehre, noch geöffnet bleibt.

Gubernial-Circular vom 17. Mai 1847, Zahl 21176.

*) Siehe P. G. S. für Mähren und Schlesien XVII. Band, Zahl 133, Seite 604.

**) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien, XVIII. Band, Zahl 73, Seite 493.

Zoll-

welche aus Ungarn über die Zwischenzoll-
findlichen k. k. Kommerzial-Zoll- und

Land	Kreis	Des Zollamtes	
		von	Benennung
Schlesien	Teschen	Stadt Jablunkau	k. k. Kom- merzial-Zoll- und Drei- sigstamt

straße

Linie, zu dem auf schlesischem Gebiete be-
Dreißigt-Amte in Jablunkau führt.

Standort des Anfangspostens	Die Zollstraße zieht sich	
	von	bis zu dem Zollamte
Mosky mit dem Befugnisse eines k. k. Zoll- und Dreißigt-Vol- letanten-Amtes	Gzacza in Ungarn über Sorczino- weez	Durch das Thal des Hobeschwa-Baches in die Gemeinde Mosky zum dortigen Bolletän- ten-Amte und Ansa- geposten, und von da auf derselben Poststraße zum Jablunkauer Kommer- zial-Zoll- und Drei- sigstamte.

55.

Stempelpflicht der Zeugnisse über mündliche letztwillige Anordnungen.

Ueber die vorgekommenen Zweifel in Betreff der Stempelpflicht der Zeugnisse über mündliche außergerichtliche letztwillige Anordnungen, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit dem Dekrete vom 26. Jänner 1844, Zahl 47518/3824, nachstehende Erklärung erlassen:

Wenn die Zeugen einer mündlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnung eine Urkunde ausstellen, worin sie bestätigen, was der Erblasser letztwillig angeordnet habe; so ist eine solche Urkunde nach §. 21 des Stempelgesetzes dem Stempel von dreißig Kreuzern unterworfen, und es läßt sich auf sie die Stempelbefreiung, welche der §. 81, Zahl 39 des Stempelgesetzes den Originalien der letztwilligen Anordnungen zufließt, nicht anwenden, weil sie keine letztwilligen Anordnungen, sondern Zeugnisse über den Inhalt letztwilliger Anordnungen sind.

Gubernial-Circular vom 25. Mai 1847, Zahl 22641.

56.

Die Vorschrift der a. h. Entschliessung vom 14. Dezember 1846 wegen Ablösung der Natural-Frohnen und Zehente findet auch auf die geistlichen Zehente Anwendung.

Aus Anlaß von Anfragen über die Anwendbarkeit der Vorschrift der a. h. Entschliessung vom 14. Dezember 1846 (Gubernial-Circular vom 31. Jänner 1847, Zahl 55891 *) wegen Ablösung der Natural-Frohnen und Zehente auch auf die geistlichen Zehente, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Dekret vom 6. Mai l. J., Zahl 13856 hieher zu eröffnen geruhet, daß die Tendenz der Zehentablösung auf Entlassung des Besitzthums von solchen kulturhemmenden Verpflichtungen gerichtet, und in dieser Richtung auch jene der geistlichen Zehente nicht ausgeschlossen wurde, wie wohl bei deren Ablösung jene Förmlichkeiten zu beobachten sind, welche bei der Veräußerung geistlicher Güter vorgeschrieben bestehen, da die a. h. Entscheidung darin keinen besonderen Unterschied macht, ob der von dem Grunde abzulösende Zehent dem eigenen Grund-

*) Siehe diesen Band der P. G. S. für Mähren und Schlesien, Zahl 10, Seite 14.

herrn, einem sonstigen Belehren, oder der Kirche und Pfarre geleistet wird.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, das Fiscalamt und die Consistorien vom 26. Mai 1847, Zahl 21946.

57.

Holzdiebstähle, welche den Werth von 3 fl. C. M. übersteigen, oder die Entwendung aus einer eingefriedeten Waldung geschah, sind erst als schwere Polizei-Übertretungen zu behandeln. Ermächtigung der Kreisämter zur Untersuchung solcher Diebstähle auch die Ortspolizeigerichte der Beschuldigten zu delegiren.

Nach der für das Herzogthum Schlessen erlassenen Waldordnung vom 20. März 1755 ist den Obergkeiten die Bestrafung der Holzdiebe in ihren Waldungen, so wie überhaupt der Uebertreter der Waldordnung in ihren Jurisdiktionsbezirken einberaumet.

Nach dem §. 282 des Strafgesetzbuches, II. Theil hat die Obergkeit des Ortes, wo der Beschuldigte betreten wird, das Verfahren mit demselben vorzunehmen und nach §. 284 findet eine Ausnahme von dieser Regel auch dann statt, wenn die Obergkeit selbst Parthei ist, wo nach §. 285 die Delegirung der Unter-

suchung in minderen Fällen, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, an die Obergkeit übertragen werden kann.

Um diese gesetzlichen Bestimmungen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen, bis die im Zuge der Verhandlung befindliche neue Waldordnung erlassen sein wird, und um den Dominen, welche durch die Delegirung von derlei Untersuchungen an dieselben häufiger in Anspruch genommen werden, einige Erleichterung zu verschaffen, hat die hohe Hofkanzlei aus Anlaß eines speciellen Falles mit Dekret vom 7. Mai l. J., Zahl 14220 nachstehende provisorische Bestimmungen für die Provinz Schlessen, welche bei dem Umstande, daß die mährische Waldordnung vom 23. November 1754 im 19ten Punkte den Obergkeiten ebenfalls das Recht der Bestrafung ihrer Unterthanen, welche in ihren Wäldern Schaden machen, so wie der Holzdiebe einräumt, auch für die Provinz Mähren in Anwendung zu kommen haben, zu erlassen befunden.

- a) Die erwähnte Waldordnung wird rücksichtlich der den Obergkeiten eingeräumten Untersuchung und Bestrafung der Waldstregel und geringen Holzdiebstähle als bloße Polizeivergehen aufrecht erhalten.
- b) Uebersteigt der Holzdiebstahl den Werth von 3 fl. C. M., oder ist die Entwendung aus einer eingefriedeten Waldung geschahen, so sind solche

Fälle als schwere Polizeiübertretungen nach §. 210 des St. G. B. II. Theils zu behandeln.

- e) die §§. 284 und 285 bleiben in ihrer vollen Kraft, und das Kreisamt wird nebstbei ermächtigt, zur Untersuchung dieser Holzdiebstähle auch die Ortspolizeigerichte des Beschuldigten zu delegiren, die Urtheilsschöpfung bleibt ihm aber jedenfalls vorbehalten.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 27. Mai 1847, Zahl 21276.

58.

Allerhöchstes Patent vom 14. Mai 1847, wegen Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien.

Das mit hohem Hofkanzleidekrete vom 20. Mai l. J., Zahl 17062 eingelangte allerhöchste Patent vom 14. d. M. wegen Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien wird in dem Anschlusse zur Kenntniß gebracht.

Gubernial-Erleibnig an die betreffenden Behörden und Aemter vom 27. Mai 1847, Zahl 22576.

||. Beilage zur Zahl 58.

Wir Ferdinand der Erste rc. rc.

Nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervorthun, mit Unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmiget, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§. 1.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter Unseren besonderen Schutze gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen, und

Prov. Gesetz. XXIX. Theil. M

durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaften gehören, zu unterstützen.

§. 2.

Die Wirksamkeit dieser Akademie hat:

- a) die mathematischen und Naturwissenschaften,
 b) Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach

in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißen

und in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird.

§. 3.

In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Haupt-Abtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§. 4.

Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Akademie der Wissenschaften

- a) sich in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich einmal oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen;
- b) jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen,
- c) die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgegeben, und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen

und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen,

- d) die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Ueberlegung ziehen, und die abverlangten Gutachten erstatten.

§. 5.

Die k. k. Akademie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Classen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, ist unter Unseren besonderen Schutz gestellt, und hat in Beziehung auf die Staatsverwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, für die Akademie der Wissenschaften einen Curator zu bestellen.

Durch diesen hat sie sich in allen Fällen an uns zu wenden, in welchen sie Unsere Unterstützung bedarf, oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen Uns zu unterziehen beabsichtigt.

Durch ihn hat die Akademie mit Unsern Behörden zu verkehren, und er ist uns für die Beobachtung der Statuten, sowie für den Gang, welchen die Akademie einhält, verantwortlich.

§. 7.

Der Organismus der Akademie wird bestehen:

- a) aus 48 beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen 24 in Wien ihren Wohnsitz haben müssen;
- b) aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist;
- c) aus einem Vice-Präsidenten;
- d) aus zwei Secretären, deren Bestätigung von 4 zu 4 Jahren bei Uns einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretairs der Akademie zu besorgen hat;
- e) aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl 24 nicht zu überschreiten haben;
- f) aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

§. 8.

Der Präsident, welcher mit dem Vice-Präsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Akademie zu sorgen, und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird

über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt, und der Wahlact Unserer Bestätigung vorgelegt.

Den Vicepräsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von 3 zu 3 Jahren Uns zu bezeichnen.

§. 9.

Zu wirklichen Mitgliedern wird die Akademie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§. 10.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jederzeit zur Genehmigung angezeigt worden ist, und wir diese erteilt haben.

§. 11.

Ebenso hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§. 12.

Die Akademie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienpersonal unterhalten, dessen Aufnahme ihr überlassen bleibt.

§. 13.

Bei allen von der Akademie vorzunehmenden Wahlen, so wie bei allen von ihr zu fassenden Beschlüssen, sind nur die wirklichen Mitglieder, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre, stimmberechtigt.

Alle Wahlen und Ernennungs-Vorschläge haben nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 14.

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatsschätze eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von 40,000 fl. C. M., die ihr von dem Präsidium Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Boranschläge nach Maßgabe des Bedarfes zugewiesen werden wird.

§. 15.

Zu diesem Behufe wird die Akademie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungs-Jahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen, und ebenso nach Ablauf des Jahres einen Gebahrungs-Abschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahres-Dotation nach Ablauf des Rechnungs-Jahres nicht verwendet sein, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Akademie, und wird unter Beirath Unserer Finanz-Verwaltung als eigener Fond der Akademie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann.

§. 16.

Die vorfallenden Auslagen, welche nicht systemisirt sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Secretärs angewiesen, und von einem hiezu bestellten Beamten, welchem die Gebarung obliegen wird, verrechnet.

§. 17.

Der Präsident der Akademie bezieht während der Dauer seiner Function einen Functions-Gehalt von 3000 fl., der Vice-Präsident von 2500 fl., der Secretär, welcher zugleich die General-Secretärs-Stelle der

Akademie besorgt, 2000 fl., und der zweite Secretär 1500 fl.

§. 18.

Als Merkmal Unseres besonderen Wohlwollens wird die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

Erstens. Die wirklichen Mitglieder der Akademie, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre können sich der ihnen zugestandenen Ehren-Uniform bedienen.

Zweitens. Die Akademie kann nach der Bestimmung des §. 4 jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen.

Drittens. Sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfassern gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden.

Viertens. Es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen.

Fünftens. Für die vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benützung der

Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten eingeräumt.

Sechstens. Die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtigt.

Siebentens. Die öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen, und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen.

Achtens. Die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§. 19.

Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu entwerfen, und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Verfolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeigen, und die bei der Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Mai nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand.



59.

Ermächtigung der Landesstelle den aus der Kammeral- oder Gefällskassa oder aus einem städtischen, ständischen oder politischen Fonds mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben theilten Individuen einen Urlaub zu Reisen in das Ausland zu bewilligen.

Wenn Kammeral-, dann Gefälls-Pensionisten oder Provisionisten oder mit Gnadengehalten theilte Individuen eine Reise in das Ausland beabsichtigten, bedurften dieselben bisher, ehe ihnen von der politischen-Polizei- oder Militärbehörden der Reisepaß ausgefertigt werden konnte, auf jeden Fall einer speciellen Bewilligung, das ist einen förmlichen Urlaub von Seite der allgemeinen hohen Hofkammer zur Entfernung aus dem österreichischen Kaiserstaate.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat in dem anhergelangten Dekrete vom 5. März l. J., Zahl 7754 sich bestimmt gefunden, dem k. k. Landes-Gubernium von nun an die Ermächtigung zu ertheilen, den, aus den Kammeralkassen theilten, hieslandes domizilirenden, oben erwähnten Individuen, unter Beobachtung

der bestehenden Passvorschriften, über ihr Ansuchen einen Urlaub in der Art zu bewilligen, daß ihnen während der Abwesenheit der Bezug der Pensionen, Provisionen u. zwar eingestellt, aber nach zu rechter Zeit erfolgter Zurückkunft, der entfallende einweilen zurückbehaltene Betrag nachträglich wieder verabsolgt werde, wogegen jene, welche, ohne sich über ihr allfälliges längeres Ausbleiben rechtfertigen zu können, die ihnen zugestandene Urlaubszeit überschreiten, nicht nur auf die Zeit ihrer Abwesenheit entfallende Gebühr, sondern die ganze Pension, Provision oder Gnadengabe für immer verlieren.

Diese Bestimmung der hohen Hofkammer hat nun die hohe vereinte Hofkanzlei mit dem Dekrete vom 30. März l. J., Zahl 10583 auch auf die aus städtischen, ständischen und politischen Fonds theilten Individuen anzuwenden befunden.

Gubernial Eröffnung an sämtliche landesfürstliche Behörden und Aemter vom 30. Mai 1847, Gubernialzahl 15186.

60.

Stempelbehandlung der Wanderbücher, und der Eintragung jener Zeugnisse in dieselben welche Meister oder Fabrikanten ihren Gesellen oder Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienstaustritte ausstellen.

Im Anschlusse wird eine Abschrift der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 24. Oktbr. 1846, Zahl 36362 an die k. k. österreichische Kammeral-Gefällenverwaltung, in Betreff der Stempelbehandlung der Wanderbücher und der Eintragung der Zeugnisse in dieselben, erlassenen Weisung mit dem Bemerkend gemacht, daß die Beifügung der Unterschrift des Arbeitgebers zu der amtlichen Eintragung des Zeugnisses in das Wanderbuch die dieser Eintragung als einer amtlichen Ausfertigung zukommende Stempelfreiheit nicht aufhebt.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 4. Juni 1847, Zahl 23668.

1. Beilage zur Zahl 60.

A b s c h r i f t

eines Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. österreichische Kammeral-Gefällenverwaltung vom 24. Oktober 1846, Zahl 36362.

Die Wanderbücher für Handwerksgefelln und Arbeiter unterliegen dem im §. 77 des Stempel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stempel.

Die schriftlichen Zeugnisse der Meister oder der Fabrikanten, welche sie ihren Gesellen oder Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienstaustritte überhaupt oder speciell zum Behufe der amtlichen Eintragung in die Wanderbücher ausstellen, sind dem im §. 21, Z. 2 des Stempel- und Taxgesetzes vorgezeichneten Stempel von 6 kr. unterworfen.

Die von den Obrigkeiten gemäß der hohen Hofkanzleiverordnung vom 16. Oktober 1828 *) in die

*) Siehe Pr. G. S. für Mähren und Schlessen. XI. Band, Zahl 4, Seite 3.

Wanderbücher einzutragenden Bestätigungen über das Verhalten der Gesellen und Arbeiter während der Arbeit sind ohne Rücksicht, ob eine solche Eintragung auf Grund eines produzierten gestempelten Zeugnisses, oder bloß aus Anlaß des persönlichen Erscheinens des Arbeitsgebers mit dem Arbeiter bei der Ortsobrigkeit vorgenommen wird, als amtliche Akte im Sinne des §. 81 Zahl 6 stempelfrei. Wird jedoch bei diesem Akte ein Protokoll aufgenommen, so tritt der gesetzliche Protokollstempel dafür ein. Kommt jedoch der Fall vor, daß ein Meister oder Fabrikant gegen die obige Hofkanzleiverordnung somit ohne Intervention der Ortsobrigkeit ein Arbeitszeugniß in das Wanderbuch seines Gesellen oder Arbeiters einträgt, so unterliegt eine solche Eintragung dem im Absätze 2 erwähnten Zeugnißstempel, da nur die amtliche Eintragung als eine amtliche Ausfertigung in dem Sinne des §. 81, Z. 6 des Stempel- und Taxengesetzes zu betrachten ist.

61.

Die im Auslande oder im stempelpflichtigen Inlande ausgestellte Wechsel unterliegen bei Erhebung des Protestes dem vorgeschriebenen Stempel.

Nach dem anher gelangten hohen Hofkammerdekrete vom 24. Mai d. J., Zahl 20082, haben Er.

K. K. Majestät, über die Frage: ob die im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, welche so lange stempelfrei sind, bis hiervon ein amtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, (§. 82, Z. 1 deutschen Textes und §. 65, Z. 1 italienischen Textes des Stempel- und Taxengesetzes) vor der Erhebung des Protestes bei dem Notar oder erst nach der Protesterhebung, wenn sie auf der Grundlage der Protestation bei Gericht eingebracht werden, der Stempelung unterzogen werden sollen, unterm 15. Mai laufenden Jahres folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

„Dadurch, daß Jemand einen im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei einem Notar, oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes beibringt, wird von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht, welcher nach dem §. 83 deutschen, und §. 66 italienischen Textes des Stempel- und Taxengesetzes die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stempelung oder der Beheftung eines Stempelbogens (Indossirung) zu unterziehen.“

Diese Beheftung (Indossirung) kann der, dem Protest aufnehmende Notar oder Beamte, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen.“

Gubernial-Circular vom 7. Juni 1847, Zahl 24076.

Prov. Gesetz. XXIX. Theil.

8

62.

Bei Natural- und Materialien-Transportirungen mittelst halber Vorspannwägen deren Ladung das Normalgewicht von 10 Centner nicht erreicht, ist die Vorspannzahlung nach der Anzahl der beigeestellten Pferde zu leisten.

Nach Eröffnung des k. k. M. S. Generalkommandos vom 1. Juni 1847, S. 1000 wurden aus Anlaß eines speciellen Falles sämtliche hierländige Verpflegsmagazine angewiesen, in Fällen, wo Natural oder Material-Transportirungen mittelst halber Vorspannwägen bewirkt werden, deren Ladung das Normalgewicht von 10 Ctr. nicht erreicht, die Vorspannzahlung nicht pr. Ctr. und Meile a 2 kr. sondern nach der Anzahl der beigeestellten Pferde per Pferd und Meile a 10 kr. zu leisten.

Gubernialbefret an sämtliche Kreisämter vom 9. Juni 1847, Zahl 24570.

63.

Bestimmungen in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind.

Seine k. k. Majestät haben gemäß hohen Hofkanzleibefrets vom 5. Juni 1847, Zahl 18537 in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1847 folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen gerüht.

1. Wenn von mehreren Beklagten, welche nach, ihnen zugestellter Klage keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, an welchen die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, namhaft gemacht haben, zwar nicht der in der Klage zuerst Genannte, wohl aber Einer, oder Mehrere der später Genannten, Rede und Antwort gegeben, so sind die weiteren gerichtlichen Verordnungen nicht an den Erstbeklagten, sondern an denjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder wenn Mehrere gemeinschaftlich Rede und Antwort gegeben, an den in der Klage Erstgenannten unter denselben zuzustellen.

In Bescheiden über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, sind daher die Beklagten mit der Androhung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuweisen, daß im Falle der Unterlassung die Zustellung der weitem gerichtlichen Verordnungen an den, in der Klage zuerst Genannten, oder wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, nach den oben angeführten Bestimmungen erfolgen werde.

2. Im Appellations- und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten, oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidiget haben, von welchen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie Demjenigen beigetreten seien, welcher Rede und Antwort gegeben hat, vorausgesetzt, daß die Appellation oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichem Interesse betrifft, und nicht auf die Person des Appellanten, oder Revidenten beschränkt ist.

Gubernial-Circular vom 16. Juni 1847, Zahl 25468.

64.

Für sämtliche politische ständische und städtische Fonde, Körperschaften und Stiftungen, dann jene öffentliche Anstalten, deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, dürfen wieder 5 pCt. in Conv. Münze verzinliche Staatsschuldverschreibungen eingelöst werden.

Zu Folge hohen Hofkanzleischreibens vom 28. Mai l. J., Zahl 17902 sehe ich die Landesstelle in die Kenntniß, daß im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkammer-Präsidium die Bestimmung beschlossen worden ist, für sämtliche vom Staate dotirte politische Fonde wie auch für die nicht dotirten politischen, dann ständischen und städtische Fonde, Körperschaften und Stiftungen, dann für jene öffentliche Anstalten, deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, von nun an angefangen bis dießfalls eine andere Anordnung getroffen wird, mit ihren Stammgeldern statt nach der dermal bestehenden Vorschrift 4 pCtige, künftig wieder 5 pCtige in Conv. Münze verzinliche Staatsschuldverschreibungen einzulösen.

Von dieser Bestimmung sind übrigens die Privat-Patronatskirchen dann jene Klöster, Privat-Stiftungen und Korporationen ausgenommen, welchen die freie Vermögensverwaltung zusteht, und welchen daher auch die freie Disposition mit den Stammgebern unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Normen vorbehalten bleibt.

Eröffnung des hohen Landes-Präsidiums vom 1. Juni 1847, Zahl 2651.

Gubernial-Erleibung vom 17. Juni 1847, Zahl 2653.

65.

Das Eisen-Oxydhydrat und das essigsäurere Eisen-Oxydhydrat als Gegengift des weißen Arseniks, wird als offizinelles Arzneimittel bestimmt, und dessen Führung sämmtlichen Civil-Apothekern zur Pflicht gemacht.

Auf ein Einschreiten dieser k. k. Landesstelle um die Bewilligung zur Aufnahme des Eisenoxydhydrats (ferrum oxydatum hydratum) als Nachtrag in das Dispensatorium für Civil-Apotheker, wurde mit hohem Hofkanzleidekrete vom 17. April dieses Jahres, Zahl 12375, (intimirt am 25. April 1847, Gubernialzahl 13050) nachstehendes bedeutet:

Nach Aeußerung der Wiener medizinischen Fakultät hat sich das Eisenoxydhydrat allerdings bei Vergiftungen mit weißem Arsenik, als Antidotum bewährt; ist jedoch die arsenige Säure an Basen gebunden, also als ein Salz zur Vergiftung angewendet worden, so bleibt das Eisenoxydhydrat als Gegenmittel unwirksam, und in solchem Falle muß das essigsäure Eisenoxydhydrat in Anwendung kommen.

Zur Bereitung beider Präparate wurden von der Fakultät nachstehende Rezepte angeführt:

I.

Ferrum oxydatum hydratum. Syn: Hydras ferri liquidus, Antidotum arsenici albi.

Rp: Ferri muriatici oxydati q. v. aqua destilata dilue et affunde liquorem ammonii caustici donec praecipitatum fuscum non amplius appareat; praecipitatum ferri oxydati hydrati abluo aqua pura quamdiu liquidum argento nitrico turbatur. Residuo adhuc humido admisce aquae fontanae quantitatem sufficientem, ut mixtio pulvem tenuem liquidam formet in vitro optime clauo servandam.

II.

Ferrum oxydatum aceticum.

Syn: Acetas ferri liquidus; Liquor ferri aetici; Antidotum salium arsenicorum et arsenosorum.

Rp: Ferri oxydati hydrati bene abluti et adhuc humidi q. v. solve absque calore in aceti concentrati tanta quantitate, ut portiuncula ferri oxydati insoluta remaneat.

Serva in vase clauso.

Nachdem die Vergiftungen mit Arsenik die häufigsten sind, und die neue Auflage der Pharmacopoea in welche beide Präparate als obligat aufgenommen werden, sich einige Zeit hinausziehen dürfte, so werden die vorgeordneten Bereitungsvorschriften den sämtlichen Apotheker-Grämern der Provinz mit der Weisung bekannt gegeben, daß die Apotheker in Zukunft die beiden vorgenannten Präparate zu führen verpflichtet sind, und von dem erstgenannten Präparate wenigstens ein Pfund, von letzterem aber wenigstens zwei Unzen vorräthig haben müssen.

Der kommissionel ausgewittelte als Taxe fixirte Preis besteht:

- a) für ein Loth ferrum oxydatum hydratum in forma pulvis liquidae in Sieben ein Viertel Kreuzer Conv. Münze, und
- b) für ein Loth acetas ferri liquidus in Zwölf einen halben Kreuzer Conv. Münze.

Da dieses Präparat in allen Apotheken der Provinz von gleicher Consistenz vorräthig seyn muß, so hat, um dieß zu erzielen, jeder Apotheker, wo im Rezepte am Schluß q. v. aq: commun: angedeutet wird, zu einem Theile des nassen Eisenoxydhydrats-Präcipitats zwei Theile Wasser zuzusetzen, und diese Mischung gut verschlossen zum Gebrauche aufzubewahren.

Zur Bereitung des acetas ferri liquidus muß das Eisenoxydhydrat im unverdünnten Zustande in concentrirter Essigsäure aufgelöst und so aufbewahrt werden.

Bei Ermanglung des in der Pharmacopoea officinel nicht enthaltenen, im Rezepte I. aufgeführte ferrum muriaticum oxydatum muß solches vorerst aus einem Lothe Eisenpulver, einem Lothe reiner concentrirter Salzsäure, und aus einem Lothe reiner concentrirter Salpetersäure bereitet werden.

Gubernial-Rundmachung vom 17. Juni 1847 Zahl 26022.

66.

Präklusiv-Termin zur Einziehung der Banknoten der drey ersten älteren Formen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. Juni l. J. B. 4833 P. P. wird der Inhalt des Gubernial-Cirkulares vom 31. Juli

4845 Z. 1527 *) über die Festsetzung eines peremptorischen Präklusiv-Termines zur Einziehung der Banknoten der drei ersten ältern Formen in Erinnerung gebracht, wie folgt:

„Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1845 der privilegierten österreichischen National-Bank zur gänzlichen Einziehung sämtlicher Banknoten der drei ersten ältern Formen, nämlich:

vom 1. Juli 1816,

vom 23. Juni 1825, und

vom 9. Dezember 1833, und

vom 8. Dezember 1834

einen peremptorischen Präklusiv-Termin von drei Jahren in der Art zu bewilligen geruht, daß nach der beiliegenden Bekanntmachung der Bankdirektion die Umwechslung dieser älteren Banknoten gegen baumäßige Silbermünze oder gegen dormal im Umlaufe befindliche Banknoten der neueren Form nur mehr bis zum 31. August 1848 unmittelbar bei der Bank-Direktion stattfinden kann, und vom 1. September 1848 angefangen, jede weitere Einlösung solcher älterer Banknoten für immer aufzuhören hat.“

„Die Inhaber solcher älterer Banknoten werden demnach aufgefordert, die Umwechslung derselben in der festgesetzten Frist nun so gewisser zu bewirken, als sie

*) S. V. G. S. für Mähren und Schlesien, XXVII. Band, Zahl 65, Seite 397.

mit dem Ablaufe dieser Frist von der privilegierten österreichischen National-Bank unbedingt zurückgewiesen werden.

Gubernial-Circular vom 19. Juni 1847, Zahl 2871.

3-14.

II. Beilage zur Zahl 66.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1845 geruht haben, der privilegierten österreichischen Nationalbank zur gänzlichen Einziehung sämtlicher Banknoten der drei ersten ältern Formen, einen peremptorischen Präklusiv-Termin in der Art zu ertheilen, daß nach dem 31. August 1848 jede weitere Einlösung solcher älterer Noten für immer aufzuhören hat, so wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß dieselben von nun an und bis einschließig 31. August 1848 nur in Wien und unmittelbar bei der Bank-Direktion übernommen werden, wogegen deren Betrag bei der Bank-Cassa, nach Wahl des Eigenthümers, entweder in baumäßiger Silbermünze, oder in jener Gattung von Banknoten erfolgt werden wird, welche sich zur Zeit der Umwechslung im Umlaufe befinden.

Diese zur gänzlichen Einziehung bestimmten Banknoten werden hiermit zugleich nach fallen Kategorien näher bezeichnet, nämlich:

Banknoten der 1. ursprünglichen Form.

bei denen der letzte Umtausch-Termin auf den 30. Juni 1831 festgesetzt war:

- Zu 5 fl. } mit dem Datum 1. Juli 1816;
 und } ausgegeben laut Regierungs-Circulare
 zu 10 fl. } vom 20. Juni 1816;
 einberufen mittelst der Kundmachung
 vom 20. Mai 1828.
- Zu 25 fl. } mit dem Datum 1. Juli 1816;
 und } ausgegeben laut Regierungs-Circulare
 zu 50 fl. } vom 20. Juni 1816;
 einberufen mittelst der Kundmachung
 vom 1. Juni 1829;
- Zu 100 fl. } mit dem Datum 1. Juli 1816;
 ausgegeben laut Regierungs-Circulare
 vom 28. August 1816;
 einberufen mittelst der Kundmachung
 vom 1. Juni 1829;
- Zu 500 fl. } mit dem Datum 1. Juli 1816;
 und } ausgegeben laut Regierungs-Circulare
 zu 1000 fl. } vom 28. August 1816;
 einberufen mittelst der Kundmachung
 vom 16. Dezember 1830.

Banknoten der 2. Form (so genannte doppelfarbige),

bei denen der letzte Umtausch-Termin auf den 30. Juni 1843 bestimmt war:

- Zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl., alle mit dem Datum 23. Juni 1825 und hievon jene zu 5 und 10 fl. ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 16. Juni 1828, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 20. Mai 1839; jene zu 25, 50 und 100 fl. ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 15. Juni 1829, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. Oktober 1841; endlich jene zu 500 und 1000 fl. ausgegeben laut Regierungs-Circulare vom 20. Dezember 1830 und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. Oktober 1841.

Banknoten der 3. Form,

für welche der letzte Umtausch-Termin auf den 30. September 1843 festgesetzt war:

zu 5 fl. mit dem Datum 9. Dezember 1833; dann

zu 10 fl. mit dem Datum 8. Dezember 1834; beide Kategorien ausgegeben laut Regierungs-Cirkulare vom 16. Juni 1839, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. Oktober 1841.

Nach dem 31. August 1848 kann eine Umwechslung der vorstehenden Gattungen von Banknoten in keiner Weise mehr stattfinden.

Wien am 31. Juli 1845.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Daniel Bernhard Freiherr v. Esteles,
Bank-Direktor.

67.

Als Reiselegitimationen dürfen nur gesetzlich ausgefertigte und vorschriftsmäßig gestempelte Pässe- und Passierscheine oder Geleitscheine zugelassen werden.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat die k. k. vereinte Hofkanzlei auf die geschwindige Befolgung aufmerksam gemacht, daß sich Reisende zu ihrer Legitimation auf Reisen, und insbesondere auf Reisen mittelst der Dampfbote und Eisenbahnen statt der Pässe und der die Pässe vertretenden Geleitscheine, zur Ersparung der für Pässe festgesetzten Stempelgebühren, anderer Dokumente, als Gewerbs- und Ausstellungsdekrete, Dienstzeugnisse, Bürgerzettel, Steuerbögen und dergleichen bedienen.

Da jedoch bei der erwähnten Abweichung von den Passvorschriften auch das Stempelgefälle benachtheiligt wird, und insbesondere, insoferne es sich um kleinere Ausflüge auf Eisenbahnen und Dampfboten handelt, bezüglich auf die Stempelpflicht ohnehin schon eine nicht unbedeutende Begünstigung dadurch zugestanden wurde, daß die Pässe und Passierscheine, welche zu den Fahrten auf Eisenbahnen und Dampfboten für die

Dauer von nicht mehr als drei Tagen ausgestellt werden, vom Stempel ganz frei bleiben, so hat die erstgenannte Hofstelle um die Verfügung ersucht, damit nur gesetzlich ausgefertigte und vorschriftsmäßig gestempelte Pässe, und Passierscheine oder Geleitscheine als Reises legitimationen zugelassen werden.

Diesem gemäß wird das k. k. Kreisamt zu Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 7. Juni l. J. 3. 18409 beauftragt, die dießfalls nöthigen Verfügungen an die Unterbehörden zu erlassen.

In soferne es sich aber um Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfboten handelt, wird das k. k. Kreisamt angewiesen, den Direktoren und Angestellten dieser Anstalt, welche sich in dessen Gebiete befinden, es insbesondere zur Pflicht zu machen, auch ihrer Seite die oben erwähnten Umgehungen der Passvorschriften, wobei zugleich die öffentliche Sicherheit und das Gefühl benachtheiligt sind, zu vermeiden, und mitzuwirken, damit zu Fahrten und Reisen, welche sich über die Dauer von drei Tagen ausdehnen, nur Personen zugelassen werden, welche sich mit vorschriftsmäßig gestempelten Pässen oder Geleitscheinen ausweisen.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter vom 23. Juni 1847
Sub. Zahl 26809.

68.

Die Verständigung der Hypothekar = Gläubiger von der executiven Versteigerung eines unbeweglichen Gutes bei dem ersten Feilbietungs = Termine.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage, ob zur Gültigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Execution, oder des Concurses, die Verständigung der Hypothekar = Gläubiger von dem ersten Feilbietungs = Termine hinreichend sey, oder ob diese Gläubiger von jedem Ebiete verständiget werden müssen, wodurch weitere Versteigerungs = Termine festgesetzt werden, mit allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1847 (Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1847 Zahl 20310) für die, den gesammten Senaten der obersten Justizstelle unterstehenden Provinzen zu bestimmen geruht, daß die Verständigung der Hypothekar = Gläubiger von dem ersten Feilbietungs = Termine hinreichend sei.

Gubernial-Circular vom 27. Juni 1847, Zahl 27327.

69.

Bezüglich der in den hiesländigen Kranken- und Irren = Anstalten behandelten unbemittelten französischen Unterthanen ist keine Verpflegungsgebühren = Anforderung an Frankreich zu stellen.

In dem Anbetrachte, daß sich sehr viele österreichische Unterthanen in Frankreich aufhalten, und daß
Prov. Gesess. XXIX. Theil. D

bei der Anforderung der Verpfleggebühren für die in den Kranken- und Irren-Anstalten behandelten vermögenslosen beiderseitigen Unterthanen, sich wohl der bedeutend wesentlichere Nachtheil von Seite Oesterreichs herausstellen dürfte, fand die hohe k. k. vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley mit Erlaß vom 18. Juni l. J. Zahl 19127 zu bestimmen, daß bezüglich der in den hierländigen Kranken- und Irren-Anstalten behandelten unbemittelten französischen Unterthanen keine Verpfleggebühren-Forderung an Frankreich zu stellen, und die etwaigen derlei Anforderungen Frankreichs aus diesem Grunde zurückzuweisen sind, daß sonach das gegenseitige reziproke Benehmen wegen unentgeltlicher Behandlung der erkrankten unbemittelten beiderseitigen Unterthanen zu beobachten ist.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und die k. k. Versorgung-Anstalten-Direktion, vom 8. Juli 1847. Sub. Zahl 28693.

70.

Übertragung des kreisämtlichen Depositen-geschäfts an die ständischen Landschafts-einnehmer = Aemter und Kreisassen in Mähren und Schlesien.

Laut des anher gelangten hohen Hofkanzleydecrets vom 1. Juni l. J. Zahl 18768 haben Se. k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschliebung vom 29. Mai l. J. geruht, die Übertragung des kreisämtlichen

Depositen-geschäfts an die ständischen Landschafts-einnehmer = Aemter und Kreisassen in Mähren und Schlesien, welche mit 1. Jänner d. J. in Wirksamkeit getreten ist, a. g. zur Kenntniß zu nehmen, und wegen der bereitwilligen Uebernahme dieses Geschäftes von Seite der mähr. und schles. Herrn Stände das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Gubernial-Eröffnung an den mähr. ständischen Landesauschuß, und den schles. öffentlichen Convent vom 14. Juli 1847 Sub. Zahl 25161.

71.

Änderung der Straffanktion, welche für die Dominien bei Überschreitung des Termins zur Einbringung der Berechnung über das an die Religionsfonds-Schulen verabreichte Brennholz verhängt war.

Mit dem Gubernial-Dekrete vom 8. August 1823 (Zahl 23018*) wurde als Norm festgesetzt, daß alle Liquidationen zur Vergütung des, an die Religionsfonds-Schulen jährlich verabsolgten Brennholzes längstens bis Ende Juni jeden Jahres beim Kreisamte, und dann dieselben, mittelst einer Consignation im Laufe des nächsten Monats bei dem k. k. Landesgubernium einlangen sollen, und mit dem unterm 15. Juni 1827

*) Siehe P. G. S. für Mähren und Schlesien V. Band. Zahl 89, Seite 187.

Zahl 19643**) bekannt gegebenen hohem Hofkanzlei-
 Dekrete vom 31. Mai 1827 Zahl 15111 wurde be-
 stimmt, daß die k. k. Kreisämter nach Verlauf der fest-
 gesetzten Frist derlei Gesuche nicht mehr anzunehmen
 haben.

Aus Gelegenheit eines solchen Falles hat nun
 die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei in dem Dekrete vom
 2. Juli l. J. Zahl 21160 zu bemerken geruht, daß
 wegen versäumter Präklusivfrist den betreffenden Do-
 minien zwar die Vergütung aus dem Religionsfonde
 nicht abgesprochen werden könne, daß aber wegen dieses
 Saumsals eine disziplinäre Amtshandlung eintreten
 solle, welche nach der Ansicht des k. k. Landesguberni-
 ums in dieser Beziehung am Angemessensten erscheinen
 dürfte, wenn nach Verlauf der bestimmten Präklusiv-
 Frist, die rückständigen Liquidationen mittelst angemessenen
 Strafbotens eingebracht werden.

Dadurch wird das k. k. Kreisamt ganz in der
 Verfassung sein, die dießfälligen Liquidationen vollkom-
 men, und auch in dem bemessenen Termine anher
 vorlegen zu können.

Subernaldekret an sämtliche Kreisämter vom 23. Juli 1847
 Zahl 30296.

**) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien. IX. Band
 Zahl 86, Seite 164.

72.

Stempelpflichtigkeit der Nachtragserklärun-
 gen zu vollständig ausgefertigten Urkunden.

Die k. k. m. sch. Kammeral-Gefällenverwaltung
 hat aus Anlaß eines speciellen Falles dem k. k. Gu-
 bernium abschriftlich zwei hohe Hofkammerdekrete vom
 2. September 1845 Zahl 29344, und vom 16. Jän-
 ner 1846 Zahl 47114 wegen der Stempelpflicht der
 Nachtragserklärungen zu vollständig ausgefertigten Ur-
 kunden mitgetheilt, welche in der Anlage zur allgemei-
 nen Kenntniß gebracht werden.

Subernaldekret an sämtliche Kreisämter, und das Fiscalamt
 vom 26. Juli 1847, Zahl 31831.

]. Beilage zur Zahl 72.

A b s c h r i f t

des hohen Hofkammerdekrets vom 16. Jän-
 ner 1846 Zahl 47114.

Auf den Antrag-Bericht vom 26. September
 1845 Zahl 8968 wegen Sempelbehandlung der Zusätze
 zu bereits vollständig ausgefertigten Kontrakten wird der
 k. k. Kammeral-Gefällen-Verwaltung für Mähren und
 Schlesien, unter Rückschuß der Beilagen bedeutet: daß
 Nachtragsklauseln, wenn sie einer bereits abgeschlosse-
 nen und gefertigten Urkunde beigelegt werden, — als

besondere Urkunden zu betrachten, und im Sinne des §. 95. des Stempel- und Targesezes stempelpflichtig sind.

1/2 Beilage zur Zahl 72.

A b s c h r i f t

Des hohen Hofkammerdekretes vom 2. September 1845 Z. 29349.

Nach dem §. 107 des Stempel- und Targesezes darf verдорbenes Stempelpapier nur dann gegen reines Stempelpapier umgetauscht werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt ist.

Bei der Anwendung dieses §. ist daher bloß darauf zu sehen, ob die Urkunde oder Schrift vollständig ausgefertigt erscheint, d. i. mit Datum und Unterschrift versehen ist, dagegen ist in eine weitere Beurtheilung der sonstigen Rechtsförmlichkeiten oder Rechtskräftigkeit derselben nicht einzugehen

73.

Ausschreibung der Erwerb- und Judensteuer für das Jahr 1848.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 19. Juli 1847 Zahl 12798 haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchsten Kabinettschreiben vom 10. April d. J. anzuordnen geruht, daß die Erwerb- und Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1847 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr-Jahr 1848. ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

In Ansehung der Erwerbsteuer-Einhebung habe die Allerhöchste Entschliesung vom 4. Februar 1832*) zur Richtschnur zu dienen, daher werden die in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 9. Juli 1839 Zahl 16012 mit dem Sub. Erlasse vom 26. Juli 1839 Z. 27589**) bekannt gemachten Bestimmungen in Erinnerung gebracht, nach welchen vorläufig keine allgemeine Erneuerung in der Erwerbsteuer-Bemessung einzutreten hat. Demnach sind die bestehenden Erwerbsteuer-Bemessungen als Schuldigkeit für das Jahr 1848 zu übertragen, oder gehörig in Vorschreibung zu bringen, es bedarf daher keiner besonderen Vorschreibung der fortlaufenden Jahresschuldigkeit auf den Erwerbsteuerscheinen oder

*) Siehe V. G. S. für Mähren und Schlessen XIV Band. Zahl 16, Seite 23.

**) Siehe V. G. S. für Mähren und Schlessen XXI. Band, Zahl 47, Seite 195.

einer allgemeinen Ausfertigung neuer Erwerbsteuerscheine, da die Vorschreibung darin bereits ausgedrückt ist, sondern es genügt, daß der Fortbestand allgemein erklärt, und dadurch jeder Steuerpflichtige in der Kenntniß seiner Steuerschuldigkeit erhalten wird.

Bei unbrauchbar gewordenen Steuerscheinen einzelner Steuerpflichtigen, sei es durch Länge der Zeit oder Mangel an Raum für die Bestätigung der geleisteten Zahlung, sind besondere Einschreitungen um neue Steuerscheine mit Vorlegung der Alten unbrauchbar gewordenen Erwerbsteuerscheine zu machen.

Sodann werden die neuen Steuerscheine ausgefertigt und erfolgt werden, in welchen die Erwerbsteuerschuldigkeit und deren Dauer, und zwar bis zur Zeit einer eintretenden neuen Bemessung ausgedrückt erscheinen wird.

Gubernial-Circular vom 27. Juli 1847, Zahl 32674.

74.

Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögens-Freyzügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie.

Die k. k. österreichische Regierung ist nach dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 20. Juli 1847 Zahl

21806, sowohl mit der kaiserlich Hohenzollern Sigmaringischen, als mit der kaiserlich Hohenzollern Hechingischen Regierung, mittelst ausdrücklicher, bei der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei am 31. Mai und 15. Juni d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen dahin übereinkommen, daß die Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus dem einen in den andern Bundesstaat zustehende Freyzügigkeit, von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) bezüglich von Vermögensausfolgung aus oder nach dem Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen und Hohenzollern Hechingen, auch auf die Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insofern jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen zu fließen haben, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

Gubernial-Circular vom 28. Juli 1847, Sub. Zahl 32761.

75.

Das Verbotß besoldeten Beamten oder angestellten Pensionisten ein Diurnum zu verleihen ist auf Pensionisten nicht auszudehnen.

Nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkammerdekrets vom 2. Juli l. J. Zahl 7173 ha-

ben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 13. Juni 1847 zu bestimmen geruht, daß die a. h. Entschließung vom 1. Juni 1804, wornach weder besoldeten Beamten, noch einen angestellten Pensionisten ein Diurnum verliehen werden darf, nicht auf Provisionisten auszudehnen sey.

Gubernial-Dekret an sämtliche landesfürstliche Behörden und weiter dann ständische Kollegien vom 29. Juli 1847, Gubr. Zahl 33265.

76.

Bestimmungen über das Benehmen bei beabsichtigter Erbauung von Pulvermagazinen in der Nähe von Merarial-Strassen oder Staats- und Privat-Eisenbahnen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wobei es sich um die von einem Privaten beabsichtigte Erbauung eines Pulvermagazins und einer Dörrstube in der Nähe eines Stationsgebäudes der Staats-Eisenbahn handelte, sand die k. k. vereinte h. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer mittels Dekret vom 13. Juli 1847 Z. 22289 zur möglichsten Sicherung gegen die zerstörenden Wirkungen einer allfälligen Explosion anzuordnen, daß in all jenen Fällen, bei welchen es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins, oder eines ähnlichen der Gefahr einer Explosion ausgesetzten Werkes in der Nähe einer Merarial-Strasse oder Staats- und Privat-Eisenbahn handelt, zu der dießfälligen Lokalerhebungs-Kommission das

einschlägige Strassenbaukommissariat oder die, die Eisenbahn-Unternehmung zu nächst leitende technische Behörde beigezogen werde; damit bei der Baukommission die Zulässigkeit einer derlei Bauausführung und die Modalitäten in diesem Falle gehörig erwogen werde.

Diese Intervention des Strassenbaukommissariats oder Eisenbahn-Unternehmung wird auf jene Fälle beschränkt, wo es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins oder derlei Werkes innerhalb des Rayons von 1000 Klaftern von der Strasse oder Eisenbahn handelt.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und die Prov. Bau-direktion vom 30. Juli 1847 G. B. 32502.

77.

Wirkungskreis des für Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg errichteten Fuhrwesens-Landes-Postkommando.

Nachdem zu Folge einer vom hierländigen k. k. Generalkommando hieher gelangten Mittheilung das n. b. Fuhrwesens-Landes-Postkommando vom 1. Mai 1847 an, selbstständig besteht, und der Wirkungskreis des k. k. Militär-Fuhrwesens-Corpskommando von diesem Zeitpunkte an, bloß die Personalangelegenheiten sämtlicher Corps-Offiziere (mit Ausnahme der Supercarbitrungen) und alle jene Gegenstände, die auf die Ausrüstung und Dislocirung des genannten Fuhrwesens Bezug nehmen, umfaßt, so wird das k. k. Kreisamt hie-

von zur Verständigung der Unterbehörden mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, dasselbe in allen Dienstverhandlungen das Land Nieder- und Ober- Oesterreich dann Salzburg betreffend, in welchen sie bis nun mit dem Fuhrwesens-Corps-Kommando das Einvernehmen pflegten, mit Ausnahme der Trauscheine und Heiraths-Angelegenheiten welche noch fortan, wie früher, beim Corpdkommando verhandelt werden, sich an das niederösterreichische Fuhrwesens-Landespostkommando zu wenden haben.

Gubernialbefehl an sämtliche Kreisämter vom 9. August 1847
Zahl 35190.

78.

Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten bei der Verhandlung der individuellen Einsprüche gegen die Katastral Vermessungs- und Schätzungs-Ergebnisse.

§. 1.

Da die Verhandlungen der individuellen Reklamationen den Schlussstein sämtlicher Operationen zur Aufstellung des stabilen Catasters bilden, so ist es unerlässlich nöthig, daß in dieser Geschäftsstube die im Wege der Revision und der Verhandlungen der gemeindeweisen Reklamationen ausgemittelten Ansätze in Evidenz gestellt, den zu Einsprüchen berechtigten Grundbesitzern zur Beurtheilung übergeben, ihre Aeußerungen und Einwendungen aufgenommen, untersucht, und der Ent-

scheidung zugeführt, dann die hieraus hervorgehenden Aenderungen gleichfalls in allen Scripturen des Catasters als Endresultate ersichtlich gemacht werden.

§. 2.

Diesemnach theilen sich die Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten

- a) in die Vorarbeiten zum Behufe der individuellen Reklamationen:
- b) in die Verhandlung derselben; endlich
- c) in die Aufstellung der hiedurch erlangten Endresultate.

Ad A.

Hinsichtlich der Vorarbeiten.

§. 3.

Zu dem Sinne und in Consequenz des vom k. k. Landesgubernium unterm 10. Februar d. J., Zahl 5852 an die k. k. Kreisämter erlassenen Dekrets, ist den Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Pflicht gemacht worden, gleich, nachdem sie die Dupplikats-, Grund- und Bauparzellen-Protokolle von den Reklamations-Inspektoren erhalten haben, die Berichtigung derselben in der gesetzlichen Eigenschaft, in der Person des faktischen Besitzers, Haus Nro., Stand und Wohnort, dann der Grund- und Zehend-Herrschaft auf das genaueste vorzunehmen, und darnach auch die hiezu erhaltenen.

ärarischen Druck-Blanquetten, die Auszugsböden Litt. G. zu S. 39 der Reklamations-Instruktion sammt den Summarien hierüber nach Vorschrift zu verfassen, und die alphabetischen Verzeichnisse zu berichtigen.

Diesemnach muß vorausgesetzt werden, daß diese Berichtigungen bereits erfolgt seyen, und bei der Hinausgabe der stabilen Einlagen, der Eröffnung der Individuellen Reklamation kein Hinderniß im Wege steht.

§. 4.

Sobald der Steuerbezirks-Obrigkeit die stabilen Einlagen des allgemeinen Catasters und der in dem §. 37 bemerkte Tariff über die im Wege der Reklamation geänderten oder beibehaltenen Schätzungs-Reinerträge nach Kultur und Klasse zugekommen sein werden, so ist dann der Letztere dem Gemeinde-Vorstande zu übergeben, und die individuelle Reklamation, nach den im Gubernial-Cirkulare vom 1. August 1845, Zahl 33100 enthaltenen Bestimmungen dadurch zu eröffnen, daß den Grundbesitzern einer jeden Gemeinde gegen die im §. 41 in das Verzeichniß H. einzutragende Empfangs-Bestätigung die Auszugsböden G zur Vorbringung ihrer Einsprüche übergeben werden.

Da es übrigens jederzeit der Personal-Instanz zusteht, die Interessen der Abwesenden zu vertreten, so wird hiernach in vorkommenden Fällen das Amt zu handeln, und für die allenfalls abwesenden Grundbesitzer Kuratoren zu bestellen seyn, denen die betreffenden Besitzböden einzuhändigen sind.

§. 5.

Wie schon dormalen die Reklamations-Kommissäre zur Nachsichtspflege Behuf der Aufertigung der Besitzböden zur Anleitung der Steuerbezirks-Obrigkeithen Geschäftsleiter, und Behebung allfälliger Zweifel und Anstände abgesendet wurden, so werden dieselben auch noch vor dem Beginn der Verhandlungen in die ihnen zugewiesenen Distrikte abgeordnet werden, damit sie sich über den Stand der Vorarbeitung und den beiläufigen Umfang der zu erwartenden Einsprüche die nähere Kenntniß verschaffen, den Steuerbezirks-Obrigkeiten die verlangten Aufschlüsse geben, und überhaupt dahin wirken, damit durch zweckmäßige Belehrung ungegründete Beschwerden vermieden werden.

Ad B.

Verhandlung der individuellen Reklamationen.

§. 6.

Diese Einsprüche können zum Gegenstande haben:

- a) die Vermessungs-Resultate;
- b) die Schätzungs-Ansätze;
- c) die Häuser-Klassifikation, welche Punkte der §. 44 der Reklamations-Instruktion näher erläutert.

§. 7.

Da nur der im Kataster erscheinende Grundbesitzer zur Erhebung von Einsprüchen gegen die oben

bemerkten Katastral-Daten für die zugeschriebenen Parzellen berufen ist, so muß vor allem die Richtigstellung des Besitzstandes vorgenommen werden, wenn dies ungeachtet der, mit Subernial-Dekret vom 23. Dezember 1845, Zahl 55021 bekannt gegebenen Weisung der hohen Hofkanzlei, durch die vorausgegangene Berichtigung der Indikation nicht vollkommen geschehen wäre, und Anstände obwalten, wodurch der wirkliche Grundbesitzer in seinen Rechten beeinträchtigt würde.

Die Vorschriften über die Verhandlung und Richtigstellung des Besitzstandes sind im §. 43 der Reklamations-Instruktion genau vorgezeichnet, und es wird sich darnach zu benehmen seyn.

Ubrigens versteht es sich aber von selbst, daß die Eintragung der Person des Besitzers in die Katastral-Protokolle für oder wider die Rechte nichts entscheidet, da der Ausdruck „Eigenthümer“ hier nicht nach den eigentlichen Rechtsbegriffen genommen wird. (§. 419 der Verm. Instruktion.)

§. 8.

Gegen die Vermessungs-Resultate findet die Einwendung statt, daß das zugeschriebene Flächenmaß der Wirklichkeit nicht entspricht. Zur Benennungswissenschaft für die Anbringung und Untersuchung der Vermessungs-Reklamen ist als Regel festgesetzt, daß das Verhältniß des Flächenmaßes der ganzen Parzelle zum reklamirten Theil im Auge zu behalten ist, und daher Beschwerden, die nur gar kleine Differenzen, insbesondere solche, die sich nicht über ein Perzent des

angesehten Flächenmaßes erheben, beschaffen, nicht näher zu untersuchen seyn.

§. 9.

Die Einsprüche gegen die Schätzungs-Ansätze beschränken sich darauf, daß die Culturgattung einer Parzelle unrichtig angegeben sey, oder daß diese nicht in die ihrer Beschaffenheit angemessene Classe eingereiht erscheine.

Hiebei wird es den Bezirks-Obrigkeiten vorzüglich obliegen, ungegründete Beschwerden durch zweckmäßige Belehrungen zu beheben, und keine derselben, welche gegen die bereits durch die Entscheidung der gemeindefreien Reklamationen sanktionirten Classen-Ansätze gerichtet sind, zu berücksichtigen.

§. 10.

Nachdem die Ansätze der Häuser-Classensteuer im Jahre 1845 einer Revision unterzogen worden sind, so wird es sich in dieser Beziehung hauptsächlich um die Frage handeln, ob die Steuerquote nach dem wirklichen Bestande der Wohntheile bemessen, und in einzelnen Fällen auf die gesetzlichen Exemptionen Rücksicht genommen sey.

§. 11.

Die Verhandlungen der individuellen Reklamationen beginnen damit, daß jedem Eigenthümer der Gemeinde, der sein Grundbesitzthum und seine Gebäude enthaltende Besitzesbogen eingehändigt wird. Hiebei Prov. Gesetz. XXIX. Theil. D

wird es wesentlich seyn, daß die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Besitzer über den Zweck und das Befugniß zu Einsprüchen auf eine leicht faßliche Weise belehren, und sie auf den, mit vierzehntägiger Frist für die Berichtigung des Bestandes und mit sechs Wochen bestimmten Termin zu der Anbringung der Beschwerden aufmerksam machen, widrigens sie hiemit nach §. 48 der Reklamations-Instruktion nicht mehr gehört werden dürften, dann daß ihnen in dieser Frist die Einsicht der Mappen und der dazu gehörigen Protokolle bei der Bezirks-Obrigkeit jederzeit freistehe.

Bei größeren und von dem Amtssthe mehr entfernten Gemeinden wird es zweckmäßig seyn, wenn die Austheilung der Bögen in loco der Gemeinde geschieht, und wenn für die Beschädigung der Mappen, Skizzen keine Besorgnisse entstehen, dieselben auch während der Reklamations-Anmeldefrist bei dem hiefür verantwortlich gemachten Gemeindevorstand zu Tadermanns Einsicht hinterlegt werden.

§. 12.

Die Hinausgabe der Bestbögen, und mit diesen die Eröffnung der individuellen Reklamation, hat wo möglich für den ganzen Bezirk auf einmal in der Art zu geschehen, daß, sobald den Gemeinden der Tariff über den definitiven Reinertrag zugekommen, und darnach die Bestbögen einer Gemeinde ergänzt sind, diese sogleich an die Eigenthümer unter der im §. 41 der Reklamations-Instruktion enthaltenen Vorschrift aus-

gefolgt werden, und dann ununterbrochen mit den übrigen Gemeinden bis zur Beendigung des ganzen Steuerbezirks fortgeföhren wird.

Sollte jedoch den größeren Steuerbezirken zur Anfertigung der noch nicht für alle Gemeinden zu Stande gebrachten Bestbögen von dem k. k. Kreisamte eine Fristverlängerung bewilligt worden seyn, und bei den herablangenden stabilen Einlagen nicht gleichzeitig bei allen Gemeinden die individuelle Reklamation eröffnet werden können, so ist über das Beginnen der Reklamation wegen den verschiedenen Terminen für eine jede einzelne Gemeinde eine genaue Vormerkung zu führen; binnen längstens vierzehn Tagen nach der Zustellung der stabilen Einlagen muß aber bei allen Steuerbezirken und Gemeinden die Hinausgabe der Auszugbögen an die Grundbesitzer, bei sonstiger strenger Ahndung erfolgt seyn.

§. 13.

Die Beschwerden können bei der Steuerbezirks-Obrigkeit schriftlich eingereicht, oder mündlich angebracht werden; für die mündlichen muß von jedem Besitzer ein eigenes Protokoll in Gegenwart zweier Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgenommen, und in selben kurz und deutlich der Gegenstand der Beschwerde aufgefaßt werden.

§. 14.

Sowohl die schriftlich eingereichten als die mündlich angebrachten Beschwerden müssen in abgesonderten

Verzeichnissen, nämlich: wenn sie gegen die Vermessung gerichtet sind, in das Verzeichniß K. §. 49 der Reklamations-Instruktion, und jene gegen die Schätzung in das Verzeichniß L., letztere mit dem unbefangenen Gutachten der Steuerbezirks-Obrigkeit eingetragen werden, wozu Druck-Blanqueten der Steuer-Bezirks-Obrigkeit durch das k. k. Kreisamt bereits zugekommen sind.

Da die Art des Gebrauches und Verwendung dieser Verzeichnisse aus der Instruktion hervorgeht und bei vorkommenden Anständen oder Zweifeln dieselben durch die abgeordneten Reklamations-Kommissäre behoben werden können, so wird nur bemerkt, daß, im Falle mit den theilweisen Druck-Blanqueten der Verzeichnisse Litt. H. I. K. L. nicht das Auslangen gefunden werden sollte, selbe bei dem Mangel eines weitem Vorrathes durch Nachstrich zu ergänzen sind.

§. 15.

Nach der Aufnahme der Beschwerden hat deren Untersuchung einzutreten, und muß für jene Fälle, welche die Intervention eines Schätzungs-Agenten oder eines Geometers bedürfen, deren Absendung sogleich angefordert werden.

Zu diesem Ende sind gleich nach beendigter Anmeldung der Reklamation auch rückichtlich der, welche nach §. 43 bei dem Gemeinde-Ausschuß anzumelden und zur Berichtigung zu bringen sind, die im obigen §. erwähnten Verzeichnisse sammt den mit den Partheyen aufgenommenen Protokollen, und den stabilen

Einlagen für die Gemeinden, dem betreffenden Kreisamte mit der Bitte der Abordnung der Sachverständigen einzusenden. Damit aber die Disposition mit den abgeordneten Individuen zeitgemäß erfolgen, und die Partheyen der Lokaluntersuchung unterzogen werden können, so können die größeren Steuerbezirke die Reklamations-Operate, so wie sie successive von den Gemeinden zur Eröffnung gebracht wurden, auch theilweise zur Vorlage bringen.

Wäre aber der Reklamations-Kommissär oder Geometer zur Untersuchung der bereits zu Stande gebrachten Gemeinde-Operate bei dem Steuerbezirke bereits angelangt, so können demselben die später ausgefertigten Reklamations-Operate wegen Zeiterparung von der Bezirks-Obrigkeit zur Amtshandlung sogleich eingehändigt werden, wovon aber jedesmal dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, und sich darüber bei einer allfälligen Revision auszuweisen ist.

§. 16.

Die Untersuchung der Beschwerden hat ganz auf die in der Anleitung zur Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der, gegen die Catastral-Anschläge zugestandenen Einsprüche vom 1. August 1845 vorgezeichnete Weise zu erfolgen. Hierbei wird vorzüglich in jenen Fällen, wo Schätzungs-Agenten zu interveniren haben, es erforderlich, daß am Schluß des Reklamations-Verzeichnisses die sämmtlichen Parzellen, worüber die Einsprüche zugestanden oder abgewiesen worden sind, unter

Begründung des Entscheidungs = Antrages angeführt werden, welchen noch die Aeußerung der Steuerbezirks = Obrigkeit, des Gemeinde = Vorstandes, und der betreffenden Parteyen, ob sie mit diesem Antrage einverstanden seyen, oder was sie dagegen einzuwenden haben, sammt ihrer Fertigung beizufügen seyn wird.

§. 17.

Dieses wird insbesondere auch in jenen Fällen zu beachten seyn, wenn zur Herstellung des richtigen Verhältnisses in den culturweisen Durchschnitten, von Amtswegen auf die Classirung einer oder der andern Gemeinde Einfluß genommen werden müßte.

§. 18.

Da sich in Folge der dem Gemeinde = Ausschusse im §. 43 und der Steuerbezirks = Obrigkeit im §. 48 anberaumten Amtshandlung die Ziffer der definitiven Einlagen nicht ändern darf, sondern alle dießfälligen Aenderungen von dem k. k. Gubernium über vorausgegangene technische Untersuchung abhängen, so hat in allen übrigen Fällen die Vorlage des Reklamations = Operats an das k. k. Kreisamt zu geschehen.

Nebst dem den Steuerbezirks = Obergkeiten im §. 48 eingeräumten Befugniß, wird denselben durch den §. 45 der Instruktion auch zur Pflicht gemacht, den einzelnen Besitzern bei der Würdigung der Daten in den ihnen mitgetheilten Besitzbögen an die Hand zu gehen, sie sind aber gleichzeitig auch von Beschwerden abzuhal-

ten, welche nicht im Falle des Gesetzes sind, oder, wenn sie an und für sich darin wären, doch im speziellen Falle des Beschwerde = Führers nicht gegründet erscheinen.

§. 19.

Die gegen den Ansaß der Culturgattung und Classe vorgekommenen Beschwerden machen die Vornahme einer Lokalbesichtigung durch einen Catastral = Schätzungs = Agenten erforderlich. Diese wird stets in Gegenwart eines Abgeordneten der Steuerbezirks = Obrigkeit und der betreffenden Parthey, oder in deren Abwesenheit zweyer Glieder des Gemeinde = Vorstandes vorzunehmen seyn.

§. 20.

Der gleiche Fall tritt bei den Beschwerden gegen die Ansaße der Häuser = Classensteuer ein, wenn nämlich zur Untersuchung des vorgebrachten Einspruches die Besichtigung der Gebäude und einzelnen Bestandtheile vorgenommen werden muß.

§. 21.

Bei den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer über die Vermessung, Bestimmung der Culturgattung und Classirung, steht die Untersuchung in Folge Einleitung des k. k. Kreisamtes stets dem Reklamations = Agenten unter Mitwirkung der Steuerbezirks = Obrigkeit mit Zuziehung des Gemeinde = Ausschusses, nach den bestehenden Instruktions = Bestimmungen zu.

Über den Besund entscheidet das k. k. Kreisamt, welche Entscheidung mit dem Beisatz zu verlautbaren ist, daß der Rekurs an das k. k. Gubernium frey stehe, welcher jedoch binnen vier Wochen vom Tage der erfolgten, auf dem Bogen von dem rekurirenden Grundbesitzer zu bestätigenden Bekanntgebung der k. k. kreisämtlichen Entscheidung, bei der Bezirks-Obrigkeit eingebracht werden muß, widrigens die Entscheidung als in Rechtskraft erwachsen angesehen würde. Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat die eingebrachten Rekurse unter Anschluß des Auszugsbogens längstens binnen acht Tagen mit ihrem Gutachten dem k. k. Kreisamte zu überreichen.

§. 22.

Die Verhandlungs-Akten über jene Reklamen, bei deren Untersuchung Sachverständige intervenirt haben, werden durch sie dem Reklamations-Inspectorate eingesendet werden.

Ad C.

Aufstellung der durch die individuellen Reklamations-Verhandlungen erzielten Endresultate.

§. 23.

Sobald die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Erledigung jener individuellen Reklamationen, worüber höhere Behörden zu entscheiden haben, im Wege des k. k. Kreisamtes erhalten, so werden sie solche ohne Zeit-

verlust an die betreffenden Beschwerdeführer, unter genauer Vormerkung der Zustellungstage, hinausgeben, und dafür Sorge tragen, daß die ihnen auf Grund der im §. 3 citirten Gubernial-Verfügung vom 10. Februar d. J., Zahl 5852 entweder schon zugekommenen, oder erst noch zukommenden Dupplikats-Grund- und Bauparzellen-Protokolle jener Gemeinden, bei welchen durch die individuelle Reklamations-Verhandlung Aenderungen eingetreten sind, an das k. k. Reklamations-Inspectorat zur Durchführung derselben in diesen und in den Classenauszügen eingesendet werden.

In den Grundbesitzbögen müssen aber die in Folge der definitiven Entscheidung der individuellen Reklamation, sowohl in der Fläche, als auch in den Culturen und Classen, so wie der Haus-Classesteuer, eingetretenen Aenderungen von den Bezirks-Obrigkeiten derart vorgenommen und die Summarien richtig gestellt werden, daß der frühere Ansat roth durchstrichen, die Berichtigung roth darüber geschrieben, und bei jeder geänderten Post beigelegt werde: „In Folge der individuellen Reklamation.“

In der kreisämtlichen Entscheidung wird entweder dem Begehren des Beschwerdeführers willfahret, oder daselbe zurückgewiesen worden seyn.

Im ersteren Falle wird der Grundbesitzer schon bei der Lokal-Untersuchung mit dem Antrage des Untersuchungs-Kommissärs einverstanden gewesen seyn,

oder nicht. Wo sein Einverständniß vorliegt, ist die Reklamation als abgethan zu betrachten, und der Besitzbogen ist auf obige Weise ohne weiters zu berichtigen.

Wo der Besitzer dagegen mit diesem nun bestätigten Antrage nicht zufrieden war, steht ihm gesetzlich die Berufung an die höhere Behörde nach §. 53 der Reklamations - Instruktion frey, und in diesem Falle ist die Berichtigung der betreffenden Aenderung bis zur Erledigung seines Rekurses, oder bis zum Ablauf der erfolglos verstrichenen Rekursfrist in Suspensio zu lassen.

Ist der Antrag des Untersuchungs - Kommissärs, respective die Entscheidung des Kreisamtes in der Gubernial - Erledigung modifizirt worden, so ist zu unterscheiden, ob der modifizierte Ansaß mit dem Begehren des Besitzers fällig übereinstimmt, oder nicht.

Bei völliger Übereinstimmung ist der Beschwerdefall als abgethan zu betrachten, und darnach der Besitzbogen zu berichtigen; ist durch Gubernial - Entscheidung aber dem Begehren des Rekurrenten nur theilweise Folge gegeben worden, so ist die Berichtigung nach dem hohen Ausdruck in dem Besitzbogen vorzunehmen, weil bei den individuellen Reklamationen eine weitere Berufung an die hohe Hofkanzlei nicht Statt findet. Bei Rekursfällen ist übrigens der Berichtigung in den Besitzbögen jedesmal beizusetzen: „In Folge hoher Gubernial - Entscheidung ddo. Zahl“

§. 24.

Nach Berichtigung der vorgefallenen Aenderung in den Dupplikats - Protokollen, werden der Steuerbezirks - Obrigkeit dieselben zur Übertragung in die Triplikats - Protokolle wieder zurückgeschickt werden, wobei die größte Genauigkeit empfohlen werden muß, weil davon die Richtigkeit der künftigen Reinertrags - Berechnung abhängt.

Bei jenen Gemeinden, in welchen weder durch die gemeindeweisen, noch durch die individuellen Reklamationen Aenderungen eingetreten sind, kann die Übertragung und Gleichstellung der Culturen und Klassen mit den in Händen habenden Dupplikats - Protokollen sogleich geschehen; damit aber auch in den parzellenweisen Flächen eine Übereinstimmung bestehe, so ist bei dieser nunmehr letzten Berichtigung eine genaue Collationirung derselben vorzunehmen.

§. 25.

Sind auf solche Weise die beiden Vermessungs - Protokolle in Übereinstimmung gebracht, so werden dann die Steuerbezirks - Obrigkeiten, wie bald die bestimmte allgemeine Weisung erlossen seyn wird, auf der Grundlage der stabilen Einlage, zur Berechnung des Reinertrages für die einzelnen Parzellen zu schreiten haben, wozu ihnen seiner Zeit die in dem parzellenweisen Flächen- und im Total - Abschlusse berichtigten Klas-

sen = Auszüge zur Eintragung der Reinertrags = Resultate in die hiesfür eröffneten Geld = Rubriken zukommen werden.

Bei dieser ausgedehnten Arbeit werden sie sich nach der Anleitung zu benehmen haben, die ihnen das Catastral = Personale an die Hand geben wird.

§. 26.

Nach beendigter Reinertrags = Berechnung und Darstellung des Klassen = culturweisen und Total = Abschlusses haben die Bezirks = Obrigkeiten den in dieser Beziehung berechtigten Klassen = Auszug sammt den Tripplikats = Grundparzellen = Protokollen, dem betreffenden Reklamations = Inspectorate zur Revision einzusenden, welches dieselben mit den Ergebnissen der stabilen Einlage vergleicht, die allfälligen Differenzen mit Hilfe des Rechnungs = Departements berichtigt, und dadurch die Übereinstimmung mit allen Scripturen des Katasters herstellen wird.

§. 27.

Was die Übertragung der Rein = Erträge in die Parzellen = Protokolle und in die individuellen Besitzbüchern betrifft, so werden die Steuerbezirks = Obrigkeiten die dießfälligen Weisungen seiner Zeit erhalten; vorläufig werden alle diese Akten wohl zu verwahren seyn, damit hiernach das Steuer = Hauptbuch und die Reparationen verfaßt werden können.

79.

Bestimmungen über das Verfahren bei Veräußerungen der den städtischen und unterthänigen Gemeinden gebhörigen Realitäten und sonstigen Objekte.

Um das Verfahren bei Veräußerung der, den städtischen und unterthänigen Gemeinden gebhörigen Realitäten und sonstigen Objekte zu vereinfachen, den bisherigen Geschäftsgang abzukürzen, und den nachtheiligen Verzögerungen solcher Verhandlungen, welche größtentheils nur durch die unrichtige und unvollständige Instruirung der von den Unterbehörden dießfalls gestellten Anträge, und größtentheils wegen formeller Gebrechen hervorgerufen werden, für die Zukunft möglichst zu verhüten, findet die k. k. Landesstelle den Unterbehörden beiliegende Instruktion /s. mit dem Bedeuten vorzuzeichnen, daß:

1. Es sich von selbst versteht, daß diese Instruktion so wie die Formularen nur auf die allgemeinen und gewöhnlich vorkommenden Fällen und Veräußerungsstipulationen sich beschränken kann, und daher bei vorkommenden, vom Allgemeinen abweichenden speciellen Rechtsverhältnissen welche im Voraus nicht alle aufgezählt werden können, der Sachverhalt mit möglichster Deutlichkeit und Vollständigkeit dann mit Bernehmung aller dabei be-

ligten Personen verlässlich zu erheben und nachzuweisen ist, und hiernach die Vollmacht so wie der Entwurf der Lizitationsbedingungen und des Vertrags angemessen zu stilisieren sein wird.

2. Daß die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufes von Gemeind-Realitäten z. B. die vorgeschriebenen Vorbehalte der administrativen Genehmigung, die Befähigung des Käufers u. s. w. aufrecht zu bestehen haben, und in dem Entwurfe des Lizitationsprotokolls so wie des Kontraktes gehörig einzubeziehen sind, was auch
3. In dem Falle zu gelten, wenn in einer Gemeinde zur Disposition mit dem Gemeindevermögen nicht die Bewilligung sämtlicher Gemeinde-Glieder erforderlich, sondern hierzu ein eigenes aufgestelltes Gemeinde-Organ, z. B. ein Gemeindevorstand, berufen und berechtigt ist, in welchem Falle die Vollmacht nur von diesem aufgestellt, und diesen Umstand in dem Lizitationsprotokolle, so wie in der Vollmacht und dem Kontrakte gehörig ersichtlich zu machen sein wird.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und das Fiskalamt vom 13. August 1847 Sub. Zahl 31630.

§. 1.

Die Veräußerung der Gemeinde-Realitäten hat in der Regel (§§. 6 und 7) im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen.

§. 2.

Das Ansuchen um diese Veräußerung hat die Gemeinde durch ihre Deputirten bei dem vorgesezten Amte (dem Oberamte oder Magistrate) zu stellen.

§. 3.

Die Deputirten haben sich als solche durch eine nach dem Formulare A auszustellende Vollmacht auszuweisen; wobei es sich von selbst versteht, daß nach wechselnden Umständen auch diese Vollmacht angemessen modifizirt, jedenfalls der Gegenstand, um den es sich handelt, der Umfang der Bevollmächtigung deutlich ausgedrückt, und der §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehörig berücksichtigt werden muß.

Wenn die Vollmacht nicht von der Gemeinde in corpore, sondern von den einzelnen Ansassen als solchen ausgestellt, (§. 10) so wird auch dieses in der Stylisirung der Vollmacht deutlich ersichtlich zu machen seyn.

§. 4.

Das vorgesezte Amt hat über diese Bitte unter Zuziehung und Bernehmung der Gemeinde-Deputirten, Gemeinde-Vorstände, und allfälligen anderweitigen Interessenten, dann der Kunstverständigen folgende Erhebungen zu pflegen:

a) Ist der Flächenraum, Cons. No., die Katastral- und sonstige Bezeichnung, dann Begrenzung der zu veräußernden Realität möglichst deutlich und vollständig zu erheben; wobei insbesondere zu berücksichti-

gen ist, daß es nicht genügt, bloß die in den Katastral-Operaten erscheinende dießfällige Area anzuführen, sondern daß das faktisch zu veräußernde Flächenmaß zu erheben ist.

Nach Umständen, und vorzugsweise, wenn es sich um eine mehrfache Abtheilung der Realität handelt, ist auch ein verläßlicher Situations-Plan zu verfassen, und sich hierauf im Entwurfe der Lizitations-Bedingnisse und des Vertrages zu beziehen.

Auf diesem Plane sind die einzelnen, zur Veräußerung kommenden Antheile, deutlich ersichtlich zu machen.

b) Ist die Begründung des Veräußerungs-Ansehens, die bisherige Benützung der Realität und deren Werth, durch eine officiose Schätzung zu erheben.

Der Schätzungswert ist in der Regel als Ausrufs-Preis anzunehmen.

Bei parzellenweiser Veräußerung ist der Ausrufs-Preis, und sonach auch der Cautions-Betrag für jede einzelne Parzelle anzugeben.

c) Ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Realität entweder allein, oder cumulativ mit Andern bereits dem Grund-Buche unterliegt.

Im bejahenden Falle ist auch ein Grundbuchs-Extrakt vorzulegen.

Insbefonders sind bei einem Grundtausche, Grundbuchs-Extrakte der sämmtlichen gegenseitig zu vertauschenden Realitäten, und bei einer Abtrennung, Grundbuchs-Extrakte sowohl vom Stamm-, als vom abgetrennten Grunde vorzulegen.

d) Sollten bei dem Veräußerungs-Geschäfte auch Rechte von Hypothekar-Gläubigern betheilt werden, was insbesondere bei einem Tausche oder einer Trennung grundbücherlicher Realitäten eintreten dürfte, so sind diese Gläubiger um ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Veräußerung zu vernehmen, und über die Art und Weise, in welcher diese Hypothekars-Rechte für die Zukunft aufrechterhalten, sichergestellt, oder aufgegeben werden sollen, ein Einverständnis zwischen den Interessenten zu treffen.

Die dießfälligen Erklärungen sind auch in die Lizitations-Bedingnisse und in den Veräußerungs-Vertrag aufzunehmen; seiner Zeit wird dieser Vertrag auch von den Tabular-Gläubigern mitzufertigen seyn; damit diese Zustimmung und Uebereinkunft auch grundbücherlich ersichtlich gemacht, und sohin jeder Bestreitung dieser Veräußerung von Seite der Hypothekar-Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger vorgebeugt werde.

Diese Bestimmungen gelten auch rückwärts solcher Personen, welche mit andern grundbücherlichen Rechten, wie Substitutions-, bedingten Eigenthums-, Servituts-Rechten, bei derlei Veräußerungen betheilt sind.

Prov. Gesetz. XXIX. Theil.

Q

e) Ueberhaupt wäre auch in dem Falle, wenn die auf der Realität haftenden Passiven durch die Veränderung nicht theilhaftig, d. h. verändert werden, von den Interessenten die Bestimmung zu treffen, ob und wie fern diese Passiven von dem Käufer zu übernehmen, in den Kaufschilling einzurechnen, oder bücherlich zu löschen sind.

f) Sind die Eigenthums- und Besitzverhältnisse, überhaupt das Verfügungsrecht der Gemeinde über die betreffende Realität nachzuweisen.

g) Sind die Raten und Termine der Kaufschillings-Entrichtung, dann die Modalitäten der allfälligen Verzinsung desselben zur Ausfüllung des §. 8 der Dicitations-Bedingnisse festzusetzen.

h) Wären die rücksichtlich der fälligen Übergabe der Realität an den Käufer etwa zu bedingenden besondern Bestimmungen aufzunehmen.

i) Wäre der nebst dem Kaufschilling zu entrichtende jährliche Zins, nach Vorschrift des Gubernial-Dekrets vom 12. Jänner 1830, Zahl 1668 in der Valuta der Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße festzusetzen.

k) Wäre die Bestimmung zu treffen, ob und welchen Antheil an dem Gemeinde-Vermögen und Gemeinde-Gütern der Käufer, überhaupt der jeweilige Besitzer der zu veräußernden Realität haben solle.

§. 5.

Mit Berücksichtigung dieser Erhebungen ist der Entwurf der Dicitations-Bedingnisse und des hiernach seiner Zeit auszufertigenden Vertrages nach den Formularen B und C, und den etwa speziell eintretenden Umständen zu verfassen.

Diese Entwürfe sind übrigens zur Anbringung allfälliger Verbesserungen, halbbrüchig zu schreiben.

Nach eingeholter Zustimmung, der Gemeinde-Deputirten zu den einzelnen Vertrags-Skulpationen, sind die Entwürfe von ihnen zu unterfertigen.

§. 6.

Ausnahmsweise, und insbesondere wenn es sich um eine Veräußerung aus öffentlichen Rücksichten handelt, kann die Veräußerung auch außer dem Dicitationswege von der betreffenden höheren Behörde bewilligt werden.

§. 7.

Behufs der nachträglichen Genehmigung einer bereits in früherer Zeit unbefugt vorgenommenen Veräußerung einer Gemeinde-Realität, ist nebst dem obigen (§. 4) insbesondere noch zu erheben:

a) Der Rechtstitel und die Erwerbungsart des gegenwärtigen Besitzers der fraglichen Realität.

b) Ist der ursprüngliche Veräußerungs-Vertrag

samt allen in dieser Veräußerungssache gepflogenen Verhandlungen beizubringen.

e) Ist die bisherige Übung in Leistung des Zinses und der sonstigen Siebigkeiten an die Gemeinde zu constatiren.

Ist der bereits vorliegende Vertrag zur politischen Bestätigung nicht geeignet, oder noch kein Vertrag aus gefertigt worden, so ist der Entwurf einer Nachtrags-Erklärung oder eines Vertrags, möglichst nach dem Formulare C halbrüchig zu verfassen, und von den Interessenten zustimmend zu fertigen.

§. 8.

Wenn eine Gemeinde-Realität als bleibendes Zugehör zu einer andern Realität bestimmt wird, so ist auch der grunbüchliche Besitzer dieser letzteren Realität nachzuweisen.

§. 9.

Bestimmungen, welche nicht das Rechtsverhältniß der Gemeinde zu den Käufer betreffen, somit in die Lizitations-Bedingnisse und den Vertrag eigentlich nicht gehören, können darin nur nach Zulassung ausdrücklicher Befehle und unter den daselbst gesetzten Bedingungen aufgenommen werden.

Insbefondere wird sich rücksichtlich der obrigkeitlichen Robot und anderer Leistungen auf das Suber-

nial-Dekret vom 12. Jänner 1830, Zahl 1668, sammt den Hierauf bezüglichen Verordnungen berufen.

§. 10.

Handelt es sich um die Abschließung eines Veräußerungs-Vertrages zwischen einer Gemeinde und deren sämtlichen einzelnen Mitgliedern, oder doch der Mehrzahl dieser Mitglieder, so ist für die Gemeinde ein Curator ad actum mittelst ämtlichen Dekrets zu bestellen, welcher mit den einzelnen Gemeinde-Gliedern oder deren Bevollmächtigten den Vertrag zu Stande zu bringen hat.

§. 11.

Falls der Vertrag von Seite der Gemeinde mit einer Person abzuschließen ist, welcher nicht die freie Vermögens-Verwaltung zusteht, so ist auch die obervormundschaftliche oder obercuratorische Genehmigung der Vertrags-Abschließung beizubringen.

Sollte die diesfällige Obervormundschaft oder Obercuratel von der theilhaftigen Gemeinde selbst durch ihre Behörde ausgeübt werden, so wäre im Wege des k. k. Appellationsgerichtes die Delegation einer unbefangenen Vormundschafts- oder Curatels-Behörde ad hunc actum zu erwirken.

Diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der nach §. 4 lit d et e zu vernehmenden Tabular-Bläubiger, und sonst theilhaftigen Personen.

§. 12.

Sollte der seiner Zeit auszufertigende Vertrag aus mehreren Bogen bestehen, und Behufs der im §. 18 lit. c erwähnten Sigillirung des Bindfadens am Vertrage zu viele Petschaften beizusetzen seyn, so wäre es zweckmäßig, wenn die Partheyen sich auf die Beidrückung eines gemeinschaftlichen Siegels einigen würden, worüber jedoch eine ausdrückliche Erklärung derselben aufzunehmen, und im Vertrags - Entwurfe beizufügen wäre.

§. 13.

Die nach diesen Bemerkungen instruirte Verhandlung ist vom Oberamte oder Magistrate, (bei Schutzstädten mittelst des schuldobrigkeitlichen Amtes) dem Kreisamte vorzulegen, welches vor allem zu prüfen hat, ob die Angelegenheit richtig und vollständig erhoben ist, mit den erforderlichen Befehlen versehen, ob die Entwürfe der Lizitations - Bedingungen und des Vertrages mit diesen Erhebungen gehörig zusammenstimmen.

§. 14.

Nachdem das Kreisamt das allfällig Mangelnde hat ergänzen lassen, wird es rücksichtlich derjenigen Veräußerungen, deren Genehmigung seinen eigenen Wirkungskreis nicht überschreitet, den Akt nach vorläufiger Einvernehmung des Landesauschusses, falls nicht ohnehin aus einer politischen oder administrativen Rücksicht die Genehmigung der Veräußerung zu verweigern

wäre, dem Fiskalamte zur Begutachtung in rechtlicher Beziehung mittheilen.

Die übrigen Veräußerungs - Verhandlungen hat das Kreisamt mit seinem gutachtlichen Antrage der k. Landesstelle vorzulegen.

§. 15.

Sobald nach allseitiger Berichtigung der erhobenen Anstände die lizitatorische Veräußerung der Realität bewilligt, und diese Bewilligung sammt den genehmigten Lizitations - Bedingungen herabgelangt ist, hat die unterste Verwaltungs - Behörde die ungesäumte Kundmachung der Versteigerung, unter genauer Angabe des zu verkaufenden Objectes, des Ausrufspreises, und des von jedem Lizitanten zu erlegenden Cautions - Betrages, dann des Ortes, Tages und der Stunde der Lizitations - Bormahme gehörig zu veranlassen.

§. 16.

Bei der hiernach von der untersten Verwaltungs - Behörde unter Beiziehung der Gemeinde - Bevollmächtigten vorzunehmenden Lizitation ist nebst den allgemeinen Förmlichkeiten der Protokolls - Aufnahme, worin insbesondere die Festung und amtliche Sigillirung des Bindfadens des aus mehreren Bogen bestehenden Protokolls gehört, vorzugsweise noch Folgendes zu beobachten:

a) Sind in das auf gehörigem Stempel zu schrei-

bende Protokoll sogleich nach dem Eingange die vollständigen genehmigten Lizitations-Bedingnisse aufzunehmen.

b) Diese Bedingnisse sind den versammelten Lizitanten vorzulesen, und daß dieß geschehen, ist ausdrücklich im Protokolle zu bemerken.

c) Sodann, und vor Beginn der Lizitation sind die erschienenen Lizitanten mit Namen, Stand und Wohnort sämtlich anzuführen, und von ihnen die Nachweisung der geforderten persönlichen Eigenschaften, dann die Cautions-Beträge abzunehmen, und im Protokolle speziell ersichtlich zu machen.

d) Sind alle gemachten Angebote mit den Namen der Anbieter im Protokolle zu erwähnen.

e) Der Ersteher hat seinen in Ziffern und Worten ausgedrückten Bestbot dann der allfälligen mit dem Datum der Lizitation und der Unterschrift der Lizitationskommission, dann der Gemeinde-Deputierten versehenen Situations-Plan zu unterfertigen.

Wird eine Gemeinderealität in mehreren Parzellen veräußert, so ist im Lizitations-Protokolle und dem Situations-Plane deutlich ersichtlich zu machen, welche Parzellen jeder einzelne Käufer erstanden hat; in diesem Falle ist daher dem zu unterfertigenden Bestbote auch die Bezeichnung der betreffenden Parzelle beizusetzen.

f) Den übrigen Lizitanten sind am Schluß der Lizitation die eingelegten Cautions-Beträge zurückzustellen und sie haben den Rückempfang derselben im Lizitationsprotokolle zu bestätigen.

g) Die genau zu spezifizierende Caution des Ersehers sammt dem allfällig von ihm erlegten Kaufschillingbetrage ist mit der Anmerkung des auf diese Summen gemäß des Lizitations-Protokolls bestellten Pfandrechtes (§§. 5 und 15) der Bedingnisse in die amtliche Verwahrung zu leiten und dieses am Schluß des Protokolls ausdrücklich anzuführen, welches Protokoll sodann nach beigesehener Empfangs-Bestätigung dieser Beträge von Seite des betreffenden Beamten, von der Lizitations-Commission, den Gemeinde-Deputierten und dem Erseher als solchen zu fertigen ist.

§. 17.

Der Lizitationsakt ist sodann unverweilt sammt allen gepflogenen Verhandlungen mittelst umständlichen Berichtes und Antrages an's Kreisamt vorzulegen, welches zunächst zu prüfen hat, ob das Resultat der Teilbietung genügend ausgefallen oder etwa eine neuerliche Lizitation einzuleiten wäre, ob der genehmigte Entwurf der Bedingnisse beibehalten und überhaupt rücksichtlich der Bornahme der Lizitation das gehörige Verfahren beobachtet wurde.

Sollten Bedenken in rechtlicher Beziehung auffallen, wäre das Fiskalamt über diese zu bezeichnenden Bedenken zu vernehmen.

Nach Behebung der vorgekommenen Anstände wird das Kreisamt in den seinen Wirkungskreis betreffenden Fällen die Genehmigung des Lizitationsaktes ertheilen und die Ausfertigung des Vertrages nach dem zu genehmigenden Entwurfe auftragen.

In allen übrigen Fällen hat das Kreisamt seinen gutachtlichen Bericht unter Vorlage der Akten an das k. k. Landesgubernium zu erstatten.

§. 18.

Bei der über den genehmigten Lizitationsakt oder ohne eine vorausgegangene Lizitation angeordneten Kontraktausfertigung, ist insbesondere Folgendes zu beobachten:

a) Die Ausfertigung des Vertrages auf gehörigem Stempel nach dem genehmigten Entwurfe wird in der Regel in zwei Exemplaren geschehen; doch bleibt die Anzahl der Exemplare dem freien Uebereinkommen der Kontrahenten überlassen; nur hat jedenfalls die Gemeinde ein Exemplar zu bekommen, und ist die Anzahl der ausgefertigten Exemplare im Vertrage selbst ausdrücklich zu bemerken.

b) Der Vertrag ist ebenso wie der allfällige Situations-Plan von den Gemeindebevollmächtigten, dem Käufer den allfälligen Tabularinteressenten (§. 4 d und e) und zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen zu fertigen.

Diese Unterschriften sind am Vertrage und Plane ebenso, wie bei der Vollmacht mit Beobachtung des §. 188 des a. b. G. B. beizusetzen.

Insbefondere ist darauf zu sehen, daß die Namensfertiger und Zeugen schreibenskundig und nach Vorschrift der Gerichtsordnung ganz unbedenklich sind, damit daß der Namensfertiger sich ausdrücklich auch als Zeuge unterschreibe.

c) Wenn der Vertrag aus mehreren Bögen besteht, sind dieselben mit einem Bindfaden zusammenzufestigen und das Ende desselben nach §. 115 der Gerichtsordnung mit den Petschaften sämmtlicher gefertigter Interessenten oder mit dem übereingekommenen gemeinschaftlichen Petschaste (§. 12) auf hartem Siegelwachs am Vertrage zu befestigen.

Auf gleiche Weise ist die Anheftung des zu mehrerer Deutlichkeit nöthig befundenen Situations-Planes an den Vertrag zu bewirken.

Die Anheftung des Planes hat an das der Gemeinde gehörige Vertrags-Exemplar zu geschehen; den übrigen Kontrahenten steht frei, auf ihre Kosten sich Copien des Planes zu verschaffen, wornach auch die Unterfertigung und Anheftung dieser Copien an die übrigen Vertrags-Exemplare nach obigen Vorschriften Ratt findet.

d) Wenn ein händlicher Besitzer einer Realität oder eines Rechtes als solcher den Vertrag zu fertigen

hat, so ist im Falle einer während der Verhandlung eingetretenen Beständerung dafür zu sorgen, daß der zur Zeit der Vertrags-Ausfertigung erscheinende bürgerliche Bestzer als Interessent im Vertrage aufgenommen und gefertigt werde.

Ebenso haben sich, falls ein Kontrahent im Laufe der Verhandlung mit Tod abgehen sollte, dessen an seiner Stelle in den Vertrag eintretende Erben oder sonstige Rechtsnachfolger als solche gehörig zu legitimiren.

e) Die allfällige obervormundschaftliche oder oberkuratorische Bestätigung des Vertrages, worin auch das etwaige appellatorische Delegations-Dekret (§. 11) zu beziehen ist, hat der politischen Bestätigung voranzugehen.

f) Den ausgefertigten Verträgen ist die ämtliche Widmung nach Vorschrift des Sub. Dekretes vom 12. Jänner 1830 Z. 1668 beizusetzen.

§. 19.

Die ausgefertigten Vertrags-Parien hat das Kreisamt nach den Verhandlungsakten genau zu prüfen, und die allfälligen Mängel beheben zu lassen.

Da es bei einer solchen Prüfung gewöhnlich nur auf die Vergleichung der Verträge mit dem genehmigten Entwurfe, und auf die Beurtheilung ankommt, ob die bezüglich der Vertrags-Ausfertigung gegebenen

Vorschriften gehörig beobachtet wurden, wozu keine eigentlichen Rechtskenntnisse, sondern nur Genauigkeit erforderlich ist, so ist die Mittheilung der ausgefertigten Verträge zur fiskalämlichen Prüfung in der Regel nicht nothwendig.

Nur wenn besondere Anstände auffallen, zu deren Behebung das Rechtsgutachten des Fiskalamtes verlangt wird, ist das Letztere unter bestimmter Bezeichnung der Rechtspunkte, um welche es sich handelt, um sein dießfälliges Gutachten anzugehen.

§. 20.

Nach der von der betreffenden Behörde beigegebenen politischen Bestätigung der Verträge ist:

a) die bürgerliche Einverleibung der Vertrags-Urkunde gehörigen Orts zu veranlassen;

b) der vom Käufer zu berichtende Kostenbetrag einzuhoben, und die geberige Erfüllung seiner übrigen, gegen die Gemeinde übernommenen Verbindlichkeiten zu überwachen.

(Stempel.)

Formular A.

 V o l l m a c h t .

Mittels welcher die Gemeinde N. N. den N. N. etc. (Namen, Besitzungs-Categorie, Consc. Nros. Wohnort) - hiemit ermächtigt, in ihrem, der Gemeinde Namen bei den Verhandlungen wegen Abverkauf der, der Gemeinde gehörigen Realität (deren genaue Bezeichnung) zu interveniren, und rechtsverbindlich sich zu erklären die dießfälligen Verkaufs- (Vizitations-) Bedingungen festzusetzen, die Bewilligung der grundbücherlichen Intabulation des Kaufvertrages zu ertheilen, diesen Vertrag rechtsgültig abzuschließen und zu unterfertigen und überhaupt alles zu veranlassen, was zur Realisirung dieses Veräußerungsgeschäftes nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, welche sämtlichen Erklärungen und Verfügungen dieser Bevollmächtigten die Gemeinde N. N. als ob sie von ihr selbst unmittelbar ausgegangen wären, für rechtsgültig anerkennt,

Datum.

Unterschrift sämtlicher Gemeindeglieder mit Beobachtung des §. 886 a. b. G. B. ämtliche Bestätigung, daß vorstehende Vollmacht von sämtlichen N. N. Gemeindegliedern unterfertigt wurde.

Obervormundschaftliche oder obercuratorische Genehmigung rückichtlich der minderjährigen oder sonst der freien Vermögens-Verwaltung unfähigen Gemeindeglieder.

Formular B.

Lizitationsbedingungen.

1. Der Gegenstand dieser mit Dekret bewilligten lizitatorischen Veräußerung ist der Gemeinde N. N. gehörige Realität (deren genaue Bezeichnung Cons. Nro. Begränzung Area, mit Beziehung auf den allfälligen Situationsplan.)

2. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Haftung oder Gewährleistung für den Umfang und die Beschaffenheit dieser Realität, und überhaupt rücksichtlich dieser Veräußerung keine anderweite Haftung oder Gewährleistung, als jene für die etwa von einem Dritten auf die veräußerte Realität aus einem der gegenwärtigen Lizitation vorhergegangenen Rechtsgründe erhobenen Eigenthums = Ansprüche, so ferne der Käufer diese Gewährleistung von der Gemeinde binnen drei Jahren von der ihm zugekommenen politischen Genehmigung des Lizitations = Aktes begehrt.

Nach wird jeder Anspruch und jede Einwendung wegen angeblicher Verletzung über die Hälfte ausgeschlossen.

3. (Hier wäre die Erklärung der allfälligen Taxbulargläubiger wie auch die Bestimmung anzusetzen, welche rücksichtlich der Uibernahme, Löschung der auf der Gemeinde = Realität etwa haftenden Passiven oder deren Einrechnung in den Kaufschilling zu treffen ist (S. 4 d et e) der Instruktion.)

4. Nebst der allgemein vorgeschriebenen persönlichen Erwerbungsfähigkeit hat jeder Lizitant noch vor der Lizitation auszuweisen.

5. Als Ausruf wird der Preis von : . . fl. . . fr. C. M. angenommen, dessen 10percentigen Betrag pr. . . . fl. . . fr. C. M. jeder Lizitant noch vor Beginn der Lizitation als Caution zur pfandweisen Sicherstellung der gehörigen Erfüllung der Lizitationsbedingungen zu erlegen hat.

Diese Caution wird dem Ersteher in die letzte Kaufschillingsrata eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach Abschluß der Lizitation zurückgestellt.

6. Als Ersteher wird derjenige angenommen, welcher den höchsten Andot über den Ausrufspreis machen wird.

7. Der Ersteher ist sogleich durch die Unterfertigung des Lizitations = Protokolls an seinen Meistbot und die übrigen Verkaufsbedingungen gebunden; die Gemeinde ist aber, ohne durch die Fristen den S. 862 des a. b. G. B. beschränkt zu sein, erst nach Einlangung
Prov. Gesetz. XXIX. Theil. R

der betreffenden politischen Genehmigung zur Zubaltung des Lizitationsaktes verpflichtet.

8. Der Ersteher hat den Meistbot in Conv. M. in folgenden Raten und Terminen an die Gemeinde zu entrichten. (Dabei ist auch anzugeben, ob, mit wie viel Procenten und von welchem Zeitpunkte eine allfällige Verzinsung der rückständigen Raten einzutreten habe.)

9. Der Ersteher erhält das Eigenthum der erstandenen Realität. Die körperliche Uebergabe derselben an den Ersteher erfolgt nach Herablangung der politischen Genehmigung des Lizitationsaktes, von welchem Zeitpunkte der wirklichen Uebergabe der Ersteher auch die Lasten und Nuhungen, den zufälligen Schaden und Gewinn rücksichtlich der erkauften Realität übernimmt.

10. (Hier sind die allfälligen besonderen bei der Uebergabe zu beobachtenden Modalitäten anzugeben.)

11. Der jeweilige Besitzer der erstandenen Realität hat die entfallenden landesfürstlichen Giebigkeiten, die Gemeindelasten nach der gesetzlichen Vorschrift, dann einen jährlich zu . . . (Zeitpunkt der Entrichtung) in die R. M. Gemeindefassa zu entrichtenden Zins pr. . . fl. . . kr. C. M. in k. k. Silberzwanzigern 3 Stück auf einen Gulden, zu leisten.

12. (Hier ist zu bestimmen, ob, wie fern und gegen welche allfällige Bedingungen der jeweilige Besitzer

dieser Realität an den Gemeindegütern und Gemeindevermögen Antheil zu nehmen hat.)

13. Ueber die Verkaufsbedingungen wird nach Genehmigung und Inhalt des Lizitationsaktes ein förmlicher Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, deren eines Exemplar dem Ersteher, das andere der Gemeinde ausgehändigt wird.

Die Kosten dieser Vertragsausfertigung und der Intabulation desselben, sowie die Lizitationskosten trägt der Ersteher.

14. Die Gemeinde ertheilt dem Ersteher die Bewilligung der Gewähranschreibung um die erkaufte Realität, gegen dem, daß unter Einem mit dieser Gewähranschreibung die Intabulation des nach dem Lizitations-Protokolle auszufertigenden Vertrages ob dieser Realität (ob der Baustelle sammt hierauf zu erbauenden oder bereits erbauten Hause R. C.) zur pfandweisen Sicherstellung der Zinsleistung, des Kauffchillings samt Interessen und allfälligen Gerichtskosten, überhaupt aller gegenüber der Gemeinde übernommenen Verbindlichkeiten vollzogen wird, wozu der Ersteher hiemit die Bewilligung ertheilt.

15. Wenn der Ersteher diese Verpflichtungen nicht, oder nicht gehörig erfüllen sollte, hat die Gemeinde die Wahl, ihn zu dieser Erfüllung zu verhalten, oder auf seine Gefahr und Kosten die Realität zu reaktivieren, oder deren Veräußerung auf was immer für eine Art

zu bewirken, ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Kontraktbrüchigen Ersteher, und in allen diesen Fällen hinsichtlich der allfälligen Kaufschillings-Differenz, um welche das bei der Relicitation erzielte Meistbot unter dem Meistbote der ersten Lizitation zurückbleiben sollte, hinsichtlich der Deckung der aufgelaufenen Kosten und alles sonstigen Schadens sich an der als Pfand bestellten Caution (§. 5) und an den gleichfalls hiemit als Pfand bestellten vom Ersteher bereits erlegten Kaufschillingbeträgen dann an dessen ganzen übrigen Vermögen zu erholen.

16. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Objekt erstehen, so sind alle zur ungetheilten Hand, d. i. Alle für Einen und Einer für Alle, zur Erfüllung der vorsehenden Stipulationen verpflichtet.

(Stempel.)

Formular C.

Kauf = und Verkauf = Vertrag.

Welcher zwischen der Gemeinde N. N. durch ihre mit Vollmacht vom ermächtigten Deputirten N. N. u. (durch den mit Dekret bestellten Curator,) und dem über die dieser Gemeinde gehörige Realität, (Bezeichnung, Cons. Nro. pr. (Area) N. Top., Parzellen = Nummer gelegen in begrenzt von in Gemäßheit des mit Dekret des vom genehmigten Lizitations = Protokolles vom am untengesetzten Tage in Folgendem abgeschlossen wurde.

1. Ueberläßt die Gemeinde N. N. durch ihren obbenannten Deputirten dem die obbezeichnete Realität (nach Ausweis des hier angehefteten Situations = Planes) ins Eigenthum, um den meistgebotenen Kaufschilling pr.

2. Auf diesen Kaufschilling wurden bereits . . . eingezahlt, worüber unter Einem hier quittirt wird.

Der noch verbleibende Kaufschillings-Rest pr. . . ist in folgenden Raten und Terminen, und mit folgender Verzinsung vom Käufer in die Gemeindefasse zu entrichten,

3. Diese Realität übergeht vom . . . in den wirklichen fasslichen Besitz des Käufers N. N., von welchem Zeitpunkte derselbe allen Nutzen von dieser Realität zu beziehen, auch allen Schaden und alle Lasten rückfichtlich derselben zu tragen hat.

4. (Sind die allfälligen besonderen Modalitäten bei der wirklichen Übergabe und der Vollzug dieser Übergabe zu bemerken.)

Der jeweilige Besitzer der erstandenen Realität hat die entfallenden landesfürstlichen Liebigkeiten, die Gemeinde-Lasten nach der gesetzlichen Vorschrift, dann einen jährl. zu . . . (Zeitpunkt der Entrichtung) in die N. N. Gemeinde-Kasse zu entrichtenden Zins pr. . . fl. . . fr. Conv. Münze, in k. k. Silberzwanzigern drei Stück auf einen Gulden, zu leisten.

6. Hier ist zu bestimmen, ob, wie ferne und gegen welche allfälligen Bedingungen der jeweilige Besitzer dieser Realität an den Gemeinde-Gütern und Gemeinde-Vermögen Antheil zu nehmen hat,

7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für den Umfang und die Beschaffenheit dieser Realität, und überhaupt rückfichtlich dieser Veräußerung keine anderweite Haftung oder Gewährleistung als jene für die etwa von einem Dritten auf diese veräußerte Realität aus einem, dem oben bezogenen Lizitations-Protokolle ddo. . . . (dem gegenwärtigen Vertrage) vorhergegangenen Rechtsgrunde erhobenen Eigenthums-Ansprüche, so ferne der Käufer diese Gewährleistung von der Gemeinde binnen drey Jahren von der ihm zugekommenen politischen Genehmigung des Lizitations-Aktes (des gegenwärtigen Vertrages) begehrt. (In Fällen, wo es sich um die Genehmigung einer bereits in früherer Zeit unbefugt vorgenommenen Veräußerung handelt, wird diese Gewährleistung entweder ganz wegfallen, oder doch in ihrer näheren Bestimmung abgeändert werden müssen, daher dieser Absatz sonach den Umständen angemessen zu stylisiren seyn wird.)

Auch wird jeder Anspruch und jede Einwendung wegen angeblicher Verletzung über die Hälfte ausgeschlossen.

8. (Hier wäre die Erklärung der allfälligen Tabular-Gläubiger, wie auch die Bestimmung anzusetzen, welche rückfichtlich der Übernahme, Löschung der auf der Gemeinde-Realität etwa haftenden Passiven, oder deren Einrechnung in den Kaufschilling zu treffen ist.) (S. 4. d und e der Instruktion,

9. (Ist die allfällig eintretende Solidar-Verbindlichkeits-Erklärung aufzunehmen.)

10. Die Gemeinde ertheilt dem Käufer N. N. die Bewilligung der Gewähranschrift um die erkaufte Realität, gegen dem, daß unter Einem mit dieser Gewähranschrift die Intabulation des nach dem Vizitations-Protokolle gegenwärtigen Vertrages ob dieser Realität, (ob der Baustelle samt hierauf zu erbauenden, oder bereits erbautem Hause Nr. Couc.) zur pfandweisen Sicherstellung der Zinsleistung, des Kauffchillings samt Interessen und allfälligen Gerichtskosten, überhaupt aller gegenüber der Gemeinde übernommenen Verbindlichkeiten vollzogen wird, wozu der Käufer hiemit die Bewilligung ertheilt. (Sollte der Kauffchilling bei Ausfertigung des Vertrages bereits gänzlich samt allfälligen Nebengebühren berichtigt seyn, so hätte natürlich dessen Sicherstellung wegzubleiben.)

11. Dieser Kontrakt wird in zwey Exemplaren ausgefertigt, wovon eines dem Käufer, das andere der Gemeinde angehändigt wird.

Die Kosten dieser Vertrags-Ausfertigung und der Intabulation desselben, so wie die Vizitationskosten trägt der Käufer N. N.

12. (Ist die allfällige Erklärung bezüglich der Vereinigung auf ein gemeinschaftliches Putsch aufzunehmen.)

Urkund dessen nachstehende Namensfertigungen der Kontrahirenden Theile und zweyer Zeugen.

Datum

Gemeinde = Bevollmächtigte.

Käufer.

Tabular = Interessenten.

(Mit Beobachtung des §. 886 allg. bürgerl. G. B.)

Zwey Zeugen

Keintliche Widrigung.

Allfällige obervormundschaftliche oder oberkuratorische Bestätigung, mit Beziehung des etwaigen Deleg. Dekretes.

80.

Ausdehnung der die Provisionisten von der Erlangung eines Diurnums nicht ausschließenden Vorschrift auf jene der politischen Fonde der Stände und Städte.

Die mit dem Gubernialdekrete vom 29. Juli l. J. Z. B. 33265 *) bekannt gegebene a. h. Entschließung vom 13. Juni l. J. nach welcher die a. h. Entschließung vom 1. Juni 1804 des Inhalts, daß weder besoldeten Beamten noch angestellten Pensionisten ein Diurnum verliehen werden darf, auf Provisionisten nicht auszuwehnen ist, hat die hohe k. k. Hofkanzlei mit dem anhergelangten Dekrete vom 5. August l. J. Z. B. 25949 auch auf die Provisionisten der politischen Fonde, der Stände und Städte in Anwendung zu bringen befohlen.

Gubernial-Größnung an sämtliche Kreisämter, die Pr. Staats-Buchhaltung, das Pr. Kamm. Zahlamt, den mähr. ständ. Landesauschuß und den schles. öffentl. Convent vom 15. August 1847 Gub. B. 35780.

*) Siehe diesen Band der P. G. S. Zahl 75, Seite 217.

81.

Die Ueberlieferung eines Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, hat nur dann Statt zu finden, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist.

Ueber die Frage, ob nach Vorschrift des Hofdekrets vom 21. Jänner 1820 Z. 1643 der P. G. S. die Ueberlieferung des flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, auch in dem Falle statt finde, wenn der Beschuldigte in dem Bezirke eines anderen Kriminalgerichtes wegen eines verübten Verbrechens und nicht in Folge des von dem ersten Kriminalgerichte erlassenen Steckbriefes angehalten worden ist, wird gemäß herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 7. August l. J. Z. B. 26651 in Folge a. h. Entschließung vom 10. Juli l. J. zur Beseitigung der vorkommenden Zweifel erklärt:

Die Ueberlieferung des Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, ist nur in dem Falle gerechtfertiget, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 21. August 1847 Gub. Zahl 36147.

82.

Von ämlichen Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten ist die Gewerksverwaltung bei Zeiten in Kenntniß zu setzen.

Die hohe Hofkanzlei hat im Einverständniße mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, gemäß des auher gelangten Dekrets vom 12. August l. J. Z. 24926 zu bestimmen geruht, daß ämliche Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten von den betreffenden Behörden stets in der Art zu verfügen seyen, daß die Gewerksverwaltung oder Grubenvorsteher, unter welcher ein solches Individuum in Arbeit steht, hiervon noch vor Eintritt des festgesetzten Verhandlungstages, oder, in dringenden Fällen, wenigstens gleichzeitig mit der Vorladung in die Kenntniß gesetzt werden, um mittlerweile für den abwesenden Bergarbeiter die erforderlichen Arbeits-Dispositionen treffen zu können.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 25. August 1847
Sub. Zahl 37075.

83.

Bei Schulbauten sind die Kosten für Steinmeharbeiten samt Materialien von dem Patrone zu bestreiten.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 17. August l. J. Z. 5836

mit a. h. Entschließung vom 10. August l. J. aus Anlaß eines speziellen Falles zu verordnen geruht, daß die Kosten für Steinmeharbeiten samt Materialien bei Schulbauten von dem Patrone zu bestreiten sind.

Welches zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisage erdffnet wird, daß die Zufuhr, wie es sich von selbst versteht, der konkurrenzpflichtigen Gemeinde obliegt.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und das Fiscalamt, die Pr. St. Buchhaltung, und die Pr. Baudirektion vom 30. August 1847, Zahl 38229.

84.

Bemessung der Reisekosten für jene Fälle, wo eine Amtshandlung nur auf der Eisenbahn, oder unmittelbar an derselben vollzogen werden kann.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdekrets vom 2. Juli l. J. Z. 23253 hat die hohe Hofkammer im Einverständniße mit der hohen Hofkanzlei zu bestimmen geruht, daß in jenen Fällen, wo eine Amtshandlung nur auf der Eisenbahn, oder unmittelbar an derselben vollzogen werden kann, als Fahrgebühr lediglich die für Benützung der Eisenbahnen wirklich aufgewendeten Auslagen, und zwar für Beamte mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten und für Individuum der Dienerschaft mit der Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagen-Klasse zu passieren sind.

Insoweit jedoch Beamte Dienstreisen in nicht unmittelbar an der Eisenbahn gelegene Orte unternehmen, hat es, wenn sich dieselben auch theilweise des Transports mittels der Eisenbahnen bedienen oder bedienen können, vor der Hand bei der Vergütung der bisher normalmäßigen Reisekosten zu verbleiben.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter die Prov. St. Buchhaltung und die Pr. Baudirektion vom 3. September 1847 G. S. 33690.

85.

Bei Kirchen- und Pfarrbauten sind die Kosten für Steinmearbeiten von dem Patrone zu bestreiten.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschlie-
fung vom 10. August l. J. zu verordnen geruht, daß die Kosten für Steinmearbeiten samt Materialien, so wie bei Schaubauten *) auch bei Kirchen und Pfarrbauten von dem Patrone zu bestreiten sind.

Hofkanzleidekret vom 28. August 1847 Z. 29586.

Gubernial-Erledigung vom 13. Sept. 1847, G. Zahl 39487.

*) Siehe diesen Band. Pr. G. S. Zahl 83 Seite 268.

86.

Bezeichnung derjenigen öffentlichen Anstalten und Individuen, an welche Med. D. Karl Warburg die von ihm entdeckte Fieber = Tinktur mit einem Nachlaße von 30 O/O liefern wolle.

Gemäß hohen Hofkanzleidekrets vom 4. September l. J. Z. 30331 hat M. D. Karl Warburg, unter Beziehung auf den ihm mit a. h. Entschlie-
fung vom 30. Jänner (Hofkanzleidekret vom 2. Februar l. J. Z. 3747) bewilligten Verkauf seiner Fiebertinktur unterm 25. August l. J. hohen Orts angezeigt, daß er dieses Arzeneimittel mit einem Nachlaße von dreißig Prozent (30 O/O) von dem ursprünglich festgesetzten Preise pr. 2 fl. 30 kr. CM. für ein Fläschchen, in der Art, daß von obigen 30 O/O zehn Prozent dem Arzeneilieferanten zu Guten zu kommen haben, an nachstehende öffentliche Anstalten und Individuen liefern wolle:

1. an alle öffentlichen und Krankenanstalten,
2. an die öffentlichen Versorgungshäuser und Defizienten = Institute,
3. an die auf Kosten öffentlicher Fonde von den dazu berufenen Ärzten behandelten Armen,
4. bei vorfallenden Epidemien und Epidemien für die auf Rechnung der Gemeinden oder des a. h. Arzars behandelten Individuen, und endlich

5. an alle Fabrikarbeiter auf dem Lande, wenn sie zur Befreiung der Auslagen in Erkrankungsfällen von ihrem Arbeitslohne Beiträge zu Kranken-Vereinskassen leisten.

Zugleich hat D. Warburg angezeigt, daß diese seine Fiebertinktur um den obigen Preisnachlaß aus seiner Hauptniederlage in Wien, mittelst an die Materialistenhandlung des R. Fankal Nro. 823 in der großen Schullerstraße gerichteten Zuschriften bezogen werden können.

Das 2c. 2c. wird im Nachhange zu dem Eingang erwähnten hochortigen Dekrete (Sub. Verordnung vom 18. Februar 1847 Z. 6370 *) angewiesen, die betreffenden Unterbehörden und Anstalten, sohin das unterstehende Sanitätspersonale und die Apotheker von dem obigen Anbothe des D. Warburg in die Kenntniß zu setzen.

Ubrigens hat in solchen Fällen, wo die Apotheker die Arzneilieferung für die öffentlichen Anstalten und Fonds kontraktmäßig besorgen, der von D. Warburg angebotene Nachlaß obigen Anstalten zu Gute zu kommen.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter, an die k. k. Versorgung-Anstalten-Direktion, zu Brünn, an das Obervorsteheramt des olmützer allg. Versorgungshauses, und das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat vom 23. September 1847. Sub. Zahl 41385.

*) Siehe diesen Band der Pr. G. S. Zahl 14. Seite. 64.

87.

Allen im Forstdienste angestellten Individuen wird gestattet, sich an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn einer Privat-Prüfung zu unterziehen.

Ueber die, hinsichtlich der Frage wegen der Zweckmäßigkeit der Weidergestattung von Privat-Prüfungen an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn gepflogene, Seiner k. k. Majestät mit a. n. Vortrage überreichte Verhandlung, haben laut hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 10. September l. J. Z. 6510 Sr. k. k. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 4. Sept. l. J. allergnädigst zu gestatten geruhet, daß von nun an, allen im Forstdienste angestellten Individuen, welche durch Privatunterricht und Praxis sich gründliche Kenntnisse in ihrem Fache erworben haben, gestattet werde, an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn sich einer Privatprüfung als Bedingung ihrer Vorrückung in höhere selbstständige Forstdienste zu unterziehen, und daß die gedachte Forstlehranstalt zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen ermächtigt werde.

Sub. Dekret an sämtliche Kreisämter, das olmützer philosophische Studiendirektorat und das brünner bischöfliche Ordinariat vom 24. September 1847 Sub. Z. 41618.

88.

Portofreie Behandlung der Korrespondenz der Magistrate und Dominien bei der Absendung oder dem Empfange der für die Militärverpflegsbranchen bestimmten Marktpreistabellen.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 18. September l. J. Z. 31518 ist nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinte hohe Hofkanzlei gemachten Eröffnung die Korrespondenz der Magistrate, Dominien und nicht l. f. Lokal = Obrigkeiten bezüglich auf die Absendung oder den Empfang der, für die Militär = Verpflegsbranchen bestimmten Marktpreistabellen unter der Bedingung portofrei zu behandeln, daß diese Korrespondenzen auf den Adressen mit dem Worte „Marktpreistabellen“ bezeichnet, und auch sonst die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Hiernach hat es auch bei der mit dem Präsdialschreiben vom 3. April l. J. Z. 1489 temporär angeordneten Portofreiheit der von dem Magistrate unmittelbar an die vereinte Hofkanzlei eingesendeten Marktpreistabellen zu verbleiben.

Gub. Dekret an sämtliche Kreisämter vom 30. September 1847,
Gub. Z. 42729.

89.

Belassung der Taxe der letzten Klasse bei den Findelanstalten für Ausnahme von Findlingen. Beschränkung der unentgeltlichen Aufnahme von Findelkindern.

Die hohe k. k. Hofkanzlei fand mit hohem Erlasse vom 4. September l. J. Z. 30195 im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Taxe der letzten Klasse für die Aufnahme der Findlinge in den Findelanstalten zu Brünn und Olmütz in dem herabgesetzten Betrage von zwanzig Gulden CM. noch fernerhin, und zwar in so lange die im Zuge befindliche Revision der Bestimmungen wegen unentgeltlicher Aufnahme in die Staatswohlthätigkeitsanstalten nicht beendet seyn wird, beizubehalten.

Die k. k. Landesstelle erhielt zugleich den Auftrag, strenge darüber zu wachen, daß bei der unentgeltlichen Aufnahme der Findelkinder sich genau an die in den Hofkanzleidekreten vom 7. Jänner 1836 Zahl 27816 und 11. Juni 1839 Zahl 20728 vorgeschriebenen Bedingungen (kundgemacht mittelst der hierortigen Dekrete vom 19. Februar 1836 Gub. Zahl 4331 *) und vom

*) Siehe D. G. S. für M. u. Schl. XVIII. Band Zahl 20, Seite 148.

2. August 1839 Sub. Z. 28049 *) gehalten wird, sonach nur jene Findelkinder in die Anstalt unentgeltlich aufgenommen werden, deren Mütter ihre Unvermögenheit zur Entrichtung der Aufnahmegebühr mit einem legalen Armutshzeugnisse nachweisen, und sich zum Ammendienste und Verwendung beim praktischen Unterrichte bereit erklären, und daß die Erfordernisse auch bezüglich der unabweisbaren ledigen Schwangeren nachträglich ergänzt werden.

Sub. Dekret an sämtliche Kreisämter, die Polizeidirektion, die brünner Versorgungsanstaltendirektion, das Oberversteheramt des olmützer allgemeinen Versorgungshauses das brünner bischöf. Consistorium, und das Breslauer fürstbischöf. General-Bikariat von 4. Oktober 1847 Sub. Zahl 40572.

90.

Neue Zollbestimmungen für mehrere Artikel im Verkehre des gesammten Zollgebiethes mit dem Auslande und den Zollausschlüssen.

In Gemäßheit eines Hofkammer-Dekrets vom 3. Oktober l. J. Zahl 39663/1430, haben Seine Majestät die in dem angeschlossenen Tariffe enthaltenen neuen Zollbestimmungen für die Einfuhr und Ausfuhr der darin benannten Artikel im Verkehre des gesam-

*) Siehe P. G. S. für Währen und Schlesen XXI. Band, Zahl 49, Seite 198.

ten Zollgebiethes mit dem Auslande und den Zollausschlüssen anzuordnen geruht.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen mit dem 1. Dezember l. J. ins Leben treten werden und das von diesem Tage angefangen die für diese Artikel bisher bestandenen Zollbestimmungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Gubernial-Circular vom 12. Oktober 1847, Zahl 45278.

Beilage zur Zahl 90.

E a =

Post = No.	Benennung der Artikel	E i n =		
		Maßstab der Verzollung	Zoll	
			fl.	kr.
1	Zuchtenleder	1 Centner netto	8	20
2	Honig, geläutert und unge- läutert, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammen- gestoffenen Honig und Wachs, sogenannte Bienenkeulen und Wachskoth gehören, wie auch Honigwasser	1 Centner sporco	2	—
3	Terpenthin ohne Unter- schied	do.	1	—
4	Wachs, weißes oder ge- bleichtes	do.	7	30
5	Wachs, verarbeitetes als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Nidwachs u. d. gl.	do.	15	—
6	Zinl oder Spianter	1 Centner netto	—	25

r i f

fuhr	Ausfuhr				
	Zollstätten, bei denen die Ver- zollung zu geschehen hat	Maßstab der Ver- zollung	Zoll		Zollstätten, bei denen die Ver- zollung zu geschehen hat
			fl.	kr.	
	Legstätte	1 Centner sporco	—	10	Hülfs- Zollamt
	do.	do.	—	5	do.
	do.	do.	—	5	do.
	do.	do.	—	25	do.
	do.	do.	—	25	do.
	Kommerzial- zollamt	do.	—	3	do.

91.

Einführung eines neuen, vom Professor Adam Burg bearbeiteten Lehrbuches der Mechanik für die 4te Klasse der Hauptschulen.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 5. Oktober l. J. Zahl 7191 sich bestimmt gefunden, ein neues den dermaligen Fortschritten der Wissenschaft, und zugleich dem speziellen Bedürfnisse möglichst entsprechendes Lehrbuch der Mechanik für die 4te Klasse der Hauptschulen verfassen zu lassen.

Dasselbe ist vom k. k. Regierungsrathe und Professor der Mechanik und Maschinenlehre am wiener k. k. polytechnischen Institute, Adam Burg bearbeitet worden und in den Hauptschulen mit 4 Klassen ungesäumt einzuführen.

Gubern. Dekret an das olmüger fürsterzbisch. Konsistorium, das brünner bisch. Konsistorium, das breslauer fürstbischöfl. General-Bikariat und den Schulbücher Oberperleger vom 14. Oktober 1847 Sub. B. 45422.

92.

Für Jahr- und Wochenmarktsprivilegien mit welchen die Bewilligung an denselben Tagen Vieh zu Märkte zu bringen ertheilt wird, ist die Taxe nur mit dem einfachen Ausmaße einzuhoben.

Vermöge hohen Hofkammerdekrets vom 24. September 1847 Zahl 35569 haben Seine k. k. Ma-

jestät über einen, von der k. k. vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mittelst a. h. Entschliesung vom 14. August l. J. zu befehlen geruht, daß für Jahr- und Wochenmarktsprivilegien, mit welchen die Bewilligung an denselben Tagen Vieh zu Markt zu bringen, ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt wird, die Taxe nur mit dem einfachen, durch das Tax- und Stempelgesetz S. 207 festgesetzten Ausmaße, und nicht mit dem verdoppelten Betrage einzuhoben ist.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter vom 16. Oktober 1847. Sub. Zahl 45443.

93.

Bestimmungen zur Evidenzhaltung der Geschäftsstücke, welche von Behörden mittelst der bei der Fahrpost aufgegebenen Amtspakete versendet werden.

In Betreff der Aufzeichnung der Geschäftszahlen in die Fahrpost-Receipte werden in Gemäßheit des anher gelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 4. September l. J. Zahl 26272 und im Nachhänge der Beifung vom 20. November 1846 B. 49739 *) die von der hohen Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer getroffenen Verfügungen mit Folgendem bekannt gegeben.

Siehe Pr. G. S. Währen und Schlesien XXVIII. Band. Zahl 103, Seite 261.

Von dem Expedit jeder Behörde und jedes Amtes ist künftighin, und zwar vom 1. November l. J. angefangen, über die zur Fahrpost aufgegebenen Amtspakete ein Vormerkbuch zu führen, in dem jedes zur Fahrpost aufgegebene Paket mit einem, durch das ganze Jahr arithmetisch fortlaufenden Nummer nebst den Namen der Behörde, oder des Amtes einzutragen ist an welches die Sendung gerichtet ist.

Mit demselben fortlaufenden Nummer ist das Paket auf dem Couverte zu bezeichnen, und derselben von den Postämtern sowohl in den Aufgab- als auch in den Abgab-Recepissen anzusehen; die aufgebenden Aemter haben aber eine Konsignation der einzelnen in jedem Pakete enthaltenen Geschäftsgegenstände für das empfangende Amt in das Paket selbst einzuschließen.

Das Expedit der aufgebenden Behörde oder des aufgebenden Amtes hat die eigentlichen Geschäftszahlen der in dem Pakete abgesendeten Korrespondenzstücke nicht nur in einer besonderen Rubrik des gedachten Vormerkbuches anzusehen, sondern auch auf der Rückseite des von dem Postamt erhaltenen Aufgabrecepisses anzumerken, gleich wie von dem Einreichsprotokolle der Behörde oder des Amtes, an welche das mit dem einen Nummer bezeichnete Paket gelangt, in einer eigenen Vormerkung die einzelnen Nummern der in dem Pakete empfangenen Geschäftsstücke zu verzeichnen, und die beiliegenden Konsignationen mit dem wirklichen Inhalte zu vergleichen sind, um etwa abgängige Stücke bei dem aufgebenden Amte reklamiren zu können.

Sub. Erlaß an ämmtliche Behörden, Aemter und Anstalten vom 21. Oktober 1847 Sub. 3. 40340.

94.

Wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gegen Reverse.

Über Beschwerdfälle betreffend die Erziehung der Kinder, nachdem die katholische Gattin in einer so genannten gemischten Ehe (welche nach dem von Seite des Vaters (respektive Gatten) aufgestellten Reverse vom katholischen Seelsorger eingeseget worden ist) zum akatholischen Glauben übertritt, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 7. Oktober l. J. 3. 37374 auszusprechen befunden: daß sich nach jenen Bestimmungen zu benehmen sey, welche in ganz gleichen Beschwerdfällen mit h. Hofkanzleidekrete vom 14. Jänner d. J. Zahl 40837 dem böhmischen Gubernium bekannt gegeben worden sind.

Es muß nämlich zwischen Kindern unterschieden werden, die 1. vor und solchen die 2. nach dem erfolgten Uebertritt der Mutter geboren wurden.

Ad 1 Die Ersteren, die wirklich aus der gemischten Ehe geboren sind, und in Folge der Reverse katholisch getauft worden seyn müssen, müssen als Katholiken angesehen werden, und sind rücksichtlich der religiösen Erziehung ganz gleich den übrigen Katholiken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Rücksichtlich derselben behalten daher die aufgestellten Erziehungsreverse ihre volle Gültigkeit auch nach dem Uebertritte der Mutter.

Dem katholischen Pfarrklerus muß es überlassen, bleiben, den nachtheiligen Folgen, welche aus der Verschiedenheit in den Glaubensbekenntnissen der Eltern und der Kinder zu besorgen sind, mit strenger Beobachtung dem Gesetze nach Thunlichkeit entgegen zu wirken.

Ad 2 hat die h. Hofkanzlei zu erkennen gefunden, daß die erwähnten Kinder gleich den aus einer schon ursprünglichen akatholischen Ehe geborenen Kindern nicht gehindert werden können, dem Glauben ihrer Eltern zu folgen, daß sie daher nicht nach dem, bei der Eingehung der gemischten Ehe ausgestellten Erziehungsverse zu behandeln sind, weil diese Ehe aufgehört hat, eine gemischte zu seyn, somit bei dieser Ehe nicht mehr jene Vorschriften Platz greifen können, welche für andere Verhältnisse bestimmt sind.

Gubernialdekret an sämtliche Kreisämter und die hiesigen 3 Ordinariate vom 27. Oktober 1847 Sub. Zahl 45582.

95.

Die Apothekerinnen der Frauenklöster dürfen nach einer Lehrzeit von 3 Jahren, zur selbstständigen Besorgung der Kloster = Apotheken zugelassen werden.

Da für die Apothekerinnen der Frauenklöster, welche nur die Dispensation der ärztlichen Rezepte besorgen, keineswegs aber, wie dieß den geprüften Pharma-

ceuten obliegt, pharmaceutische Präparate verfertigen, eine dreijährige Lehrzeit zu ihrer Ausbildung genügt, so hat die hohe Studienhofkommission mit Dekret vom 9. Oktober l. J. Z. 6574 denselben jene Begünstigung, welche sie bereits in Nieder- und Oberösterreich genießen, zuzugestehen befunden, wornach sie schon nach einer Lehrzeit von drei Jahren, anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen vier Jahre zur selbstständigen Besorgung der Klosterspitals = Apotheken zugelassen werden können.

Sub. Dekret an das brünner und teschner Kreisamt vom 28. Oktober 1847 Sub. Zahl 46419.

96.

Bestimmungen zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphthen).

Zu Folge hohen Hofkanzlei = Dekrets vom 10. d. Mts., Zahl 34830, haben Se. kaiserl. königl. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7. dieses M. zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen, (Naphthen.) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1) Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten, namentlich der Schwefeläther, Essigäther, Salpeteräther, in so ferne diese Aetherarten oder Naphthen in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden, sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären, und in der mit dem Hofkanzleidekrete

vom 24. Jänner 1839, Zahl 1854, Gubernial-Circular vom 12. April 1839, Zahl 13446 *) bekannt gegebenen Übersicht der giftigen Materialien und Präparate, der ersten Kategorie der Gifstoffe einzureihen, auch ist ihre Erzeugung an eine spezielle Besugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften zu binden.

2) Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen, die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschluß des freien Handelsverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3) Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst des Einathmens ausschließlich nur allein zu medizinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken, und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten, und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen-

4) Alles, keinen Heilzweck bezielende, und nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimenti-

ren an Menschen mit Aetherdämpfen, ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte, strenge zu untersagen.

5) Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigends zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an Niemand Andern, als ihnen wohlbekannten Aerzten und Wundärzten zu verabsfolgen, und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6) Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungsapparate, und die Schaustellung derselben in Auslageläden nicht zu dulden. Endlich

7) ist die Uibertretung dieser Vorschriften, insofern dießfalls nicht schon in dem 2ten Theil des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Gubernial-Circular vom 28. Okt. 1847, Zahl 46945.

*) Siehe P. G. S. für Mähren und Schlesien XXI. Band Zahl 26, Seite 89.

97.

Jede Abschrift eines Kontraktes, welche ein Kontrahent mit der eigenhändig gefertigten Klausel, daß selber dem Originale gleich lautend sey, dem anderen Kontrahenten verabfolgt ist bezüglich auf den Stempel dem Originale gleich zu halten.

Es ist in mehreren Fällen wahrgenommen worden, daß die Kontrahenten bei Kontrakt-Abschlüssen nur Ein Exemplar des Kontraktes mit dem vorgeschriebenen Klassenstempel versehen lassen, welches der eine Kontrahent zurückbehält, indeß dem anderen Kontrahenten Abschriften des Kontraktes die lediglich mit dem, für Abschriften vorgeschriebenen Stempel versehen sind, erfolgt werden, die jedoch der Kontrahent, welcher im Besitze des klassenmäßig gestempeltem Kontraktes ist, mit der eigenhändig gefertigten Klausel versieht, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sei.

Seine k. k. Majestät haben, da dieses Verfahren mit den Bestimmungen des Stempel- und Targesezes nicht im Einklange steht, laut des Dekretes der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 24. September 1847 Zahl 35436/2388 mit allerhöchster Entschliesung vom 22. August 1847 anzuordnen geruht, daß solche mit der erwähnten Klausel versehene Abschriften bezüglich auf den Stempel dem Originale gleich zu halten und mit demselben Stempel zu versehen sind, welchem

das Original unterliegt, und daß derlei Abschriften welche dieser Bestimmung entgegen, nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, vorschriftmäßig in Strafanspruch zu nehmen seyen.

Gubernial-Cirkular vom 28. Oktob. 1847, Zahl 47645.

98.

Bestimmungen über die Anwendung des Stempels in Angelegenheiten des Gemeindevermögens.

Nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkanzleidekretes vom 2. Oktober dieses Jahrs Zahl 30321 haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß eines, über die Anwendung des Stempel- und Targesezes auf die Gemeinden erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 15. Juni l. J. nachstehende allerhöchste Entschliesung zu erlassen geruht:

In den Angelegenheiten, in denen es sich um die Verwaltung oder Aenderung des Gemeindevermögens, oder überhaupt um privatrechtliche Beziehungen einer Gemeinde zu anderen Personen handelt, haben die Urkunden und Schriften die von der Gemeinden, ihren Vertretern, oder von einem Dritten im Interesse der Gemeinden ausgefertigt werden, den Stempelpflicht in dem Maße zu unterliegen, als das Stempel- und Targesez dieselben für die Urkunden und Schriften der Prov. Gesez. XXIX. Theil. I

der Privat-Personen festsetzt, und nicht besondere Anordnungen für die Gemeinden als solche enthält.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch von Schätzungsakten, Kunstbefunden, Rekursen, und anderen Eingaben, die in Gemeindeangelegenheiten der bemerkten Art vorkommen.

In den Angelegenheiten hingegen, deren Gegenstand öffentliche Zwecke sind, und die von den Gemeinden zur Erreichung oder Beförderung dieser Zwecke besorgt werden, kommt den Urkunden und Schriften der Gemeinde-Aemter, Beamten und Bestellten, die durch das Stempel- und Taxgesetz für die öffentlichen Behörden, Aemter und Beamten in Amtssachen bewilligte Stempelfreiheit zu, wogegen aber auch die bei ihnen sich ergebenden amtlichen Akte über Angelegenheiten dieser Art den, in dem vierten Abschnitte ersten Hauptstückes des Stempel- und Taxgesetzes enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind. Dabei ändert der Umstand, daß die Vorkehrungen, die für öffentliche Zwecke getroffen werden, sich auf das Innere der Gemeinde beschränken, oder daß der Vortheil zunächst den Gliedern der Gemeinde zu statten kommt, die Beschaffenheit dieser Vorkehrungen nicht in stempelpflichtigen Privat- oder Domestikäl-Angelegenheiten.

Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen wird sich in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden handeln zu bemerken seyn.

Gubernial-Circular vom 29. October 1847, Zahl 47,210.

99.

Neue Gebührenbestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen.

In Folge eines Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 3. November l. J., Zahl 9165/ p. p. und mit theilweiser Beziehung auf die mit der Circularverordnung vom 12. v. M., Zahl 45278 *) kundgemachten Zollbestimmungen für mehrere Artikel im Verkehre mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß für das unter jenen Artikeln begriffene Suchtenleder im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen keine Aenderung in den bisherigen Gebühren eintrete:

2. daß für die übrigen in der oberrwähnten Verlautbarung genannten Artikel vom 1. Dezember 1847 angefangen, im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen die in dem hier angeschlossenen Tariffe unter den Postenzahlen 1 bis 5 enthaltenen, in mehrere Ansähen ermäßigten Gebühren zu gelten zu haben;

3. daß außerdem von demselben Zeitpunkte angefangen, für die in dem angeschlossenen Tariffe unter den Postenzahlen 6 und 7 genannten Artikeln, die hier beigefügten verminderten Gebühren im Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen in Wirksamkeit zu treten haben, ohne daß für diese Artikel im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen eine Aenderung der diesfalls bestehenden Zollbeträge Statt findet.

Gubernial-Circular vom 10. November 1847, Sub. B. 49866.

(* Siehe diesen Band Zahl 90 Seite 267.

Beilage zur Zahl 99.

L a =
 der neuen Gebührenbestimmungen für
 Sieben-

Post = No.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Eingangs- Verzollung *
	1	Honig, geläutert und ungeläutert, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestossenem Honig und Wachs, sogenannte Bienenkeulen und Wachsköth gehören, wie auch Honigwasser
2	Terpenthin ohne Unterschied	do.
3	Wachs, weißes oder gebleichtes	do.

*) Der Maßstab der Ausfuhrverzollung ist durchgehends der Centner sporco.

r i f
 den Zwischenverkehr mit Ungarn und
 Bürgen.

3 0 1 1				Dreißigtgebühr			
bei der Ein- fuhr aus Ungarn und Siebenbürgen		bei der Aus- fuhr nach Ungarn und Siebenbürgen		bei der Ein- fuhr nach Ungarn und Siebenbürgen		bei der Aus- fuhr aus Ungarn und Siebenbürgen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	15	—	5	1	15	—	5
—	30	—	5	—	30	—	5
3	20	—	25	3	20	—	25

Beilage zur Zahl 99.

T a =

der neuen Gebührenbestimmungen für
Sieben.

Post = No.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Eingangs- Verzollung *
	4	Wachs, verarbeitetes als: Kerzen, Fackeln, gefärbtes Pichwachs u. d. gleichen
5	Zink oder Spiauter	1 Centner netto
6	Kirschnerarbeiten oder verfertigte Pelzwaaren	do.
7	Riemer, Sattler und Tafs- nerarbeiten, mit Ausschluß der Wägen	do.

*) Der Maßstab der Ausfuhr-
verzollung ist durchgehends
der Centner spOrco.

r i f

den Zwischenverkehr mit Ungarn und
bürgen.

3 0 1 1				Dreißigstgebühr			
bei der Ein- fuhr aus Ungarn und Siebenbür- gen		bei der Aus- fuhr nach Ungarn und Siebenbür- gen		bei der Ein- fuhr nach Ungarn und Siebenbür- gen		bei der Aus- fuhr aus Ungarn und Siebenbür- gen	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
6	40	—	25	3	20	—	25
—	10	—	3	—	10	—	3
6	40	—	25	3	20	—	25
4	10	—	25	2	5	—	25

100.

Weitere Maßregeln rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr des polnischen Schlachtviehes in Schlesien und Mähren und Benutzung der Eisenbahn hiezu.

Im Nachhange zum Gubernial-Cirkular vom 6. November 1839 Z. 26380 *) und mit Rücksicht auf die seither eingetretene Fortsetzung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, und Herstellung der Leipnik-Oberberger Eisenbahn, findet das k. k. m. sch. Landesgubernium die Bewilligung zu ertheilen, daß jenes Vieh, welches bei der Einbruchstation Bielitz, als zum Eisenbahntransport von Mährisch-Osttrau nach Mähren oder Oesterreich bestimmt declarirt wird, nicht wie es in dem Gubernial-Cirkular vom 6. November 1839 Z. 26380 Absatz 4 bestimmt ist, über Bobrek, beziehungsweise Teschen, sondern auf der Kommerzialstraße über Freistadt nach Mährisch-Osttrau getrieben, und nach abermals ordnungsmäßig geschehener Beschau in Osttrau welche demnach als Kontrollstation gegen Bielitz zu betrachten ist, auf der Eisenbahn weiter transportirt werden dürfe.

Alles Vieh demnach, welches, nicht in Bielitz für den Eisenbahntransport declarirt wird, hat wie es in dem erwähnten Gubernial-Cirkulare Absatz 4 bestimmt ist, die darin vorgezeichnete Route einzuhalten.

*) Siehe P. O. S. für M. u. Schl. XXI. Band Zahl 73, Seite 291.

Uebrigens ist zur Vermeidung von Umtrieben der §. 12 des erwähnten Gubernial-Cirkulars, wonach unterwegs keine Abverkäufe ohne Anmeldung und Beschau statt finden dürfen, vom betreffenden k. k. Kreisamte auf das Strengste handzuhaben, und in Mährisch-Osttrau vor der Ausladung auf die Eisenbahn, wo sich der Führer des Viehes mit der in Bielitz bei der Anmeldung zu erwirkenden Aufnahms-Consignation zu legitimiren hat, eindringlich zu kontrolliren.

Im Uebrigen hat es vor der Hand, bei den Bestimmungen des eingangserwähnten Gubernial-Cirkulars zu verbleiben.

Gubernial-Cirkular vom 12. November 1847, Blatt 49056.

101.

Behandlung der Invaliden, die in eine Civilbedienstung treten, mit welcher die Einstellung des Patentaltgehaltes gesetzlich verbunden ist, in Bezug auf die Auszahlung desselben.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Note vom 6. September l. J., Zahl 2770 der hohen k. k. Hofkanzlei eröffnet, es seyen in letzterer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Patentalt-Invaliden in Staats-, ständischen-, städtischen- und sonstigen öffentlichen Diensten, ferner auch bei Eisenbahnen verwendet wurden, ohne daß die Anzeige hievon gemacht worden wäre, was

zur Folge hatte, daß dieselben nebst dem Civil-Berdiensse auch die Patentaltgehalte zum Nachtheile des Aeras fortbezogen, bis ihre Verwendung im Civil-Berdiensse bekannt wurde.

Um künftigen Fällen dieser Art vorzubeugen, wird in Folge hohen Hofkanzleidkrets vom 4. October l. J. Zahl 32,400 das k. k. Kreisamt angewiesen, allen Unterbeförbten, die zunächst in der Lage sind, sich von der Beschäftigung und dem Erwerbe, der, in ihren Bezirken domicilirten, hinsichtlich des Bezuges des Patentaltgehaltes an sie gewiesenen Invaliden-Soldaten zu überzeugen, zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie von irgend einer Civilbedienstung eines Patentalt-Invaliden in Kenntniß kommen, mit welcher nach den bestehenden Vorschriften die Einstellung des Patentaltgehaltes gesetzlich verbunden ist, diesen Letzteren nicht weiter auszufolgen, sondern von der Bedienstung des Patentalt-Invaliden sogleich der betreffenden Invaliden-Hauscommission die Mittheilung machen.

Gubernialbekret an sämtliche Kreisämter vom 17 November 1847, Sub. Zahl 45699.

102.

Auf gestempelten Papier darf weder gedruckt noch lithographirt werden.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, in denen Stämpelpapier, das ist, schon mit dem Stämpelzeichen ver-

sehenes Papier zum Drucke oder zur Lithographirung der Blanketen von Urkunden und Schriften verwendet wird, und im Grunde der Erfahrung daß durch das bei der Drucklegung und Lithographirung beobachtete technische Verfahren, die Schwärze des auf dem Stämpelbogen abgedruckten Stämpelzeichens gebleicht oder verwischt, und die Schärfe des weißen Udrabdruckes geglättet und unerkennlich gemacht wird, wodurch das ararische Stämpelpapier eine, die ämtliche Beurtheilung seiner Echtheit oder Unechtheit erschwerende Veränderung erleidet, und Verfälschungen zum Nachtheile des Aeras ausgesetzt ist, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem hohen Dekrete vom 10. October 1847 Z. 36362/2502 das Verboth auszusprechen befunden: daß auf gestämpelten Papiere nicht gedruckt und lithographirt, somit solches zum Drucke oder Lithographirung der Blanketen von Urkunden und Schriften nicht verwendet werden darf. Dagegen ist es Jedermann unbenommen, gedruckte oder lithographirte un- ausgefüllte Blanketten der Stämpelaufdrückung unterziehen zu lassen.

Die Ueberschreitung dieses Verbotes ist als die im §. 419 Z. 1 des Gefällen-Strafgesetzes bezeichnete Gefälls-Uebertretung anzusehen, und mit der darin vorgeschriebenen Strafe zu ahnden.

Gubernial-Circular vom 25. November 1847, Zahl 50790.

103.

Bestimmung der Kompetenz in Landemialstreitigkeiten, wenn die Person gegen welche selbe anhängig gemacht werden, nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, oder der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht.

Seine K. K. Majestät haben über die Frage, ob Klagen, welche die Entrichtung von Landemien betreffen, wenn solche gegen eine der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Person angebracht werden, zur Kompetenz der Personal-, Justiz- oder der Real-Behörde gehören, mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. October 1847, hohes Hofkanzleidekret vom 10. November l. J. Z. 37876, Folgendes zu bestimmen geruht:

„Streitigkeiten zwischen den Grundholden und ihrer Gutsherrschaft über grundobrigkeitliche Rechte, sind vor dem Landrechte der Provinz zu verhandeln, und zu entscheiden, wenn gleich der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und daher auf die fiskalämthliche Vertretung keinen Anspruch hat. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn der Besitzer des unterthänigen Gutes für seine Person unter der Militär-Jurisdiction steht.“

Gubernial-Cirkular vom 26. November 1847, Sub. Zahl 51546.

104.

Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr in das Ausland von sämtlichen Getreidegattungen, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse mit Ausnahme der Kartoffeln und des Kartoffelmehles, dann die neuen Ausfuhrzollsätze betreffend.

In Folge allerhöchster Anordnung Seiner Majestät vom 21. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Mai l. J. *) für sämtliche im allgemeinen Zolltarife unter den Post-Nummern 236 bis einschließlic 250 begriffenen Getreidegattungen, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse auf unbestimmte Zeit verfügte Ausfuhrverbot vom Tage gegenwärtiger Kundmachung außer Wirksamkeit tritt, und zugleich von dem ebenbemerkten Tage angefangen bis auf Weiteres nachstehende Ausfuhrzollsätze in Anwendung zu kommen haben, und zwar:

	vom Wiener Centner sporco.
	fl. kr.
von Weizen und	
Spelzkörner	— 45
von türkischem Weizen (Kukurug oder Mais)	— 34
von Roggen und Halbgetreide auch Schwarzgetreide	— 32

*) Siehe in diesem Band Z. 46 Seite 146.

Vom Wiener Centner sporco.

	fl.	kr.
von Gerste und Spelz in Hülsen	—	27
von gevollter oder zerbrochener Gerste und Haferrgrüße	1	20
von Hafer	—	27
von Heidekorn oder Buchweizen	—	26
von Hirse	—	34
von Heide und Hirse gebrochen	—	49
von Wicken	—	25
von Bohnen oder Pisolen und Zisern	—	27
von Erbsen und Linsen	1	5
von Gries	2	42
von Malz	—	24
von Mehl aus Getreide und Hülsen- früchten aller Art	—	48

für Kartoffeln und Kartoffelmehl bleibt das bestehende
Ausfuhrverboth einstweilen noch aufrecht.

Gubernial-Cirkular vom 26. November 1847, S. 52542.

105.

Bedingungen unter welchen ein mit einer Lottokollektur betheilter Pensionist Anspruch auf einen ferneren Bezug eines Theils seiner Pension habe.

Dem k. k. Gubernium wurde mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 20. November l. J., S. 37495, bedeutet, daß einem Pensionisten nur für den Fall

wenn der jährliche Reinertrag der ihm verliehenen Lottokollektur in dem einem oder anderem Jahre den Betrag des von ihm früher bezogenen Ruhegenusses nebst einem Drittel darüber, mit Rücksicht auf die zum Kollekturbetriebe erforderlichen Auslagen, dann jene, für den Ausschilfschreiber, wenn er wirklich bestanden, miteingerechnet, nicht erreicht hat, das hierauf Abgehende als Ergänzung des Mehrdrittels aus dem Fonde oder Gefälle, aus dem er seinen Ruhegenuß bezog, zu erfolgen sey.

Gubernial-Erlebigung vom 30. November 1847, Sub. S. 52442.

106.

Normalvorschrift bezüglich der Konkurrenzvertheilung bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Nach den hohen Hofkanzleidekreten vom 12. October 1846 und vom 22. November 1847, Zahlen 33718 und 38567, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 6. October 1846 in Bezug auf die Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten die bereits mit der Allerhöchsten Entschliesung vom 20 Juni 1840 für die Provinz Böhmen erlassenen Grundsätze, auch auf die Provinzen Mähren und Schlessen auszudehnen, somit allergnädigst zu genehmigen geruht. das in Mähren und Schlessen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen und Pfarrhof-Baulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle

zu einer Schule eingeschulden Gemeindeglieder in dem Maße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphyteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen, und zwar die Ersteren, in so fern sie nicht etwa aus dem Armeninstitute theilhaft werden, mit der Hälfte der letzten Classe der Gebäudesteuer; dagegen haben die Letzteren, nämlich die Emphyteuten, gemäß des obbezogenen hohen Hofkanzleibekretes vom 22. d. M. J. 38567 zu diesen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten in dem Maße beizutragen, als ihre emphyteutischen Realitäten oder Besitzungen der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegen, die sie gegenüber der Staatsverwaltung, ohne Rücksicht auf die diesfalls zwischen ihnen und den Grundobrigkeiten bestehenden besondern vertragmäßigen Verhältnisse, zu entrichten schuldig sind.

In den Städten Brünn, Olmütz und Troppan hat die Gebäudezinssteuer als Umlegungsmaßstab in Anwendung zu kommen.

Von der Verbindlichkeit zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten, sohin auch von der Umlegung der an ihre Stelle tretenden, nach obigen Maßstabe zu zahlenden Geldrestitution werden auszunehmen seyn: die Besitzer von Dominikalkörpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot-Befreiten, und die aus dem Armeninstitute theilhaften Armen.

Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung in so fern, als die Ausgenommenen nicht außer ihrer amtlichen Dotation, ein der Grund- oder Häusersteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe theilhaft sind. Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu reparieren, wogegen es den hierzu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Konkurrenz frei steht, ihre Geldbeiträge entweder selbst, oder durch verdingte Naturalarbeiter, wieder ins Verdienen zu bringen.

Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, daß der Unterthan, ohne seiner Zustimmung nicht verhalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu restituieren.

Wenn übrigens die Leistungspflichtigen in einer andern Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeiten nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Maßstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird in Anwendung zu bringen.

Gubernial-Circular vom 30. November 1847 S. 52867.

107.

Aufhebung des Verbots der Erzeugung künstlicher Mineralwässer.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 2. November d. J. zu gestatten geruht, daß es von dem, mit der allerhöchsten Entschlieſung vom 22. Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1832, Zahl 30039 ausgesprochenen Verbote der Erzeugung künstlicher Mineralwässer gegen dem abzukommen habe; daß die Bereitung und Erzeugung der künstlichen Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter Leitung eines geprüften Chemikers und Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitätsindividuen die genaue Aufsicht geführt werde.

Sedoch hat das in der allerhöchsten Entschlieſung vom 7. Hofkanzlei-Intimat vom 19. Jänner 1834, Zahl 1239 enthaltene Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers z. B. künstliches Eger, Selter u. dgl. Mineralwasser zu geben, strenge aufrecht zu verbleiben.

Welches mit Bezug auf die Gubernial-Circulare vom 25. Jänner 1833, Zahl 1443 *) und vom 11. April 1834 Z. 10881 **) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

Gubernial-Circular vom 2. Dezember 1847, Gub. Zahl 52557.

*) Siehe P. G. S. für Mähren und Schlessen, XV. Band, Zahl 8, Seite 9

**) Siehe Pr. G. S. für Mähren und Schlessen, XVI. Band, Zahl 31 Seite 48.

108:

Stämpelpflichtigkeit der gerichtlichen Schriften in den Verhandlungen bei Eintreibung der Aktivforderungen einer Konkursmasse

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die Klagen und Verhandlungen zur Einbringung der Aktivforderungen einer Konkursmasse stämpelpflichtig seyen? hat zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 5. November l. J. Zahl 41075 die k. k. oberste Justizstelle im Einverständniße mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem untern 29. September 1847 Z. 4813 an sämtliche Appellationsgerichte — mit Ausnahme des dalmatinischen — erlassenen Hofdekrete zu erklären befunden:

Da nach dem §. 34 der Konkursordnung (§. 91 der w. galiz. G. D.) die gerichtliche Eintreibung der Forderungen einer Konkursmasse nur dem Massaverwalter zusteht und die in dem Absätze 5 der Resolution vom 31. October 1785 Z. 489 der P. G. S. enthaltene Vorschrift nur als eine nähere Bestimmung der Pflichten des Massaverwalters anzusehen ist, so versteht es sich von selbst, daß die bei der Eintreibung solcher Forderungen vorkommenden gerichtlichen Schriften nach dem 2. Satze des §. 89 des Stämpel und Targesezes stämpelpflichtig sind.

Gubernial-Circular vom 11. Dezember 1847, Zahl 54524.

109.

Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrts- geldes in dem Verkehre zwischen den öster- reichischen und ungarischen Provinzen.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hof-
kanzleidrets vom 30. November l. J. Z. 35432 mit
allerhöchster Entschliessung vom 8. August l. J. anzuordnen
geruht, daß in Zukunft in dem Verkehre zwischen den
ungarischen und österreichischen Provinzen für den lan-
desfürstlichen Fiskus weder von der einen noch von der
anderen Seite ein Abfahrtsgeß abgenommen werde.

Guernialbekret an sämtliche Kreisämter und das Fiskalamt
vom 14. Dezember 1847 Sub. Zahl 55053

110.

Die Studienzeugnisse des ständischen Joanne- ums zu Graz haben mit jenem von Staats- anstalten ausgestellten gleiche Gültigkeit.

In Folge des über Einsprechen der steiermärkischen
Stände erfolgten hohen Studienhofkommissionsdekrets v.
25. October l. J. Zahl 7440 wird hiemit zur allgemeinen
Kenntniß gebracht, daß die Studienzeugnisse des ständ.

Joanneums zu Graz, und der damit verbundenen Berg-
und Hüttenchule zu Vorderberg, so wie die Zeugnisse
der ständ. Realschule daselbst, mit jenen, welche von
Staatsanstalten ausgestellt werden, eine gleiche Gültig-
keit haben, und somit auch bei Dienstbewerbungen und
bei Beurtheilung der Befreiung von Militärdienste als
gleich wirksame Behelfe anzusehen sind.

Guernial-Cirkular vom 17. Dezember 1847, Sub. Zahl 49885.

111.

Mit der Auszahlung von Gnadengaben an, in
der Armee dienende und vom Militär beur-
laubte Staatsdienerwaisen ist stets zu sistiren,
wenn denselben wegen des Urlaubs auch
die Militärbezüge eingestellt werden.

Um ungebührlichen Bezügen an Gnadengaben von
männlichen Staatsdienerwaisen, welche in der Armee
dienen, und vom Militär auf einige Zeit beurlaubt
werden, zu begegnen, hat die hohe k. k. allgemeine
Hofkammer, laut Dekrets vom 22. Oktober l. J. Z.
40254 im Einverständniße mit dem k. k. Hofkriegsrathe
den Beschluß gefaßt, daß die Auszahlungen von derlei
Gnadengewüssen während einer Beurlaubung der da-
mit Betheiltten in jenem Falle stets zu sistiren sey, wenn
wegen des auf längere oder unbestimmte Zeit ertheilten
Urlaubs, nach den Militärvorschriften auch die Milli-

färbezüge eingestellt werden, daß jedoch, wenn das betreffende, während der Urlaubzeit auch bei seinem Regimente, Corps oder Bataillon außer Gebühr gesetzte Individuum, nach dem Wiedereintritte in die Militär-Dienstleistung, sich über die fortdauernde gute Ausführung, während der gedachten Zeit, den bestehenden Vorschriften entsprechend, auszuweisen vermag, über Ansuchen der Militärbehörden der Gnadengenüß vom Zeitpuncte der Eisirung ohne Anstand wieder flüssig gemacht werden könne.

Ist aber der ertheilte Urlaub nicht von längerer Dauer, und nicht mit der Einstellung der Militärgelübren verbunden, so bleibt der Fortbezug des Gnadengenüßes auch während der Urlaubszeit in so ferne gestattet, als das beurlaubte Individuum bei der Behebung, über die fortdauernde gute Conduite die gehörige Bestätigung der Militär-Localbehörde seines zeitweiligen Aufenthaltsortes beibringt.

Die Regimenter und Corps, dann Jäger-Bataillone sind sonach von Seite des Hofkriegsrathes angewiesen worden, von nun an, nicht nur die Quittungen über Gnadengenüße der von ihnen auf längere Zeit mit Einstellung der Militärbezüge beurlaubten Beamten, und Offizierwaisen nicht mehr zu foramsiren, sondern vielmehr die Urlaubsbewilligung selbst wegen Eisirung des Gnadengenüßes, jedesmal der betreffenden Administrativen-Behörde, mittelst welcher der Gnadengenüß flüssig gemacht wurde, im gehörigen Wege, näm-

lich durch das Landes-Generalkommando, oder in so ferne solcher bei dem Universal-Kammeral-Zahlamte in Wien zahlbar angewiesen ist, durch den Hofkriegsrath mitzutheilen.

Das k. k. Gubernium findet diese Verfügung mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß selbe auch — in Folge nachgefolgten hohen Hofkanzleidrets vom 13. November l. J. Z. 37961 auf die Bezüge der Waisen aus Cossen, welche der politischen Verwaltung unterstehen, Anwendung habe.

Gubernial-Eröffnung an sämtliche Kreisämter das Prov. Kammeral-Zahlamt, das Appellationsgericht, das m. schl. Landrecht, dem mähr. ständ. Landesauschuß und den schles. öffentlichen Convent vom 23. Dezember 1847, Ob. Z. 49365.

112.

Verabredete Bestimmungen zwischen der k. k. österreichischen und der königlich preussischen Regierung in Gränzverkehrssachen zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen im Allgemeinen.

In Folge einer mit allerhöchster Entschliesung vom 19. November d. J. genehmigten zwischen der k. k. österreichischen und der königl. preussischen Regierung getroffenen Verabredung zum Zwecke gegenseitiger Erleichterungen des Gränzverkehrs an den beiderseitigen

Landesgränzen, werden nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1.

Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, die von der Zollgränze der beiderseitigen Staaten durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf ihnen gewonnenen Ackerbau- und Viehzucht-Erzeugnisse im Transporte von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere, an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspuncten beiderseits zollfrei gebracht werden.

§. 2.

Die Gränzbewohner sollen gegenseitige Zollfreiheit genießen, in Betreff der Aussaat zum Anbaue ihrer eigenthümlichen oder gepachteten im jenseitigen Gränzbezirke gelegenen Aecker und Wiesen, ferner in Betreff der von denselben direkte weggeführten Fehung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, wobei ihnen nach Maßgabe der Ortsverhältnisse auch der Gränz-Uebertritt auf Nebenwegen unter den geeigneten Vorrichtungen erlaubt werden soll.

§. 3.

Zur Erleichterung des Bezuges mehrerer gemeiner Bedarfsgegenstände in den Gränzgegenden für häusliche landwirthschaftliche und andere nützliche Zwecke, soll ein zollfreier Verkehr mit nachbenannten Gegenständen gegenseitig gestattet seyn, als da sind:

a) ausgelegte oder Auswurfsasche zum Düngen, Baustand gemeiner, und Kieselsteine, Bäume, Sträucher, Neben- und andere lebende Pflanzen oder Gewächse, zum Verpflanzen so wie auch eingeseht in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl. Bienenstöcke mit lebenden Biene, Dünger thierischer, Eyer, Feuerchwamm, roher Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binsen, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häckerling, Milch, Schmiergel und Trippel in Stücken, Thon- oder Töpfererde, gemeine, Torf- und Moor- Erde, endlich Trebern und Arestern.

Dieser Gränzverkehr soll vor der Hand, um die beiderseitige Zollfreiheit zu genießen an die Zollstraßen und das regelmäßige Zollverfahren, dem derselben nach den bisherigen Einrichtungen unterworfen ist, gebunden bleiben, jedoch nebstbei durch Ausnahmen in den Gränzbezirken und Orten, wo die örtlichen Verhältnisse das Bedürfnis derselben wahrnehmen lassen, eine erweiterte Ausdehnung erhalten, wozu die dortigen Organe der Zollverwaltung die Bewilligungen unter dienlichen Vorrichtungen ertheilen werden.

§. 4.

Den Gränzbewohnern, welche nach den Ortsverhältnissen in der Lage sind, in der Nähe ihres Wohnortes auf dem jenseitigen Gränzgebiete Feldarbeit zu verrichten, soll der zollfreie Ein- und Austritt mit Arbeitsvieh und Arbeitsgeräthschaften zu derlei landwirthschaftlichen Berrichtungen, und zwar, wenn dieser an einem und demselben Tage erfolgt, nicht bloß auf den Zollstraßen, sondern nach der Natur der Berrichtungen auch auf Nebenwegen unter sachgemäßen Vorsichten gegen Wiederzurückbringung des mitgenommenen Arbeits-Viehes und Arbeitsgeräthes gegenseitig gestattet werden.

§. 5.

Alles Vieh, das zur Weide, und von der Weide über die Zollgränze getrieben wird, soll gegenseitig zollfrei, und die Ueberschreitung der Gränze auf Nebenwegen nach Maßgabe der in den Ortsverhältnissen dazu vorhandenen Begründung nicht nur, wenn der Hin- und Zurücktrieb an einem und dem nämlichen Tage vor sich geht, sondern auch wenn ein auf dem jenseitigen Zollgebiete länger fortgesetzter Weidebesuch beabsichtigt wird, unter angemessenen Vorsichten zulässig seyn.

§. 6.

Die beiderseitigen Gränzbewohner sollen von jeder Zoll-Abgabe befreit seyn, wenn sie Getreide, Oehlsamen, Hauf, Holz, Loh und andere dergleichen landwirth-

schaftliche Gegenstände zum Vermahlen, [Stampfen, Schneiden, Reiben, u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen.

Hierbei dürfen auch Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn rücksichtswürdige örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Gefälls-Bevortheilungen gewährt werden.

Insoweit durch das Vermahlen, Stampfen Reiben, u. s. w. die Gestalt und Natur des Gegenstandes sich wesentlich ändert, wie dieß insbesondere beim Vermahlen von Getreide geschieht, und es nöthig fällt, über das zurückzubringende, aus der Verarbeitung in der Mühle hervorgegangene Erzeugniß und dessen Verhältniß zu dem Gegenstande vor der Verarbeitung genaue Bestimmungen zu treffen, wird in jenen Gränzbezirken, wo das Bedürfniß danach sich äußert, das Nöthige zur Feststellung des Zollverfahrens eingeleitet werden.

§. 7.

Es sollen von den Gränzbewohnern gegenseitig zollfrei ein- und ausgeführt werden dürfen:

- a) Vieh, welches sie auf ungewissen Verkauf nach einem Viehmarke im jenseitigen Gränzbezirke bringen, und unverkauft wieder zurückführen;
- b) die von ihnen handwerksmäßig gefertigten Waaren, welche sie auf ungewissen Verkauf nach

Märkten in jenseitigen Gränzbezirken, insofern nach den Zollvorschriften des Landes nichts entgegensteht, führen und von dort unverkauft wieder zurückbringen, mit Ausschluß der Verzehrungs-Gegenstände.

§. 8.

In weiterer Erleichterung des Gränzverkehrs sollen ferner die beiderseitigen Gränzbewohner Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur, oder sonst einer handwerksmässigen Bearbeitung, wobei die wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt des Gegenstandes genau erkennbar bleibt, zollfrei in den jenseitigen Gränzbezirk bringen, und reparirt oder bearbeitet wieder zurückbringen dürfen.

Das Färben oder Bedrucken von Leinwand, die häufig der Gegenstand von häuslicher Erzeugung in den Gränzbezirken ist, und die Herstellung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Gränzbewohner, sollen ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes von den zollfrei gestatteten handwerksmässigen Bearbeitungen nicht ausgeschlossen seyn, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Vorstehen als z. B. durch Muster, Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur jenseitigen Bearbeitung ausgeführt werden will, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 9.

Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich auch erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche

Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gyps, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Gränzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

§. 10.

Endlich soll im Gränzverkehre gegenseitig keine Zollerhebung eintreten, wenn die bei der Ein- oder Ausfuhr zu leistende Zollabgabe in den österreichischen Staaten den Betrag von Einem Kreuzer nicht übersteigt, und im Königreiche Preußen den Betrag von Sechs Silbergennigen nicht erreicht.

§. 11.

In Betreff der Verpflichtungen und Bedingungen, durch deren Erfüllung ein Anspruch auf die vorstehenden Zollbefreiungen in beiden Staaten erlangt wird, werden die aus den folgenden §§. zu entnehmenden Bestimmungen beiderseits gehandhabt werden.

§. 12.

Außer den Fällen, wo Ausnahmen bewilliget sind, hat jeder Gränzbewohner, der eine der eingeräumten Zollbefreiungen in beiden Staaten genießen will, den Gegenstand, hinsichtlich dessen er sie in Anspruch nimmt, sowohl im Aus- als Eintritte jedesmal zur Amtshand-

lung bei den beiderseitigen dazu ermächtigten Zollämtern anzumelden, oder zu erklären.

Die Anmeldung oder Erklärung soll dem Zollamte bei vorschriftmäßiger Ansage des Aus- oder Einfuhrgegenstandes auch von dem Namen und Wohnorte des Gränzbewohners, dem die Zollbegünstigung zu Gute kommen soll, oder der Herkunft oder Bestimmung des Gegenstandes, und von der gewünschten Zeitfrist zu dessen Zurückbringung in allen jenen Fällen, wo die bedingte Gewährung der Zollfreiheit diese Angaben erforderlich macht, Kenntniß geben. — Hiernach sind also nach Verschiedenheit der Fälle, der Ort des jenseitigen Grundbesitzthumes, wohin oder woher der Gegenstand geführt wird, der Ort der jenseitigen Arbeitsverrichtungen, der Weideort des Viehes, der Markort bei Gegenständen auf ungewissen Verkauf der Ort der Mühle bei Bearbeitungen auf derselben, und der Ort, Name, und Gewerbe des Gewerbsmannes bei Reparaturen oder handwerksmäßigen Bearbeitungen anzufügen.

§. 13.

Beim Aus- und Eingange auf ungewissen Verkauf ist ferner der tarifmäßige Zoll mit dem vorbehaltenen Rechte auf Zurückstellung, wenn der Gegenstand binnen der anberaumten Frist zurückgebracht wird, beim Zollamte baar zu erlegen.

Außer den Fällen des Aus- und Einganges auf ungewissen Verkauf findet, wenn die Zollbefreiung durch die Zurückbringung des Gegenstandes bedingt ist, eine

besondere Sicherstellung des tarifmäßigen Zolles auf die vorgeschriebene Weise nur in den Fällen statt, wenn der Gegenstand nicht von bekannten und sicheren Personen überbracht wird.

§. 14.

Dem Zollamte, das die erste Amtshandlung in der Sache pflegt, kommt es zunächst zu, die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, auf welche die Zollbefreiung sich stützt, zu beurtheilen, und sie insofern es in einzelnen Fällen nach seiner Orts- und Personen-Kenntniß einen begründeten Zweifel dagegen hegt, erst nach glaubwürdiger Hebung dieses Zweifels anzuerkennen.

Das gegenüber befindliche Zollamt, an welches hierauf der Gegenstand gelangt, hat daher in der Regel, wenn nicht besondere Bedenken sich herausstellen, der Beurtheilung der Richtigkeit der Ansagen bloß die beizubringende Abfertigungs-Urkunde, jenes Amtes (Pollete oder ämtliche Bezeichnung) zu Grunde zu legen.

§. 15.

Wenn die Zollbefreiung von der Zurückbringung des Gegenstandes abhängig ist, so ist der Termin hierzu von den Zollämtern mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung und angesprochene Zeitfrist, und, liegt bereits eine Terminbewilligung des jenseitigen Zollamtes vor, auch mit Rücksicht auf diese zu bemessen, und in der Abfertigungsurkunde anzusehen; doch sollen sie nicht befugt seyn, eine mehr als dreimonatliche Frist einzuräumen.

§. 16.

Beim Eingange des Gegenstandes zu Reparatur oder Bearbeitung gegen Wiederaustritt (worunter die Bearbeitung auf einer Mühle nicht begriffen ist) sind die Zollämter berechtigt, und verpflichtet, den zollfreien Eintritt zu diesem Zwecke dann zu versagen, wenn sie nicht zureichende Vorrichtungen anwenden können, um die Identität der Waare nach der Reparatur oder Bearbeitung wieder zu erkennen.

§. 17.

Auf dem Zurückwege ist der Gegenstand wieder zu den nämlichen Zollämtern, welche auf dem Hinwege das Amtsverfahren gepflogen haben, und zwar begleitet mit den von ihnen hierüber damals angefertigten Urkunden zu stellen, wo sodann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen die definitive zollfreie Abfertigung zu vollziehen ist.

§. 18.

Von den Gegenständen, die innerhalb der anbezeichneten Frist nicht zurückkommen, (mit Ausnahme des verunglückten Weide- oder Arbeitsviehes) gebührt die tarifmäßige Zoll-Abgabe, die sogleich nach den Zollvorschriften einzubringen ist.

§. 19.

Insofern nach den §§. 2, 3, 4, 5 und 6 mit Rücksicht auf ein dazu vorhandenes örtliches Bedürfnis

der Gränzübertritt auf Nebenwegen und mit Ausnahmen von dem Regelmäßigen amtlichen Verfahren der Zollämter unter geeigneten Vorrichtungen zugelassen oder gestattet werden darf, ist die Erlangung eigener Bewilligungen hiezu unter Festsetzung der zu beobachtenden Bedingungen erforderlich, wegen welcher die Parteien sich an die Organe der Zollverwaltung in den Gränzbezirken zu wenden haben, durch die auch bei dem Anspruche der im §. 6 für Gegenstände zum Vermahlen eingeräumten Zollbegünstigung die in eben diesen §. vorbehaltenen vorher noch nöthig fallenden Bestimmungen den beteiligten Personen werden eröffnet werden.

§. 20.

Die Zollämter, welchen die Vollziehung der mit den Gränzverkehrsvereinerungen in Verbindung stehenden Amtshandlungen und Vorkehrungen zusteht, sind in den österreichischen Staaten die mit der Wirksamkeit eines Kommerzialsollamtes ausgestatteten Zollämter und inner der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse auch die Hilfszollämter, wobei, wenn es sich um den Austritt gegen Wiedereintritt oder um den Eintritt gegen Wiederaustritt handelt, die Berechtigung zur Eintrittsbehandlung maßgebend ist; im Königreiche Preußen sämtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter 1ter und 2ter Classe innerhalb der Gränzen der ihnen beigelegten Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse.

§. 21.

In Beziehung auf die vorstehenden Zollbegünstigungen werden, insoweit dabei die Begriffe: Gränz-
Prov. Gesetz. XXIX. Theil. B

bezirk und Gränzbewohner in Frage kommen, unter diesen Benennungen, die längs der Zollgränze beiderseits gelegenen Länderstrecken, die in jedem der beiden Staaten nach den dermal bestehenden Zolleinrichtungen als Gränzbezirk bezeichnet sind, und die innerhalb der beiderseitigen Gränzbezirke ansässigen Einwohner verstanden, wobei jedoch beiden Regierungen eine und andere örtliche Ausnahme nach Umständen vorbehalten ist.

§. 22.

Die hiemit bekannt gegebenen gemeinschaftlich festgestellten Zollbegünstigungen des gegenseitigen Gränzverkehrs haben, insoweit sie demselben auf dem einen und anderen Zollgebiete nicht schon durch bestehende Anordnungen zu Statten kommen, vom 1. Jänner 1848 angefangen, und zwar, wo sie zu ertheilende besondere Gestattungen und vorher noch zu regelnde Bestimmungen voranzusehen, nach Maßgabe dieser Bewilligungen und Reglungen, auf die Dauer der Uebereinkunft, die bis Ende Dezember 1853 bindend, und dann durch Aufkündigung lösbar ist, in Wirksamkeit zu treten.

§. 23.

Insofern übrigens der Gränzverkehr in beiden Staaten durch erlassene Anordnungen bereits andere hier nicht gedachte Begünstigungen oder Erleichterungen genießt, versteht es sich von selbst, daß diese von den gegenwärtigen Bestimmungen unberührt und in ungeschmälerter Anwendung bleiben.

Gubernial-Cirkular vom 25. Dezember 1847, Sub. Zahl 57047.

113.

Verabredete Bestimmungen zwischen der k. k. österreichischen und der königlich preussischen Regierung zur gegenseitigen Erleichterung für den Gränzverkehr mit Leinengarnen und rohen ungebleichten Leinwand.

Außer den mit Cirkular-Berordnung vom heutigen Tage kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen und der königl. preussischen Regierung in Gränzverkehrssachen verabredeten Bestimmungen ist noch der Gränzverkehr mit Leinengarnen und roher ungebleichter Leinwand zwischen Oesterreich und Preußen, und zwar:

- I. wenn rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preußen nach Oesterreich, oder umgekehrt aus Oesterreich nach Preußen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zustande in das Land der Herkunft wieder zurückgeführt und wenn
- II. aus Preußen auf der Gränzlinie von Neobischütz bis einschließlich Seidenberg in der Oberlausitz rohes leinenes Garn in das gegenüber befindliche österreichische Gebiet zum Verweben im dortigen Gränzbezirke eingeführt und die daraus gefertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preußen zurückgebracht wird, gemäß der Absicht der beiderseitigen hohen Regierungen, diesen Verkehr thunlichst zu

erleichtern, zum Gegenstande einer besonderen, von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 19. November d. J. genehmigten Vereinbarung zwischen denselben geworden, worüber Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird:

Zu I. Es wird eine Abgaben-Erhebung gegenseitig bei der Aus- und Einfuhr, so wie bei der Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr des ungebleichten und gebleichten Garnd nicht Statt finden und

Zu II. in Oesterreich an der bezeichneten Gränzstrecke eine Abgabe von dem über dieselbe zum Verweben gegen Wiederausfuhr der rohen Leinwand eingeführten Garne nicht erhoben, dagegen in Preußen der aus Oesterreich eingehenden rohen Leinwand die schon im bestehenden Tarife bewilligte Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden.

Der Genuß der vorstehenden neuen Erleichterungen des Garnverkehrs wird jedoch an die in den nachfolgenden Punkten angegebenen Vorschriften gebunden.

I. In Oesterreich hat die zollfreie Einfuhr des rohen Garnd zum Bleichen oder zum Verweben in der Regel über die mit Amtbefugnissen vom Kommerzialzollämtern ausgestatteten Gränzzollämtern zu geschehen; doch darf sie ausnahmsweise, in soweit

sich ein Bedürfniss dazu ergiebt, auch über Hilfszollämter erlaubt werden.

In Preußen wird die Einfuhr des zum Bleichen bestimmten Garnd außer den Hauptzollämtern über alle Nebenzollämter I. Classe, und ausnahmsweise nach Maßgabe eines örtlichen Bedürfnisses auch über Nebenzollämter II. Classe gestattet:

2. Bei der Einfuhr des rohen Garnd ist dem Gränzzollamte anzumelden oder in der Waaren-Erklärung anzugeben:

a) die Gattung und Menge des Garnd;

b) die Bestimmung desselben mit Ort und Namen des Bleichers oder der Bleich-Anstalt oder bei der Einfuhr zum Verweben in Oesterreich mit Wohnort und Namen der Person im Gränzbezirke, an welche das Garnd, zum Behufe des Verwebens gelangen soll, und

c) die Zeit, welche bis zur Wiederausfuhr des gebleichten Garnd oder der rohen Leinwand in Anspruch genommen wird,

Zu a) ist die Bezeichnung der Gattung auch auf den Feinheitsgrad des Garnd durch Angabe der Feinnummer dergestalt auszudehnen, daß bei einer Garnd-Einfuhr von verschiedenen Feinnummern nur die kollektive Anmeldung derselben mit Angabe der eingeführten niedersten und höchsten

Feinnummer bis zu der die Nummer siebenzig nicht erreichenden Feinheitegränze und auch hinsichtlich der höheren Feinnummern insofern stattfinden darf, als die Feinheitegrade um nicht mehr als 20 Feinnummern von einander absehen.

Ferner ist jede vereinzelt anzumeldende Garnmenge nach der Anzahl Gebünde und Strähne und mit dem Nettogewichte anzugeben.

Von Handgespinnsten die im Verkehre nicht nach Feinnummern klassifizirt vorkommen, genügt es, die Qualität nach den Unterabtheilungen „grobes, mittelfeines und feines Handgespinnst“ zu erklären, wobei von dem unter einer solchen Qualitätsbezeichnung eingeführten Garn die Anzahl Gebünde und Strähne sammt dem Nettogewichte, gemäß der üblichen Sortirung und Verpackungshockweise gesondert, und wenn nur einzelne Gebünde und Strähne eines Schocks eingeführt werden, mit der Angabe der im Schocke enthaltenen Gesamtzahl, Gebünde und Strähne anzumelden ist.

3. Der Eingangszoll von dem eingeführten Garn ist bis zum Nachweise der Wiederausfuhr in der festgesetzten Art und Zeitfrist gemäß den darüber bestehenden allgemeinen Zollvorschriften sicher zu stellen, wenn die Bedingungen nicht eintreten, unter denen diese Sicherstellung vorschristmäßig erlassen werden kann.

4. Die Frist zur Wiederausfuhr des Garns in der angemeldeten Art (entweder gebleicht oder in roheleinwand verwebt) soll mit Rücksicht auf die in Anspruch genommene Zeit festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Würden in einzelnen Fällen besondere, näher nachzuweisende Umstände eine Verlängerung der ursprünglichen Frist erforderlich machen, so darf solche unmittelbar von dem Zollamte, über welches der Eingang Statt fand, nach Maßgabe des Erfordernisses nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Gesamtfrist nicht mehr als ein Jahr beträgt.

5. Sollte das in Oesterreich über die ad II. bezeichnete Gränzstrecke eingeführte rohe Garn eine veränderte Bestimmung in der Art erhalten, daß entweder das zum Bleichen angemeldete Garn zum Verweben, oder umgekehrt das zum Verweben angemeldete Garn zum Bleichen bestimmt würde, so muß davon dem Eintrittszollamte unter Vorlegung der von demselben bei der Einfuhr empfangenen Bollete Behufs der Berichtigung der Letzteren oder der Ausfertigung einer neuen Bollete (binnen drei Tagen) die Anzeige gemacht werden, widrigenfalls das Zollamt bei Verspätung derselben, wofern nicht jeder Verdacht eines unlauteren Vorganges entfällt, berechtigt ist, die angesprochene Abänderung der ursprünglichen Bollete zu verweigern.

6. Der Wiederausgang des Garns im gebleichten Zustand oder in roher Leinwand muß innerhalb der dazu festgesetzten Frist über das nämliche Zollamt erfolgen, über welches die Einfuhr des rohen Garns Statt gefunden hat, und ist unter Vorlegung der damals empfangenen Einfuhrbedeckung (Bollete oder ämtliche Bezeichnung), dann bei Ausfuhr von roher Leinwand unter Vorbringung eines Ausweises von der in der Garn-Einfuhrbollette für das Webgeschäft benannten Person über Längen- und Breiten-Maß und Gewicht der fraglichen Leinwand, und das nach Gattung, Feinheitsorte und Gewicht hierzu verarbeitete Garn demselben anzumelden. Von geschlichteter roher Leinwand ist auch das Gewicht der Schlichte anzugeben.

7. Das Zollamt hat die genaue Besichtigung und Vergleichung der zur Wiederausfuhr gestellten Waare mit der gemachten Anmeldung oder Ausgangs-Erklärung (Punkt 6) vorzunehmen, und nur nach Maßgabe der erforderlichen Uebereinstimmung die Waare als Gegenstand der Wiederausfuhr zu be-
amthandeln.

Da das rohe Garn auf der Bleiche einen nicht unbeträchtlichen, nach seiner Beschaffenheit verschiedenartigen Gewichtsabfall erleidet, so wird es dem Zollamte obliegen, dieß sorgfältig zu berücksichtigen und den auf diesen Umstand glaubwürdig basirten Gewichtsunterschied nicht zu beanstanden.

Bei der Ausfuhr von geschlichteter roher Leinwand ist dem Gewichte des eingeführten rohen

Garns das Gewicht der Schlichte hinzuzurechnen. Diese Einrechnung darf nie weniger als drei Procente von dem Gewichte des Garns betragen, weshalb das Zollamt jedes niederer angegebene Gewicht für die Schlichte auf diesen Prozentsatz zu erhöhen hat.

8. Erfolgt die Wiederausfuhr des Garns entweder gebleicht oder in Gestalt roher Leinwand, nicht mit einem Male, sondern zu verschiedenen Zeiten in getheilten Transporten, so vollzieht das Zollamt die Theilabfertigung mit jedesmaliger genauer Richtigstellung der als noch nicht ausgetreten in Vormerkung bleibenden Garnmenge, womit auch die dem Exportanten auszuhandigende noch erforderliche Amtsurkunde (Bollete oder ämtliche Bezeichnung) übereinstimmen muß.

9. Sollte die Wiederausfuhr des eingeführten Garns beim Ablaufe der dazu bestimmten Frist (Punkt 2. Lit. c und 4) nicht geschehen seyn oder bei der schließlichen Ausgangsabfertigung (Punkt 6, 7 und 8) sich ein Mindergewicht an Garn in gebleichtem Zustande oder in roher Leinwand im Vergleiche zu der eingeführten Garnmenge herausstellen, so wird von dem als ausgeführt nicht nachgewiesenen Garne der Eingangszoll nach dem zur Zeit der Einfuhr gültigen Tariffsatze erhoben.

10. Bei allfälligem Vorkommen von Gefälls-Übertretungen und Gefälls-Verkürzungen bleibt die Anwendung der bestehenden Strafgesetze durch die gegenwärtigen Bestimmungen unberührt.

11. Die vorstehenden Bestimmungen haben in den kaisertl. österreichischen und königl. preussischen Staaten, insofern sie nicht bereits in Wirksamkeit sind, mit 1. Jänner 1848 in Wirksamkeit zu treten, von welchem Zeitpunkte an, die Dauer derselben bis Ende Dezember 1853 beiderseitig bindend, und dann von dem Eintritte der beiden Regierungen vorbehaltenen Aufkündigung des Uebereinkommens abhängig ist.

Gubernial-Circular vom 25. Dezember 1847, Zahl 57047.

114.

Provisorische Bestimmungen über Privat- anleihen mit Partial-(Theil)-Obligati onen.

Bis zur definitiven Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Ausnahme von Privatanleihen in der Form von Partial-Obligati onen, wird im Interesse der Gläubiger, welche sich bei denselben betheiligen, dann zur Sicherung des Allerhöchsten Lotteregales, endlich in der Rücksicht, um diese Partialgeschäfte mit den Bestimmungen des §. 1001. des allgemeinen österreichisch bürgerlichen Gesetzbuches und dem §. 12 der allerhöchsten Entschliessung vom 19. October 1843 über die Emission von Actien in Einklang zu bringen, die nachstehende provisorische Verfügung, in Folge einer allerhöchsten Entschliessung Seiner Majestät vom 19.

Juni 1847 von der allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe erlassen:

1. Als der geringste Betrag auf welchen eine Partialobligati onen in Privatanleihen-Geschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von Einhundert Gulden C. M. zu gelten;
2. Alle Partialobligati onen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten, und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer, ist fortan untersagt.

Gubernial-Circular vom 28. Dezember 1847 G. Z. 6144/3—10.

115.

Bestimmung über die Berichtigung der Infertionsgebühren für, durch landesfürstliche Behördenveranlasste Einschaltungen in privatrechtlichen (Partei) Angelegenheiten in die Wiener Zeitung. Abstellung der bisher auf Grund des hohen Hofkammerdekrets vom 8. Juli 1842 Z. 24535 durch die k. k. Kammeralbezirks-Verwaltungen besorgten Berechnung und Einhebung derselben.

Nach dem hohen Hofkammerdekrete vom 12. November 1847 Z. 44419 ist wegen Verlegung und Herausgabe der Wiener Zeitung mit den Ghelenschen Erben auf die weitere Dauer von 10 Jahren, d. i. für die

Periode vom 1. Jänner 1848 bis Ende Dezember 1857 ein neuer Pachtvertrag geschlossen worden.

Laut des Vertragsparagraphes II ist die Einhebung der für die Einschaltungen landesfürstlicher Behörden in priva rechtlichen (Partei) Angelegenheiten bisher dem Aerar zugeflossenen Gebühren, während der neuen Kontraktdauer den Pächtern nach einem fixen Tariffe überlassen.

Mit dem 1. Jänner 1848 hat es daher von der, 1. — nach dem im Anschlusse mit folgenden Gubernial-Circular vom 10. September 1842 Z. 37811 in Betreff der Auflösung der Provinzial-Taxämter kundgemachten Bestimmungen zu II lit. d und e — der Kammeral Bezirksverwaltung der Hauptstadt obliegenden Verpflichtung zur Berechnung und Einhebung der Insektionsgebühren für derlei Einschaltungen, und in Folge dessen von der Einsendung monatlicher Insektionsverzeichnisse zu diesem Behufe abzukommen. Da die nunmehr für solche Inseranden, ohne Rücksicht auf mehrere oder mindere Ausdehnung gleichförmig bestimmte Taxe, von den die Einschaltung veranlassenden landesfürstlichen Behörden in der Regel, nach gleichzeitig mit dem Inserandum unmittelbar an das Comptoir der Wiener Zeitung einzuschicken sehr wird.

Gubernialdekret an sämtliche Behörden, Aemter und Anstalten, vom 30. Dezember 1847 Sub. Z. 52446.

Beilage zur Zahl 115.

Circular.

Vom k. k. m. f. Landesgubernium.

Aufhebung der Provinzial-Taxämter, welche mit dem 1. November 1842 außer Wirksamkeit treten.

Schon in dem, an die k. k. mähr. schl. Kammeral-gefallen-Verwaltung gelangten hohen Hofkammerdekrete vom 17. Dezember 1841 Z. 33982 war die Auflösung der Provinzial-Taxämter ausgesprochen, und es handelte sich nur noch um die nähere Bestimmung der dießfälligen Einleitungen.

Mit dem hohen Hofkammer-Dekrete vom 8. Juli 1842 Zahl 24535 sind nicht nur die nebenstehenden Bestimmungen, welche bei der Auflösung der Provinzial-Taxämter als Richtschnur zu dienen haben, sondern auch die dazugehörige Bekanntmachung für die öffentlichen Behörden und Aemter anher gelangt, die nun zur Dranachachtung dienen.

In dem dießfalls nachgefolgten hohen Hofkanzleidekrete vom 18. August d. J. Z. 25204 sind aber auch

die obigen Bestimmungen ganz enthalten, und es wird darin in Ansehung des General-Hof-Taxamtes noch insbesondere bemerkt, daß dasselbe einzuweilen noch fort zu bestehen, und die Bemessung, Einhebung, und Verrechnung der Taxen von den taxpflichtigen Geschäftsstücken jener Centralstellen, und überhaupt jener Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Akte bisher den General-Hof-taxamte zum Behufe der Taxatur zuzusenden hatten, auch noch ferner auf die bisherige Weise zu besorgen habe.

Diesfalls bleibt der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter über die Verpflichtungen, welche ihnen das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 auferlegt, so wie die Instruktion über den taxamtlichen Dienst de praeterito unverändert.

Das General-Hof-taxamt wird jedoch bezüglich auf die Einschaltung des Edikts in die Zeitungsblätter, vom 1. November 1842 angefangen, der Mitwirkung enthoben, da diese Einschaltungen künftig durch die Länderstellen, und die Gerichtsbehörden unmittelbar bei dem Zeitungs-Comptoir zu bewirken sind, diese Behörden auch selbst für die Beschaffung der Amtsblätter zu sorgen haben, und zum Behufe der Gebühren-Einbringung von Monat zu Monat die Verzeichnisse über die bewirkten Einschaltungen, den Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zuzusenden sind.

Brünn am 10. September 1842.

Lit. A.

Bestimmungen,

welche bei der Auflösung der Provinzial-Taxämter als Richtschnur zu dienen haben.

Die Provinzial-Taxämter in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cammeral- und politischen Taxgeschäfte sind vom 1. November l. J. angefangen als aufgehoben zu betrachten.

Der von den Provinzial-Taxämtern besorgte Dienst bestand:

I.

In dem des Taxgefäll betreffenden Dienste,

II.

In anderen, mit dem Taxgefälle in keiner Verbindung stehenden Dienstverrichtungen.

Zu I.

Der eigentliche Taxgefällsdienst geht vom 1. November l. J. an auf die Cammeral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte über.

Dieser Dienst theilet sich :

1. in den Dienst auf der Grundlage des Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840, und der durch dasselbe nicht außer Wirksamkeit gesetzten früheren Tarvorschriften, wie er mit 1. November l. J. bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte beginnen wird, und
2. in den Dienst de praeterito.

Was den ersteren Diensteszweig anbelangt, so haben auf denselben die für die übrigen Gefälle bestehenden Verrechnungsvorschriften in Anwendung zu kommen, und man findet nach den drei Hauptmomenten dieses Dienstes, nämlich:

- a) der Bemessung der Gebühr (Taxatur),
- b) der Verbuchung und Evidenzhaltung, und
- c) der Perception und Cassagebahrung

folgende Bestimmungen festzusetzen:

a. Taxatur.

(Concepts-Abtheilung)

Sämmtliche Behörden und Aemter sind angewiesen vom Tage der Auflösung der Provinzial-Taxämter angefangen, die tarpflichtigen Geschäftstücke und die Verzeichnisse, wovon in den §§. 22, 24 und 25 des

Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu dem Stämpel- und Targeseze vom 27. Jänner 1840 die Rede ist, an die Vorstände der Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte übrigens ganz in der Art zu leiten, wie es die §§. 24 und 25 des erwähnten Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter vorschreiben.

Auf der Grundlage dieser Mittheilung hat die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt mittels eines von ihrem Chef zu approbirenden Erledigungs-Entwurfes unverzüglich die Targebühr nach dem Gesetze zu bemessen, und die Cameral-Bezirks-Cassa mittelst einer jurtirten Verordnung zur Empfangnahme der Gebühr anzuweisen (§§. 4 und 5 der Belehrung vom 23. Juli 1833 für die Rechnungsgeschäfte der Cameral-Bezirksverwaltungen).

Die Gebühr wird bemessen:

- aa. für landesfürstliche Gnadenverleihungen,
- bb. für Dienstverleihungen,
- cc. für die Befegung geistlicher Beneficien,
- dd. für Privilegien-Verleihungen,
- ee. für verschiedene in dem §. 22 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu dem Stämpel- und Targeseze vom 27. Jänner 1840

Prov; Gesefz. XXIX. Theil.

W

unter der Zahl 5 näher bezeichnete Berechtigungen, und endlich

ff. für die, in dem eben berufenen Unterrichte §. 22. lit. B. 3. 1, 2, 3 und 4 angedeuteten Gegenstände.

Bei der Gebührenbemessung für die unter lit. aa. erwähnten Gegenstände, dann bei der Gebührenbemessung für geistliche Beneficien lit. cc. in den Fällen, welche der §. 27, 3. 3, lit b und c des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter bezeichnet, und bei der Gebührenbemessung für die unter den Buchstaben dd. und ee. angedeuteten Gegenstände, genügt die oben vorgeschriebene Anweisung der Bezirks-Casse zum Empfange der Gebühr, weil die zahlungspflichtige Partei nach der Vorschrift des §. 27 des mehrerwähnten Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter schon bei der Verständigung von der erfolgten Verleihung, Befekung, Berechtigung oder Bewilligung durch die competente Behörde zur Taxzahlung mit Hinweisung auf die Folgen, wenn diese binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgt, aufgefordert wird, und die Taxe, wenn deren Berechtigung binnen der, in dem Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Frist nicht erfolgt, entweder von Amtswegen geldscht, oder im Exekutionswege, oder auf die sonst gesetzlich vorgezeichnete Weise eingebracht wird, die Taxen für sogenannte Erfindungsprivilegien aber schon mit dem Ansuchen um das Privilegium erlegt werden müssen (§§. 222, 227, 228 und 230 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

Bei Dienstverleihungen dagegen lit. bb., dann bei der Befekung geistlicher Beneficien lit. cc. in dem Falle welchen der §. 27, 3. 3 lit. a. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter andeutet, ist nebst der Ausfertigung der jurtirten Verordnung an die Bezirks-Casse zum Empfang der Gebühr zugleich, wie es der §. 27, 3. 2 und 3 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter vorschreibt, diejenige Casse von der Taxbemessung zu verständigen, welche die Genüze des Angestellten oder Pfündners auszahlet, und den Bestimmungen der §§. 223 und 224 des Stämpel- und Taxgesetzes und des §. 27, 3. 2 und 3 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter gemäß, von denselben die Taxschuldigkeit, in Abzug und an die Cameral-Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt im vorgeschriebenen Wege in Abfuhr zu bringen hat.

In den lit. ff. angedeuteten Taxbemessungsfällen endlich, in welchen die früheren, durch das Stämpel und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 nicht außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen noch Geltung haben, werden die Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte, nebst der Ausfertigung der jurtirten Verordnung an die Bezirks-Cassa der Provinzial-Hauptstadt zum Empfange der Gebühr, auch noch mittelst Taxnoten an die zahlungspflichtige Partei die Aufforderung zur Zahlung der Taxe zu erlassen haben, in so fern den Partheien in derlei Fällen auch bisher von den Taxämtern, Taxnoten zugesendet wurden.

In den Fällen, wo die zahlungspflichtige Partei

zu Folge der Bestimmungen in §. 27, Z. 1, 3 und 4 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, die Bekanntgebung der Taxgebühr zum Behufe der Zahlung verlangt, ist diesem Begehren Folge zu leisten.

Bei Sterbefällen, Infirmungen, Pensionirungen, Quiescirungen oder Abfertigungen der Beamten, oder überhaupt bei deren Austritt aus dem Dienst, hat die Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt über die Anzeige der Behörden und Aemter nach der Weisung in dem §. 27, Z. 2 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, und nach der Vorschrift des §. 185 des Stempel- und Taxgesetzes vorzugehen.

Die der Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zum Behufe der Taxbemessung von den Behörden und Aemtern zugewendeten taxpflichtigen Akte sind denselben nach vorgenommener Amtshandlung mit aller Beschleunigung zurückzustellen.

b) Verbuchung und Evidenzhaltung.

(Rechnungsabtheilung.)

Die Rechnungsabtheilung der Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt hat für das Taxgefäll nach den bestehenden Vorschriften ein Hauptbuch zu führen, welches nach den Gegenständen, die der Taxe unterliegen, und in dem §. 22 des osterwähnten Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter aufgeführt sind, die in den verschiedenen Taxrubriken erzielten Erträgnisse ersichtlich zu machen hat.

b) Verbuchung und Evidenz.

Wenn die Taxgebühr bemessen, und die jurtirte Verordnung an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt erlassen wird, hat die Rechnungsabtheilung der Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt die Gebühr in dem Hauptbuche vorzuschreiben, wo auch die Abstattung einzutragen ist, wenn die Einzahlung oder Zurechnung der Taxe bei der Bezirks-Casse stattgefunden hat, und hiervon die Rechnungsabtheilung mittelst der Casse-Journale in die Kenntniß kommt.

Die Aufgabe der Rechnungsabtheilung wird es seyn, die gesetzlichen Zahlungsfristen in Evidenz zu halten, und wenn während derselben die Gebühr nicht berichtet wird, dem Vorstande der Bezirksverwaltung die Anzeige zu machen, damit, in so fern es sich um landesfürstliche Gnadenverleihungen, um Privilegiums-Verleihungen, oder um die Verleihung anderer Berechtigungen, wie sie in dem §. 22, A. Z. 5, a., b. und c. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeutet sind, die Gebühr gelöst, und hiervon an die Behörde, die es betrifft, die Anzeige gemacht werde (§. 27, Z. 1 und 4 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter), oder in so fern es sich um Dienstverleihungen, oder um die Verleihung von Pfründen handelt, welche mit einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind, (§. 27, Z. 2 und 3 lit. a. des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter), die im Saumsale stehende Casse nach dem Gesetze zur Verantwortung gezogen werde, oder endlich in so fern es sich um geistliche Beneficien handelt, womit keine Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse verbunden ist, oder um

Gegenstände, welche in dem Unterrichte für die öffentlichen Behörden und Aemter in dem §. 22. lit B., 3. 1, 2, 3 und 4 angedeutet sind, mit der Exekution, oder den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln die Einbringung der Taxe bewirkt werde.

Die vorgeschriebenen Ertrags- und Gebührungs-Ausweise sind, wie für andere Gefälle, so auch für das Taxgefäll zu verfassen und vorzulegen.

Das Taxhauptbuch hat nach den für die übrigen Gefälle bestehenden Anordnungen mit den Expedita-Tabellen an die Buchhaltung abzugehen.

c. Perception und Cassegebarung.

(Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt.)

Die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt hat die Gebühren, zu deren Empfang sie mittelst jurirtirter Verordnungen der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt angewiesen wurde, gegen Quittung zu übernehmen, und vorschriftsmäßig in dem Journale einzustellen, welches an die censurirende Buchhaltung zu gelangen hat.

In den Fällen, wo die Taxe wie es bei Dienst- und Pfriendentaxen häufig vorkommt nicht die Bezirks-Casse der Provinzial Hauptstadt, sondern eine andere Staatskasse unmittelbar einhebt, hat diese letztere, in so fern es nach dem bestehenden Casseverbaude geschehen kann, die Taxe an die Bezirks-Casse der Provin-

zial-Hauptstadt nicht bar, sondern nach dem bestehenden Grundsatz: Baarsendungen so viel als möglich zu vermeiden, im Zurechnungswege nach den dießfalls erlassenen Verrechnungs-Vorschriften in Abfuhr zu bringen.

Was den zweiten Diensteszweig anbelangt, nämlich 2. Dienst de den Dienst de praeterito, so lassen sich in demselben drei verschiedene Partien unterscheiden:

- a. die Einbringung und Verrechnung der noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Gebühren (die eigentlichen Rückstände),
- b. die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren, welche sich auf das Circular vom 1. September 1840, 3. 4116, gründen, und in den Fällen noch vorkommen können, die der taxämliche Unterricht zu dem Stempel- und Taxgesetze in dem 2. Abschnitte §. 7 — a und §. 9 andeutet, endlich

c. findet man dem Dienste de praeterito die Behandlung jener Gebühren zuzuzählen, die von den aufgelösten Taxämtern seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes bis zu dem Tage, an welchem das Taxgeschäft an die Cameral-Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte übergeht, bereits in Vorschreibung gebracht wurden.

Wenn schon auch der Dienst de praeterito an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt überzugehen hat, und auch bei diesem, wie bei dem Taxgeschäfte überhaupt, alle Geschäfte, Berichte und Aufklärungen unter der vorgeschriebenen Haftung und Verantwortung des Vorstandes der Cameral-Bezirksverwaltung zu behandeln sind; so ist dieser Dienst doch, von dem früher erörterten Diensteszweige ausgeschieden, in Evidenz zu halten, und bis zu seinem völligen Ablaufen auf der Grundlage der bisher von den Taxämtern geführten Bücher und Vormerkungen, welche an die Bezirksverwaltung überzugehen haben, fortzuführen.

Bezüglich auf diesen Diensteszweig werden nachstehende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen haben.

a. Rückstände a. Einbringung und Verrechnung der eigentlichen Rückstände.

In dieser Dienstes-Partie wird es vorzugsweise die Aufgabe der Cameral-Bezirksverwaltung seyn, die Rückstände aus den taxamtlichen Büchern durch die Rechnungsabtheilung, und die ihr zugegebenen Aushilfsbeamten auszuziehen zu lassen, und deren möglichst schnellste Einbringung mit allem Nachdrucke zu bewirken.

Die eingehenden Gebühren werden von der Bezirks-Casse in Empfang zu stellen seyn, wozu sie von

Fall zu Fall auf die vorgeschriebene Weise von der Cameral-Bezirksverwaltung anzuweisen ist. Ueber diese Empfänge hat die Bezirks-Casse ein abgesondertes, das Praeteritum betreffendes Journal zu führen, aus welchem bei der Rechnungsabtheilung die Abstattung auf den, von den aufgelösten Taxämtern an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt übergegangenen taxamtlichen Büchern aufzutragen ist.

Diese Journale gehen in dem vorgeschriebenen Wege an die censurirende Buchhaltung, wohin auch die Buchauszüge, oder sonstigen, das Praeteritum betreffenden Rechnungsstücke, wie sie früher für die Taxämter vorgeschrieben waren, nunmehr von der Cameral-Bezirksverwaltung zu leiten sind.

Von Quartal zu Quartal wird die Cameral-Bezirksverwaltung im Wege der Cameral-Gefällenverwaltung einen summarischen Ausweis an die allgemeine Hofkammer über den Stand dieser Rückstände vorzulegen haben, welcher die in jedem Quartale eingehobenen, und mit dem Schluße des Quartals noch verbliebenen Rückstände darzustellen hat.

b. Vorschreibung, Einhebung, und Verrechnung der Gebühren, welche in dem Dienste de praeterito in Folge des Circulars vom 1. September 1840, Zahl 4116, noch vor-
kommen können.

Die stämpelpflichtigen Akte in dieser Partie werden der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt von den Behörden, in Folge des für diese

b. Gebühren auf der Grundlage des Circulars vom 1. September 1840.

auf der Grundlage des Circulars vom 1. September 1840, Z. 4116, mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes hinausgegebenen Unterrichts zugesendet werden.

Die Taxatur, die Vorschreibung, Evidenzhaltung, Einhebung, und Berechnung der Gebühren wird in dieser Partie so zu geschehen haben, wie es oben in der Erörterung des ersteren Dienstzweiges nämlich des Dienstes auf der Grundlage des neuen Stempel- und Taxgesetzes, und der durch dasselbe nicht aufgehobenen früheren Vorschriften, und zwar insbesondere bezüglich auf die in dem §. 22, lit B., Z. 1, 2, 3 und 4 des Unterrichts für die öffentlichen Behörden und Aemter angezeigten Gebühren vorgeschrieben wurde, mit dem Unterschiede, daß die Bezirks-Casse die eingehenden Gebühren in das Journal de praeterito, dessen oben zu a. erwähnt wurde, einzutragen hat, und die Rechnungsabtheilung die Vorschreibung und Abstattung in jenen Büchern fortsetzen wird, welche die aufgehobenen Taxämter für diese Gebühren bereits angelegt haben.

Der censurirenden Buchhaltung sind auch in dieser Partie jene Nachweisungen vorzulegen, zu denen dießfalls früher die Taxämter verpflichtet waren.

c. Behandlung der Gebühren, die von den aufgelaassenen Taxämtern seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes bis zur Auflösung der Taxämter in Vorschreibung gebracht wurden.

In dieser Abtheilung wird vorzugsweise die Rechnungsabtheilung ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten

haben, die Zahlungstermine in Evidenz zu halten, damit die Cameral-Bezirksverwaltung, je nachdem es sich um eine Tax-Kategorie handelt, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Löschung oder Einbringung der Gebühr bewirke.

Bezüglich auf die Perception und Berechnung der in dieser Partie eingehenden Gebühren hat dasjenige zu gelten, was oben in der Erörterung des ersteren Dienstzweiges, und zwar bezüglich auf die Perception und Berechnung lit. C. angeordnet wurde, mit dem Unterschiede, daß die eingehenden Gebühren von der Bezirks-Casse in das Journal de praeterito einzutragen seyn werden, und die Abstattung aus diesem Journale auf den, von den Taxämtern schon angelegten Büchern, und bei den von ihnen bereits besorgten Vorschreibungen aufzutragen seyn wird.

Bezüglich auf die der censurirenden Buchhaltung vorzulegenden Rechnungs-Piecen wird auch in dieser Partie das früher von den Taxämtern beobachtete Verfahren fortzusetzen seyn, bis die Löschung oder Berichtigung der in diese Periode gehörigen Gebühren erfolgt seyn wird.

Zu II.

Die von den Provinzial-Taxämtern bisher besorgten, mit dem Taxgefälle in keiner Verbindung stehenden Dienstverrichtungen sind folgende:

c. Gebühren von dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stempel und Taxgesetzes bis 1. Nov. 1840.

- a. Die Drucksorten-Berechnung, als: der Wanderbücher, Reisepässe u. dgl.
- b. Das Depositen-Geschäft.
- c. Die Einhebung und Berechnung der Strafgebühren.
- d. Die Bemessung und Berechnung der Gebühren für die von den Justizbehörden in Parteisachen angesprochenen Insertionen in die Zeitungsblätter.
- e. Der Ankauf und die Berechnung der Amtsblätter; welche diese Insertion enthalten.
- f. Die Berechnung der nicht bauschirten Kanzleierfordernisse für die Appellation, das Landrecht, das Merkantil- und Wechselgericht, und die Landtafel.
- g. Die Berechnung des aus dem Avarial-Depot für die oben genannten Gerichtsstellen gefassten Schreibpapiers.
- h. Die Archiv-Taxen-Berechnung.
- i. Die Verwaltung des Taubstummen- und Blinden-Instituts-Fondes.
- k. Das Erwerbsteuer-Geschäft.

Zu a

1. Drucksorten-Berechnung Die Drucksorten, als: Wanderbücher, Reisepässe, Studienzeugnisse, bei deren Stempelung bisher

die Taxämter mitwirkten, werden künftig, nach der Aufhebung der Taxämter, wie bisher von den Behörden und Aemtern, die deren zur Beihilfung der Parteien bedürftigen, beizuschaffen seyn. Eben diese Aemter und Behörden, welche diese Drucksorten bedürftigen, werden sich gleich unmittelbar ohne weitere Intervention einer Finanz-Behörde an das Stempelamt zu wenden haben, und bei demselben die Ausdrückung der nöthigen Stempel verlangen, und die Gebühren bar berichtigen, welche ihnen bei der Hinausgabe des Passes, Wanderbuches u. dgl. an die Partei von derselben zu vergüten sind (§. 106 des Stempel- und Taxgesetzes).

Der früher dießfalls bestandene Stempel-Credit ist dadurch aufgehoben, und die früher dießfalls bestandenen Vormerkungen, Berechnungen, und Durchführungen sind beseitiget.

Zu b

Das Depositen-Geschäft ist im Wesentlichen ein ^{b. Depositen-Geschäft} Cassengeschäft. Dasselbe ist in der Regel nicht bedeutend, und hat mit der Auflösung der Taxämter, in so fern die Aemter und Behörden, für welche das Taxamt dieses Geschäft bisher besorgt hat, nicht selbst mit eigenen Cassen oder Depositen-Aemtern, die es zu übernehmen hätten, versehen sind, an die Provinzial-Cameral-Zahlämter (Ausgab-Cassen) überzugehen, die dieses Geschäft nach den für das Depositenwesen überhaupt bestehenden Vorschriften zu besorgen haben.

Zu c.

c. Strafgelder Die Strafgelder-Einhebung und Berechnung bezieht sich theils auf die Strafgelder, welche die politischen Behörden für verspätete Rechnungen aussprechen theils auf die Justiz- und andere Strafgelder (Pönalien).

Die Taxämter, da sie aufgehoben werden, können in diesem Geschäfte künftig nicht mehr mitwirken. Die Strafgelder der ersteren Art, nämlich für verspätete Rechnungen, haben nach dem Systeme jenen Fonds zuzufließen, auf die sich die Rechnungen beziehen. Durch die Aufhebung der Provinzial-Taxämter wird an dem dießfälligen bisherigen Verfahren nichts geändert, als daß diese Strafgelder künftig von den Kreisämtern, oder überhaupt von den Behörden oder Aemtern, welche diese Strafgelder einzuheden berufen sind, nicht mehr an die Taxämter einzusenden, sondern bei diesen Aemtern und Behörden selbst aufzubewahren sind, bis sie von den Gubernien auf der Grundlage der bisher schon gelegten und von der Provinzial-Saatsbuchhaltung zu censurirenden Rechnungen angewiesen werden, die eingehobenen Beträge an die Fonds, denen sie gehören, abzuführen. Was die von der Justiz, oder anderen Behörden sonst noch bemessenen Strafgelder (Pönalien) betrifft, die der Cameral-Casse angehören, so wird die Behörde, welche die Strafe ausspricht, und früher wegen deren Einhebung an das Provinzial-Taxamt die Mittheilung machte, künftig in derselben Art zu demselben Zwecke die Mittheilung an die Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu machen haben,

welche die Strafgelbergeld wie eine Taxe unter den bestehenden Berechnungs-Vorschriften durch die ihr zu Gebote stehenden geeigneten Organe vorschreiben, einheben und verrechnen zu lassen hat. In den Fällen, wo die Gerichtsstellen oder sonstigen Behörden selbst die Pönalien einheben, haben sie diese an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zur ordnungsmässigen Verrechnung abzuführen.

Zu d. u. e.

Um bezüglich auf die von den Gerichtsstellen oder anderen Behörden verlangten Insertionen in die Zeitungsblätter jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden, bleibt es künftig nach erfolgter Aufhebung der Provinzial-Taxämter, welche bisher dabei mitwirkten, den Gerichtsstellen und Behörden selbst, welche die Insertion verlangen, überlassen, dieselbe unmittelbar bei dem Zeitungs-Comptoir zu bewirken, so wie auch sie für die Beschaffung der dießfälligen, ihnen nöthigen Amtsblätter Sorge zu tragen haben werden. Die Behörden, welche auf diese Weise unmittelbar selbst die Insertion bei dem Zeitungs-Comptoir bewirken, haben jedoch von Monat zu Monat ein Verzeichniß über die bewirkten Insertionen mit Berufung des Zeitungsblattes, in welchem die Einschaltung geschah, an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu übersenden, damit diese nach der bestehenden Vorschrift die Gebühr auf der Grundlage des einschlägigen Zeitungsblattes berechne, und die Einhebung der Insertionsgebühren von den zahlungspflichtigen Parteien bewerkstellige.

d. u. e. In-
sertions-Ge-
bühren.

Die Zeitungsblätter selbst dienen als Controllmittel für die von den Behörden einzusendenden Bescheinigungen der bewirkten Insertionen.

Die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren hat wie bei den Taxen zu geschehen.

Zu f. u. g.

Diese Geschäfte, in so ferne sie bisher von einigen Provinzial-Taxämtern ausnahmsweise für Gerichtsstellen besorgt wurden, werden künftig, da die Taxämter nicht mehr zu bestehen haben, nach jenen Regeln und Grundsätzen zu behandeln seyn, die für die Beschaffung von derlei Dienstverordnungen für andere Ämter und Behörden vorgeschrieben sind.

Zu h.

Rücksichtlich der Taxen des Archives der alten Gerichte, welche nur in Galizien eingehoben werden, wird das von der dortigen Cameral-Gefällenverwaltung vorgeschlagene Verfahren, da die Frage, ob nicht auch das neue Stempel- und Taxengesetz auf das Archiv dieser Ämter anzuwenden seyn wird, noch in der Verhandlung ist, provisorisch genehmiget. Es wird demnach der Archivbeamte, bevor der Partei die Einsicht in die Ämter gestattet, oder eine Abschrift einer Urkunde erfolgt wird, die jurtirte Taxnote über die Gebühr, welche die Partei zu berichtigen hat, auszustellen und die Partei unter Einhändigung dieser Note zur Berichtigung der Taxe an die Bezirks-Casse in Lemberg anzuweisen haben.

Die erwähnte Casse stellet die eingezahlte Gebühr im Casse-Journal des Taxgefälls in Empfang, erfolgt der Partei über die geleistete Zahlung zu ihrer Deckung eine Quittung, bemerkt auf der Taxnote die geschehene Einzahlung der Gebühr, und welfet die Partei unter Zurückstellung der Taxnote an das Archiv.

Der Archivsbeamte hat der Partei die Taxnote abzunehmen, den vertaxirten Akt zu vollziehen, und die Taxnote sogleich der Lemberger Bezirksverwaltung vorzulegen, welche auf dieser Grundlage in Absicht auf den Empfang der Taxe an die Bezirks-Casse die jurtirte Verordnung erläßt, und die Rechnungs-Abtheilung zur Vorschreibung im Hauptbuche anweist, wo auch die Gebühr aus den der Rechnungs-Abtheilung zukommenden Casse-Journalen der Bezirks-Casse in Abstattung zu bringen seyn wird.

Das Archiv hat monatlich die Jurten der angefertigten Taxnoten der Bezirksverwaltung zu übergeben, welche dieselben mit den Casse-Journalen und dem Hauptbuche an die censurirende Buchhaltung gelangen zu lassen hat.

Die Kammerprocuratur hat außer den Fällen, wo sie gesetzlich gebührenfrei ist, gleich den übrigen Parteien die Taxe zu berichtigen.

Zu i. u. k.

Diese Geschäfte wurden nur in Mähren bisher von dem Taxamte besorgt, und sind von geringem Umfange.

Prov. Gesetz. XXIX. Theil. X

i. u. k. Verwaltung des Laubstummens und Blinden-Zustutes und Erwerbsteuer-Geschäft.

f. u. g. Kanzlei-Erfordernisse

h. Archiv-Taxen.

Bis eine weitere Weisung erfolgen wird, wird einstweilen als Provisorium genehmiget, daß nach dem Antrage der betheiligten Landesbehörden diese Geschäfte bei der Aufhebung der Taxämter, und zwar die Caffeführung des Blinden- und Taubstummen-Institutes an das Cameral-Zahlamt, und die Erwerbsteuerschein-Ausfertigung an die Provinzial- Staats- Buchhaltung übergehen.

Wien am 8. Juli 1842.

Lit. B.

Bekanntmachung

für die öffentlichen Behörden und Aemter:

Das Stempel und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 hat die Taxgeschäfte bedeutend vermindert.

In Folge dieser Geschäftsverminderung hat man beschlossen, das General-Postamt in Wien in seinem Personalstande zu vermindern, in seiner dormaligen Wirksamkeit aber, bezüglich auf die Bemessung und Einhebung der Taxen, einstweilen noch fortbestehen zu lassen; die Provinzial-Taxämter dagegen in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cameral- und politischen Taxgeschäfte aufzulösen, und die noch vorkommenden früher von den Provinzial-Taxämtern besorgten Taxgeschäfte, vom 1. November l. J. an, den Cameralbezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zu übertragen.

Im Einklange mit diesen Bestimmungen werden alle jene Behörden und Aemter, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder sonstigen Mittheilungen bisher dem General-Postamte zum Behufe der Taxbehandlung zu übersenden hatten, dieselben noch ferner dahin senden, und es bleibt für diese Behörden und Aemter, so wie überhaupt für die Fälle, wo die Taxbemessung durch

das General-Postamt zu geschehen hat, der Unterricht für die Verpflichtungen, welche das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, so wie der Unterricht in Betreff des taxamtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

Dagegen treten für jene Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Geschäftstücke oder die sonstigen Mittheilungen zum Behufe der Taxbehandlung bisher an die Provinzial-Taxämter gesendet haben, und überhaupt für jene Fälle, in welchen die Taxatur bisher von den Provinzial-Taxämtern besorgt wurde, in den oben berufenen beiden Instruktionen folgende Modifikationen ein:

Vom 1. November l. J. an haben die Behörden und Aemter jene Geschäftstücke und Mittheilungen, deren die §§. 24 und 25 des berufenen Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter erwähnen, so wie jene, welche in dem oben berufenen Unterrichtes über den Dienst de praeterito angedeutet sind, statt an das Provinzial-Taxamt, an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu leiten, unter der Ueberschrift an ihren Vorstand, und übrigens ganz nach den Bestimmungen, welche die oben erwähnten beiden Paragraphen vorschreiben.

In allen im §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Fällen, wo die zahlungspflichtige Partei sich, den Behörden und

Aemtern gegenüber, mit einer Quittung des Provinzial-Taxamtes über die bezahlte Taxgebühr auszuweisen hatte, wird sie künftig eine von der Cameral-Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt ausgestellte Quittung beizubringen haben.

Die Evidenzhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen liegt künftig der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt, rücksichtlich der von ihr bemessenen Gebühren ob, und es werden daher auch künftig die in dem §. 27, Zahl 1, im 5. Absätze des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Eröffnungen über die Löschung der Gebühren, welche die Cameral-Bezirksverwaltung vornimmt, den Behörden und Aemtern von der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zukommen.

Eben so werden künftig die Cameral-Bezirksverwaltungen der Provinzial-Hauptstädte rücksichtlich der von ihnen bemessenen Gebühren an die Cassen, die es betrifft, die in dem §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Zahlen 2 und 3, angedeuteten Mittheilungen erlassen, damit die Cassen die bemessenen Gebühren von den Genüssen der Bediensteten oder Pfändner in Abzug bringen, und an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt im vorgeschriebenen Wege abführen.

Die Mittheilungen, welche der §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Zahl 2, im 3. Absätze, für den Fall des Todes, der Subilition,

Pensionirung, Quieszirung, Abfertigung oder des Austrittes eines Beamten den Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, haben künftig, in so fern sie früher dem Provinzial-Taxamte zu machen waren, an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu geschehen, so wie auch die zahlungspflichtigen Parteien dort wo es vorgeschrieben ist, wegen der Bekanntgebung der zu zahlenden Gebühr an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt, in so fern sie die Taxe zu bemessen hatte, zu weisen sind.

In allen übrigen Punkten bleiben der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter zum Stempel- und Taxegesetz vom 27. Jänner 1840 und der Unterricht in Betreff des taxamtlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

Wien den 8. Juli 1842.

Alphabetisches

Register

über die in diesem

neun- und zwanzigsten Bande

der Prov. Gesetzsammlung enthaltenen

Verordnungen.

	Zahl der Verordnung	Seite
u.		
Abfahrgeld (Landesfürstliches) Aufhebung desselben in dem Verkehre zwischen den österreichischen und ungarischen Provinzen. Vom 14. Dez.	109	308
Ablösung von Natural-Frohnen und Natural-Zehnten. Bestimmung zur Beförderung derselben zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehendholden. Vom 31. Jänner	10	14

	Zahl der Ordnung	Seite
Ablösung. Die wegen derselben ergangener a. h. Entschliessung vom 14. Dezember 1846 findet auch auf geistliche Zehente Anwendung. Vom 26. Mai.	56	173
Abchrift von Contrakten, die ein Kontrahent mit der eigenhändig gefertigten Klausel, daß selbe dem Originale gleichlautend sey, den anderen Kontrahenten verabsolgt, ist bezüglich des Stämpels dem Originale gleich zu halten. Vom 28. Oktober . . .	97	288
Abels-certificate. Vorschrift in Absicht auf das Benehmen der Stände bei Ertheilung derselben. Vom 10. Jänner.	3	4
—, Dokumente. Vorschrift in Absicht auf das Benehmen der Stände bei Ertheilung derselben. Vom 10. Jänner.	3	4
Adjuten, (systemisirte) an Magistrats = Auskultanten. Die Verleihung derselben ist ohne Unterschied bei der Landesstelle nachzusuchen. Vom 21. Jänner . . .	7	11
Verar. Zusammenstellung der Citationsbedingungen für Neubauten und Reparaturen an		

	Zahl der Verordnung	Seite
demselben unterstehenden Fondsgebäuden. Vom 15. Februar . . .	13	52
Aether = Gattungen. Bestimmungen zur Beseitigung des Mißbrauches durch Betäubung mit Schwefel - Aether oder andern Aether = Gattungen. Vom 28. Oktober . . .	96	285
Agenten (öffentliche) Außer denselben kann auch die Besorgung spezieller Geschäfte anderen Individuen, mit Rücksicht auf ihre Eignung überlassen werden. Vom 30. April.	89	187
Akademie der Wissenschaften. Errichtung einer solchen zu Wien. Vom 27. Mai.	58	176
Amtpakette. Bestimmung zur Evidenzhaltung der Geschäftsstücke, welche von den Behörden mittelst derselben durch die Fahrpost versendet werden. Vom 21. Oktober . . .	93	281
Amtpraktikanten. Die jenem der ausübenden Gefällsämtern zugestandene Nachtragung der juristisch-politischen Studien, wird auf alle Gefällsamts-Praktikanten ohne		

	Zahl der Verordnung	Seite
Unterschied ausgedehnt. Vom 5. März	19	72
Inhalt-Vertrag. Ausdeh- nung der mit diesem Staate bestehenden Vermögensfrei- gigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Mo- narchie. Vom 4. März.	18	71
Anleihen (Privat) Proviso- rische Bestimmungen für solche, die mit Partial- (Theil-) Obligationen geschlossen wer- den. Vom 28. Dezember.	114	330
Anstalten (öffentliche) für dieselben dürfen, wenn sie unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden stehen, wieder 5 O/o in Conv. Münze verzinsliche Staats-Schuld- verschreibungen eingelöst wer- den. Vom 17. Juni	64	197
Apotheken in Frauenklö- stern. Zur selbstständigen Beforgung derselben dürfen Individuen nach einer Lehr- zeit von 3 Jahren zugelassen werden. Vom 28. Oktober.	95	284

	Zahl der Verordnung	Seite
Apotheker (Civil) Verpflich- tung derselben zur Führung des Eisenoxidhydrats und effig- sauerer Eisenoxidhydrats als offizinelles Arzneimittel. Vom 17. Juni	65	198
Apothekerinnen in Frau- enklöstern dürfen nach einer Lehrzeit von 3 Jahren zur selbstständigen Beforgung der Kloster-Apoteken zuge- lassen werden. Vom 28. Oktober.	95	284
Artistisches Eigenthum. Erweiterung des Schutzes des- selben gegen unbefugte Ver- öffentlichung und Nachbildung. Vom 31. Jänner	11	21
Arznei. Bekanntgebung der Be- dingungen, unter welchen dem Md. Dr. Karl Warburg die Erzeugung und der Verkauf der von ihm gegen Wechsel- und typhöse Fieber entdeckten Tinktur gestattet wird. Vom 18. Februar Vom 23. September	14 <hr/> 86	64 <hr/> 271
Mittel. Erklärung des Ei- senoxidhydrats und des effig- sauerer Eisenoxidhydrats als ein solches, das von sämtl-		

	Zahl der Verordnung	Seite
lichen Civil-Apothekern zu führen ist. Vom 17. Juni.	65	198
Ausfuhrverboth für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Kartoffeln. Vom 9. Mai.	46	146
— Aufhebung desselben für sämtliche Getreidegattungen, Hülsenfrüchte und Mählenerzeugnisse mit Ausnahme der Kartoffeln und des Kartoffelmehls. Vom 26. November.	104	301
Auskultanten (Magistrats). Die Verleihung der sistemisirten Adjuten an dieselben ist, ohne Unterschied, bei der Landesstelle nachzusuchen. Vom 21. Jänner	7	111
Ausland. Neue Zollbestimmungen für mehrere Artikel im Verkehre des gesammten Zollgebietes mit demselben. Vom 12. Oktober	90	276
B		
Banknoten. Präklusivtermin zur Eingziehung derselben von den		

	Zahl der Verordnung	Seite
drei ersten älteren Formen. Vom 19. Juni	66	201
Baulichkeiten an aerarial Fondsgebäuden. Zusammenstellung der Lizitationsbedingungen für dieselben. Vom 15. Februar.	13	52
— (Kirch- und Pfarr) Bei selben sind die Kosten für Steinmeharbeiten sammt Materialien von dem Patrone zu bestreiten. Vom 13. Sept.	85	270
— (Schul) Bei selben sind die Kosten für Steinmeharbeiten sammt Materialien von dem Patrone zu bestreiten. Vom 30. August.	83	368
Baulichkeiten. (Kirch Pfarr-Schul) Normalvorschrift bezüglich der Konkurrenzvertheilung für dieselben. Vom 30. November.	106	303
— bei königl. Städten und ihren Landgütern. Bestimmung wie sich hinsichtlich der Verrechnung der hiezu aus den eigenen obrigkeitlichen Vorräthen verwendeten Materialien und Requisiten zu benehmen sey. Vom 12. April	27	116

	Zahl der Verordnung	Seite
Baumwolle (explodirende) Verboth des Verkaufes der- selben. Vom 2. Jänner.	1	1
—, Verboth der Erzeugung, so wie des Verkaufs und des Gebrauchs derselben. Vom 26. April	34	132
Beamte. Bemessung der Tag- gelder für mehrere Rathge- rien derselben bei königlichen- und Municipal-Städten. Vom 22. Februar	15	67
—, Bei deren Dienstreisen außer der Poststrasse findet eine Aufrechnung der in S. 40 der Fahrpostordnung bemesse- nen Gebühren nur bei wirk- licher Benützung der Postan- stalt und in der Beschränkung auf Entfernungen von 4 Meil- len Statt. Vom 2. April.	26	115
—, das Verboth denselben ein Diurnum zu verleihen ist auf Provisionisten nicht auszudeh- nen. Vom 29. Juli Vom 15. August	75	217
—, Bemessung ihrer Reisekosten für jene Fälle, wo eine Amt- handlung nur auf der Eisen- bahn oder unmittelbar an derselben vollzogen werden kann. Vom 3. September.	80	266
	84	169

	Zahl der Verordnung	Seite
Beamten-Waisen. Siehe Waisen.		
Behörden (Kriminal). Be- stimmungen in wie weit von selben dem Schutzvereine für entlassene Sträflinge Aus- künfte ertheilt werden dürfen. Vom 15. Mai	51	163
—, (Politische). Verpflich- tung derselben den Auffor- derungen der k. k. Postkom- missäre zu entsprechen, sobald von ihnen die Mitwirkung in Anspruch genommen wird. Vom 27. April	36	134
—, Ausdehnung der Stämpel- freiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen, welche von denselben über Streitig- keiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden. Vom 30. April.	41	140
—, (Polizei). Bestimmungen in wie weit von selben dem Schutzvereine für entlassene Sträflinge Auskünfte ertheilt werden dürfen. Vom 15. Mai.	51	163
Bergarbeiter. Von ämtlichen Vorladungen derselben in po- litischen Angelegenheiten ist die Gewerbeverwaltung immer bei Zeiten in Kenntniß zu setzen. Vom 25. August.	82	266

	Zahl der Verordnung	Seite
Beschuldigte. Die Ueberlieferung derselben zur Untersuchung an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, hat nur dann Statt zu finden, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist. Vom 21. August	81	267
Brantweinhäuser. Die im Besitze einer Korporation befindlichen wird, wenn sie nicht als Singularrechte sondern gemeinschaftlich benützt werden, an Juden zu verpachten als zulässig erklärt. Vom 7. Mai	45	145
Bräuhäuser. Die im Besitze einer Korporation befindlichen wird, wenn sie nicht als Singularrechte, sondern gemeinschaftlich benützt werden, an Juden zu verpachten als zulässig erklärt. Vom 7. Mai.	45	145
Brunn (M a r i a) Allen im Forstdienste angestellten Individuen wird gestattet, sich an der dortigen k. k. Forstlehranstalt einer Privatprüfung zu unterziehen. Vom 24. September.	87	273
Brünn. Zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses alda,		

	Zahl der Verordnung	Seite
ist eine Nachweisung von Kenntnissen in der Waarenkunde, und in der kaufmännischen Buch-Korrespondenz- und Rechnungsführung nicht erforderlich. Vom 21. Jänner.	6	10
Burg. (Professor Adam.) Einführung eines neuen, von demselben bearbeiteten Lehrbuches der Mechanik für die 4. Classe der Hauptschulen. Vom 14. October	91	280
Bürgerliches Gesetzbuch. Erläuterung des §. 786 bezüglich der Notherben, in wie ferne sie an den Gewinn und Verlust der Erbschaft Theil zu nehmen haben. Vom 21. April	30	128
C		
Civil-Bedienstung. Behandlung der Patental-Invaliden, welche in eine solche, mit der die Einstellung des Patental-geltes verbunden ist, treten		
Prov Gesetz. XXIX. Theil.		

	Zahl der Verordnung	Seite
in Bezug auf die Auszahlung desselben. Vom 17. November.	101	297
Czarza in Ungarn. Eröff- nung einer neuen Zollstrasse über Mosty nach Jablunkau. Vom 17. Mai	54	168
Depositen-geschäfte (Kreis- ämtliche). Uebertragung derselben an die ständischen Landschafts - Einnehmerämter und Kreisassen in Mähren und Schlesien. Vom 14. Juli.	70	210
Diurnum. Das Verboth besol- deten Beamten oder angestell- ten Pensionisten ein solches zu verleihen, ist auf Provisio- nisten nicht auszudehnen. Vom 29. Juli	75	217
Vom 15. August	80	266
Drillinge (uneheliche) Wei- denselben ist, wenn sie auf einer der zahlenden Ab- theilungen des Gebärhauses geboren werden, die systemisirte		

	Zahl der Verordnung	Seite
Aufnahmstaxe nur für eines dieser Kinder abzufordern. Vom 26. März	25	113
Drucksachen. Portoermäßigung für jene, die zur Fahrpost aufgegeben werden. Vom 26. April	33	131
Durchfuhr. Maßregeln rücksicht- lich derselben für das pohl- nische Schlachtvieh und Be- nützung der Eisenbahn hiezu. Vom 12. November	100	296
Durchlaucht. Beziehung der- jenigen, vormals reichsstän- disch - fürstlichen Familien, de- ren Häuptern dieses Prädi- kat zukommt. Vom 21. April.	29	122
E		
Ehen (gemischte). Religiöse Erziehung der Kinder aus denselben gegen Reverse. Vom 27. Oktober	94	283
Einfuhr. Maßregeln rücksicht- lich derselben für das pohlische Schlachtvieh, dann wegen Be- nützung der Eisenbahnen hie- zu. Vom 12. November.	100	296

	Zahl der Verordnung	Seite
Einschaltungen in die Wiener-Zeitung. Bestimmung über die Berichtigung der Insertionsgebühren für diejenigen, welche durch Landesfürstliche Behörden in privatrechtlichen Angelegenheiten veranlaßt werden. Vom 30. Dezember	115	331
Einsprüche (individuelle) Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrikeiten, in deren Verhandlungen gegen die Katastral-Vermessungs- und Schätzungsergebnisse. Vom 12. August.	78	220
Einwendungen. Über die Anbringung derselben gegen Executionbescheide. Vom 14. Januar	5	8
Eisenbahnen. Polizeigesetz für dieselben. Vom 15. März.	22	80
—, Bestrafung der böshafsten Beschädigung derselben als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Vom 15. Mai	52	163
—, Bestimmung über das Verhalten bei beabsichtigter Erbauung von Pulvermagazinen in der Nähe derselben. Vom 30. Juli	76	218

	Zahl der Verordnung	Seite
Eisenbahn. Bestimmung wegen deren Benützung rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr des pohlaischen Schlachtwiehes in Mähren und Schlessen. Vom 12. November	100	296
—, (Staats) Verfahren bei Löschung von Quittungen über Abschlagszahlungen, welche an Besitzer von Realitäten, von denen Grundtheile bleibend für derlei Bahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderung geleistet wurden. Vom 8. Jänner.	2	1
Eisenoxidhydrat. Dasselbe wird als offizielles Arzneimittel bestimmt, und dessen Führung sämtlichen Civil-Apothekern zur Pflicht gemacht. Vom 17. Juni	65	198
Erbschaft. Erläuterung des §. 786. bg. G. B. bezüglich der Mitherben, in wie ferne sie hierbei an dem Gewinn oder Verluste Theil zu nehmen haben. Vom 21. April.	30	128
Erlaucht. Bezeichnung jener vormalig reichständisch-gräflichen Familien deren Häuptern dieses Prädikat zusteht. Vom 21. April	29	122

	Zahl der Verordnung	Seite
Erwerbsteuer. Ausschreibung derselben für das Jahr 1848. Vom 27. Juli	73	215
Exekution. Bei Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege derselben ist die Verständigung der Hypothekar- gläubiger von dem ersten Feil- biethungstermine genügend. Vom 27. Juni	68	209
Exekutions-Beschreibung. Ueber die Anbringung förm- licher Klagen und Einwen- dungen gegen dieselben. Vom 14. Jänner	5	8
Explosirende (Schieß) Baumwolle. Verboth des Verkaufs derselben. Vom 2. Jänner	1	1
—, Stoffe. Verboth der Er- zeugung des Verkaufs und des Gebrauches derselben. Vom 26. April.	34	132
8		
Fieber-Tinktur. Bekannt- gebung der Bedingungen, unter		

	Zahl der Verordnung	Seite
welchen dem M. Dr. War- burg deren Erzeugung und Verkauf gestattet wird. Vom 18. Februar	14	64
Fiebertinktur. Bezeichnung derjenigen öffentlichen Anstal- ten und Individuen, an welchen dieselben von dem M. Dr. Warburg mit einem Nachlasse von 30 O/O geliefert werden wolle. Vom 23. September.	86	271
Filial-Schulen. Die direc- tivmäßig bestehenden sind von dem Schuldistrikts-Aufscher in Loco zu visitiren, und darf hiefür die gesetzliche Gebühr dem Letzteren erfolgt werden. Vom 6. Mai	43	142
Findelanstalten. Belassung der Taxe der letzten Classe bei denselben für Aufnahme von Findlingen. Beschrän- kung der unentgeltlichen Auf- nahme von Findelkindern. Vom 4. Oktober	89	275
—, Fond. Bestimmung über den Anspruch desselben auf Vergütung der Verpflegskosten aus dem Vermögen eines ab- geschriebenen Findlings. Vom 6. Mai	42	141

	Zahl der Verordnung	Seite
Findelanstalten - Kinder. Befassung der Taxe der letzten Klasse bei den Findelanstalten für Aufnahme derselben. Vom 4. Oktober	89	275
---, Beschränkung der unentgelt- lichen Aufnahme derselben bei den Findelanstalten. Vom 4. Oktober	89	275
Fonde. ((politische, ständi- sche). Für dieselben dürfen wieder 5 O/O in Conv. Münze verzinsliche Staats-Schuld- verschreibungen eingelöst wer- den. Vom 17. Juni.	64	197
Fondsgebäude (Meravia). Zusammenstellung der Licita- tionsbedingnisse für Neubau- ten und Reparaturen an den- selben. Vom 15. Februar.	13	52
Forst-Dienst. Allen in selben angestellten Individuen wird gestattet, sich an der k. k. Forst- lehranstalt zu Maria-Brunn einer Privatprüfung zu unter- ziehen. Vom 24. September.	87	273
---, Lehranstalt zu Maria Brunn. Allen im Forst- dienste angestellten Individuen wird gestattet, sich an der- selben einer Privatprüfung zu unterziehen. Vom 24. Sept.	87	273

	Zahl der Verordnung	Seite
Frankreich. Au diesen Staat ist keine Verpfleggebühren- anforderung für die Behand- lung französischer Unterthanen in den hiesigen Kranken- und Irrenanstalten zu stellen. Vom 8. Juli.	69	209
Französische Unterthanen (unbemittelte) Bezüglich derselben ist, wenn sie in den hiesigen Kranken und Irrenanstalten behandelt wer- den, keine Verpfleggebühren- anforderung an Frankreich zu stellen. Vom 8. Juli.	69	209
Frauen-Klöster. Siehe Klöster.		
Freizügigkeit Vermö- gens) Ausdehnung der mit Anhalt Bernburg als deut- schen Bundesstaat bestehen- den, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie. Vom 4. März.	18	71
---, Ausdehnung der mit Hohen- zollern Sigmaringen und Ge- schingen als deutsche Bundes- staaten bestehenden auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österr. Monarchie. Vom 28. Juli.	74	216
Frohnen (Natural) Siehe Roboth.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Fuhrwesen-Landespost- kommando. Wirkungskreis dieser für Ober-Niederösterreich und Salzburg errichteten Be- hörde. Vom 9. August.	77	219.
G.		
Gebährhaus. Bei unehelichen, in einer der zahlenden Ab- theilungen desselben gebornen Zwillingen oder Drillingen ist nur für eines dieser Kinder der systemmäßige Aufnahmestaxe abzufordern. Vom 26. März.	25	113.
Gebührenbestimmung für den Zwischenverkehr mit Un- garn und Siebenbürgen. Vom 10. November	99	291.
Gefällsamtspraktikanten. Ausdehnung der den Amts- praktikanten der ausübenden Gefällsamter zugestandenen Begünstigung zur Nachtra- gung der juridisch-politischen Studien auf alle derselben ohne Unterschied. Vom 5. März	19	72.

	Zahl der Verordnung	Seite
Geistlichkeit. Die a. h. Ent- schließung vom 14. Dezember 1846 wegen Abfsung der Natu- ral Frohnen und Zehente findet auch auf geistliche Zehente Anwendung. Vom 26. Mai.	56	173
Geldsendungen an Cassen und Aemter. Abänderung der Bestimmung zur Versi- cherung der richtigen Journa- lisirung derselben. Vom 28. April	37	135
Geleitscheine. Dieselben müs- sen gesetzlich ausgefertigt und vorschriftsmäßig gestämpekt seyn, um als legale Reiselegi- timationen zugelassen zu wer- den. Vom 23. Juni	67	207
Gemeinden (städtische und unterthänige) Bestim- mungen über das Verfahren bei Veräußerungen der den- selben gehörigen Realitäten und sonstigen Objekte. Vom 13. August	79	237
Gemeindkapitalien (stä- dtische) Anlegung derselben auf Realitäten der eigenen Stadtbürger. Vom 12. Jänner.	4	7
—, vermögen. Bestimmung über die Anwendung des		

	Zahl der Verordnung	Seite
Stämpels in dasselbe betref- fenden Angelegenheiten. Vom 29. Oktober	92	289
G e r i c h t s - O r d n u n g. Die Verständigung der Hypothe- kargläubiger von der Ver- steigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Exeku- tion von der ersten Feilbie- thungstagfahrt ist genügend. Vom 27. Juni	68	209
—, Bestimmung in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind. Vom 16. Juni	63	195
G e s c h ä f t s b e s o r g u n g. Diefelbe kann außer den öffentlichen Agenten auch anderen Indi- viduen mit Rücksicht auf ihre Eignung überlassen werden. Vom 30. April	39	137
—, Stücke. Bestimmung über die Evidenzhaltung derjeni- gen, welche von den Behör- den mittelst der, bei der Fahrt aufgegebenen Amts- pakette versendet werden. Vom 21. Oktober	93	281

	Zahl der Verordnung	Seite
G e t r e i d e. Ausgangszollbestim- mung für dasselbe Vom 16. März	23	109
Vom 6. Mai	44	143
Vom 26. November	104	301
—, Gänzlichcs Verboth der Ausfuhr desselben. Vom 9. Mai	46	146
—, Aufhebung des Verboths der Ausfuhr desselben. Vom 26. November	104	301
G e w a l t t h ä t i g k e i t (ö f f e n t- liche). Als solche wird die bosshafte Beschädigung der Eisenbahnen bestraft. Vom 15. Mai	52	163
G e w e r b s v e r l e i h u n g e n. Abstellung des Bezuges der Gebühren und Taxen bei den- selben in Mähren, dann Be- lassung Leisterer in Schlessen. Vom 21. Jänner	8	12
G e w e r k s c h a f t e n Bei ämtlichen Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten sind dieselben bei Zeiten in Kenntniß zu setzen. Vom 25. August	82	268
G n a d e n g a b e n. Ermächtigung der Landesstelle den damit		

	Zahl der Verordnung	Seite
betheilten Individuen einen Urlaub zur Reise ins Ausland in der Art zu bewilligen, daß ihnen noch zur rechten Zeit erfolgter Zurückkunft der ein- weilen zurückbehaltene Betrag der Gnadengabe wieder ver- absolgt werde. Vom 30. Mai.	59	188
Gnadengaben. Mit deren Aus- zahlung an; in der Armeedienende, und vom Militär beurlaubte Staatsdienerwaisen ist stets zu systriren, wenn denselben wegen des Urlaubs auch die Militärbezüge ein- gestellt werden. Vom 23. Dezember	111	309
—, gesuche. Behandlung der- jenigen, welche in den ver- schiedenen Strahhäusern von den Sträflingen eingebracht werden. Vom 26. Jänner.	9	13
Gränzverkehr. Verabredete Be- stimmungen zwischen der k. k. öfterr. und k. preuß. Regie- rung zur gegenseitigen Erleich- terung für denselben im All- gemeinen und mit Weinengör- nen und ungebleichten rohen Weinwanden insbesondere. Vom 25. Dezember	112 113	311 323
Grundbesitz (getheilte an der preuß. Gränze).		

	Zahl der Verordnung	Seite
Regulirung und Evidenzhal- tung der demselben zustehen- den Zollbegünstigungen. Vom 12. Mai	49	155
Handelsleute (türkische) Gleichstellung derselben den inländischen Handelsleuten in Bezug auf die Behandlung der gefällsämlich angewiese- nen Waaren. Vom 15. Mai.	53	166
Handlungsbefugnisse. Zur Bewerbung um ein sol- ches für die Stadt Brünn ist eine Nachweisung von Kennt- nissen in der Waarenkunde, dann in der kaufmännischen Buch-, Korrespondenz- und Rechnungsführung nicht er- forderlich. Vom 21. Jänner.	6	10
Hohenzoller-Sigmaringen und Hechingen. Ausdeh- nung der mit diesen Staaten bestehenden Vermögens-Frei- zügigkeiten auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie. Vom 28. Juli.	74	216

	Zahl der Verordnung	Seite
Holz. Aenderung der Straffanktion, welche für die Domänen bei Ueberschreitung des Termins zur Einbringung der Berechnungen über das an die Religionsfonds-Schulen verabreichte Brennholz verhängt war. Vom 23. Juli.	71	211
—, Diebstähle sind erst, wenn der Werth 3 fl. C.M. übersteigt, oder die Entwendung aus einer eingefriedeten Waldung geschah, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Ermächtigung der Kreisämter zur Untersuchung solcher Diebstähle auch das Ortspolizeigericht zu delegiren. Vom 27. Mai	57	174
Hülsenfrüchte. Erhöhung des Ausgangszolles für dieselben.		
Vom 16. März	23	109
Vom 6. Mai	44	143
Vom 26. November	104	301
—, Gänzlichcs Verboth der Ausfuhr derselben. Vom 9. Mai	46	146
—, Aufhebung des Verböths der Ausfuhr derselben. Vom 26. November	104	301

	Zahl der Verordnung	Seite
Hypothekargläubiger, Bei Versteigerung eines unbeweglichen Gutes im Wege der Exekution ist deren Verständigung von dem ersten Feilbietungstermine genügend. Vom 27. Juni	68	209
Sablunkau. Eröffnung einer neuen Zollstrasse von Czicza in Ungarn über Mosly. Vom 17. Mai	54	168
Sahrmärkte-Privilegien. Für jene derselben, mit welchen die Bewilligung, an demselben Tage Vieh zu Märkte zu bringen, ertheilt wird, ist die Taxe nur mit dem einfachen Ausmaße einzuhoben. Vom 16. Oktober	92	280
Inspektionsgebühren. Bestimmung über deren Berichtigung für durch landesfürstliche Behörden veranlaßte Einschaltungen in privatrechtlichen Angelegenheiten in die wiener Zeitung Vom 30. Dzb.	115	381
Prov. Gesetz. XXIX. Theil	3	

	Zahl der Verordnung	Seite
Invaliden. Behandlung der- jenigen, die in einer Civil- bedienstung, mit welcher die Einstellung des Patentalge- haltes verbunden ist, treten, in Bezug auf die Auszah- lung dieser Gebühren. Vom 17. November.	101	297
Joaneum zu Graz. Die Studienzeugnisse desselben ha- ben mit jenen von Staats- Anstalten ausgestellten gleiche Gültigkeit. Vom 17. Dsb.	110	368
Johanniter-Orden. Los- zahlung desselben von dem Verbothe, Uniformen außer den Ordensfesten in den k. k. Staaten zu tragen. Vom 25. Februar	16	69
Jrrenanstalten. Für in sel- ben behandelte unbemittelte französische Unterthanen ist keine Verpflegsgebühren-An- forderung an Frankreich zu stellen. Vom 8. Juli.	69	209
Israeliten. Siehe Juden.		
Juden. Bräu- und Braunt- weinhäuser, welche im Be- sitz einer Korporation befind- lich sind, und von derselben nicht als Singularrechte son-		

	Zahl der Verordnung	Seite
dem gemeinschaftlich benützt werden, wird an selbe zu ver- pachten als zulässig erklärt. Vom 7. Mai	45	145
Judensteuer. Ausschreibung derselben für das Jahr 1848. Vom 27. Juli	73	215
A		
Ameral-Bezirksverwal- tungen. Abstellung der durch dieselben besorgten Berechnung und Einhebung der Inser- tionsgebühren für durch lan- desfürstliche Behörden veran- laßte Einschaltungen in pri- vatrechtlichen Angelegenheiten in die Wiener Zeitung. Vom 30. Dezember	115	331
Kapitalien (Städtische Ge- meind-). Anlegung dersel- ben auf Realitäten der eige- nen Stadtbürger. Vom 12. Jänner	4	7
Kartoffeln. Gänzlichcs Ver- both der Ausfuhr derselben. Vom 9. Mai	46 32	146

	Zahl der Verordnung	Seite
Kartoffeln und Kartoffel- mehl. Ausschließung derselben von der Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von sämtlichen Getreidegattungen und Hül- senfrüchten und Mühlerzeug- nissen. Vom 26. November.	104	301
Kassa-Offiziere sind von nun an Kassa-Offiziale zu benennen. Vom 30. April.	40	139
Kassen. Abänderung der Be- stimmung zur Versicherung der richtigen Journalisirung der Geldsendungen an die- selben. Vom 28. April.	37	135
—, Die bei der Hofkammer Untergeordneten, dann den politischen - Fondsständischen und städtischen Kassen befind- lichen Kassa-Offiziere, sind von nun an Kassa-Offiziale zu benennen. Vom 30. April.	40	139
Katastral-, Vermessungs und Schätzungsergeb- nisse. Obliegenheiten der Stenerbezirks-Obrigkeiten bei der Verhandlung der indivi- duellen Einsprüche gegen die- selben. Vom 12. August.	78	220

	Zahl der Verordnung	Seite
Kaufmännische Kenntnisse in der Waarenkunde, dann der Buch-Korrespondenz und Rechnungsführung sind bei Bewerbung um ein Hand- lungsbefugniß für die Stadt Brixen nachzuweisen nicht er- forderlich. Vom 21. Jänner.	6	10
Kinder aus gemischten Ehen. Religiöse Erziehung derselben. Vom 27. Oktober.	94	283
—, (Schulbesuchende.) Erneuerung des Verbots dieselben zum Ankauf von nicht vorgeschriebenen Lehr- und Hilfsbücher zu veranlassen. Vom 23. März	24	110
Kirchen-Danten. Bei den- selben sind die Kosten für Stein- mekarbeiten sammt Materia- lien von dem Patrone zu bes- treiten. Vom 13. September.	85	270
—, Normalvorschrift bezüglich der Konkurrenzvertheilung bei demselben. Vom 30. November.	106	303
—, vermögens-Verwal- tungen. Bezeichnung der Geschäfte in welchen dieselben stämpelfrei sind, und in wel- chen sie der Stämpelpflicht unterliegen. Vom 22. April.	81	812

	Zahl der Verordnung	Seite
Klagen (förmliche). Ueber die Anbringung derselben gegen Exekutionsbescheide. Vom 14. Jänner	8	8
—, Bestimmung in Beziehung auf das Verfahren bei denselben, die gegen mehrere Beklagte gerichtet sind. Vom 16. Juni	63	195
Kloster-Apotheken. Siehe Apotheken		
Kloster (Frauen.) Die Apothekerinnen derselben dürfen nach einer Lehrzeit von 3 Jahren zur selbstständigen Besorgung der Kloster-Apotheken zugelassen werden. Vom 28. Oktober	95	284
Körperschaften. Für dieselben dürfen, wenn deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, wieder 5 O in Conv. Münze verzinliche Staatsschuldschreibungen eingelöst werden. Vom 17. Juni	64	197
Kulenzvertheilung bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbäuten. Vom 30. November.	106	303

	Zahl der Verordnung	Seite
Konkurs. Bestimmung des Verfahrens gegen die in selben verfallene Schuldner. Vom 12. Mai	48	145
—, massa. Stämpelpflichtigkeit der gerichtlichen Schriften in Verhandlungen bei Eintreibung von in dieselbe gehörigen Aktivforderungen. Vom 11. Dezember	108	307
—, prüfungen für technische Lehrstellen an Hauptschulen. Verfahren bei denselben. Vom 12. März	21	74
Kontrakt-Abchrift, welche ein Kontrahent mit der eigenhändig gefertigten Klausel, daß selbe dem Originale gleichlautend sey, dem anderen Kontrahenten verabsolgt, ist bezüglich auf dem Stämpel dem Originale gleich zu halten. Vom 28. Oktober	97	288
Korrespondenz der Magistrate und Dominica. Portofreie Behandlung derselben bei der Absendung oder dem Empfange der für die Militär-Verpflegsbranchen bestimmten Marktpreistabellen. Vom 30. September	88	274

	Zahl der Verordnung	Seite
Kranken = Anstalten. Sitt- lich in denselben behandelten unbemittelten französischen Unterthanen ist keine Ver- pflichtungsgebühren = Anforde- rung an Frankreich zu stellen. Vom 8. Juli	69	209
Kreisämter. Ermächtigung der- selben zur Untersuchung von Holzdiebstählen auch das Orts- polizeigericht des Beschuldig- ten zu deligiren. Vom 27 Mai.	57	174
Übertragung ihrer Depo- sitengeschäfte an die ständischen Landschafts - Einnehmerämter und Kreisassen in Mähren und Schlessen. Vom 14. Juli.	70	210
Kreisassen (ständisch.) Überweisung der kreisdämtli- chen Depositengeschäfte an die- selben in Schlessen. Vom 14. Juli	70	210
Kriminalgericht. Die Ueber- lieferung eines Beschuldigten zur Untersuchung an dasselbe, auf Grund des erlassenen Steckbriefs, hat nur dann Statt zu finden, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist. Vom 21. August.	81	267

	Zahl der Verordnung	Seite
Küpperzünfhütchen. Aus- schließung derselben von dem Transporte auf der Fahrpost. Vom 10. Mai	47	147
Landesstelle. Bei derselben ist die Verleihung der systemisir- ten Adjuten an Magistrats- Assultanten ohne Unterschied nachzusuchen. Vom 21. Jänner.	7	11
Ermächtigung derselben den mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben betheilten Individuen einen Urlaub zur Reise ins Ausland in der Art zu bewilligen, daß ihnen nach zur rechten Zeit erfolg- ter Zurückkunft der von ihren Bezügen einzuweilen zurück- behaltene Betrag nachträglich verabfolgt werde. Vom 30. Mai	59	188
Landschafts - Einnehmer ämter (ständische) Über- weisung der kreisdämtlichen De- positengeschäfte an selbe. Vom 14. Juli	70	210

BRÄUEREI
WILHELM
1871

	Zahl der Verordnung	Seite
Landvolk. Siehe Unterthanen		
Landmial - Streitigkeiten. Bestimmung der Kompetenz für selbe in jenen Fällen, wo die Person, gegen welche dieselben anhängig gemacht werden, nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, oder der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Vom 26. November.	103	300
Lehrbuch der Mechanik: Einführung eines neuen vom Professor Adam Burg bearbeiteten für die 4te Klasse der Hauptschulen. Vom 14. Oktober	91	286
Lehrerstellen (technische) an Hauptschulen. Verfahren bei Konkursprüfungen für dieselben. Vom 12. März.	21	74
Leinengarne.		
Leinwänden (rohe). Verabredete Bestimmungen zwischen der k. k. österreichischen und der königl. preuß. Regierung zur gegenseitigen Erleichterung für den Grenzverkehr mit selben. Vom 25. Dezember	113	323
Litterarisches Eigenthum. Erweiterung des Schutzes des-		

	Zahl der Verordnung	Seite
selben gegen unbefugte Veröffentlichung und Nachdruck. Vom 31. Jänner	11	21
Exitationensbedingungen. Zusammenstellung derselben für Neubauten und Reparaturen der ararial Fondsgebäude. Vom 15. Februar	13	52
Extraktkollektur. Bedingungen unter welchen ein damit be-theilter Pensionist Anspruch auf einen ferneren Bezug eines Theils seiner Pension habe. Vom 30. November:	105	362
M		
Magistrate. Bestimmung über die Stempelbefreiung ihrer Einschreiten bei anderen Behörden wegen Einbringung der von Partheien vorgeschriebenen Taxen. Vom 20. April	28	121
-, Postfreie Behandlung ihrer Korrespondenz bei der Absendung oder dem Empfange derselben für die Militärverpflegs-Branche bestimmten Marktpreistabellen. Vom 30. Sept.	88	274

	Zahl der Verordnung	Seite
Magistrats-Auskultanten. Die Verleihung der systemi- sirten Nojuten an dieselben ist ohne Unterschied bei der Landesstelle nachzusuchen. Vom 21. Jänner	7	11
—, beamtete. Bemessung der Taggelder für mehrere Katego- rien derselben. Vom 22. Februar	15	67
Marktpreistabellen. Vor- trefreie Behandlung der Korre- spondenz der Magistrate und Dominien bei der Absendung oder dem Empfange dieser für die Militär-Verpflegsbranchen bestimmten Tabellen. Vom 30. September	88	274
Mähr. n. Abstellung des Be- zuges der Gebühren und Taxen bei Gewerbsverleihungen für diese Provinz. Vom 21. Jänner	8	12
—, Bestimmungen rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr des pohlnischen Schlachtviehs- und Bemäntung der Eisenbahn hiez. Vom 12. November	100	296

	Zahl der Verordnung	Seite
Mehrl. Ausgangszollbestimmun- gen für dasselbe. Vom 16. März	23	109
Vom 6. Mai	44	143
Vom 26. November.	104	303
—, Gänzlichcs Verboth der Ausfuhr desselben. Vom 9. Mai	46	146
—, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr desselben. Vom 26. November	104	303
Militär. Bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdäch- tigen Individuums an das- selbe, sind einem solchen jeder- zeit die Gründe, worauf der Verdacht beruht zu er- öffnen. Vom 9. März	20	73
—, Bei Natural- und Mate- rial-Transporten mittelst hal- ber Vorspannwägen ist die Vorspannzählung nach der Anzahl der beigeestellten Pferde dann zu leisten, wenn die Ladung das Normalgewicht von 10 Ctnr nicht erreicht. Vom 9. Juni	62	194
—, Wirkungskreis des für Ober- Nieder-Oesterreich und Salz- burg errichteten Subwosens-		

	Zahl der Verordnung	Seite
Landespostkommando. Vom 9. August	77	219
Militär. Portofreie Behandlung der Korrespondenz der Magi- strate und Dominien bei der Ab- sendung oder beim Empfange der für die Militär-Verpflegs- branchen bestimmten Markt- preis-Tabellen. Vom 30. Sep- tember	88	274
—, Behandlung der Invaliden, die in eine mit der Einstellung des Patentalters gesetzlich verbundene Civilbedienstung treten, in Bezug auf die Aus- zahlung desselben. Vom 17. November	101	297
—, Mit der Auszahlung von Gnadengaben an in der Arme dienende beurlaubte Staats- dienerwaisen ist stets zu stit- ren, wenn denselben wegen des Urlaubs auch die Militä- rbezüge eingestellt werden. Vom 23. Dezember.	111	309
—, gerichtsbareit Be- stimmung der Kompetenz in Laudemial - Streitigkeiten, wenn derselben die Person, gegen welche solche anhängig gemacht wurden, untersteht. Vom 26. November	103	300

	Zahl der Verordnung	Seite
Mineral - Wasser (künst- lich) Aufhebung des Ver- boths ihrer Erzeugung. Vom 2. Dezember	107	306
Nachbildung. Nachdruck. Erweiterung des Schutzes des artistischen Eigenthums da- gegen. Vom 31. Jänner.	11	21
Nachtragsklärungen zu vollständig ausgefer- tigten Urkunden. Stäm- pflichtigkeit derselben. Vom 26. Juli	72	213
Nahrungsmittel. Erhöhung des Ausgangszolles für meh- rere derselben, die den Haupt- getreidegattungen gleichkom- men. Vom 28. Februar.	17	70
Naphten (Nethergattungen) Bestimmungen zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Be- stäubung mittelst derselben. Vom 28. Oktober	96	285

	Zahl der Verordnung	Seite
Notkerben. Erläuterung des §. 786 des bürgerl. G. B. in wie ferne dieselben an dem Gewinne oder Verluste der Erbschaft Theil zu nehmen haben. Vom 21. April .	30	128
D		
Obriigkeiten. Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung freiwilliger Abfindungen zwischen denselben und ihren Grund- und Zehenthölden über Natural-Frohnen und Natural-Zehente. Vom 31. Jänner .	10	14
—, Bestimmung über die Stempelbefreiung ihrer Einschriften bei anderen Behörden wegen Einbringung der den Partheien vorgeschriebenen Taxen. Vom 20. April .	28	121
—, Aenderung der Straf-Sanktion, welche für dieselben bei Ueberschreitung des Termins zur Einbringung der Berechnungen über das an die Religions-Fondsschulen verabsolgte Brennholz verhängt war. Vom 23. Juli .	71	211

	Zahl der Verordnung	Seite
Obriigkeiten. Portofreie Behandlung ihrer Korrespondenz bei der Absendung und dem Empfange der für die Militärverpflegsbranchen bestimmten Marktpreistabellen. Vom 30. September .	88	274
—, (Steuerbezirks) Ob- liegenheiten derselben bei der Verhandlung der individuellen Einsprüche gegen die Katastral-Vermessungs- und Schätzungsergebnisse. Vom 12. August .	78	229
Oberberg. Verzollung der bei dem dortigen Zollamte vorkommenden Waaren. Vom 26. April .	35	133
Oesterreich (Kaiserstaat.) Ausdehnung der zwischen demselben und Anhalt Bernburg als deutsche Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österr. Monarchie. Vom 4. März .	18	71
—, Ausdehnung der zwischen demselben und Hohenzoller-Sigmaringen und Hechingen als deutsche Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit.	21	a
Prov. Gesetz. XXIX. Theil		

	Zahl der Verordnung	Seite
gleichheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österr. Monarchie. Vom 28. Juli	74	216
Österreich (Kaiserstaat.) Aufhebung des landesherrlichen Abfahrtgeldes im Verkehr mit den ungarischen Provinzen. Vom 14. Dzbr.	109	308
Verabredete Bestimmungen mit der k. preussischen Regierung zur gegenseitigen Erleichterung für den Grenzverkehr im Allgemeinen, und jenen mit Beingarnen und rohen ungebleichten Leinwänden insbesondere. Vom 25. Dezember	112 113	311 323
(Ober- und Nieder.) Wirfungskreis des für diese Provinz errichteten Fuhrwesens - Landespostkommando. Vom 9. August	77	219
P Papier (gestampelt) Aufselben darf weder gedruckt noch lithographirt werden. Vom 25. November	102	298

	Zahl der Verordnung	Seite
Partial-Obligationen. Provisorische Bestimmungen über auf selbe geschlossene Privat-Anleihen. Vom 28. Dezember	114	330
Passier-Scheine. Dieselben müssen gesetzlich ausgefertigt und vorschriftsmässig gestampelt seyn, um als legale Reiselegitimationen zugelassen zu werden. Vom 23. Juni.	67	207
Patental-Gebühren. Behandlung der in eine Civilbedienstung tretenden Invaliden in Bezug auf die Anzahlung derselben. Vom 17. November	101	797
Patrone. Bei Schulbauten sind die Kosten für Steinmearbeiten sammt Materialien von demselben zu bestreiten. Vom 30. August	83	268
Bei Kirchen- und Pfarrbauten sind die Kosten für Steinmearbeiten sammt Materialien von demselben zu bestreiten. Vom 13. September.	85	270
Pässe. Dieselben müssen gesetzlich ausgefertigt, und vorschriftsmässig gestampelt seyn,		

	Zahl der Verordnung	Seite
um als legale Reislegitima- tionen zugelassen zu werden. Vom 23. Juni	67	207
Pensionen der Wittwen-So- zietät der jurid. Fakultät an der Wiener Hochschule. Die- selben sind bei Bemessung der aus dem Staatschätze zu be- zahlenden Pensionen nicht in Abrechnung zu bringen. Vom 23. April	32	130
—, Ermächtigung der Landes- stelle, den mit solchen betheil- ten Individuen einen Urlaub zur Reise ins Ausland in der Art zu bewilligen, daß ihnen nach zu rechter Zeit erfolgten Zurückkunft der davon einst- weilen zurückbehaltene Be- trag nachträglich wieder ver- abfolgt werde. Vom 30. Mai.	59	185
—, Bedingungen, unter welchen die mit einer Lotkollektur betheilten Pensionisten An- spruch auf den Bezug eines Theils derselben haben. Vom 30. November	105	302
Pensionisten (angestellte). Das Verboth denselben ein Diurnum zu verleihen ist auf Provisionisten nicht auszudeh- nen. Vom 29. Juli	75	217
Vom 15. August	80	265

	Zahl der Verordnung	Seite
Pensionisten (angestellte). Bedingungen unter welchen iene derselben die mit einer Lotkollektur betheilt sind, Anspruch auf den ferneren Bezug eines Theils ihrer Pension haben. Vom 30. November	105	302
Pfarrbauten. Bei selben sind die Kosten für Steinmear- beiten samt Materialien von dem Patrone zu bestreiten. Vom 13. September	85	270
—, Normalvorschrift wegen der Konkurrenzvertheilung bei den- selben. Vom 30. November.	106	303
Polizeigericht. Zur Unter- suchung der Holzdiebstähle werden die Kreisämter jenes des Beschuldigten zu delegiren, ermächtigt. Vom 27. Mai.	57	174
—, Gesetz für Eisenbahnen. Vom 15. März	22	80
Post (Fahr) Bestimmung zur Evi- denzhaltung der Geschäftsküde, welche von Behörden mittelst der bei selber aufgegebenen Amtspakette versendet werden Vom 21. Oktober	93	281
—, Abänderung der Bestimmun- gen zur Versicherung der rich- tigen Journalisirung der an Kassen und Ämter gelangen-		

	Zahl der Verordnung	Seite
den Geld- und sonstigen Werthsendungen. Vom 28. April.	37	135
Post (Fahr) Ausschließung der Kupferzündhütchen von dem Transporte mittelst derselben. Vom 10. Mai	47	147
Postgebühren. Bei Dienstreisen der Beamten außer den Poststraßen findet deren Aufrechnung nur bei wirklicher Benützung der Postanstalt und in der Beschränkung auf Entfernungen von 4 Meilen Statt. Vom 2. April.	26	115
—, Kommissäre. Verpflichtung der politischen Behörden deren Anforderungen zu entsprechen, sobald deren Mitwirkung von denselben in Anspruch genommen wird. Vom 27. April	36	134
—, portovermässigung für die zur Fahrpost aufgegebenen Drucksachen. Vom 26. April	33	131
—, portofreie Behandlung der Korrespondenz der Magistrate und Dominien bei Ab-		

	Zahl der Verordnung	Seite
sendung oder dem Empfange der für die Militärverpfleghäuser bestimmten Marktpreistabellen. Vom 30. Sept.	88	274
Praktikanten der Gefällämter. Siehe Gefällämter.		
Preußen. Verabredete Bestimmungen mit der dortigen Regierung zur gegenseitigen Erleichterung für den Grenzverkehr im Allgemeinen, und jenem mit Leinengarnen und rohen ungebleichten Leinwand insbesondere. Vom 25. Dezember.	112 113	311 323
Privilegien (Fahr- und Wochenmarkts für jene derselben, mit welchen die Bewilligung, an demselben Tage Vieh zu Märkte zu bringen, ertheilt wird, ist die Taxe nur mit dem einfachen Ausmaße einzuhoben. Vom 16. Oktober	92	188
Proteste. Bei Erhebung derselben unterliegen die im Auslande oder im Stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Wechsel dem vorgeschriebenen Stämpel. Vom 7. Juni.	61	280

	Zahl der Verordnung	Seite
Provisionen. Ermächtigung der Landesstelle den mit solchen theilten Individuen einen Urlaub zur Reise in Ausland in der Art zu bewilligen, daß ihnen nach zu rechter Zeit erfolgter Zurückkunft der davon einstweilen zurückbehaltene Betrag nachträglich wieder verabfolgt werde. Vom 30. Mai.	59	188
Provisionisten. Das Verbot besoldeten Beamten und angestellten Pensionisten ein Diurnum zu verleihen, ist auf dieselben nicht auszudehnen. Vom 29. Juli	75	217
Vom 15. August.	80	266
Prüfung (Privat) Allen im Forstdienste angestellten Individuen wird gestattet, sich an der k. k. Forstlehrausalt zu Maria-Brunn einer solchen zu unterziehen. Vom 24. September	87	273
Pulver-Magazine. Bestimmungen über das Benehmen bei beabsichtigter Erbauung derselben in der Nähe von Aerarial-Strassen oder Staats- und Privat-Eisenbahnen. Vom 30. Juli	76	118

	Zahl der Verordnung	Seite
Q		
Quittungen. Verfahren bei Löschung derjenigen, die für Abschlagszahlungen ausgestellt werden, welche an Besitzer von Realitäten, von denen Grundtheile bleibend für die k. k. Staats-Eisenbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungsforderungen geleistet wurden. Vom 8. Jänner.	2	1
R		
Realitäten. Bestimmung über das Verfahren bei Veräußerung von jenen derselben, die städtischen oder unterthänigen Gemeinden gehören. Vom 13. August	79	237
Rechnungen. Aenderung der Straf-Sanktionen, welche für die Dominien bei Ueberschreitung des Termins zur Einbringung der Rechnungen über das an die Religionsfonds-Schulen verabreichte Brennholz verhängt war. Vom 23. Juli	71	211

	Zahl der Verordnung	Seite
Reichsständisch- fürstliche und gräfliche Familien. Bezeichnung derjenigen deren Hauptern die Prädikate Durch- laucht und Erlaucht zustehen. Vom 21. April	29	122
Reisekosten. Bemessung der- selben für jene Fälle, wo eine Amtshandlung nur auf der Eisenbahn oder unmittelbar an derselben vollzogen wer- den kann. Vom 3. September.	84	269
Reise-legitimationen. Als solche dürfen nur gesetzlich ausgefertigte und vorschrifts- mäßig gestämpelte Pässe und Passierscheine oder Geleitscheine zugelassen werden. Vom 23. Juni.	67	207
Reisen ins Ausland. Ermäch- tigung der Landesstelle den mit Pensionen Provisionen oder Gnadengaben betheiligten Individuen hiezu einen Urlaub in der Art zu bewilligen, daß ihnen nach zur rechten Zeit erfolgter Zurückkunft der da- von einstweilen zurückbehal- tene Betrag nachträglich wie- der verabsolgt werde. Vom 30. Mai	59	183
(Dienst.) Bei selben außer der Post- strasse findet eine Aufrechnung		

	Zahl der Verordnung	Seite
der §. 40 der Fahrpostordnung bemessenen Gebühren nur bei wirklicher Benützung der Post- anstalt, und in der Beschrän- kung auf Entfernungen von 4 Meilen Statt. Vom 2. April.	26	115
Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gegen Reverse. Vom 27. Oktober.	94	283
Robot. Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung freiwilliger Ablösung derselben zwischen den Grundherren und ihren Grundholden. Vom 31. Jänner.	10	14
S		
Salzburg Wirkungskreis des für Ober- und Niederöster- reich samt Salzburg errich- teten Fuhrwesen- Landespo- stokommando. Vom 9. August.	77	219
Schlachtvieh (poblnisches) Weitere Maßregeln rücksicht- lich der Ein- und Durchfuhr desselben in Mähren und Schlesien, dann wegen Be- nützung der Eisenbahn hiezu. Vom 12. November.	100	296

	Zahl der Verordnung	Seite
Schlesien. Befassung des Bezuges der Gebühren und Taxen bei Gewerbeverleihungen in dieser Provinz. Vom 21 Jänner	8	12
---, Weitere Maßregeln rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr des polnischen Schlachtviehs. Vom 12. November	100	296
Schriften. Ausdehnung der Stämpelfreiheit auf jene derselben, welche von politischen Behörden über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Untertanen gepflogen werden. Vom 30. April	41	140
---, Ausfertigung der stämpelpflichtigen auf dem, mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Papier. Vom 14. Mai.	50	161
---, (gerichtliche). Stämpelpflichtigkeit derselben in den Verhandlungen bei Eintreibung der Aktivforderungen einer Konkursmasse. Vom 11. Dezember	108	307
Schuldner. Bestimmungen des Verfahrens gegen die in Konkurs versalkenen. Vom 12. Mai.	48	148

	Zahl der Verordnung	Seite
Schulen (Haupt). Verfahren bei Konkursprüfungen für die technischen Lehrerstellen bei demselben. Vom 12. März.	21	74
---, Einführung eines neuen vom Professor Adam Burg bearbeiteten Lehrbuches der Mechanik. für die 4te Klasse derselben. Vom 14. Oktober.	91	280
Schulbauten. Bei denselben sind die Kosten für Steinmeharbeiten samt Materialien von dem Patrone zu bestreiten. Vom 30. August.	83	268
---, Normalvorschrift für die Konkurrenzvertheilung bei denselben. Vom 30. November.	106	303
---, Bücher. Erneuerung des Verboths sich anderer als der vorgeschriebenen zu bedienen, und Legere um einen höheren als dem auf denselben vorgedruckten Preise zu verkaufen. Vom 23. März	24	110
---, Distriktsaufseher haben direktivmäßig bestehende Filial- oder Gemeindeschulen in Loco zu visitiren und hierfür die gesetzliche Gebühr in Anspruch zu nehmen. Vom 6. Mai	43	142

	Zahl der Verordnung	Seite
Schul-Holz. Aenderung der Straf-Sanktion, welche für die Dominien bei Ueberschreitung des Termins zur Einbringung der Berechnung über das für Religions-Fondsschulen verabreichte Brennholz verhängt war. Vom 23. Juli	71	211
---, visitationsgebühren. Dieselben dürfen dem Schuldistriktsaufseher für die Visitation der direktivmäßig bestehenden Filial- oder Gemeindefschulen erfolgt werden. Vom 6. Mai	43	142
Schubvereine für entlassene Sträflinge. Bestimmung in wie weit denselben von Kriminal- und Polizeibehörden Auskünfte erteilt werden dürfen. Vom 15. Mai.	51	163
Schwefel-Äther. Bestimmungen zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mittelst derselben. Vom 28. Oktober	96	285
Siebenbürgen. Gebührensammung für den Zwischenverkehr mit selben. Vom 10. November	99	291

	Zahl der Verordnung	Seite
Staatd-Eisenbahnen. Siehe Eisenbahnen.		
Staatd-Schuldverschreibungen. Die zu 5 0/0 in Conv. Münze verzinslichen dürfen wieder für sämtliche politische, ständische und städtische Fonds-Körperschaften, Stiftungen, dann jene öffentliche Anstalten, deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, eingelöst werden. Vom 17. Juni	64	197
Stamm-bäume. Vorschrift in Absicht auf das Benehmen der Stände bei Bestätigung derselben. Vom 10. Jänner.	3	4
Städte. Anlegung von Gemeindefapitalien auf Realitäten der eigenen Stadtbürger. Vom 12. Jänner	4	7
---, Die Verleihung der sistemisirten Adjuten an Magistrats-Auskultanten ist ohne Unterschied bei der Landesstelle nachzusuchen. Vom 21 Jänner.	7	11
---, Bemessung der Taggelde für mehrere Beamten-Kategorien bei denselben. Vom 22. Februar	15	67

	Zahl der Verordnung	Seite
Städte. Bestimmungen über das Verfahren bei Veräußerung der denselben gehörigen Realitäten und sonstigen Objekten. Vom 13. August	79	237
—, (Königliche). Bestimmung wie sich bei denselben und ihren Landgütern hinsichtlich der Berechnung der zu Baulichkeiten aus den eigenen obrigkeitlichen Vorräthen verwendeten Baumaterialien und Requisiten zu berechnen sey. Vom 12. April.	27	116
—, Festsetzung des Zeitpunktes mit welchen die Waisenamtsrechnungen bei deren Landgütern abzuschließen, und an die Prov. Staatsbuchhaltung zu leiten sind. Vom 28. April.	38	136
Stände. Vorschrift in Absicht auf das Berechnen derselben bei Ertheilung von Adelscertifikaten, Bestätigungen der Stammbäume, und Ertheilung der Abschriften von Adelsdokumenten. Vom 10. Jänner.	3	4
Steinmetzarbeiten. Bei Schulbauten sind die Kosten für dieselben vom Patrone zu bestreiten. Vom 30. August.	83	268

	Zahl der Verordnung	Seite
Steinmetzarbeiten. Bei Kirchen und Pfarrbauten sind die Kosten für dieselben vom Patrone zu bestreiten. Vom 13. September	85	270
Stempel. Bezeichnung der Geschäfte in welchen die Kirchenvermögensverwaltungen stempelfrei sind, und in welchen dieselben der Stempelspflicht unterliegen. Vom 22. April.	31	128
—, Ausfertigung stempelpflichtiger Urkunden oder Schriften, auf dem mit demselben versehenen Papier. Vom 14. Mai.	50	161
—, Auf gestempelten Papier darf weder gedruckt noch lithographirt werden. Vom 25. November	102	298
—, befreiung. Bestimmung über dieselbe für Einschreiten der Dominien und Magistrate bei anderen Behörden wegen Einbringung der den Partheien vorgeschriebenen Taxen. Vom 20. April	28	121
—, der Schriften in jenen Verhandlungen, welche von den politischen Behörden über Streitigkeiten zwischen Obri-		
Prov. Gesetz. XXIX. Theil.	B b	

	Zahl der Verordnung	Seite
keiten und Unterthanen gepflogen werden. Vom 30. April.	41	140
Stämpel-Be handlung der Wanderbücher und der Eintragung jener Zeugnisse in dieselben, welche Meister und Fabrikanten ihren Gesellen oder Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienstaustritte ausstellen. Vom 4. Juni.	60	190
—, der Kontraktabschriften, welche ein Kontrahent mit der eigenhändig gefertigten Klausel, daß selbe dem Originale gleichlautend sey, dem anderen Kontrahenten verabsolgt. Vom 28. Oktober	97	288
—, der Angelegenheiten des Gemeindevermögens Vom 29. October	98	289
—, p flicht der Zeugnisse über mündliche lektwillige Anordnungen. Vom 25. Mai.	55	172
—, der im Auslande oder stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Wechsel bei Erhebung des Protestes. Vom 7. Juni.	61	192
—, der Nachtragserklärungen zu vollständig ausgefertigten Urkunden. Vom 26. Juli.	72	213

	Zahl der Verordnung	Seite
Stämpelpflicht der gerichtlichen Schriften in den Verhandlungen bei Eintreibung der Aktiverforderungen einer Concursmassa. Vom 11. Dezember.	108	307
Stiftungen. Für diejenigen derselben deren Vermögen unter der Verwaltung der öffentlichen Behörden steht, dürfen wieder 5 O/O in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen eingelöst werden. Vom 17. Juni	64	197
Stoffe (explodirende) Verbot der Erzeugung des Verkaufs und des Gebrauchs derselben. Vom 26. April.	34	132
Strafgesetzbuch I. Theil. Bestrafung der boshaften Beschädigungen an Eisenbahnen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit Vom 15. Mai	52	163
—, die Ueberlieferung eines Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, hat nur dann Statt zu finden, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefs, geschehen ist. Vom 21. August	81	267

	Zahl der Verordnung	Seite
Strafgesetzbuch II. Theil. Holzdiebstähle, welche den Werth von 3 Gulden über- steigen, oder wo die Entwen- dung aus einer eingefriedeten Waldung geschah, sind erst als schwere Polizei = Uebertretun- gen zu bestrafen. Ermächti- gung der Kreisämter zur Untersuchung solcher Holzdieb- stähle das Ortspolizeigericht des Beschuldigten zu dele- giren. Vom 27. Mai.	57	174
—, nachsichtsgesuche. Be- handlung der in den verschie- denen Strahäusern von den Sträflingen eingebrachten der- artige Gesuche. Vom 26. Jänner	9	13
Strassen = Verarial. Bestim- mung über das Benehmen bei beabsichtigter Erbauung von Pulvermagazinen in der Nähe derselben. Vom 30. Juli.	76	218
Sträflinge. Behandlung der Gesuche mittelst welcher von denselben in den verschiedenen Strahäusern eine Begnadi- gung oder Nachsicht der Strafe angefucht wird. Vom 26. Jänner	9	13

	Zahl der Verordnung	Seite
Studien (juridisch = poli- tische). Ausdehnung der Amts- praktikanten der ausübenden Gefällsämler zugestandenem Begünstigung zur Nachtragung derselben auf alle Gefälls- amtspraktikanten ohne Unter- schied. Vom 5. März.	19	72
—, zeugnisse. Gleichstellung jener des ständischen Joaneums zu Graz mit denen von Staats- anstalten ausgestellten. Vom 17 Dezember.	100	308
I		
Taggelde r. Bemessung derselben für mehrere Beamten = Rathe- govien der königlichen und Municipal = Städte. Vom 22. Februar	15	67
Taxen. Abstellung des Bezuges derselben bei Gewerbsverlei- hungen in Mähren, dann deren Belassung in Schlessen. Vom 21. Jänner	8	12
—, Bestimmung bezüglich der Stämpelbefreiung der Einschrei- ten der Dominien und Magi-		

	Zahl der Verordnung	Seite
strate bei anderen Behörden, wegen deren Einbringung von Parteien Vom 20. April.	28	121
Taxen. Verlassung der letzten Classe derselben bei den k. k. Findelanstalten für Aufnahme von Findlingen. Vom 4. October	89	275
—, Dieselben sind für Wochen und Jahrmarkt-Privilegien, mit welchen die Bewilligung, an demselben Tage Vieh zu Markte zu bringen, ertheilt wird, nur mit dem einfachen Ausmaße einzuziehen. Vom 16. October	92	280
—, (A u f n a h m e) Bei unech- lichen Zwillingen oder Drillin- gen, die auf einer der zah- lenden Abtheilungen des Ge- bärhauses geboren werden, sind dieselben nur für eines dieser Kinder abzunehmen. Vom 26. März	25	113
Telegraphen. Verbot ihrer Errichtung ohne allerhöchster Erlaubniß. Vom 6. Februar.	12	52
Testamente (mündliche) Stämpelpflichtigkeit der Zeug- nisse über selbe. Vom 25. Mai.	55	172

	Zahl der Verordnung	Seite
Tinktur gegen Wechsel- und typhöse Fieber. Bekanntgebung der Bedin- gungen, unter welchen dem M. Dr. Carl Warburg die Erzeugung und der Verkauf derselben gestattet ist. Vom 18. Februar	14	64
—, Bezeichnung derjenigen öf- fentlichen Anstalten und In- dividuen, an welche dieselbe von M. Dr. Carl Warburg mit einem Nachlaße von 30 O/O geliefert werden wolle. Vom 23. September	86	271
Transporte von Natura- lien und Materia- lien mittelst Vor- spann. Bei selben ist die Vorspannzahlung, sobald die Ladung das Normalgewicht von 10 Ctr. nicht erreicht, nach der Anzahl der beige- stellten Pferde zu leisten. Vom 9. Juni	62	194
Türkische Handelsleute. Dieselben sind hinsichtlich je- ner Waaren, mit welchen sie in den österr. Staaten Han- del treiben können, in Be- zug auf die gefällsämtlich angewiesenen Waaren den		

	Zahl der Verordnung	Seite
inländischen Handelsleuten gleich zu behandeln. Vom 15. Mai	53	166
ii		
Ungarn. Gebührenbestimmung für den Zwischenverkehr mit selben. Vom 10. November.	99	291
—, Aufhebung des landesfürst- lichen Abfahrtsgeldes in dem Verkehre mit selbst. Vom 14. Dezember.	109	308
Uniformen ausländischer Ordren. Von dem Verbote dieselben in den österr. Staa- ten außer den Ordensfesten zu tragen, wird der Johan- nitterorden ausgenommen. Vom 25. Februar	16	69
Untersuchungen. Die Ueber- lieferung eines Beschuldigten zu solchen, an dasjenige Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, hat nur dann Statt zu finden, wenn die Unhaltung bloß aus Un- laß und in Folge des Steck- briefes geschehen ist. Vom 21. August	81	267

	Zahl der Verordnung	Seite
Untertanen. Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung freiwilliger Abldungen von Natural = Frohnen und Natu- ral = Zehente. zwischen densel- ben und ihren Grund- und Zehentherren. Vom 31. Jänner	10	14
—, Bestimmungen über das Verfahren bei Veräußerung der denselben gehörigen Rea- litäten und sonstigen Objekt- ten. Vom 13. August.	79	237
—, Bestimmung der Kompetenz in Laudemial = Streitigkeiten, wenn die Person, gegen welche selbe anhängig gemacht wer- den, nicht zu dem unter- thänigen Landvolke gehört, Vom 26. November..	103	300
—, (französische.) Bezüg- lich derjenigen, die in den hierländigen Kranken- und Zirenanstalten behandelt wer- den, und unbemittelt sind, ist keine Verpflegsgeldgebühren- anforderung an Frankreich zu stellen. Vom 8. Juli.	69	209
Urkunden. Ausfertigung der stäm- pelpflichtigen auf dem gesch- mäßigen Stempel versehenen Papier. Vom 14. Mai.	50	161

	Zahl der Verordnung	Seite
Urkunden. Stämpelpflichtigkeit der Nachtragserklärungen zu vollständig ausgefertigten.) Vom 26. Juli	72	213
Urlaub. Ermächtigung der Landesstelle denselben zu Reisen ins Ausland an mit Pensionen Provisionen und Gnadengaben theilte Individuen in der Art zu bewilligen, daß denselben nach zur rechter Zeit erfolgter Zurückkunft die zurückbehaltenen Bezüge wieder nachträglich erfolgt werden. Vom 30. Mai.	59	188
B		
Verdächtige Individuen in politischer Beziehung. Bei deren Abstellung an das Militär sind denselben jederzeit die Gründe, worauf ein solcher Verdacht beruht, zu eröffnen. Vom 9. März	20	73
Vermögens-Freizügigkeit zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österr. Monarchie, und Anhalt Bernburg. Vom 4. März.	18	71

	Zahl der Verordnung	Seite
Vermögens-Freizügigkeiten zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österr. Monarchie und Hohenzoller Sigmaringen und Hechnigen. Vom 28. Juli.	74	216
Verpflegsgelühren. Bezüglich des Anspruches des Findelsohnes auf deren Vergütung aus dem Vermögen eines abgeschriebenen Findlings. Vom 6. Mai.	42	141
—, dieselben sind für in den hierländigen Kranken- und Irrenanstalten behandelte unbemittelte französische Unterthanen von Frankreich nicht anzusprechen. Vom 8. Juli.	69	209
Verzollung der bei dem oberberger Rollante vorkommenden Waaren. Vom 26. April.	35	133
Vorladungen (ämtliche) der Bergarbeiten in politischen Angelegenheiten. Von denselben ist die Gewerbschaft bei Zeiten in Kenntniß zu setzen. Vom 25. August.	83	268
Vorspannzahlung. Dieselbe ist bei Natural- und Mate-		

	Zahl der Verordnung	Seite
rial-Transporten wenn die Ladung das Normalgewicht, von 10 Ctr nicht erreicht, nach der Anzahl der beige- stellten Pferde zu leisten. Vom 9. Juni	62	194
W		
Waaren (gefällsämlich angewiesene) Türkische Handelsleute sind in Bezug auf dieselben den inländischen Handelsleuten gleich zu behandeln. Vom 15. Mai.	53	166
—, verzollung bei dem oberberger Zollamte. Vom 26. April.	35	133
Waisenamts = Rechnungen. Festsetzung des Zeitpunctes mit welchen dieselben bei den Landgütern der Königl. Städte abzuschließen und an die Prov. Staats-Buchhaltung zu leiten sind. Vom 28. April	38	136
Waisen (Beamten.) Mit der Auszahlung von Gnadengaben an jene derselben, die in der		

	Zahl der Verordnung	Seite
Armee dienen, und vom Militär beurlaubt sind, ist stets zu sichern, wenn denselben wegen des Urlaubs auch die Militärbezüge eingestellt werden. Vom 23. Dezember.	111	309
Wanderbücher. Stempelbehandlung derselben, und der Eintragung jener Zeugnisse in dieselben, welche von Meistern oder Fabrikanten ihren Gesellen und Arbeitern über ihr Verhalten beim Dienstaustritte ausgestellt werden. Vom 4. Juni	60	190
Warburg (Md. Dr. Karl.) Bekanntgebung der Bedingungen, unter welchen demselben die Erzeugung und der Verkauf der von ihm gegen Wechsel- und typhöse Fieber entdeckten Tinktur gestattet wurde. Vom 18. Februar.	14	64
—, Bezeichnung derjenigen öffentlichen Anstalten und Individuen, an welche derselbe die von ihm entdeckte Fiebertinktur mit einem Nachlaß von 30 O/O liefern wolle. Vom 23. September.	86	



	Zahl der Verordnung	Seite
W e c h s e l. Die im Auslande oder stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten unterliegen, bei Erhebung des Protestes dem vorgeschriebenen Stempel. Vom 7. Juni	61	192
W e r t h s e n d u n g e n a n K a s s e n u n d A m t e r. Abän- derung der Bestimmungen zur Versicherung der richtigen Journalisirung derselben. Vom 28. April	37	135
W i e n. Errichtung einer Akade- mie der Wissenschaften allda Vom 27. Mai	58	176
W i e n e r Z e i t u n g. Bestim- mung über die Berichtigung der Insertionsgebühren für durch landesfürsliche Behör- den in dieselbe veranlaßte Einschaltung in privatrecht- lichen Angelegenheiten Vom 30. Dezember	115	331
W i t t w e n - S o z i e t ä t d e r juridischen Fakultät der Wiener Hochschule. Die Pensionen derselben sind bei Bemessung der aus dem Staatschätze zu bezahlenden		

	Zahl der Verordnung	Seite
P e n s i o n e n n i c h t i n A b r e c h - nung zu bringen Vom 23. April	32	130
W o c h e n m a r k t s - P r i v i l e - gien. Für jene derselben, mit welchen die Bewilligung, an demselben Tage Vieh zu Markte zu bringen, ertheilt wird, ist die Taxe nur mit dem einfachen Ausmaße ein- zuheben. Vom 16. Oktober	92	280
	3	
Z e h e n t (Natural). Bestim- mungen hinsichtlich der Be- förderung freiwilliger Ablö- sungen desselben zwischen den Zehentherren und ihren Ze- hentholden. Vom 31. Jänner.	10	14
—, (geistlicher). Anwendung der a. h. Entschliessung vom 14. Dezember 1846, wegen Ablösung der Natural-Froh- nen und Zehente auf diesel- ben. Vom 26. Mai.	56	173
Z e i t u n g (w i e n e r). Bestim- mung über die Berichtigung der Insertionsgebühren, für durch		

	Zahl der Verordnung	Seite
landesfürstliche Behörden in selbe veranlaßte, privatrecht- lichen Angelegenheiten, betref- fende Einschaltungen Vom 30. Dezember	115	331
Zeugnisse. (Stämpelpflichtig- keit der mündlichen Icktwillig Anordnungen betreffenden.) Vom 25. Mai	55	172
—, Stämpelbehandlung der in die Wanderbücher einzutra- genden welche, Meister oder Fabrikanten ihren Gesellen und Arbeitern beim Dienst- anstritte über ihr Verhalten ausstellen. Vom 4. Juni.	60	190
—, (Studien) die des stän- dischen Joaneums zu Graz haben mit jenen von Staats- anstalten ausgestellten gleiche gültigkeit. Vom 17. Dzbr.	110	308
Zoll (Ausgangs) Erhöhung desselben für mehrere, den Hauptgetreidegattungen gleich- kommende Nahrungsmittel. Vom 28. Februar	17	70

	Zahl der Verordnung	Seite
Zoll (Ausgangs) Festsetzung desselben für Getreide, Hüls- senfrüchte und Mehl. Vom 16. März.	23	109
Vom 6. Mai	44	143
Vom 26. November	104	303
—, ausschläße. Neue Zoll- bestimmungen für mehrere Artikel im Verkehre des ge- samten Zollgebiethes mit den selben. Vom 12. Oktober.	90	276
—, begünstigungen. Re- gulirung und Evidenzhaltung derselben bezüglich des ge- theilten Grundbesizes an der preussisch-schleßischen Gränze. Vom 12. Mai	49	155
—, gebieth. Neue Zollbestim- mungen für mehrere Artikel im Verkehre desselben mit dem Auslande und den Zollaus- schlüssen. Vom 12. Oktober.	90	276
Zollstrasse. Eröffnung einer solchen von Czaza in Ungarn über Mosky nach Jabunkau. Vom 17. Mai	54	168
Zwillinge (uneheliche. Bei diesem ist, wenn sie in einer der zahlenden Abtheilungen		

	Zahl der Verordnung	Seite
des Gebärfhauses geboren werden, die sistemisirte Auf- nahmestaxe nur für eines die- ser Kinder abzufordern. Vom 26. März.	25	133
Zwischenverkehr mit Un- garn und Siebenbü- rgen. Neue Gebührenbestim- mung für denselben. Vom 10. November	99	291